

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates der Stadt  
Fürth  
25.03.2015

# Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.02.2015	4
Vorlage BMPA/260/2015	4
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der Etatberatungen vom 02.12.2014	6
Vorlage Käm/286/2015	6
TOP Ö 3 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten 2014	9
Vorlage GST/025/2015	9
- NEU - Bericht der Gleichstellungsbeauftragten 2014 GST/025/2015	12
TOP Ö 4 Änderung der Besetzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten	19
Vorlage BMPA/263/2015	19
Verfügung neues beratendes Mitglied f. Frau Steffek v. 05.03.15 BMPA/263/2015	22
TOP Ö 5 Haushaltsgenehmigung 2015	23
Vorlage Käm/289/2015	23
TOP Ö 6 Änderung der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben (Bauabwicklungsrichtlinien)	27
Vorlage OrgA/061/2015	27
Synopsis_Bauabwicklungslinien OrgA/061/2015	30
TOP Ö 7 Fortschreibung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFÜ)	31
Vorlage PA/294/2015	31
DV-LBFü2015_01 30 PA/294/2015	34
Synopsis_DV-LbFü PA/294/2015	67
TOP Ö 8 Neufassung der Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 08. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 29. März 2006, Ortsrecht 10-15; Neue Rechtsgrundlagen	83
Vorlage BA/010/2015	83
Bürgerbegehrensatzung vom 08.03.2006 für Ortsrecht BA/010/2015	86
Entwurf-Bürgerbegehren-Satzung-v-25.03.15 BA/010/2015	101
TOP Ö 9 Neustrukturierung der Kindertagespflege - Fortschreibung Tagespflegegeld und Elternbeitrag	116
Vorlage JgA/199/2015	116
2015 Pflegegeldtabelle JgA/199/2015	128
TOP Ö 10 Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen	131
Vorlage JgA/201/2015	131
2 Einwendungen JgA/201/2015	136
Anhörung EBR Schreiben JgA/201/2015	138
Entwurf Kalkulation Erhöhung 2015 Y Mo Geschäfte Kita Tarif 2015 JgA/201/2015	143
TOP Ö 11 Kindertagesstätten/Investitionskostenförderung ab 2015 (Neubau und Generalsanierungen)	145
Vorlage JgA/202/2015	145
Richtlinie_Stand_2 3 2015 JgA/202/2015	150
TOP Ö 12 Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019	155
Vorlage JgA/194/2015	155

Anlage Bericht Kindertagesstättenversorgung 2013 und voraussichtliche Kindertagesstättenversorgung 2016 und 2019 JgA/194/2015	159
TOP Ö 13 Waldkindergarten "Moggerla" - Inbetriebnahme von Kiga-Bauwägen für eine 1-gruppige Kindergartengruppe mit 20 Plätzen im Stadtwald Fürth	198
Vorlage JgA/203/2015	198
Grundrißskizzen JgA/203/2015	202
Kostenaufstellung - Angebot der Fa. Martens JgA/203/2015	217
Skizze Bauwagen-Standort JgA/203/2015	228
Waldkindergarten Konzeption März 2015_V3 JgA/203/2015	229
TOP Ö 14 Änderung der Satzung für Museen der Stadt Fürth	243
Vorlage K/052/2015	243
Neue Satzung für die Museen der Stadt Fürth vom 5.3.2015 K/052/2015	246
Synopsis Satzung Museen alt und Satzung Museen neu K/052/2015	248
TOP Ö 15 Änderung der Benutzungsrichtlinien des Rundfunkmuseum	250
Vorlage K/053/2015	250
ALTE Benutzungsrichtlinien RFM vom 12 12 2014 K/053/2015	253
NEUE Benutzungsrichtlinien RFM K/053/2015	261
TOP Ö 16 Radverkehrskonzept Fürth, Teile: Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm 2009 - 2020, Modulare Vorgehensweise	269
Vorlage SpA/306/2015	269
Stellungnahme Kämmerei SpA/306/2015	274
Modulare Vorgehensweise (Entwurf 2014-11-04) SpA/306/2015	275
AMV-Programm (Entwurf 2015-02-12) SpA/306/2015	278
TOP Ö 17 Umbau Ligusterweg 10 (Altbau) in eine Ganztagesbetreuung - Projektgenehmigung	301
Vorlage GWF/138/2015	301
ENT_Ansichten GWF/138/2015	304
ENT_Grundrisse GWF/138/2015	305
TOP Ö 18 Straßenbenennung im Gewerbepark Süd	306
Vorlage SpA/308/2015/1	306
Lageplan zur Straßenbenennung im Gewerbepark Süd SpA/308/2015/1	309
TOP Ö 19 Straßenbenennung westlich der Stadelner Hauptstraße	310
Vorlage SpA/314/2015/1	310
Straßenbenennung westl StadelnerHptStr - Lageplan SpA/314/2015/1	313
TOP Ö 20 Erweiterungsvorhaben der Wilhelm-Löhe-Hochschule (Universität der Diakonie) im Bereich des Südstadtparks	314
Vorlage Rf. VI/015/2015	314

## Beschlussvorlage

BMPA/260/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

#### Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 25.02.2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

#### Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Stadtratssitzung vom 25.02.2015 hat in der Sitzung vom 25.03.2015 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.  
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

#### Sachverhalt:

#### Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 03.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt  
Herr Harald Holmer

Telefon:  
(0911) 974-1096



## Beschlussvorlage

Käm/286/2015

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 25.03.2015	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

#### Genehmigung des Protokolls der Etatberatungen vom 02.12.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Niederschrift Haushaltsberatungen 02.12.2014	

#### Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Etatberatungen vom 02.12.2014 hat in der Sitzung vom 25.03.2015 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.  
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

#### Sachverhalt:

#### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€		<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€		
Veranschlagung im Haushalt							
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh		
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

#### Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 17.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kämmerei  
Ranisavljevic, Zaklina

Telefon:  
(0911) 974 - 1371



## Beschlussvorlage

GST/025/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Gleichstellungskommission	23.02.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

#### Bericht der Gleichstellungsbeauftragten 2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### Anlagen:

#### Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten 2014 wird zur Kenntnis genommen.

#### Sachverhalt:

#### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

#### Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte**

**Beschlussvorlage**

Fürth, 11.02.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Gleichstellungsstelle,  
Frauenbeauftragte





## **Bericht der Gleichstellungsbeauftragten 2014**

### **Interner Personalbereich**

#### **Personalanliegen**

Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei allen städtischen Personal-Angelegenheiten beteiligt und fertigt täglich Stellungnahmen zu Stellenausschreibungen, Stellenbesetzungen und Stellenplananträgen. Außerdem unterstützt sie aktiv Kolleginnen bei dem Wunsch nach Stellenwechsel und nimmt bei exponierten Positionen an Vorstellungsgesprächen teil, um den Frauenanteil in Führungspositionen weiter zu erhöhen.

#### **Beratungen**

Die Gleichstellungsbeauftragte wird von städtischen Mitarbeiterinnen bei Problemen in der Dienststelle zu Rate gezogen, sie hilft bei der Erstellung von Bewerbungsschreiben und bereitet Kolleginnen auf Vorstellungsgespräche vor. Sie unterstützt Kolleginnen bei Teilzeitwunsch und verhandelt bei Bedarf mit der Dienststelle, Personalamt und Personalrat. Zusätzlich informiert sie die städtischen Nachwuchskräfte und Teilnehmerinnen an Führungskräfte-seminaren über die Arbeit der GST.

#### **Frauenanteil in Führungspositionen**

Die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen ist offizielle Zielvorgabe des Oberbürgermeisters und der Frauenanteil wurde in enger Zusammenarbeit zwischen Gleichstellungsstelle, Personalamt und Personalrat auf 40 % erhöht. Zwischenzeitlich werden 16 von 40 städtischen Dienststellen von Frauen geleitet.

Bei den Kommunalwahlen 2014 sank die Frauenquote im Fürther Stadtrat von 48 % auf 46 %. Dennoch belegt die Stadt Fürth im bundesweiten Gender-Ranking weiterhin eine Spitzenposition bezüglich des Frauenanteils im Stadtrat.

#### **Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen**

Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt in den Gremien der Personalentwicklung sowie bei Stadtrats-Ausschüssen mit gleichstellungspolitischen Themen mit und gibt schriftliche oder mündliche Stellungnahmen ab.

#### **Schwerpunkte für 2015**

Fortschreibung des Gleichstellungskonzepts, weitere Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, Stärkung von Frauen in Teilzeit und Führung in Teilzeit.

## **Aktionen**

### **One Billion Rising 2014**

Am Valentinstag, 14. Februar 2014, fand zum zweiten Mal weltweit die öffentliche Tanzaktion „One Billion Rising – Eine Milliarde erhebt sich“ gegen Gewalt an Frauen statt. Die Kampagne wurde von der New Yorker Künstlerin und Feministin Eve Ensler ins Leben gerufen und fordert ein Ende der Gewalt gegen Frauen sowie Gleichstellung und Gleichberechtigung. Die Zahlen sind schockierend: Weltweit wird eine von drei Frauen mindestens einmal in ihrem Leben misshandelt oder vergewaltigt, in Bayern jede vierte Frau.

Auf Wunsch der politischen Frauen und nach einem Beschluss der Gleichstellungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte erneut eine öffentliche Tanzaktion in Fürth arrangiert und die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert. Die Aktion begann um 16 Uhr am Musikpavillon in der Adenauer Anlage mit dem Ulmentanz mit Gabi Danneil. Es folgten der internationale Flashmob zu „Break the chain“ mit den Mädchen des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums, Hiphop mit Veronika Drescher sowie internationale Tänze mit Mathilde 17. Für die Technik sorgte das Jugendmedienzentrum Connect, für alle behördlichen Genehmigungen die GST.

Es nahmen etwa 150 Menschen an der Aktion in Fürth teil. Die Stimmung war sehr gut und die Presse berichtete ausführlich über die Solidaritätsaktion.

### **Vortrag „Überzeugen durch sicheres Auftreten“**

Die GST arrangierte in Kooperation mit dem Frauennetzwerk Fürth den Vortrag „Überzeugen durch sicheres Auftreten“ mit Elfriede Schrenk im Saal des „Gelben Löwen“. Bei dem sehr gut besuchten Vortrag ging es um die Analyse der Körpersprache, Händedruck und Ausdrucksweise, wer grüßt wen, Esskultur und Stilfragen.

### **Frauenmesse 2014**

Bei der 4. Frauenmesse „Unternehmerinnen in Franken – innovativ und erfolgreich“ am 22. und 23. Februar in der Stadthalle Fürth präsentierten mehr als 130 Ausstellerinnen aus über 50 Branchen ihre Produkte, ihr Handwerk, ihre Dienstleistung und ihr Know-how. Dazu gab es 42 Fachvorträge.

Die Fürther Gleichstellungsbeauftragte koordinierte den Stand der Gleichstellungsbeauftragten Mittelfranken, informierte über ihre Arbeit und Aktionen zum Internationalen Frauentag sowie die aktuellen frauenpolitischen Forderungen und konnte viele neue Kontakte knüpfen.

### **Aktionsstand zum Internationalen Frauentag**

Seit über 100 Jahren markiert der 8. März den Internationalen Frauentag mit dem Kampf für mehr Gleichberechtigung. In Kooperation mit dem Frauenforum Fürth und den politischen Parteien informierte die Gleichstellungsbeauftragte am Samstag, 8. März 2014, an einem gemeinsamen Infostand in der Fürther Fußgängerzone über die aktuellen frauenpolitischen Forderungen und das Programm zum Internationalen Frauentag in Fürth. Als besondere Aktion 2014 wurden aus aktuellem Anlass Unterschriften zur Unterstützung der Hebammen gesammelt.

### **Fachvortrag „Burnout-Prävention“ mit Dr. Christiane Holstegge**

Nichts wächst in Deutschland so schnell wie Angst und Depression, der beste Nährboden für akute Stressbelastungen und Burnout. Gegenmittel: Heitere Gelassenheit und Zufriedenheit. Dr. Christiane Holstegge stellte in ihrem unterhaltsamen und fachlich fundierten Vortrag psychologische Handwerkszeuge zur Vermeidung von Burnout und Stress vor.

### **Aktion zum *Equal Pay Day***

Die Gehälter der Frauen in Deutschland sind 22 % niedriger als die der Männer, in Führungspositionen sogar 33 %. Damit bildet Deutschland das traurige Schlusslicht im europäischen Vergleich. Der bundesweite Aktionstag markiert den Zeitraum, den Frauen über das Jahresende hinaus arbeiten müssen, um auf das Vorjahresgehalt ihrer männlichen Kollegen zu kommen. Die Kampagne will auf die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern aufmerksam machen und mit einer flächendeckenden Aktion den Druck auf die Verantwortlichen erhöhen, damit die Lohnschere in Deutschland endlich reduziert und gleiche Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden.

Die GST, das Frauenforum Fürth und Frauen in Führungspositionen der Stadt Fürth informierten am Freitag, 21. März, ab 12 Uhr an einem Aktionsstand in der Fußgängerzone über die Einkommensunterschiede. Es wurden innerhalb von zwei Stunden über 200 Unterschriften gesammelt, die mit einem Forderungskatalog an die Bundesregierung und den Bundespräsidenten gesandt wurden.

### ***Girls Day***

Am Donnerstag, 27. März fand unter der Regie der städtischen Gleichstellungsbeauftragten zum elften Mal der bundesweite Girls Day – Mädchenzukunftstag in Fürth statt. Das Projekt wird von der IHK Fürth, Kreishandwerkerschaft, Amt für Wirtschaft und dem Gemeinsamen Elternbeirat unterstützt. Die Berufsorientierungsmaßnahme ermöglicht den Schülerinnen ab der 7. Klasse wertvolle Einblicke in Technik, IT, Naturwissenschaften und Handwerk.

Über 180 Mädchen nahmen die Angebote in 13 Fürther Firmen und Behörden wahr: Berufsfeuerwehr, Bruder Spielwaren, Daimler Mercedes Benz, infra, KommBit, Polizei, Perspektiven, Sendelbeck Haustechnik, RUAG, Siemens, SpA, Uvex und Zentralrad. Bundesweit gab es knapp 9.000 Veranstaltungen für rund 103.000 Mädchen.

Alle Girls Day Teilnehmerinnen waren von 15 – 19 Uhr zu einem kostenlosen After Work Swimming ins Fürthermare eingeladen. Der Mädchenarbeitskreis bot zusätzlich eine Wellnesslounge mit interessanten kostenlosen Angeboten wie Massagen, Gesichtsmasken, Maniküre u.v.m. Die Gleichstellungsbeauftragte besuchte zusammen mit den Arbeitskreismitgliedern der IHK und KHS die teilnehmenden Behörden und empfing am Nachmittag die Mädchen im Eingangsbereich des Fürthermare. Erstmals nahmen aufgrund eines überregionalen Aufrufs der Fürther GB an die 100 Mädchen aus der gesamten Metropolregion an dem einmaligen Angebot teil.

### **Boys Day**

Zum dritten Mal fand in Kooperation der GST mit dem Schulreferat ein Boys Day in Fürth statt. Die Jungen konnten ihr Berufswahlspektrum erweitern, ihre Vorstellung des männlichen Rollenbildes flexibilisieren und in Berufsfeldern wie Kinderbetreuung, Krankenpflege und Altenpflege die sozialen Kompetenzen erfahren.

80 Jungen nahmen die Angebote in 15 Fürther Unternehmen und Institutionen wahr: Apollo Optik, BFS für Logopädie, BRK D-E KiGa Little Friends, Caritas Seniorenheim St. Josef, Ein Haus für Kinder, Hans-Weinberger-Akademie, IVS, Kinderkrippe Knoblauchland, KiTa Sonnenblumenkinder, Klinikum Fürth, Mütterzentrum, Rewe, Sozialer Fair-Kauf, Hort Pfisterkiste, Vobü. Der Arbeitskreis besuchte die Veranstalter, bundesweit nahmen etwa 31.500 Jungen knapp 5.300 Veranstaltungen in Anspruch.

Am Nachmittag waren alle Teilnehmer des Boys Days eingeladen, einen Blick hinter die Kulissen der SpVgg Greuther Fürth zu werfen. Der Leiter des Lizenzbereichs führte durch das Sportstadion und ein ehemaliger Profifußballer und Sportpsychologe führten durch den VIP-Bereich und beantworteten Fragen der Teilnehmer.

### **Konzert „LIEDER-liche Weyber“ mit Ulrike Bergmann und Nadja Bennewitz**

Der von der GST organisierte Abend im Gasthof Grüner Baum mit Ulrike Bergmann (Musik aus Mittelalter und Früher Neuzeit) und Nadja Bennewitz (Historische Texte) war auf- und straffälligen Frauen der Region gewidmet, die von sich reden machten und besungen wurden. Die Neukonzeption des Konzerts in Form der Kombination von mittelalterlicher Musik mit interessanten Texten erwies sich als sehr erfolgreich und erhielt viel Lob.

### **Vortrag „Frau, drücke Dich klar aus!“ mit Manuela Starkmann**

Der von der GST in Kooperation mit dem Frauennetzwerk Fürth arrangierte Vortrag von Coach Manuela Starkmann im Saal des „Gelben Löwen“ vermittelte Impulse über die Macht des Wortes, die innere Einstellung und die eigene Kommunikation. Besonderer Schwerpunkt lag auf der klaren FrauenSprache in einer MännerWelt.

### **Frühjahrstagung der Frauenbrücke Ost-West**

Auf Vermittlung des Museums Frauenkultur Regional – International fand vom 11. – 13. April 2014 die 64. überregionale Veranstaltung der Frauenbrücke Ost-West zum ersten Mal in Fürth mit dem Thema „Frauenleben und Gleichstellung im vereinten Europa“ statt. Die Fürther Gleichstellungsbeauftragte koordinierte den Rathausempfang sowie die Gesprächsforen, begrüßte zu Tagungsbeginn am Freitag Abend die Teilnehmerinnen aus der ganzen Bundesrepublik im Großen Sitzungssaal des Fürther Rathauses, sprach ein frauenpolitisches Grußwort und verlas das Grußwort einer kurzfristig erkrankten Europaabgeordneten.

### **Unterstützungsaktion G 9**

Die Gleichstellungsbeauftragte koordinierte die Unterstützungsaktion des Frauenforums Fürth für die Wiedereinführung von G 9 in bayerischen Gymnasien und übersandte ein Forderungsschreiben mit Unterschriftenliste an die Landesregierung.

### **Teilzeitausbildung**

Mit Unterstützung der GST initiierte die AA ein Projekt zur Teilzeitausbildung zur Altenpflegerin. Nach Beschlussfassung im Frauenforum Fürth fordert die GB die Verkürzung der 5-jährigen Ausbildung zur Erzieherin sowie die Möglichkeit der Teilzeitausbildung.

### **Frauenquote**

Nach aktuellen Zahlen der EU-Kommission liegt der Anteil von Frauen in Führungspositionen in der deutschen Wirtschaft bei 21,7%, in Aufsichtsräten der DAX-Unternehmen beträgt die Frauenquote 21%. Deutschland liegt damit EU-weit auf Rang neun. Die Bundesregierung hat sich nach langer kontroverser Diskussion auf eine Frauenquote von 30 % für die Aufsichtsräte der großen, börsennotierten Unternehmen geeinigt. Knapp ein Drittel der Aufsichtsratsposten in 108 börsennotierten Unternehmen soll ab 2016 von Frauen besetzt sein.

Norwegen war 2003 das erste europäische Land, das mit einer Zwangsquote von 40 % ab dem Jahr 2006 deutlich mehr Frauen in Spitzenpositionen gebracht hat. Als Folge stieg der Anteil weiblicher Gremiumsmitglieder von 25 % im Jahr 2004 auf 36 % 2006 und auf 42 Prozent im Jahr 2009. Auch Spanien, Island, Belgien, die Niederlande, Italien und Frankreich führten die Frauenquote ein.

Die GST fordert mit Nachdruck die schnelle Umsetzung der verbindlichen Frauenquote in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und hat dazu zum Frauentag 2015 eine Unterschriftenaktion mit der Forderung nach einer höheren Frauenquote mit spürbaren Sanktionen durchgeführt.

### **Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen**

Die Gleichstellungsstelle zeigte erstmalig am neuen Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, dem 25.11.2014, im Babylon Kino den Film „Shortcut to Justice“, der sehr anschaulich ein Solidaritätsprojekt in Indien zur Stärkung der Frauenrechte schildert. Im Anschluss daran koordinierte die GST eine Podiumsdiskussion mit Spitzenkräften des Frauenhauses, Polizei und FrauenBeratung und machte mit einem Infoblatt über Hilfsangebote bei Gewalt gegen Frauen u.a. auf das neue Hilfetelefon des Bundes aufmerksam.

### **Ausblick 2015**

Tanzaktion gegen Gewalt „One Billion Rising“, Infostand bei der Frauenmesse, Ausstellung und Aktionsstand zum Frauentag mit Schwerpunkt „Frauen im Rundfunk“ und Filmvorführung „Sternstunde ihres Lebens“, Vortrag „Die Frau im Luftschutz“, Lesung „Lied der Freiheit“, Fachtag „Wiedereinstieg“, Fachvortrag „Psychische Belastungen am Arbeitsplatz“, Aktion zum Equal Pay Day, Girls Day und Boys Day, Frauenforum, elf Frauennetzvorträge, Filmvorführung gegen Gewalt.

## **Geschäftsführung**

### **Gleichstellungskommission**

Die GST koordiniert die Arbeiten zur Gleichstellungskommission der Stadt Fürth, die grundsätzlich einmal jährlich, bei Bedarf auch öfters, tagt und aus Vertreterinnen des Frauenforums Fürth und der Stadtratsfraktionen besteht.

### **Frauenforum Fürth**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Geschäftsführerin des Frauenforums Fürth und lud zu drei Sitzungen unter ihrer Sitzungsleitung mit folgenden Tagesordnungspunkten ein: Vorstellung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Agentur für Arbeit und des Jobcenters, Rückblick Frauentag 2014, Unterstützungsaktion G 9, Teilzeitquote, Frauenquote, Personal und Finanzen der GST, Ausblick 2014, Wahl der Frauenforums-Vertreterinnen in die Gleichstellungskommission, Teilzeitquote, Finanzen der GST, Vorstellung von DITIB, Interkultureller Dialog, Aktionstag gegen Gewalt.

### **Frauennetzwerk Fürth**

Die GST arrangierte und begleitete elf Fachvorträge des Frauennetzwerks Fürth mit folgenden Themen: „Die große Leber- und Gallenblasenreinigung“ mit Margaretha Maria Mayr, „Überzeugen durch sicheres Auftreten“ mit Elfriede Schrenk, „Learning by Burning (out) – Burnout-Prävention“ mit Dr. Christiane Holstegge, „Frau, drücke Dich klar aus!“ mit Coach Manuela Starkmann, „Kommunikation – 3G-Modell“ mit Unternehmerin Beate Kaspar, „Rosenträume“ mit Kräuterpädagogin Marion Reinhardt, „Rathausführung“ mit GB Hilde Langfeld, „Ein Tag für Dich“ mit Entspannungstrainerin Dimitra von der Weth, „Der Beckenboden, eine spezielle Muskulatur für die Frau“ mit Präventionstrainerin Heike Franke, „Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht“ mit Rechtsanwältin Silke Thulke-Rinne, „Gelassenheit in stressigen Zeiten“ mit Dipl.-Sozialwirtin Heike Grethlein.

## **Kooperationen**

### **Gleichstellungsbeauftragte Mittelfranken**

Die Gleichstellungsbeauftragte besucht regelmäßig die Sitzungen der Gleichstellungsbeauftragten Mittelfranken, unterstützt die gemeinsame Website, koordiniert einzelne Projekte sowie den gemeinsamen Stand auf der Frauenmesse Fürth inkl. Öffentlichkeitsarbeit und profitiert von dem Informations- und Erfahrungsaustausch.

### **Frauenmuseum Fürth**

Die GB arbeitet eng mit dem Frauenmuseum Fürth zusammen, bewarb dessen Veranstaltungen und Aktionen, lud zu einer Sitzung des Frauenforums Fürth dorthin ein und integrierte die Eröffnung der Ausstellung „Kriegssocken und Peacemakerinnen“ am 8. Mai in das Programm zum Internationalen Frauentag 2015.

### **Mathilde 17**

Die GB arbeitete eng mit den Frauen des ELAN-Projekts *Mathilde 17* zusammen und es ergaben sich gute Kooperationen wie zu *One Billion Rising*.

### **Club Soroptimist Fürth**

Die GB übernahm als Starthilfe die Schriffführung inkl. mehrsprachiger Antragstellung zur Gründung des Fürther Clubs der Soroptimistinnen im Juli 2014, mit dessen Hilfe Frauenprojekte in Fürth unterstützt werden sollen.

### **Bündnis für Familie**

Die GB arbeitet im Fachforum „Vereinbarkeit Familie und Beruf“ aktiv mit, unterstützt den Vernetzungsgedanken und besuchte den Unternehmertag.

### **Weitere Kooperationen**

Frauenhaus, Mädchen-Arbeitskreis, Mütterzentrum, Sicherheitsbeirat, Multikultureller Frauentreff, Frauenbrücke Ost-West, VHS, Vobü, Rundfunkmuseum, politische Frauen aus allen Stadtratsfraktionen, Kirchengemeinden, IHK, KHS, Unabhängige Frauen Fürth UFF, AURA, Gleichstellungsbeauftragte von Klinikum, infra, jobcenter und Agentur für Arbeit, Fürther Schulen, KiTas.

### **Aktuelle Forderungen**

- Gleiche Bezahlung für Frauen und Männer
- Verbindliche Frauenquoten für Politik, Wirtschaft und Gesellschaft
- Mehr Frauen in Führungspositionen
- Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder
  
- Bessere Bezahlung für typische Frauenberufe in Erziehung und Pflege
- Anerkennung von Teilzeitarbeit und ehrenamtlicher Arbeit
- Ausbau der qualifizierten Kinderbetreuung insbes. im Hortbereich
- Einführung der flächendeckenden Ganztageschule in Bayern
- Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft

Das Team der GST mit GB Hilde Langfeld, Michaela Schmidt und Tanja Billmann dankt der Verwaltungsspitze und allen Stadträtinnen und Stadträten für Ihre wertvolle Unterstützung der Gleichstellungsarbeit.

## Beschlussvorlage

BMPA/263/2015

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 25.03.2015	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss	<b>Ergebnis</b>
---	-----------------------------	--	-----------------

#### Änderung der Besetzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

Verfügung Sozialamt vom 05.03.2015

**Beschlussvorschlag:**

In den Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird auf Vorschlag des Behindertenrates in Fürth als beratendes Mitglied neu aufgenommen:

<b>beratendes Mitglied - alt -:</b>	<b>beratendes Mitglied - neu -:</b>
<b>S t e f f e k</b> , Gisela	<b>R e i m a n n</b> , Siegfried
<b>Stellvertretung beratendes Mitglied - alt -:</b>	<b>Stellvertretung beratendes Mitglied - neu -:</b>
<b>R e i m a n n</b> , Siegfried	<b>S p e r b e r</b> , Roland

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 05.03.2015 hat der Behindertenrat in Fürth oben genannte Änderungswünsche übermittelt.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 10.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Bauer, Uwe	Telefon: (0911) 974-1090
--	-----------------------------



**Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten**

I. Auf die beiliegende Mail des Vorsitzenden des Behindertenrates wird verwiesen.

Anstelle des bisherigen beratenden Mitgliedes Frau Steffek soll in den Beirat berufen werden:

1. als beratendes Mitglied

Herr Siegfried Reimann [REDACTED]


und

2. als stellvertretendes Mitglied (anstelle von Herrn Reimann)

Herr Roland Sperber [REDACTED]

II. BMPA/StR z.w.V.

Fürth, 05.03.2015  
SzA



Eingegangen  
- 6. März 2015  
BMPA/StR

## Beschlussvorlage

Käm/289/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss

#### Haushaltsgenehmigung 2015

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 16.03.2015	

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt vom Schreiben der Regierung Mittelfranken vom 16.03.2015 (Kommunale Haushaltswirtschaft: Haushaltssatzung 2015 der Stadt Fürth – KommHV-Kameralistik – einschließlich des Stadtentwässerungsbetriebs Fürth und der Sondervermögen „Gebäudewirtschaft“, „Gewerbepark Hardhöhe-West“ und „Städtisches Altenpflegeheim“) Kenntnis.

Er beschließt, der unter Ziffer 3 des o.g. Schreibens enthaltenen Auflage beizutreten.

#### Sachverhalt:

Am 17.03.2015 erhielt die Stadt Fürth das Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken vom 16.03.2015 vorab per Mail (siehe Anlage). Die Genehmigung des Haushalts 2015 ist mit der folgenden Auflage verbunden:

*„Die Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für die **Stadt** werden unter folgender **Auflage** genehmigt:*

#### **Auflage zu 1.1 und 2.1**

*Die überplanmäßigen Einzahlungen bei den staatlichen Schlüsselzuweisungen (5.000 T€) sind in Höhe von 500 T€ der allgemeinen Rücklage zum Zwecke des Abbaus der Verschuldung zuzuführen.“*

Die Genehmigung des Haushalts 2015 der Stadt Fürth wird somit unter der Auflage erteilt, dass eine teilweise Verwendung der überplanmäßigen Einnahmen bei den staatlichen Schlüsselzuweisungen für die Zuführung zu einer zweckgebundenen Rücklage verwendet werden (Zweckbindung Schuldentilgung).

**Für das rechtswirksame Inkrafttreten der Haushaltssatzung erfordert es einen Beitrittsbeschluss des Stadtrates zu dieser Auflage.**

Zu dem Schreiben der Regierung ist zudem Folgendes anzumerken:

### **Erreichen der Mindest- bzw. Pflichtzuführung**

Die Regierung spricht von einer Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt, in der Stadt Fürth wird hingegen die Terminologie der Pflichtzuführung verwendet (Beachte: bayernweit uneinheitliche Vorgehensweise). Inhaltlich handelt es sich um den identischen Sachverhalt. Durch die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt soll die finanzwirtschaftliche Sicherung der ordentlichen Tilgungen gewährleistet sein. Die Pflichtzuführung muss demnach mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann.

Die Regierung schreibt auf S. 3 des o.g. Schreibens, die „Zuführung unterschreitet ....die gesetzliche Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik in Höhe der ordentlichen Tilgungen von 15.200 T€ um -2.259 T€ (Vorjahr -1.588 T€)“. Tatsächlich beträgt die Tilgung der ordentlichen Kredite in 2015 jedoch 13.121 T€, die Zuführung an den Vermögenshaushalt ist mit 12.941 T€ veranschlagt, so dass die gesetzliche Pflichtzuführung nur knapp nicht erreicht werden kann (-181 T€). In 2014 wurde die gesetzliche Pflichtzuführung sogar übertroffen, da der ordentlichen Tilgung von Krediten i.H.v. 13.380 T€ eine Zuführung an den Vermögenshaushalt mit 13.412 T€ gegenübersteht (ca. +32 T€).

Die unterschiedlichen Aussagen sind darin begründet, dass die Regierung mit Verweis auf einen undifferenzierten Ausweis in der Gruppierungsübersicht (Gruppierung 977) irrtümlicherweise sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Tilgungen in die Betrachtung der Pflichtzuführung miteinbezogen hat. Diese Problematik bestand bereits in 2014 (siehe Stadtratsbeschluss vom 30.04.2014). Durch die Erstellung weiterer Übersichten zu diesem Thema ging die Kämmerei davon aus, dass den Vorgaben der Regierung Rechnung getragen wird. Um die dargestellte Diskrepanz ab dem Haushalt 2016 zu vermeiden, wird die Kämmerei weitere Anpassungen vornehmen. Angedacht ist eine umfangreichere Aufspaltung im Vermögenshaushalt sowie ggf. die weitere Auffächerung der Gruppierungsübersicht, sofern dabei noch eine übersichtliche Darstellung gewährleistet werden kann.

**Fazit: Die Stadt Fürth erreicht in 2015 - anders als im Regierungsschreiben dargestellt - nur knapp nicht die Pflichtzuführung an den Vermögenshaushalt. Statt einer Diskrepanz von -2.259 T€ beziffert sich die Unterschreitung lediglich auf -181 T€.**

### **Schulden pro Einwohner**

Auf Seite 7 des o.g. Schreibens werden unter Gliederungspunkt 4.4 die Schulden der Stadt thematisiert. Hierbei wird sowohl zum 31.12.2013 als auch für die Folgejahre der Schuldenstand pro Einwohner genannt. Bei Ihrer Berechnung bezieht sich die Regierung für die Jahre 2014 und 2015 - mangels aktueller Daten - auf alte Einwohnerzahlen. So wurde für den Schuldenstand zum 31.12.2014 beispielsweise die Einwohnerzahl vom 30.06.2013 verwendet. Sowohl in den Veröffentlichungen der Kämmerei als auch in den Veröffentlichungen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung werden hingegen bei der Darstellung des Schuldenstandes pro Einwohner aktuellere Einwohnerzahlen herangezogen. Aufgrund der steigenden Einwohnerzahl ergeben sich für die Stadt Fürth demnach geringere Schuldenstände pro Einwohner.

**Fazit: Die von der Regierung veröffentlichten Werte „Schuldenstand pro Einwohner“ für 2014 und 2015 stimmen mangels aktueller Zahlen nicht mit den Veröffentlichungen der Kämmerei sowie des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung überein.**

**Beschlussvorlage**

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kämmerei**

Fürth, 18.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kämmerei Röhrs, Bernhard
-----------------------------

Telefon: (0911) 974-1370
-----------------------------



## Beschlussvorlage

OrgA/061/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	25.03.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

### Änderung der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben (Bauabwicklungsrichtlinien)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### Anlagen:

Anlage - Synopse

#### Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Bauabwicklungsrichtlinie:

In Nr. 2.6 wird der Satz: „Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind nur zu beauftragen, falls diese nicht üblicherweise in die Ausschreibung aufgenommen werden.“ gestrichen.

Nr. 3.1.3 erhält folgende Fassung:

„alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen – soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden – vorliegen.“

Die Änderungen treten zum 1.4.2015 in Kraft.

#### Sachverhalt:

Die VOB verlangt die erforderliche „Ausschreibungsreife“ einer Baumaßnahme. Die Vorbereitung der Vergabe erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage der Ausführungsplanung. Die integrierte Vergabe von Planungsleistungen im Rahmen einer Bauleistung ist nur in einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zulässig.

Dieser Sachverhalt macht die entsprechenden Änderungen in den Bauabwicklungsrichtlinien notwendig.

Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse (Anlage) dargestellt.

Das Baureferat und das Rechnungsprüfungsamt wurden im Vorfeld beteiligt.

**Beschlussvorlage**

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 09.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Organisationsamt



**Synopse zu den Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben**  
 Änderungen sind grau hinterlegt

<b>Bisherige Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>
<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.</li> </ul> <p>Die Leistungsphasen 4 und 5 der Tragwerksplanung sind nur zu beauftragen, falls diese nicht üblicherweise in die Ausschreibung aufgenommen werden.</p>	<p>2.6 Nach Erteilung der Projektgenehmigung gem. 2.5 hat das Baureferat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- soweit erforderlich - die Genehmigungsplanung durchzuführen und die Baugenehmigung bzw. die fachaufsichtlichen Genehmigungen einzuholen.</li> </ul>
<p><b>3 Durchführung des Bauvorhabens</b></p> <p><b>3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme</b>        Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt,</li> <li>3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein,</li> <li>3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil der Ausschreibung werden- vorliegen,</li> <li>3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt,</li> <li>3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</li> </ul>	<p><b>3 Durchführung des Bauvorhabens</b></p> <p><b>3.1 Voraussetzungen zum Beginn einer Baumaßnahme</b>        Mit der Durchführung einer Baumaßnahme darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>3.1.1 die Projektgenehmigung nach 2.5 vorliegt,</li> <li>3.1.2 alle zur Ausführung erforderlichen Werkpläne, die den nach Abschnitt 2.6 genehmigten Bauvorlagen entsprechen und mit allen Sonderfachleuten abgestimmt sein müssen, ausführungsfähig ausgearbeitet sind. In diesen Plänen müssen die Gutachten aller erinnerungsberechtigten Behörden berücksichtigt sein,</li> <li>3.1.3 alle zur Bauausführung erforderlichen, von einer zugelassenen Prüfstelle überprüften, statischen Berechnungen und Zeichnungen –soweit diese nicht Bestandteil einer Ausschreibung werden -vorliegen,</li> <li>3.1.4 in den Fällen, in denen Zuschüsse von Dritten beantragt sind, der Bewilligungsbescheid bzw. die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vorliegt,</li> <li>3.1.5 die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</li> </ul>

## Beschlussvorlage

PA/294/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	20.03.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

### **Fortschreibung der Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFÜ)**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### **Anlagen:**

DV-LbFü alt – neu (Synopsis)  
DV-LbFü neu (Entwurf)

#### **Beschlussvorschlag:**

Der fortgeschriebenen Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü) wird zugestimmt. Die DV-LBFü mit ihren Anlagen ist Bestandteil des Beschlusses.

#### **Sachverhalt:**

Die Leistungsorientierte Bezahlung wurde zum 1.1.2007 tarifvertraglich verankert. Die Dienstvereinbarung ist verpflichtende Grundlage für den tarifkonformen Vollzug des Leistungsentgelts. Der Stadtrat war zuletzt am 29.09.2010 mit Änderungen der DV-LBFü befasst.

Im vorliegenden Entwurf wurden überwiegend im Erläuterungsteil Hinweise aufgenommen, die den praktischen Vollzug unterstützen oder im Hinblick auf Entwicklungen in der Rechtsprechung klarstellende Funktion haben. Bei den Prämien für Beamtinnen und Beamte wurde durch Einführung von „virtuellen Referatsbudgets“ die Planbarkeit und Transparenz erhöht und das Verfahren vereinfacht. Bei den Konzernprämien, die sowohl an Tarifbeschäftigte wie auch an Beamtinnen und Beamte ausbezahlt werden können, erfolgte eine Klarstellung zur Prämienhöhe und zum Genehmigungsverfahren.

Die Änderungen im Einzelnen können den gegenübergestellten Texten in der Synopsis sowie dem Entwurf der neu gefassten DV-LBFü entnommen werden. Sie sind alle mit der Personalvertretung abgestimmt.

## Beschlussvorlage

Alle Änderungen sind in roter Schrift hervorgehoben.

### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

### Beteiligungen


- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Personalamt**

Fürth, 23.02.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Personalamt



 <p style="text-align: center;"><b>Stadt Fürth</b></p>	<p>Gemäß Stadtratsbeschluss vom  <b>Alle Ergänzungen/Änderungsvorschläge sind rot markiert</b></p>
<p>Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü)</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>I. Allgemeine Regelungen (§ 1 bis § 2)</b></p> <p><b>II. Tarifbereich (§ 3)</b>          1. Leistungsentgelt (§ 4 bis § 8)  <i>2. Stufen (§ 9 bis § 11)*</i></p> <p><b>III. Beamtenbereich (§ 12)</b>          1. Leistungsprämien (§ 13 bis § 17)  <i>2. Leistungsstufen (§ 18 bis § 21)*</i></p> <p><b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b>          1. Konzernprämien (§ 22)          2. Sachzuwendungen (§ 23)</p> <p><b>V. Verfahren (§ 24 bis § 27)</b>          (Betriebliche Kommission, Dokumentation, Personalvertretung und Gleichstellungsstelle, Beschwerden)</p> <p><b>VI. Schulungen (§ 28)</b></p> <p><b>VII. Schlussvorschriften (§ 29)</b></p>	<p>Mit dem TVöD wurde die Grundlage für die leistungsbezogene Bezahlung der <b>Beschäftigten</b> im öffentlichen Dienst geschaffen.</p> <p>Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungsstufen an <b>Beamtinnen und Beamte</b> erfolgt auf der Grundlage und nach den Vorgaben des Dienstrechts.          Die Vertragspartner streben gemeinsame Regelungen für alle Beschäftigten an.</p> <p>Die Anwendung und Verfügbarkeit materieller Leistungsanreize darf nicht dazu führen, dass andere Anreize (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas, der Arbeitsbedingungen und der Förderung eines kooperativen Führungsstils) vernachlässigt werden.</p> <p><sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p>

Zwischen der Stadt Fürth,  
vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,  
und  
dem Gesamtpersonalrat der Stadt Fürth,  
vertreten durch die Vorsitzende Heidi Flory,  
wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:

### **Präambel**

Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Dienstleistungen der Stadt zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.

Durch partnerschaftliches Verhandeln der Zielvereinbarungen sollen Ideen und Kreativität der Beschäftigten, Teamgeist und Zusammenarbeit gefördert werden. Die Dienstvereinbarung soll zur Fortentwicklung der Gesprächs- und Führungskultur beitragen.

### **I. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Zielsetzung**

(1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden

1. das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und
2. *der Stufenaufstieg nach § 17 TVöD geregelt. \*)*

(2) Für den Beamtenbereich werden

1. die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien vom 01.12.2001 und
2. *die Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG \*)* integriert.

*\*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.*

*\*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.*

(3) Sachzuwendungen können zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen nach Abschnitt IV der Dienstvereinbarung gewährt werden.

(4) Die Dienstvereinbarung zielt auf eine objektive, transparente, gerechte und diskriminierungsfreie Verteilung der leistungsorientierten Elemente.

#### § 2 Grundsätze zur Bestimmung von Leistung/unzulässige Kriterien

(1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere sind die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

- mit Schwerbehinderung,
- in niedrigen Entgeltgruppen,
- mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit,
- in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit,
- mit Leistungsminderung oder
- in Wiedereingliederungsmaßnahmen in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die für das Leistungsentgelt maßgebliche Leistung soll sich auch an den individuellen Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten.

(3) Vereinbarte Ziele/Kriterien müssen für die Tätigkeit von Bedeutung und durch das Arbeitshandeln der Beschäftigten beeinflussbar sein. Sie müssen in der individuellen Arbeitszeit erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.

#### **Erläuterung:**

Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Entgelt- und Besoldungsgruppen entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt werden.

#### **Erläuterung:**

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auswirken (siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 2 DV-LBFü).

#### **Erläuterung:**

So dürfen beispielsweise Leistungsgeminderte nicht grundsätzlich von Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.

#### **Erläuterung:**

- (4) Unzulässige Kriterien **bzw. Gegenstand von Zielvereinbarungen** sind
- Personalabbau,
  - Fremdvergabe,
  - Privatisierung,
  - Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD,
  - Vertretungszulagen nach § 14 TVöD,
  - nicht beeinflussbare Faktoren, z. B. **Reduzierung der eigenen** Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes oder Pflege sonstiger Personen oder
  - die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen.

## II. Tarifbereich

### § 3 Geltungsbereich

(1) Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DV-LBFü sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

(2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten

Diese Kriterien dürfen nicht **Gegenstand** einer Zielvereinbarung sein oder als Kriterium in der systematischen Leistungsbewertung festgelegt werden (z. B. darf der Abbau von Stellen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen sein, auch nicht der Verzicht auf Überstundenausgleich und/oder Vertretungszulagen).

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18.08.2006 in Kraft getreten.

§ 1 AGG im Wortlaut:

Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

### **Erläuterung:**

**Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende bzw. für Praktikantinnen und Praktikanten in Kita-Einrichtungen.**

**Während der Probezeit werden in der Regel keine Zielvereinbarungen über ein Leistungsentgelt abgeschlossen und keine systematische Leistungsbewertung durchgeführt.**

abhängig von der Statusgruppe die jeweiligen Regelungen der DV-LBFü.

## **1. Leistungsentgelt**

### **§4 Finanzvolumen/ Verteilung**

- (1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.
- (2) Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen wird aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten ermittelt und ist Gegenstand und Ergebnis der Tarifverhandlungen.
- (3) Das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts wird auf die Ämter und Dienststellen nach einem zwischen Personalvertretung und Personalverwaltung festzulegenden Modus verteilt.

#### **Erläuterung:**

Nach Tarifabschluss v. 01.04.2014 beträgt das Gesamtvolumen für die Jahre 2014 und 2015 2,00% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. (Anpassungen in den Folgejahren werden durch Rundschreiben mitgeteilt.)

#### **Erläuterung:**

Der Leistungsentgeltanteil wird durch das Personalamt (PA) den Ämtern/Dienststellen als Vergabegrundlage mitgeteilt.

Die Amts- und Dienststellenleitungen werden den Referaten zugeordnet.

In größeren Dienststellen kann Weiterverteilung auf Abteilungen und ggf. weitere Ebenen nach sachgerechten Kriterien erfolgen.

Die Dienststellen teilen dem PA mit, wenn Teilbudgets gebildet werden. Personalvertretung und Gleichstellungsstelle werden einmal jährlich informiert.

Ämter/Dienststellen mit weniger als sechs Beschäftigten können sich zu einer Budgetgemeinschaft zusammenschließen.

Ämter/Dienststellen mit weniger als drei Beschäftigten schließen sich mit anderen Ämtern/Dienststellen zu einer Budgetgemeinschaft zu-

<p>(4) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Ämtern/Dienststellen jährlich zu 100 % zu verteilen.</p> <p>(5) Mindestens 40 % der Tarifbeschäftigten sollen ein Leistungsentgelt erhalten (sogenannte „Untergrenze“). Der Betrachtungszeitraum beträgt zwei Jahre. Bei einer Abweichung ist also ausnahmsweise ein Ausgleich im Folgejahr möglich.</p> <p><u>§ 5 Form und Höhe des Leistungsentgelts</u></p> <p>(1) Das Leistungsentgelt kann nur in Form einer Leistungsprämie gewährt werden.</p> <p>(2) Die Prämienhöhe beträgt zwischen 150 € und maximal 2000 €.</p>	<p>sammen oder <b>werden</b> ihrem Referat <b>zugeordnet</b>.</p> <p><b>Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 TVöD besteht die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung der Leistungsentgelte. Für Fälle, in denen es zu Jahresbeginn zu keinen Zielvereinbarungen kommt, ist ein Restbetrag aus dem Leistungsentgeltbudget zurückzulegen.</b></p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b> Die Gewährung von Erfolgsprämien bedarf einer gesonderten Regelung.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn ein mit einer höheren Prämie verknüpftes Ziel nicht zu 100 % erreicht wird und der anteilige Betrag die 150 €-Grenze unterschreitet. Auf die Möglichkeit der Sachzuwendung wird hingewiesen (vergleiche Abschnitt IV.)</p> <p>(Bei Gruppenprämie Multiplikation mit der Zahl der Gruppenmitglieder.)</p> <p>In der Zielvereinbarung (siehe §§ 6,7 DV-LBFü) ist die Qualität des Ziels entscheidend. Teilzeitkräfte <b>können, abweichend von § 24 Abs. 2 TVöD,</b> ebenso hohe Prämien erhalten wie Vollzeitkräfte.</p> <p>Es steht in der Verantwortung der Führungskraft, bei der Bemessung der Prämienhöhe das Ganze im Auge zu behalten. Höchstprämien reduzieren den Spielraum für andere Beschäftigte.</p> <p><b>Achtung!</b> Bei geringfügig Beschäftigten kann eine Leistungsprämie zur Sozialversicherungspflichtigkeit des gesamten Jahreseinkommens und damit zu</p>
---	---

## § 6 Form der Leistungsbemessung

(1) Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung.

Ziel ist es, dass Führungskräfte mit ihren Beschäftigten partnerschaftlich Zielvereinbarungen abschließen. Zielvereinbarungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Führungskultur. Vorrangig sollen daher Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.

(2) In der Regel schließen die unmittelbaren Vorgesetzten Zielvereinbarungen ab und führen die systematischen Leistungsbewertungen durch.

(3) Zielvereinbarungsgespräch und das bei der systematischen Leistungsbewertung zu führende Kriteriengespräch sind **Teil des Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs (MAG)**.

## § 7 Zielvereinbarung

(1) Die Zielvereinbarung ist eine **freiwillige** Abrede zwischen der Füh-

einem finanziellen Verlust führen. **Bitte nehmen Sie vor Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Abrechnungsabteilung Kontakt auf!**

### Erläuterung:

Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsentgelt über die Zielvereinbarung und Leistungsbewertung beziehen.

### Erläuterung:

Die Prämienhöhe stimmt die/der unmittelbare Vorgesetzte mit der/dem Budgetverantwortlichen ab.

Die/der unmittelbare Vorgesetzte

- hat einen eigenen Verantwortungsbereich, der den der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit einschließt, hat Weisungsrecht,
- trägt für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter Verantwortung gegenüber der nächsthöheren Führungsebene. Sie/er muss sich Leistung und Verhalten ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurechnen lassen und
- hat Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.

### Erläuterungen:

Die Zielvereinbarung erfolgt mit Formblatt (Anlage 1).

<p>rungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Neben der Verwirklichung des vereinbarten Ziels sind die <b>übrigen Aufgaben</b> weiterhin in der bisherigen Qualität <b>ordnungsgemäß</b> zu erledigen. Nachteile ergeben sich für die Beschäftigten nicht, wenn es zu keiner Zielvereinbarung kommt (§ 612a BGB Maßregelungsverbot).</p> <p>(2) Zielvereinbarungen können zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz abgeschlossen werden. Auch die Sicherung erreichter Ziele kann Gegenstand einer Zielvereinbarung sein.</p> <p>(3) Treten Ereignisse ein, z. B. Änderungen der Rahmenbedingungen, die eine Zielerreichung ganz oder teilweise unmöglich machen und haben die Beschäftigten diese <u>nicht</u> zu vertreten, ist das Leistungsziel auf Veranlassung der/des Beschäftigten neu zu vereinbaren und/oder das erreichte Teilziel zu bewerten. Kommt eine Neuvereinbarung nicht zustande oder kann das bisher erreichte Teilziel nicht <b>oder nur teilweise</b> bewertet werden, erfolgt eine systematische Leistungsbewertung <b>nach § 8</b>. Daraus sollen sich keine Nachteile für die Beschäftigten ergeben</p>	<p><b>Führungskräfte bieten grundsätzlich allen Beschäftigten eine Zielvereinbarung an. Ist kein Konsens herstellbar, ist eine systematische Leistungsbewertung anzubieten. Wird auch diese abgelehnt, ist dies zu dokumentieren und das Verfahren ist beendet.</b></p> <p>Amtsbezogene Ziele können Einfluss auf die Zielvereinbarung auch in den Abteilungen und Sachgebieten haben und sind daher frühzeitig im Amt zu kommunizieren.</p> <p>Das Halten einer erreichten Leistung zur <b>Verbesserung</b> der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz kann ebenso honoriert werden.</p> <p>Die Ziele sollen spezifisch, messbar, aktiv beeinflussbar und anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein (<b>SMART-Kriterien</b>).</p> <p>Unter Rahmenbedingungen fallen u.a. folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalsituation <b>im Amt</b> (z. B. längere Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Fortbildung etc.)</li> <li>- Beschaffung von Hilfsmitteln</li> <li>- Summe der Wochenarbeitszeit eines Teams</li> <li>- Einführung neuer technischer Geräte, Arbeitsverfahren und Methoden, sofern zeitaufwändige Einarbeitung erforderlich ist.</li> </ul> <p><b>Abwesenheitszeiten können die Zielerreichung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung der Zielerfüllung erforderlich ist oder eine Prämienstaffelung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig.</b></p> <p><b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass das Ziel nicht erreicht werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten.</b></p>
--	---

<p>(4) In die Zielvereinbarung wird eine Prämie eingetragen, die sich aus dem Budget und der Zahl der einzubeziehenden Mitarbeiter/innen ergibt.</p> <p>Bei der Bemessungshöhe und der Zahl der vereinbarten Ziele ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand zur Zielerreichung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen.</p> <p>(5) Zum Ende des Zielvereinbarungszeitraumes findet ein Gespräch zur Zielerreichung statt (<b>Zielerreichungsvereinbarung</b>).</p> <p>(6) Vereinbarte Prämien aus erfolgreichen Zielvereinbarungen werden in jedem Falle ausbezahlt. Dies setzt voraus, dass die übrigen Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß erledigt wurden.</p> <p><u>§ 8 Systematische Leistungsbewertung</u></p> <p>(1) Die systematische Leistungsbewertung stellt die erbrachte Leistung</p>	<p>Wechseln Beschäftigte den Arbeitgeber Stadt Fürth oder zu einer anderen Dienststelle, finden eine Teilbewertung und ein Zielerreichungsgespräch zum <u>Zeitpunkt des Wechsels</u> statt. Eine Auszahlung für innerhalb der Stadt wechselnde Beschäftigte ist aber erst mit der Dezemberabrechnung <b>vorgesehen</b>.</p> <p><b>Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem Eintritt nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem Austritt vor dem 01.07. Ausnahmen bedürfen der Begründung.</b></p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b> In der Zielvereinbarung ist festzulegen, ab welchem Grad der Zielerreichung eine Prämie in welcher Höhe ausgeschüttet wird.</p> <p>Es kann auch nur ein Ziel vereinbart werden.</p> <p>Während des Zielvereinbarungszeitraumes können Gespräche zum Stand der Zielerreichung und zur übrigen Aufgabenerfüllung hilfreich sein. <b>Zeichnet sich unterjährig ab, dass ein Ziel nicht erreicht werden kann, ist zeitnah mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen.</b></p> <p>Ein sich aus nicht ausgeschöpften Zielvereinbarungen ergebender Restbetrag wird auf die übrigen Prämienempfänger/innen verteilt.</p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b></p>
--	---

<p>der/des Beschäftigten während des gesamten Bewertungszeitraumes fest. Sie bildet die Ausnahme.</p> <p>(2) Vor Beginn des Bewertungszeitraums ist ein <u>Kriteriengespräch</u> zu führen. In das Formblatt „systematische Leistungsbewertung“ ist aufzunehmen, welche Arbeitsvorgänge mit welcher Quantität/ Qualität während des Bewertungszeitraums besonders betrachtet und am Ende des Jahres bewertet werden.</p> <p>(3) Eine Leistungsprämie soll grundsätzlich erst ab einem Schnitt von <b>3,5 Punkten</b> gewährt werden. <b>Ein Mindestbetrachtungszeitraum ist festzulegen, um eine angemessene Leistungsbewertung zu ermöglichen.</b></p> <p>(4) Nach Ende des Bewertungszeitraums findet ein Gespräch zur <b>über</b></p>	<p>Die systematische Leistungsbewertung erfolgt nur</p> <p>a) zur <i>Beantragung leistungsabhängiger Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufenvorrückung, Stufenhemmung)</i></p> <p>b) wenn sich die Parteien auf kein Ziel verständigen können (<b>§ 7 Abs. 1</b>)</p> <p>c) bei geänderten Rahmenbedingungen (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3)</p> <p>d) in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.</p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b></p> <p>Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht einer Regelbeurteilung und darf nicht zu einer aktuellen Leistungseinschätzung in einem Stellenbesetzungsverfahren herangezogen werden.</p> <p>Die systematische Leistungsbewertung erfolgt mit Formblatt (Anlage 2). Jedes Leistungskriterium ist <b>zwischen 1 Punkt und 5 Punkten</b> zu bewerten. Dabei kann aufgabenbezogen <u>ein</u> Leistungskriterium doppelt gewichtet werden.</p> <p><b>Abwesenheitszeiten können die Leistungsbewertung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung erforderlich ist, oder eine Prämienstaffelung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig. <b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass keine Leistungsbewertung durchgeführt werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten.</b></b></p> <p>Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem Eintritt nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem Austritt vor dem 01.07. Ausnahmen bedürfen der Begründung.</p> <p><b><i>Ab 2012 gilt:</i></b></p>
--	---

<p><b>die</b> Bewertung der erbrachten Leistung statt.</p> <p><i>2. Leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</i></p> <p><i>§ 9 Grundsätzliches zur vorgezogenen Stufenvorrückung *)</i></p> <p>(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich überdurchschnittlichen Leistung. Für diese Feststellung ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erforderlich, die neben den erbrachten Leistungen und den Bedingungen der Aufgabenerfüllung auch andere Aspekte der beruflichen Entwicklung einbezieht.</p> <p>(2) Die vorgezogene Stufenvorrückung gemäß § 17 TVöD kann nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird.</p> <p>(3) Die vorgezogene Stufenvorrückung kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD zurückzulegenden Zeit erfolgen.</p> <p>(4) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann – während der Beschäfti-</p>	<p><i>Die Dienststelle informiert die örtlich zuständige Personalvertretung frühzeitig, in der Regel im Anschluss an das Kriteriengespräch, wenn eine Leistungsprämie auf der Grundlage einer systematischen Leistungsbewertung gewährt werden soll (Art. 77a BayPVG). Diese Information kann schriftlich oder als E-Mail erfolgen.</i></p> <p><i>*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</i></p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b>  <i>*) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</i></p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b>  <i>Die Verkürzung der Stufenlaufzeit ist auch bei den Leistungsträgern nicht die Regel, sondern kommt nur in sachlich begründeten Einzelfällen zum Tragen.</i>  <i>Z. B.</i>  <i>- die Bewährung in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder die Übernahme von Sonderaufgaben oder</i>  <i>- Arbeit unter anhaltend -besonders individuell- erschwerten Bedingungen.</i></p> <p><i>Nach § 17 TVöD sind vorgezogene Stufenvorrückungen nur in den Stufen 4 bis 6 möglich.</i></p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b>  <i>Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von mindestens 4,5 Punkten erzielt wird.</i></p>
---	--

gung bei der Stadt Fürth – maximal zweimal eine Verkürzung in der Stufenvorrückung erhalten. Zwischen den Entscheidungen muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

(5) Im Jahr der Gewährung einer vorgezogenen Stufenvorrückung kann nicht gleichzeitig eine Leistungsprämie gewährt werden.

(6) Bei der Vergabe sind möglichst viele Beschäftigte in allen Entgeltgruppen zu berücksichtigen.

#### § 10 Grundsätzliches zur Stufenhemmung \*)

(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich unterdurchschnittlichen Leistung. Die Stufenhemmung kann gemäß § 17 TVöD nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung festgestellt wird.

(2) Es ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.

#### **Erläuterung:**

<sup>\*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.

#### Erläuterung:

Eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von 1,5 Punkten (und weniger) erzielt wird.

#### Erläuterung:

Bei Leistungsminderungen, die auf einen anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf mögliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten müssen Tatsachen, die die finanzielle Schlechterstellung rechtfertigen, vollständig dokumentiert sein und sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen. Eine einmalige Schlechtleistung rechtfertigt keine Hemmung der Stufenlaufzeit.

Die Voraussetzungen können nur in außergewöhnlichen Fällen vorliegen und stellen eine ausgesprochene Ausnahme dar.

Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden gegen eine Verlängerung ist die betriebliche Kommission zuständig (vgl. § 24 DV-LBFü).

§ 11 Entscheidung über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) \*)

(1) Über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.

*Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.*

(2) Die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beschäftigten können sich an die Entscheidungsberechtigten wegen der Gewährung einer Stufenvorrückung wenden.

(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beschäftigten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Durch vorgezogene Stufenvorrückungen dürfen stadtweit die Personaldurchschnittskosten im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr als 100.000,- € p.a. steigen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse, Pauschalsteuer zur Zusatzversorgungskasse und die Versicherung U2).

*Den Referaten wird jährlich ein Genehmigungsrahmen anteilig nach der Entgeltsumme der in den Referaten eingesetzten Beschäftigten der Stufen 3, 4 und 5 zugeteilt („virtuelles Konto“). Wird der jährliche Genehmigungsrahmen vom Referat nicht ausgeschöpft, erfolgt Übertrag in das folgende Jahr. Bei Überziehung erfolgt ein Defizitübertrag, der im nächsten Jahr auszugleichen ist.*

(5) Referatsvorlagen sind dem Personalamt zur sachlichen und haus-

**Erläuterung:**

<sup>\*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.

Erläuterung:

*Das PA informiert auf Anfrage über die Gesamtkosten der vorgezogenen Stufenvorrückungen (für jede Entgeltgruppe), über die aktuelle Eingruppierung und die Stufenlaufzeiten. Es wird empfohlen, vor Antragstellung das Beratungsangebot des PA zu nutzen.*

*Die Entgelterhöhung für die/den Beschäftigten wird vom „virtuellen Konto“ des Referats abgezogen.*

*Der einem Referat zur Verfügung stehende Gesamtbetrag darf nicht mehr als 200% des aktuellen jährlichen Genehmigungsrahmens betragen.*

Erläuterung:

haltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Es ist ein Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Stufenvorrückung beginnen soll.  
Vorlagen für Beschäftigte des Personalamtes überprüft das Rechnungsprüfungsamt.

Den Vorlagen ist eine aktuelle Leistungsbewertung (nach Formblatt Anlage 2) beizufügen. Im Antrag ist zusätzlich zu begründen, inwieweit sich der/die Beschäftigte von anderen Beschäftigten abhebt (§ 9 Abs. 1 DV-LBFü).

### III. Beamtenbereich

#### § 12 Berechtigte nach beamtenrechtlichen Vorschriften

(1) Alle Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A können grundsätzlich

- Leistungsprämien nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Art. 67 BayBesG) erhalten oder
- *bei dauerhaft herausragenden Leistungen der Unterschiedsbeitrag zur nächsthöheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden (Leistungsstufe, Art. 66 BayBesG).<sup>1)</sup>*

(2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Referendarinnen/ Referendare und Anwärterinnen/Anwärter.

#### 1. Leistungsprämien

#### § 13 Grundsätzliches

Leistungsprämien können zur Anerkennung **herausragender besonderer** Leistungen gewährt werden.

Gehen Referatsvorlagen ein, prüft das PA die Stimmigkeit der Begründung, die individuelle Stufenlaufzeit (mind. 50% zurückgelegt) und die Einhaltung des Vergabe- und Genehmigungsrahmens.

#### Erläuterung:

<sup>1)</sup> Spiegelstrich 2 ab 01.01.2011 außer Vollzug.

#### Erläuterung:

Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern

<p><u>§ 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien</u></p> <p>(1) Leistungsprämien werden nur erfolgsorientiert und nach Maßgabe von Zielvereinbarungen gewährt, die die Voraussetzungen für die Prämiengewährung regeln.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können in besonderen Ausnahmefällen Leistungsprämien für herausragende Leistungen auch nachträglich gewährt werden.</p> <p><u>§ 15 Höhe der Leistungsprämie</u></p> <p>Für die Bemessung der Höhe der Leistungsprämie gilt § 5 DV-LBFü entsprechend.*</p>	<p>erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.</p> <p>Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürger-/ Mitarbeiterorientierung auswirken.</p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b> Für Leistungsprämien, die nachträglich gewährt werden sollen, ist bei der Begründung auf folgende Punkte einzugehen: Worin besteht die herausragende besondere Leistung, was wurde erreicht und warum, wer hat die Leistung erbracht und zu welchem Zeitpunkt?</p> <p><b><u>Erläuterung:</u></b> Erfolgen mehrere Prämienzahlungen an eine Beamtin/einen Beamten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, dürfen sie zusammengekommen diese Höchstgrenzen nicht überschreiten.</p> <p>Der Prämienansatz für Beamtinnen und Beamte wurde nicht erhöht. Die Durchschnittsprämie für Beamtinnen und Beamte betrug in 2014 575 €. Die Prämienhöhen sollten sich daher nicht an den Höchstsätzen der Tarifbeschäftigten orientieren.</p> <p>(*Maximal jedoch die Höhe des Anfangsgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört; Art. 67 Abs. 2 BayBesG)</p>
---	--

## § 16 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien

- (1) Antragsberechtigt sind Oberbürgermeister, Referatsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung, **die Amtsleitungen** und alle Beschäftigten.
- (2) Über die Gewährung einer Leistungsprämie entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. **Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist möglich. Die Amtsleitungen und unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.**
- (3) Anträge auf Gewährung einer Leistungsprämie sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Beizufügen sind die zugrunde liegenden Zielvereinbarungsentwürfe. In den Fällen des § 14 Absatz 2 sind die Anträge entsprechend zu begründen. Anträge aus dem Personalamt überprüft das Rechnungsprüfungsamt. Der Personalvertretung und der Gleichstellungsstelle wird Gelegenheit gegeben zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

## § 17 Finanzierung

Leistungsprämien können im Rahmen der im Haushalt der Stadt Fürth vorgesehenen Mittel gewährt werden. Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr an die Beschäftigten der Stadt Fürth maximal zu gewährenden Leistungsprämien wird im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

## 2. Leistungsstufen \*)

## § 18 Grundsätzliches \*)

*(1) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtin-*

### **Erläuterung:**

Die Referatsleitungen erhalten Anfang des Jahres ein „virtuelles Budget“ zugeteilt, in dessen Rahmen sie Prämienanträge der ihnen zugeordneten Ämter bewilligen können. Zudem schließen Referatsleitungen Zielvereinbarungen mit ihnen direkt unterstellten Beamtinnen und Beamten sowie Amtsleitungen ab.

### **Erläuterung:**

Dem Personalamt werden von den Referaten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses die Zielvereinbarungen zugeleitet. Die Zuleitung erfolgt über GST und GPR. Dem Personalamt verbleibt die sachliche Prüfung, insbesondere ob die Regelungen der DV-LBFü und des BayBesG beachtet wurden. Desweiteren ist zu prüfen, ob das „virtuelle Referatsbudget“ eingehalten wird.

### **Erläuterung:**

Eingegangene Zielvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. **Reste können in das Folgejahr übertragen werden.**

<sup>\*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.

### **Erläuterung:**

<sup>\*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.

*nen/Beamte der Besoldungsordnung A frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit, die zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorgesehen ist, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorweg als Leistungsstufe festgesetzt werden.*

*Die Leistungsstufe endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin bzw. der Beamte aufgrund ihres bzw. seines Besoldungsdienstalters regelmäßig die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts erreicht. Ein vorheriges Beenden der Leistungsstufe ist nicht zulässig.*

*(2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr pro Referat vergebenen Leistungsstufen darf 10 % \*) der Beamtinnen/Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (Stichtag 01.11. des Vorjahres).*

*(3) Beförderungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Vergabe einer Leistungsstufe. Eine Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach einer Beförderung festgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LStuV). Sie ist auch nicht zu vergeben, wenn während des Gewährungszeitraums eine Beförderung zu erwarten ist.*

*(4) Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Leistungsstufe besteht nicht.*

#### *§ 19 Vergabekriterien für die Gewährung von Leistungsstufen \*)*

*(1) Für die Feststellung einer dauerhaft herausragenden Leistung ist das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung maßgeblich. Vergleichsmaßstab sind Beamtinnen und Beamte mit gleicher Besoldungsgruppe und Laufbahn. Ein bestimmter Punktwert ist nicht erforderlich; anzuknüpfen ist an die relativ besten Beurteilungen innerhalb der Vergleichsgruppe. Den tendenziell niedrigeren Punktwerten in den Anfangsämtern ist Rechnung zu tragen.*

*(2) Für Dienstkräfte, die über keine aktuelle Beurteilung verfügen (letzte*

*Erläuterung:*

*Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, rechnen an, da höchstens 10 % der berücksichtigungsfähigen Beamtinnen und Beamten gleichzeitig Leistungsstufen beziehen können.*

*\*) Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008*

**Erläuterung:**

*<sup>7)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.*

Beurteilung älter als vier Jahre), ist eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Eine aktuelle Leistungseinschätzung ist auch zu treffen, wenn seit der letzten Beurteilung ein Leistungsabfall eingetreten ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LStuV).

(3) Bei der Vergabe sollen alle Besoldungsgruppen und Altersstufen berücksichtigt werden. Lässt dies die Zahl der Möglichkeiten nicht zu, werden die Beamtinnen und Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen vorrangig berücksichtigt.

#### § 20 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsstufen \*)

(1) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Leistungsstufe ist auf die Referatsleitungen delegiert. Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(2) In der Vergabeentscheidung ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Leistungsstufe zustehen soll. Die Vergabe muss nachvollzogen werden können. Sie ist zu begründen, wenn eine Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Beamtinnen/Beamten mit gleicher Besoldungsgruppe getroffen wird.

#### Erläuterung:

Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.

#### **Erläuterung:**

<sup>\*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.

#### Erläuterung:

Für die Vergabe der Leistungsstufen erhalten die Referate vom Personalamt (PA) eine namentliche Liste (Auswahlliste) aller Beamtinnen und Beamten ihres Bereiches, die die formalen Kriterien für die Gewährung einer Leistungsstufe im Gewährungsjahr erfüllen. Die Auswahlliste ist nach Ämtern/Dienststellen sortiert. Die Personalvertretung erhält einen Abdruck.

Mit dem Versand der Liste an das Referat wird auch der Vergabeumfang mitgeteilt. Der Vergabeumfang legt fest, wie viele Vergabeentscheidungen getroffen und wie viele Beamtinnen/ Beamte jeweils gleichzeitig eine Leistungsstufe bekommen können. Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, mindern die Möglichkeiten.

Solange die Vergabequote ausgeschöpft ist, kann keine weitere Leistungsstufe vergeben werden. Dies ist erst möglich, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter als Empfänger/in einer Leistungsstufe entfällt (z. B. weil sie bzw. er den Zeitpunkt des Regelaufstiegs in den Stufen erreicht hat) und die Zahl der möglichen Vergabeentscheidungen noch nicht

(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss daran teilen die Referatsleitungen dem Personalamt die für die Gewährung der Leistungsstufe ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit, das daraufhin die Entscheidung vollzieht.

#### § 21 Aufstiegshemmung \*)

(1) Entsprechen die Leistungen einer Beamtin/eines Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, verbleibt sie/er in der bisherigen Stufe.

(2) Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstiegshemmung ist auf die Referatsleitungen delegiert.

(3) Das Verbleiben wird anlässlich eines bevorstehenden regelmäßigen Aufstiegens in den Stufen festgestellt. Grundlage ist die letzte dienstliche Beurteilung. Ein Verbleiben in der Stufe setzt einen Punktwert von 1 oder 2 voraus. Ist die Beurteilung älter als zwölf Monate, sind die Leistungen in einer aktuellen Leistungseinschätzung darzustellen. Diese bezieht sich auf das zurückliegende Jahr und erfolgt analog der dienstlichen Beurteilung.

ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt kann dann eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter eine Leistungsstufe erhalten.

Um den organisatorischen und zeitlichen Aufwand zu begrenzen, soll die Auswahl aller Empfänger/innen einer Leistungsstufe durch die Referate unmittelbar im Anschluss an die Verteilung der Auswahlliste durch PA erfolgen. Dabei sind auch die Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die bei Wegfall einer Empfängerin/eines Empfängers einer Leistungsstufe „nachrücken“ sollen.

#### **Erläuterung:**

<sup>\*)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.

#### Erläuterung:

Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.

*(4) Die Beamtin bzw. der Beamte verbleibt solange in der bisherigen Stufe bis wieder anforderungsgerechte Leistungen vorliegen, mindestens jedoch ein Jahr. Bei Beamtinnen bzw. Beamten, die in der bisherigen Stufe verbleiben, hat das Referat in jährlichen Abständen eine aktuelle Leistungseinschätzung vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen des Amtes wieder entsprechen, wird die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts von dem auf die Feststellung folgenden Monat an gewährt. Für das künftige Aufsteigen in eine Stufe, die über der nächsthöheren Stufe liegt, ist ausschließlich das Besoldungsdienstalter maßgeblich, als ob die frühere Hemmung im Aufsteigen nicht stattgefunden hätte.*

#### **IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen**

##### § 22 Konzernprämien

- (1) Für Leistungen, die zusätzlich zum eigentlichen Aufgabenbereich im besonderen gesamtstädtischen Interesse erbracht werden, können Tarifbeschäftigte wie auch Beamtinnen und Beamte sogenannte Konzernprämien erhalten. Antragsberechtigt sind Dienststellen, Ämter und Beschäftigte. Die Regelungen über die Prämiengewährung in dieser Dienstvereinbarung gelten sinngemäß.
- (2) Zielvereinbarungen über Konzernprämien werden ~~in Abstimmung mit dem~~ nach vorheriger Begutachtung durch das Personalamt abgeschlossen ~~in die Referentenrunde eingebracht und von ihr im Rahmen des verfügbaren Budgets bewilligt~~. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Prämierung einer Leistung möglich, falls noch Haushaltsmittel vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip).
- (3) Es können maximal 1.000 € pro Person als Konzernprämie vergeben werden. Konzernprämien können zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gewährt werden.\*

##### § 23 Sachzuwendungen

##### **Erläuterung:**

Anlass einer Konzernprämie kann z. B. ein singuläres, zeitlich abgrenzbares Projekt sein, welches das Mitwirken vieler Ämter und deren Mitarbeiter/innen erfordert. Aber auch das nebenamtliche Engagement als Ausbildungsbeauftragte/r bei der Erarbeitung von Lernplatzkonzepten und Ausbildungsleittexten kann Gegenstand einer Konzernprämie sein.

##### **Erläuterung:**

~~Die maximale Konzernprämie beträgt 1000 €. Sie kann zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen/Beamte gewährt werden. Konzernprämien der Beamtinnen und Beamten rechnen auf deren Vergabequote an.~~

\* für Beamtinnen und Beamte gelten die gesetzlichen Grenzen des Art. 67 Abs. 2 BayBesG

(1) Zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen stehen den Ämtern und Dienststellen nach Ausweisung im Haushaltsplan besondere Mittel zur Verfügung, die zum Beispiel in Form eines Blumenstraußes, Theater-, Konzert- oder Kinokarten Verwendung finden können. Barauszahlung ist nicht zulässig. Der Sachwert sollte den steuerfreien Wert (Freigrenze bei Sachbezug)\* nicht übersteigen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Dienststellen- bzw. Amtsleitung. Delegation ist möglich. Die Mittelverwendung ist den berechtigten Stellen nachzuweisen.

## V. Verfahren

### § 24 Betriebliche Kommission

(1) Die betriebliche Kommission hat nach dem TVöD folgende Aufgaben:

- *Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten bei Hemmung des Stufenaufstieges gemäß § 17 Abs. 2 TVöD, \*)*
- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems bzw. seiner Anwendung gemäß § 18 TVöD beziehen,
- Erarbeitung von Empfehlungen an den Arbeitgeber in den vorgenannten Fällen,
- Entwicklung und ständiges Controlling des betrieblichen Systems,
- Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems für die Betriebsparteien.

(2) Beide Parteien (Arbeitgeber bzw. Personalvertretung) können je-

### Erläuterung:

Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

\*) Z.Zt. 44,-- € monatlich pro Person (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsbegleitgesetz 2004/BGBl. 2003 Teil I Nr. 68, S. 3082). Gutscheine mit ausgewiesenem (Euro)Betrag **sind nach BFH Rechtsprechung (Urt. v. 11.11.2010 – VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10) zulässig.**

### Erläuterung:

<sup>7)</sup> Spiegelstrich 1 ab 01.01.2011 außer Vollzug.

weils 3 Mitglieder in die betriebliche Kommission entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden für die Beratung in der Kommission freigestellt. Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Aufgaben (z. B. Systementwicklung) entsprechend zu qualifizieren. Sie sind für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird über die stattfindenden Sitzungen der betrieblichen Kommission informiert. Sie kann teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sitzungsniederschriften werden der GST auf Wunsch zugeleitet.

Bei fachbezogenen Themen können die Parteien einvernehmlich weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmende oder sachverständige Personen (z. B. Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) zu den Beratungen hinzuziehen. Die betriebliche Kommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter. Die/der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Personalvertretung gestellt.

(3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft das Personalreferat.

(4) Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird festgelegt, dass die Stimmen einer Partei vertretungsweise durch ein anwesendes Mitglied abgegeben werden können.

§ 25 Dokumentation, Auszahlung und Transparenzgebot

(1) Die Ergebnisfeststellungen der Dienststellen und Ämter zum Leistungsentgelt werden durch die Leitungen dem Personalamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personalamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht. Die Leistungsentgelte werden nach Bearbeitung durch das Personalamt mit der Dezemberabrechnung ausbezahlt.

(2) Das Personalamt erstellt auf der Grundlage der Ämtermeldungen nach Ämtern/Dienststellen gegliederte Übersichten, aus der die Anzahl, die Geschlechterverteilung, der Anteil von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten, die Verteilung auf Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, Art (Zielvereinbarung, Leistungsbewertung) und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht. Diskriminierende Wirkungen werden aufgezeigt und eine Ursachenanalyse durchgeführt.

(3) Das Personalamt wertet die Stufen/Leistungsstufen nach Anzahl, Geschlecht, Entgelt-/ Besoldungsgruppe, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung aus. \*)

(4) Um die Verteilungsgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Dienststellen- und Amtsleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z. B. in einer Dienst-/Teambesprechung über das gewährte Leistungsentgelt.

(5) Die Dienststellen dokumentieren die Zielvereinbarungen und stellen sie in einen **elektronischen Ordner** ein. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission sowie die Vertretung des Personalrats erhalten Zugriff auf diesen Ordner.

**Erläuterung:**

Das Excel-Formblatt zur Ergebnisfeststellung wird für jede Dienststelle/jedes Amt zum Jahresbeginn in einen elektronischen Ordner eingestellt. Die Dienststellen und Ämter füllen das Formblatt im elektronischen Ordner vollständig bis zum Stichtag 15. November aus. **Zusätzlich** leiten sie dem PA fristgerecht einen unterschriebenen Papierausdruck unter Wahrung des Datenschutzes zu. Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.

**Erläuterung:**

Auswertungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes.

**Erläuterung:**

<sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.

**Erläuterung:**

Zum Beispiel soll bekannt gegeben werden, wie viele Leistungsprämien aufgrund von Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen in welcher Gesamthöhe vergeben wurden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen sich daraus keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ableiten lassen.

**Ab 2012 gilt:**

Zielvereinbarungen sind verbindlich zum Zeitpunkt ihres Abschlusses in den elektronischen Ordner einzustellen. Gleichzeitig ist der örtlich zuständige Personalrat durch die Dienststelle schriftlich (oder durch E-Mail) über den Abschluss zu benachrichtigen (Art. 77a BayPVG). Dienststellen ohne Zugang zum elektronischen Ordner übermitteln ihre Zielvereinbarungen auf elektronischem Weg dem Personalamt. Das PA

(6) Die unterschriebenen Zielvereinbarungen und systematischen Leistungsbewertungen sind im Original mindestens **drei** Jahre in der Dienststelle aufzubewahren und den berechtigten Dienststellen bei Bedarf vorzulegen. **Für die Auszahlungen zum Leistungsentgelt gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.**

#### § 26 Beschwerden über Vergabeentscheidungen

(1) Beschäftigte können sich **direkt** oder über die Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung **oder** Personalvertretung mit Beschwerden über Vergabeentscheidungen an das Personalamt wenden. Dieses behandelt die Beschwerde **unter Einbeziehung der Personalvertretung und** ggf. unter Einholung einer Stellungnahme der Vorgesetzten abschließend.

(2) Das Personalamt und die Personalvertretung informieren ihre Mitglieder in der betrieblichen Kommission über eingegangene Beschwerden (wegen möglicher Systemfehler).

#### § 27 Rechte der Personalvertretung und Gleichstellungsstelle

(1) Das Beteiligungsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch diese Dienstvereinbarung unberührt.

(2) Bis spätestens 31.3. des Folgejahres erhält die Personalvertretung und Gleichstellungsstelle eine Aufstellung über das Volumen des Leistungstopfes des vorhergehenden Jahres sowie eine kumulierte Aufstellung nach den einzelnen Budgets.

Als weitere Information erhalten sie Auskunft über die Bildung und Verteilung von Teilbudgets entsprechend den Kriterien nach dieser Dienstvereinbarung.

(3) Spätestens bis zum 31.3. eines Jahres werden Personalvertretung

veranlasst das Einstellen in den elektronischen Ordner und informiert die Personalvertretung.

Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.

und Gleichstellungsstelle detailliert und anhand von schriftlichen Unterlagen über die Verteilung des Leistungsentgeltes im vorangegangenen Jahr unterrichtet (§ 25 DV-LBFü).

(4) Die Mitglieder der Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten können an den städtischen Schulungen, Informationsveranstaltungen und Workshops teilnehmen.

## **VI. Schulungen**

### § 28 Schulungen

(1) Alle Beschäftigten können an Schulungen, Workshops und/oder Informationsveranstaltungen teilnehmen, in denen sie mit dem Inhalt dieser Dienstvereinbarung und mit dem Ablauf innerhalb der Verwaltung vertraut gemacht werden. Für Führungskräfte wird eine verpflichtende Schulung durchgeführt.

(2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung des Entgeltes für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freigestellt.

### **Erläuterung:**

Die Stadt Fürth bietet entsprechende Veranstaltungen an. In den Schulungen sollen folgende Punkte vermittelt werden:

- Einbindung der leistungsorientierten Bezahlung in die Personalentwicklung
- die Budgetbildung
- rechtliche Vorgaben an Leistungsentgeltsysteme
- die unterschiedlichen Formen der Bewertung und Feststellung von Leistung (Zielvereinbarung, systematische Leistungsbewertung)
- Inhalte der Dienstvereinbarung zum jeweiligen System der leistungsbezogenen Bezahlung
- Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben der betrieblichen Kommission
- den Prozess der Einführung, inhaltliche und zeitliche Planung, Möglichkeiten zur individuellen und teambezogenen Beratung,
- die Begleitung zum Beispiel bei Konflikten, Störungen innerhalb des Verfahrens zum Leistungsentgelt und dem Controlling
- Gesprächsführung im Rahmen der Zielvereinbarung und systematischen Leistungsbewertung

## VII. Schlussvorschriften

### § 29 Inkrafttreten/ Kündigung

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum **01.04.2015** in Kraft und gilt unbefristet.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden und wirkt in diesem Fall nicht nach.

Fürth,  
Stadt Fürth

**Dr. Thomas Jung**  
Oberbürgermeister

Fürth,  
Gesamtpersonalrat

**Heidi Flory**  
Vorsitzende

# Zielvereinbarung für eine Leistungsprämie

zwischen

Frau \_\_\_\_\_  
 Herr \_\_\_\_\_  
 Frau \_\_\_\_\_  
 Herr \_\_\_\_\_

(Angaben bitte jeweils mit Dienststelle und Funktionsbezeichnung,  
 evtl. weitere Vereinbarungspartner auf Beiblatt)

und

\_\_\_\_\_  
 Name der Führungskraft

wird folgende Zielvereinbarung abgeschlossen:

<p><b>Oberziel</b></p> <p> <input type="checkbox"/> Verbesserung/Sicherung* der Dienstleistungsqualität                    <input type="checkbox"/> Verbesserung/Sicherung* der Kunden-/Bürgerorientierung  <input type="checkbox"/> Verbesserung/Sicherung* der Effektivität                    <input type="checkbox"/> Verbesserung/Sicherung* der Effizienz             </p> <p><small>* Auch die Sicherung erreichter Ziele kann Gegenstand einer Zielvereinbarung sein.</small></p>
<p><b>Handlungsziele</b> (Was soll erreicht werden und warum?)</p> <div style="border: 1px solid black; height: 150px; margin-top: 5px;"></div>

<p><b>Vorgesehener Zeitrahmen<sup>*)</sup></b></p> <div style="border: 1px solid black; height: 30px; margin-top: 5px;"></div>
<p><small><sup>*)</sup> Abwesenheitszeiten können die Zielerreichung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung der Zielerfüllung erforderlich ist oder eine Prämienstaffellung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung sind unzulässig.</small></p>

Die umseitig genannten Ziele werden unter den zum Zeitpunkt der Zielformulierung gegebenen Rahmenbedingungen wie Personal, Technik, Finanzen usw. erbracht, es sei denn, es werden hier andere Festlegungen getroffen.

Maßnahmen, die bis zum Beginn des Zielvereinbarungszeitraumes noch umzusetzen sind, bzw. Festlegung besonderer Rahmenbedingungen:

- Keine  
 Welche? Bitte ausführen

### Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung

(Sowie Festlegung, ab welchem Grad der Zielerreichung eine Prämie in welcher Höhe ausgeschüttet wird; ggf. Festlegungen zu Mindestanwesenheitszeiten, Stafflungen der Prämienhöhe in Bezug zu Anwesenheitszeiten gem. Erl. zu § 7 Abs. 3 DV-LBFü)

**Höhe der Prämie** (Prämie bei 100% Zielerfüllung); bitte bei prozentualer Stafflung ggf. ergänzen!

**EURO**

Fürth,

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift **Führungskraft** \*

\_\_\_\_\_ Unterschrift Mitarbeiter/in \*

(Evtl. Unterschrift weiterer Mitarbeiter/innen:)

\_\_\_\_\_ Unterschrift Mitarbeiter/in \*

\* Auf Art. 77a BayPVG (Erörterungspflicht) wird verwiesen.

Gespräch zur Zielerreichung **svereinbarung**

**Das Ziel wurde zu \_\_\_\_\_ % erfüllt.**

(Festlegung, ob damit eine Prämienausschüttung verbunden ist und ggf. in welcher Höhe)

**Höhe der auszuzahlenden Prämie:**

**EURO**

Anmerkungen:

Fürth,

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift **Führungskraft**

\_\_\_\_\_ Unterschrift Mitarbeiter/in

(Evtl. Unterschrift weiterer Mitarbeiter/innen:)

\_\_\_\_\_ Unterschrift Mitarbeiter/in

Die Vereinbarungspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung der Vereinbarung.

## Merkblatt zum Abschluss von Zielvereinbarungen für Leistungsprämien

*Bitte dieses Blatt nicht ausdrucken!*

Zielvereinbarungen sind verbindliche interne Absprachen,

in denen Vorgesetzte und Mitarbeiter/innen sich „partnerschaftlich“ austauschen und für einen bestimmten Zeitraum (qualitative und quantitative) Arbeitsziele gemeinsam festlegen.

Das Erreichen dieser Arbeitsziele wird eigenverantwortlich in Form einer Selbstverpflichtung vereinbart.

### Beim Abschluss von Zielvereinbarungen für Leistungsprämien sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Prämienrelevant können nur Ziele sein, die aufgrund der Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen die Zielvereinbarung geschlossen wurde, erreicht wurden und nicht aufgrund von Vorleistungen Dritter.
- Die Ziele sollen **klar** und nach objektiven Kriterien **überprüfbar** sein.

Klarheit eines Zieles wird insbes. durch die Messbarkeit des Ergebnisses erreicht. Ziele sollten so beschrieben werden, dass möglichst unumstritten festgestellt werden kann, ob sie erreicht wurden oder nicht. Eine Lösung bietet die quantifizierbare Umschreibung des Ergebnisses. (Bsp.: *Reduzierung der Fehlerquote bis zum ..... um 10 Prozent.*)

- Die Ziele sollen **anspruchsvoll, aber realistisch und erreichbar** sein.

Ziele für Leistungsprämien sollen deutlich über dem durchschnittlichen Leistungsniveau der Gruppe bzw. der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters gesetzt werden. Das Erreichen oder Halten von Zielen, die im Bereich der Normalleistung liegen, kann nicht als prämienswürdige Leistung gewertet werden. Bei der Festlegung der Ziele ist aber auch zu beachten, dass die Ziele von allen Vereinbarungspartnern als zwar hoch gesteckt aber dennoch als erreichbar angesehen werden. Ziele, die von vornherein als unerreichbar oder unrealistisch wahrgenommen werden, motivieren nicht.

- Die zur Zielerreichung **notwendigen Leistungsbedingungen** müssen im Zielvereinbarungszeitraum zur Verfügung stehen.
- Die Zielvereinbarung ist **schriftlich nach dem beigefügten Formblatt** abzufassen und von den Vereinbarungspartnern zu unterzeichnen.
- Gem. Art. 77a BayPVG ist die Gewährung von Leistungsbezügen mit dem Personalrat zu erörtern. Zielvereinbarungen sind verbindlich zum Zeitpunkt ihres Abschlusses in den elektronischen Ordner einzustellen. Der örtlich zuständige Personalrat ist schriftlich (oder durch E-Mail) über den Abschluss zu benachrichtigen.

**Systematische Leistungsbewertung**

**Anlage 2**

Amt/Dienststelle:  
 Name:  
 Funktionsbezeichnung, Entgeltgruppe:  
 Beurteilende/r Vorgesetzte/r:  
 Bewertungszeitraum<sup>\*\*\*)</sup>:

**Folgende Aufgaben/Aspekte werden im Bewertungszeitraum<sup>\*\*\*)</sup> besonders bei der Bewertung berücksichtigt (Kriteriengespräch):**

**Bewertungsskala:** 1 = erheblich unter Durchschnittsleistung\*); 2 = unter Durchschnittsleistung; 3 = entspricht Durchschnittsleistung; 4 = übertrifft Durchschnittsleistung; 5 = übertrifft Durchschnittsleistung erheblich

Leistungskriterien (Erläuterung siehe Rückseite)	Bewertung	x 2 **)	Ergebnis
<b>1. Leistungsergebnis</b>			
1.1. <b>Arbeitsmenge</b>	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/>	
1.2. <b>Arbeitsgüte</b>	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/>	
2. <b>Leistungsverhalten</b> Arbeitsorganisation, Eigeninitiative, Selbständigkeit, Entscheidungsverhalten, Verlässlichkeit, soziale Kompetenz, ggf. auch Führungsverhalten	<input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5	<input type="checkbox"/>	
			: 3 oder 4

**Ergebnis Leistungsbewertung**

\*) Der Begriff der Durchschnittsleistung stellt auf vergleichbare Beschäftigte ab, die in gleicher oder mindestens vergleichbarer Position gleiche oder sehr ähnliche Anforderungen erfüllen.

\*\*\*) Eines der drei Bewertungskriterien können Sie doppelt gewichten. Bitte ankreuzen.

(Datum, Unterschrift)

**Kenntnis genommen:**

-----  
 Bewerter/in

-----  
 Beschäftigte/r

In Abdruck an Dienststellenleitung

*Auf Art. 77a BayPVG wird verwiesen. Die Personalvertretung ist frühzeitig über die Absicht, eine systematische Leistungsbewertung durchzuführen, zu informieren (schriftlich oder E-Mail).*

**1. Arbeitsmenge**

Menge der geleisteten Arbeit in einer bestimmten Zeit, z.B. benötigte Zeit pro Auftrag, Arbeitstempo, Ausnutzungsgrad der Arbeitszeit

**2. Arbeitsgüte**

z.B.: Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse, genaue und fachlich einwandfreie Arbeitsergebnisse, geringes Ausmaß von Fehlern

**3. Leistungsverhalten**Arbeitsorganisation

z.B.: Plant und strukturiert die Arbeitsabläufe vorausschauend und zielorientiert, vermeidet Doppelarbeit und Leerlauf, Aufwand und Nutzen des Ressourceneinsatzes (Personal-, Sach- und Finanzmittel) stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander

Eigeninitiative, Selbständigkeit, Entscheidungsverhalten, Verlässlichkeit

z.B.: Erledigt die eigenen Aufgaben unabhängig von Kontrolle und Anleitung, handelt aus eigenem Antrieb, Selbstkontrolle der Arbeitsergebnisse, entscheidet rasch und sicher, schöpft den vorhandenen Handlungs- und Entscheidungsspielraum aus

Soziale Kompetenz, ggf. auch Führungsverhalten

(Zusammenarbeit mit Kolleginnen/Kollegen, Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Vorgesetzten sowie Kundenorientierung),



z.B. integriert sich in eine Gruppe und unterstützt andere durch Information, Beratung und Hilfestellung, nimmt Anregungen und Kritik an und übt Kritik in sachlicher Weise, erkennt Konflikte und erarbeitet gemeinsame Lösungen. Höflichkeit, Aufgeschlossenheit, Hilfsbereitschaft, Eingehen auf die Bedürfnisse der Kunden, Sicherheit und Bestimmtheit des Auftretens

\*\*\*\*) Abwesenheitszeiten können die Leistungsbewertung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung erforderlich ist, dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen aufgrund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung sind unzulässig.

### „Meilensteine“ für das Leistungsentgelt:

1.	Mitarbeitergespräche/Zielvereinbarungsgespräche führen. Das Qualifizierungsgespräch gem. § 5 TVöD ist Bestandteil des MAG. Strategische Ziele, operative Ziele, persönliche Ziele / Qualifizierungsziele besprechen. (Zu diesem Zeitpunkt sind die Budgets evtl. noch nicht verteilt).	Januar/ Februar
2.	Budgetverteilung im Amt klären (z.B. Aufteilung nach Abteilungen). Budgetgemeinschaften regeln die Verteilung der Prämienhöhe innerhalb der Budgetgemeinschaft.	Januar/ Februar
3.	Anzahl und Höhe der (beabsichtigten) Zielvereinbarungen mit der/dem Budgetverantwortlichen bzw. der Amtsleitung rückkoppeln.	Januar/ Februar
4.	Zielvereinbarungen ausfüllen (Laufzeit/ Beobachtungszeitraum, SMART-Kriterien etc.). Ausgefüllte Formblätter in den „ <b>elektronischen Ordner</b> “ (Laufwerk N) einstellen. <b>Zeitgleich</b> die Personalvertretung informieren! Alternativ: Kriteriengespräch für Systematische Leistungsbewertung (Beobachtungszeitraum, Kriterien etc.)	Januar/ Februar
5.	Ca. nach der Hälfte der vereinbarten „Laufzeit“ Feedback einholen. (Gibt es Hindernisse/geänderte Rahmenbedingungen, hohe Abwesenheitszeiten etc.; Zwischengespräch anbieten )	je nach Laufzeit, z.B. Juni
6.	Zielerreichungsgespräche führen. (Zu wie viel % wurde das Ziel erreicht? Prämienausschüttung ja/nein? Höhe der Prämie festsetzen) Alternativ: Bewertungsgespräch zur systematischen Leistungsbewertung führen. (Erreichte Punktzahl. Höhe der Prämie.)	je nach Laufzeit, spätestens Oktober
7.	Unterjährige Austritte von Beschäftigten (z.B. Kündigung, Auslauf der Befristung etc.), die mit einer Leistungsentgeltzahlung verbunden sind, <b>bitte umgehend dem PA mitteilen!</b>	jederzeit möglich
8.	Rückmeldung an die/den Budgetverantwortliche/n --> Falls noch Budgetmittel übrig sind: Verteilung des Restbetrages veranlassen (Ausschüttungspflicht zu 100%).	Anfang November
9.	Vollständiges Ausfüllen der Excel-Liste mit den Leistungsentgeltbeträgen im <b>elektronischen Ordner</b> auf Laufwerk N. Budgetgemeinschaften achten auf übereinstimmende Excel-Listen! Zusätzlich: Zuleitung eines unterschriebenen Papierausdrucks der Excel-Liste an das PA.	letzte Frist: <b>15.11.</b>
10.	Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Amt über ausgeschüttete Leistungsprämien (In geeigneter Form unter Wahrung des Datenschutzes).	spätestens bis Februar des Folge- jahres



 <p style="text-align: right;"><b>Stadt Fürth</b></p>	<p>Gemäß Stadtratsbeschluss vom 29.09.2010 Mit redaktionellen Ergänzungen Stand 31.10.2011</p>	 <p style="text-align: right;"><b>Stadt Fürth</b></p>	<p>Gemäß Stadtratsbeschluss vom <i>Alle Ergänzungen/Änderungsvorschläge sind rot markiert</i></p>
<p>Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü)</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>I. Allgemeine Regelungen (§ 1 bis § 2)</b></p> <p><b>II. Tarifbereich (§ 3)</b> 1. Leistungsentgelt (§ 4 bis § 8) <i>2. Stufen (§ 9 bis § 11)*</i></p> <p><b>III. Beamtenbereich (§ 12)</b> 1. Leistungsprämien (§ 13 bis § 17) <i>2. Leistungsstufen (§ 18 bis § 21)*</i></p> <p><b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b> 1. Konzernprämien (§ 22) 2. Sachzuwendungen (§ 23)</p> <p><b>V. Verfahren (§ 24 bis § 27)</b> (Betriebliche Kommission, Dokumentation, Personalvertretung und Gleichstellungsstelle, Beschwerden)</p> <p><b>VI. Schulungen (§ 28)</b></p> <p><b>VII. Schlussvorschriften (§ 29)</b></p>	<p>Mit dem TVöD wurde die Grundlage für die leistungsbezogene Bezahlung der <b>Beschäftigten</b> im öffentlichen Dienst geschaffen.</p> <p>Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungsstufen an <b>Beamtinnen und Beamte</b> erfolgt auf der Grundlage und nach den Vorgaben des Dienstrechts. Die Vertragspartner streben gemeinsame Regelungen für alle Beschäftigten an.</p> <p>Die Anwendung und Verfügbarkeit materieller Leistungsanreize darf nicht dazu führen, dass andere Anreize (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas, der Arbeitsbedingungen und der Förderung eines kooperativen Führungsstils) vernachlässigt werden.</p> <p><sup>7)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p>	<p>Dienstvereinbarung über die leistungsorientierte Bezahlung bei der Stadt Fürth (DV-LBFü)</p> <p><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p><b>I. Allgemeine Regelungen (§ 1 bis § 2)</b></p> <p><b>II. Tarifbereich (§ 3)</b> 1. Leistungsentgelt (§ 4 bis § 8) <i>2. Stufen (§ 9 bis § 11)*</i></p> <p><b>III. Beamtenbereich (§ 12)</b> 1. Leistungsprämien (§ 13 bis § 17) <i>2. Leistungsstufen (§ 18 bis § 21)*</i></p> <p><b>IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen</b> 1. Konzernprämien (§ 22) 2. Sachzuwendungen (§ 23)</p> <p><b>V. Verfahren (§ 24 bis § 27)</b> (Betriebliche Kommission, Dokumentation, Personalvertretung und Gleichstellungsstelle, Beschwerden)</p> <p><b>VI. Schulungen (§ 28)</b></p> <p><b>VII. Schlussvorschriften (§ 29)</b></p>	<p>Mit dem TVöD wurde die Grundlage für die leistungsbezogene Bezahlung der <b>Beschäftigten</b> im öffentlichen Dienst geschaffen.</p> <p>Die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungsstufen an <b>Beamtinnen und Beamte</b> erfolgt auf der Grundlage und nach den Vorgaben des Dienstrechts. Die Vertragspartner streben gemeinsame Regelungen für alle Beschäftigten an.</p> <p>Die Anwendung und Verfügbarkeit materieller Leistungsanreize darf nicht dazu führen, dass andere Anreize (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung des sozialen Klimas, der Arbeitsbedingungen und der Förderung eines kooperativen Führungsstils) vernachlässigt werden.</p> <p><sup>7)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p>

<p>Zwischen der Stadt Fürth, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Fürth, vertreten durch den Vorsitzenden Hans-Stefan Schuber, wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:</p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Dienstleistungen der Stadt zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.</p> <p>Durch partnerschaftliches Verhandeln der Zielvereinbarungen sollen Ideen und Kreativität der Beschäftigten, Teamgeist und Zusammenarbeit gefördert werden. Die Dienstvereinbarung soll zur Fortentwicklung der Gesprächs- und Führungskultur beitragen.</p> <p><b>I. Allgemeine Regelungen</b></p> <p><u>§ 1 Zielsetzung</u></p> <p>(1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und</li> <li>2. <i>der Stufenaufstieg nach § 17 TVöD geregelt.*)</i></li> </ol> <p>(2) Für den Beamtenbereich werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien vom 01.12.2001 und</li> <li>2. <i>die Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG *)</i></li> </ol> <p>integriert.</p> <p>(3) Sachzuwendungen können zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen nach Abschnitt IV der Dienstvereinbarung gewährt werden.</p> <p>(4) Die Dienstvereinbarung zielt auf eine objektive, transparente, gerechte und diskriminierungsfreie Verteilung der leistungsorientierten Elemente.</p> <p><u>§ 2 Grundsätze zur Bestimmung von Leistung/unzulässige Kriterien</u></p> <p>(1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere sind die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Schwerbehinderung,</li> <li>- in niedrigen Entgeltgruppen,</li> <li>- mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit,</li> <li>- in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit,</li> <li>- mit Leistungsminderung oder</li> <li>- in Wiedereingliederungsmaßnahmen in angemessener Form zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p><sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Entgelt- und Besoldungsgruppen entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auswirken (siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 2 DV-LBFü).</p>	<p>Zwischen der Stadt Fürth, vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, und dem Gesamtpersonalrat der Stadt Fürth, vertreten durch <b>die</b> Vorsitzende <b>Heidi Flory</b>, wird folgende Dienstvereinbarung abgeschlossen:</p> <p><b>Präambel</b></p> <p>Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es, die Dienstleistungen der Stadt zu verbessern. Zugleich sollen Motivation, Eigenverantwortung und Führungskompetenz gestärkt werden.</p> <p>Durch partnerschaftliches Verhandeln der Zielvereinbarungen sollen Ideen und Kreativität der Beschäftigten, Teamgeist und Zusammenarbeit gefördert werden. Die Dienstvereinbarung soll zur Fortentwicklung der Gesprächs- und Führungskultur beitragen.</p> <p><b>I. Allgemeine Regelungen</b></p> <p><u>§ 1 Zielsetzung</u></p> <p>(1) Mit dieser Dienstvereinbarung werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Leistungsentgelt nach § 18 TVöD und</li> <li>2. <i>der Stufenaufstieg nach § 17 TVöD geregelt. *)</i></li> </ol> <p>(2) Für den Beamtenbereich werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Leistungsprämien vom 01.12.2001 und</li> <li>2. <i>die Leistungsstufen nach Art. 66 BayBesG *)</i></li> </ol> <p>integriert.</p> <p>(3) Sachzuwendungen können zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen nach Abschnitt IV der Dienstvereinbarung gewährt werden.</p> <p>(4) Die Dienstvereinbarung zielt auf eine objektive, transparente, gerechte und diskriminierungsfreie Verteilung der leistungsorientierten Elemente.</p> <p><u>§ 2 Grundsätze zur Bestimmung von Leistung/unzulässige Kriterien</u></p> <p>(1) Die Bewertung der Arbeitsleistung muss an messbaren, objektiven und transparenten Kriterien festgemacht werden. Subjektive Bewertungen und Vorurteile gegenüber bestimmten Beschäftigtengruppen dürfen nicht in die Bewertung einfließen. Insbesondere sind die Leistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Schwerbehinderung,</li> <li>- in niedrigen Entgeltgruppen,</li> <li>- mit familiären Verpflichtungen bzw. in Teilzeit,</li> <li>- in den Mutterschutzfristen und in der Elternzeit,</li> <li>- mit Leistungsminderung oder</li> <li>- in Wiedereingliederungsmaßnahmen in angemessener Form zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p><sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><sup>*)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Entgelt- und Besoldungsgruppen entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht negativ auswirken (siehe Erläuterung zu § 5 Abs. 2 DV-LBFü).</p>
---	---	---	---

<p>(2) Die für das Leistungsentgelt maßgebliche Leistung soll sich auch an den individuellen Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten.</p> <p>(3) Vereinbarte Ziele/Kriterien müssen für die Tätigkeit von Bedeutung und durch das Arbeitshandeln der Beschäftigten beeinflussbar sein. Sie müssen in der individuellen Arbeitszeit erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.</p> <p>(4) Unzulässige Kriterien sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalabbau,</li> <li>- Fremdvergabe,</li> <li>- Privatisierung,</li> <li>- Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD,</li> <li>- Vertretungszulagen nach § 14 TVöD,</li> <li>- nicht beeinflussbare Faktoren, z. B. Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes oder Pflege sonstiger Personen oder</li> <li>- die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen.</li> </ul> <p><b>II. Tarifbereich</b></p> <p><u>§ 3 Geltungsbereich</u></p> <p>(1) Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DV-LBFü sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.</p> <p>(2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten abhängig von der Statusgruppe die jeweiligen Regelungen der DV-LBFü.</p> <p><b>1. Leistungsentgelt</b></p> <p><u>§ 4 Finanzvolumen/Verteilung</u></p>	<p><b>Erläuterung:</b> So dürfen beispielsweise Leistungsgeminderte nicht grundsätzlich von Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Diese Kriterien dürfen nicht Gegenstand einer Zielvereinbarung sein oder als Kriterium in der systematischen Leistungsbewertung festgelegt werden (z. B. darf der Abbau von Stellen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen sein, auch nicht der Verzicht auf Überstundenausgleich und/oder Vertretungszulagen).</p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18.08.2006 in Kraft getreten. § 1 AGG im Wortlaut:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.</p> </div>	<p>(2) Die für das Leistungsentgelt maßgebliche Leistung soll sich auch an den individuellen Möglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausrichten.</p> <p>(3) Vereinbarte Ziele/Kriterien müssen für die Tätigkeit von Bedeutung und durch das Arbeitshandeln der Beschäftigten beeinflussbar sein. Sie müssen in der individuellen Arbeitszeit erreichbar sein. Durch das Leistungsentgelt dürfen keine tariflichen Ansprüche abgegolten werden.</p> <p>(4) Unzulässige Kriterien <b>bzw. Gegenstand von Zielvereinbarungen</b> sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalabbau,</li> <li>- Fremdvergabe,</li> <li>- Privatisierung,</li> <li>- Überstunden gemäß § 7 Abs. 7 TVöD,</li> <li>- Vertretungszulagen nach § 14 TVöD,</li> <li>- nicht beeinflussbare Faktoren, z. B. <b>Reduzierung der eigenen</b> Krankheitszeiten, Sonderurlaub wegen Betreuung eines Kindes oder Pflege sonstiger Personen oder</li> <li>- die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) genannten Benachteiligungen.</li> </ul> <p><b>II. Tarifbereich</b></p> <p><u>§ 3 Geltungsbereich</u></p> <p>(1) Die §§ 17 und 18 TVöD sowie die DV-LBFü sind auf die Beschäftigten anzuwenden, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.</p> <p>(2) Leistungsentgelte können auch an Gruppen von Beschäftigten gewährt werden. Bei Vereinbarungen mit nach Statusgruppen gemischten Teams (Tarifbeschäftigte und Beamtinnen/Beamte) gelten abhängig von der Statusgruppe die jeweiligen Regelungen der DV-LBFü.</p> <p><b>1. Leistungsentgelt</b></p> <p><u>§4 Finanzvolumen/ Verteilung</u></p>	<p><b>Erläuterung:</b> So dürfen beispielsweise Leistungsgeminderte nicht grundsätzlich von Leistungsentgelten ausgenommen werden. Ihre jeweiligen Leistungsminderungen sollen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Diese Kriterien dürfen nicht <b>Gegenstand</b> einer Zielvereinbarung sein oder als Kriterium in der systematischen Leistungsbewertung festgelegt werden (z. B. darf der Abbau von Stellen nicht Gegenstand von Zielvereinbarungen sein, auch nicht der Verzicht auf Überstundenausgleich und/oder Vertretungszulagen).</p> <p>Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18.08.2006 in Kraft getreten. § 1 AGG im Wortlaut:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p>Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.</p> </div> <p><b>Erläuterung:</b> <b>Diese Dienstvereinbarung gilt nicht für Auszubildende bzw. für Praktikantinnen und Praktikanten in Kita-Einrichtungen.</b></p> <p><b>Während der Probezeit werden in der Regel keine Zielvereinbarungen über ein Leistungsentgelt abgeschlossen und keine systematische Leistungsbewertung durchgeführt.</b></p>
--	--	---	--

<p>(1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.</p> <p>(2) Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen wird aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten ermittelt und ist Gegenstand und Ergebnis der Tarifverhandlungen.</p> <p>(3) Das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts wird auf die Ämter und Dienststellen nach einem zwischen Personalvertretung und Personalverwaltung festzulegenden Modus verteilt.</p> <p>(4) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Ämtern/Dienststellen jährlich zu 100 % zu verteilen.</p> <p>(5) Mindestens 40 % der Tarifbeschäftigten sollen ein Leistungsentgelt erhalten (sogenannte „Untergrenze“). Der Betrachtungszeitraum beträgt zwei Jahre. Bei einer Abweichung ist also ausnahmsweise ein Ausgleich im Folgejahr möglich.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Nach gegenwärtigem Stand (Tarifabschluss v. 27.02.2010) beträgt das Gesamtvolumen 2011: 1,50% 2012: 1,75% 2013: 2,00%.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Leistungsentgeltanteil wird durch das Personalamt (PA) den Ämtern/Dienststellen als Vergabegrundlage mitgeteilt.</p> <p>Die Amts- und Dienststellenleitungen werden den Referaten zugeordnet.</p> <p>In größeren Dienststellen kann Weiterverteilung auf Abteilungen und ggf. weitere Ebenen nach sachgerechten Kriterien erfolgen.</p> <p>Die Dienststellen teilen dem PA mit, wenn Teilbudgets gebildet werden. Personalvertretung und Gleichstellungsstelle werden einmal jährlich informiert.</p> <p>Ämter/Dienststellen mit weniger als sechs Beschäftigten können sich zu einer Budgetgemeinschaft zusammenschließen.</p> <p>Ämter/Dienststellen mit weniger als drei Beschäftigten schließen sich mit anderen Ämtern/Dienststellen zu einer Budgetgemeinschaft zusammen oder ordnen sich ihrem Referat zu.</p>	<p>(1) Nach § 18 TVöD wird das Leistungsentgelt als eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.</p> <p>(2) Das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen wird aus den ständigen Monatsentgelten des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des TVöD fallenden Beschäftigten ermittelt und ist Gegenstand und Ergebnis der Tarifverhandlungen.</p> <p>(3) Das Gesamtvolumen des Leistungsentgelts wird auf die Ämter und Dienststellen nach einem zwischen Personalvertretung und Personalverwaltung festzulegenden Modus verteilt.</p> <p>(4) Die Budgetsumme für das Leistungsentgelt ist von den Ämtern/Dienststellen jährlich zu 100 % zu verteilen.</p> <p>(5) Mindestens 40 % der Tarifbeschäftigten sollen ein Leistungsentgelt erhalten (sogenannte „Untergrenze“). Der Betrachtungszeitraum beträgt zwei Jahre. Bei einer Abweichung ist also ausnahmsweise ein Ausgleich im Folgejahr möglich.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Nach Tarifabschluss v. 01.04.2014 beträgt das Gesamtvolumen für die Jahre 2014 und 2015 2,00% der ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. (Anpassungen in den Folgejahren werden durch Rundschreiben mitgeteilt.)</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Leistungsentgeltanteil wird durch das Personalamt (PA) den Ämtern/Dienststellen als Vergabegrundlage mitgeteilt.</p> <p>Die Amts- und Dienststellenleitungen werden den Referaten zugeordnet.</p> <p>In größeren Dienststellen kann Weiterverteilung auf Abteilungen und ggf. weitere Ebenen nach sachgerechten Kriterien erfolgen.</p> <p>Die Dienststellen teilen dem PA mit, wenn Teilbudgets gebildet werden. Personalvertretung und Gleichstellungsstelle werden einmal jährlich informiert.</p> <p>Ämter/Dienststellen mit weniger als sechs Beschäftigten können sich zu einer Budgetgemeinschaft zusammenschließen.</p> <p>Ämter/Dienststellen mit weniger als drei Beschäftigten schließen sich mit anderen Ämtern/Dienststellen zu einer Budgetgemeinschaft zusammen oder <b>werden</b> ihrem Referat <b>zugeordnet</b>.</p> <p><b>Gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 TVöD besteht die Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung der Leistungsentgelte. Für Fälle, in denen es zu Jahresbeginn zu keinen Zielvereinbarungen kommt, ist ein Restbetrag aus dem Leistungsentgeltbudget zurückzulegen.</b></p>
<p><u>§ 5 Form und Höhe des Leistungsentgelts</u></p> <p>(1) Das Leistungsentgelt kann nur in Form einer Leistungsprämie gewährt werden.</p> <p>(2) Die Prämienhöhe beträgt zwischen 150 € und maximal 1500 €. (Ab 2012 maximal 1750 €. Ab 2013 maximal 2000 €).</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Gewährung von Erfolgsprämien bedarf einer gesonderten Regelung.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn ein mit einer höheren Prämie verknüpftes Ziel nicht zu 100 % erreicht wird und der anteilige Betrag die 150 €-Grenze unterschreitet. Auf die Möglichkeit der Sachzuwendung wird hingewiesen (vergleiche Abschnitt IV.).</p> <p>(Bei Gruppenprämie Multiplikation mit der Zahl der Gruppenmitglieder.)</p> <p>In der Zielvereinbarung (siehe §§6,7 DV-LBFü) ist die Qualität des Ziels entscheidend. Teilzeitkräfte <u>können</u> ebenso hohe Prämien erhalten wie Vollzeitkräfte.</p> <p>Es steht in der Verantwortung der Führungskraft, bei der Bemessung der Prämienhöhe das Ganze im Auge zu behalten. Höchstprämien reduzieren den Spielraum für andere Beschäftigte.</p>	<p><u>§ 5 Form und Höhe des Leistungsentgelts</u></p> <p>(1) Das Leistungsentgelt kann nur in Form einer Leistungsprämie gewährt werden.</p> <p>(2) Die Prämienhöhe beträgt zwischen 150 € und maximal <b>2000 €</b>.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Gewährung von Erfolgsprämien bedarf einer gesonderten Regelung.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn ein mit einer höheren Prämie verknüpftes Ziel nicht zu 100 % erreicht wird und der anteilige Betrag die 150 €-Grenze unterschreitet. Auf die Möglichkeit der Sachzuwendung wird hingewiesen (vergleiche Abschnitt IV.).</p> <p>(Bei Gruppenprämie Multiplikation mit der Zahl der Gruppenmitglieder.)</p> <p>In der Zielvereinbarung (siehe §§ 6,7 DV-LBFü) ist die Qualität des Ziels entscheidend. Teilzeitkräfte <u>können</u>, <b>abweichend von § 24 Abs. 2 TVöD</b>, ebenso hohe Prämien erhalten wie Vollzeitkräfte.</p> <p>Es steht in der Verantwortung der Führungskraft, bei der Bemessung der Prämienhöhe das Ganze im Auge zu behalten. Höchstprämien reduzieren den Spielraum für andere Beschäftigte.</p>

<p><u>§ 6 Form der Leistungsbemessung</u></p> <p>(1) Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung.</p> <p>Ziel ist es, dass Führungskräfte mit ihren Beschäftigten partnerschaftlich Zielvereinbarungen abschließen. Zielvereinbarungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Führungskultur. Vorrangig sollen daher Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p>(2) In der <u>Regel</u> schließen die unmittelbaren Vorgesetzten Zielvereinbarungen ab und führen die systematischen Leistungsbewertungen durch.</p> <p>(3) Zielvereinbarungsgespräch und das bei der systematischen Leistungsbewertung zu führende Kriteriengespräch sind Teil des Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs (MAG).</p> <p><u>§ 7 Zielvereinbarung</u></p> <p>(1) Die Zielvereinbarung ist eine freiwillige Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Neben der Verwirklichung des vereinbarten Ziels sind die übrigen Aufgaben weiterhin in der bisherigen Qualität ordnungsgemäß zu erledigen. Nachteile ergeben sich für die Beschäftigten nicht, wenn es zu keiner Zielvereinbarung kommt (§ 612a BGB Maßregelungsverbot).</p> <p>(2) Zielvereinbarungen können zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz abgeschlossen werden. Auch die Sicherung erreichter Ziele kann Gegenstand einer Zielvereinbarung sein.</p> <p>(3) Treten Ereignisse ein, z. B. Änderungen der Rahmenbedin-</p>	<p>Achtung! Bei geringfügig Beschäftigten kann eine Leistungsprämie zur Sozialversicherungspflichtigkeit des gesamten Jahreseinkommens und damit zu einem finanziellen Verlust führen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsentgelt über die Zielvereinbarung <u>und</u> Leistungsbewertung beziehen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Prämienhöhe stimmt der/die unmittelbare Vorgesetzte mit der/dem Budgetverantwortlichen ab.</p> <p>Die/der unmittelbare Vorgesetzte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hat einen eigenen Verantwortungsbereich, der den der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit einschließt,</li> <li>- hat Weisungsrecht,</li> <li>- trägt für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter Verantwortung gegenüber der nächsthöheren Führungsebene. Sie/er muss sich Leistung und Verhalten ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurechnen lassen und</li> <li>- hat Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.</li> </ul> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Zielvereinbarung erfolgt mit Formblatt (Anlage 1).</p> <p>Für die Fälle, in denen es zu keinen Zielvereinbarungen kommt, ist ein Restbetrag aus dem Leistungsentgeltbudget vorzusehen</p> <p>Amtsbezogene Ziele können Einfluss auf die Zielvereinbarung auch in den Abteilungen und Sachgebieten haben und sind daher frühzeitig im Amt zu kommunizieren.</p> <p>Das Halten einer erreichten Leistung zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz kann ebenso honoriert werden.</p> <p>Die Ziele sollen spezifisch, messbar, aktiv beeinflussbar und anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein (SMART-Kriterien)</p> <p>Unter Rahmenbedingungen fallen u.a. folgende Punkte:</p>	<p><u>§ 6 Form der Leistungsbemessung</u></p> <p>(1) Die Feststellung oder Bewertung von Leistungen geschieht durch das Vergleichen von Zielerreichungen mit den in der Zielvereinbarung angestrebten Zielen oder über eine systematische Leistungsbewertung.</p> <p>Ziel ist es, dass Führungskräfte mit ihren Beschäftigten partnerschaftlich Zielvereinbarungen abschließen. Zielvereinbarungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Führungskultur. Vorrangig sollen daher Zielvereinbarungen abgeschlossen werden.</p> <p>(2) In der <u>Regel</u> schließen die unmittelbaren Vorgesetzten Zielvereinbarungen ab und führen die systematischen Leistungsbewertungen durch.</p> <p>(3) Zielvereinbarungsgespräch und das bei der systematischen Leistungsbewertung zu führende Kriteriengespräch sind <b>Teil des Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächs (MAG)</b>.</p> <p><u>§ 7 Zielvereinbarung</u></p> <p>(1) Die Zielvereinbarung ist eine <b>freiwillige</b> Abrede zwischen der Führungskraft und einzelnen Beschäftigten oder Beschäftigtengruppen über objektivierbare Leistungsziele und die Bedingungen ihrer Erfüllung. Neben der Verwirklichung des vereinbarten Ziels sind die <b>übrigen Aufgaben</b> weiterhin in der bisherigen Qualität <b>ordnungsgemäß</b> zu erledigen. Nachteile ergeben sich für die Beschäftigten nicht, wenn es zu keiner Zielvereinbarung kommt (§ 612a BGB Maßregelungsverbot).</p> <p>(2) Zielvereinbarungen können zur Verbesserung der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz abgeschlossen werden. Auch die Sicherung erreichter Ziele kann Gegenstand einer Zielvereinbarung sein.</p> <p>(3) Treten Ereignisse ein, z. B. Änderungen der Rahmenbedin-</p>	<p>Achtung! Bei geringfügig Beschäftigten kann eine Leistungsprämie zur Sozialversicherungspflichtigkeit des gesamten Jahreseinkommens und damit zu einem finanziellen Verlust führen. <b>Bitte nehmen Sie vor Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Abrechnungsabteilung Kontakt auf!</b></p> <p><u>Erläuterung:</u> Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass Beschäftigte innerhalb eines Kalenderjahres Leistungsentgelt über die Zielvereinbarung <u>und</u> Leistungsbewertung beziehen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Prämienhöhe stimmt die/der unmittelbare Vorgesetzte mit der/dem Budgetverantwortlichen ab.</p> <p>Die/der unmittelbare Vorgesetzte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hat einen eigenen Verantwortungsbereich, der den der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit einschließt,</li> <li>- hat Weisungsrecht,</li> <li>- trägt für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter Verantwortung gegenüber der nächsthöheren Führungsebene. Sie/er muss sich Leistung und Verhalten ihrer/seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurechnen lassen und</li> <li>- hat Einflussmöglichkeit auf die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters.</li> </ul> <p><u>Erläuterungen:</u></p> <p>Die Zielvereinbarung erfolgt mit Formblatt (Anlage 1).</p> <p><b>Führungskräfte bieten grundsätzlich allen Beschäftigten eine Zielvereinbarung an. Ist kein Konsens herstellbar, ist eine systematische Leistungsbewertung anzubieten. Wird auch diese abgelehnt, ist dies zu dokumentieren und das Verfahren ist beendet.</b></p> <p>Amtsbezogene Ziele können Einfluss auf die Zielvereinbarung auch in den Abteilungen und Sachgebieten haben und sind daher frühzeitig im Amt zu kommunizieren.</p> <p>Das Halten einer erreichten Leistung zur <b>Verbesserung</b> der Dienstleistungsqualität, Kunden-/Bürgerorientierung, Effektivität und Effizienz kann ebenso honoriert werden.</p> <p>Die Ziele sollen spezifisch, messbar, aktiv beeinflussbar und anspruchsvoll, realistisch und terminiert sein (<b>SMART-Kriterien</b>).</p> <p>Unter Rahmenbedingungen fallen u.a. folgende Punkte:</p>
--	---	--	--

DV-LBFü alt

DV-LBFü neu

<p>gungen, die eine Zielerreichung ganz oder teilweise unmöglich machen und haben die Beschäftigten diese <u>nicht</u> zu vertreten, ist das Leistungsziel auf Veranlassung der/des Beschäftigten neu zu vereinbaren und/oder das erreichte Teilziel zu bewerten. Kommt eine Neuvereinbarung nicht zustande oder kann das bisher erreichte Teilziel nicht oder nur teilweise bewertet werden, erfolgt eine systematische Leistungsbewertung. Daraus sollen sich keine Nachteile für die Beschäftigten ergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalsituation (z. B. längere Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Fortbildung etc.)</li> <li>- Beschaffung von Hilfsmitteln</li> <li>- Summe der Wochenarbeitszeit eines Teams</li> <li>- Einführung neuer technischer Geräte, Arbeitsverfahren und Methoden, sofern zeitaufwendige Einarbeitung erforderlich ist.</li> </ul> <p>Wechseln Beschäftigte den Arbeitgeber Stadt Fürth oder zu einer anderen Dienststelle, findet eine Teilbewertung und ein Zielerreichungsgespräch zum Zeitpunkt des Wechsels, eine Auszahlung für innerhalb der Stadt wechselnde Beschäftigte aber erst mit der Dezemberabrechnung statt.</p>	<p>gungen, die eine Zielerreichung ganz oder teilweise unmöglich machen und haben die Beschäftigten diese <u>nicht</u> zu vertreten, ist das Leistungsziel auf Veranlassung der/des Beschäftigten neu zu vereinbaren und/oder das erreichte Teilziel zu bewerten. Kommt eine Neuvereinbarung nicht zustande oder kann das bisher erreichte Teilziel nicht <b>oder nur teilweise</b> bewertet werden, erfolgt eine systematische Leistungsbewertung <b>nach § 8</b>. Daraus sollen sich keine Nachteile für die Beschäftigten ergeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalsituation <b>im Amt</b> (z. B. längere Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Fortbildung etc.)</li> <li>- Beschaffung von Hilfsmitteln</li> <li>- Summe der Wochenarbeitszeit eines Teams</li> <li>- Einführung neuer technischer Geräte, Arbeitsverfahren und Methoden, sofern zeitaufwendige Einarbeitung erforderlich ist.</li> </ul> <p><b>Abwesenheitszeiten können die Zielerreichung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung der Zielerfüllung erforderlich ist oder eine Prämienstaffelung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig. Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass das Ziel nicht erreicht werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten.</b></p> <p>Wechseln Beschäftigte den Arbeitgeber Stadt Fürth oder zu einer anderen Dienststelle, finden eine Teilbewertung und ein Zielerreichungsgespräch zum <u>Zeitpunkt des Wechsels</u> statt. Eine Auszahlung für innerhalb der Stadt wechselnde Beschäftigte ist aber erst mit der Dezemberabrechnung <b>vorgesehen</b>.</p> <p><b>Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und –feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem Eintritt nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem Austritt vor dem 01.07. Ausnahmen bedürfen der Begründung.</b></p>
<p>(4) In die Zielvereinbarung wird eine Prämie eingetragen, die sich aus dem Budget und der Zahl der einzubeziehenden Mitarbeiter/innen ergibt.</p> <p>Bei der Bemessungshöhe und der Zahl der vereinbarten Ziele ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand zur Zielerreichung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> In der Zielvereinbarung ist festzulegen, ab welchem Grad der Zielerreichung eine Prämie in welcher Höhe ausgeschüttet wird.</p> <p>Es kann auch nur ein Ziel vereinbart werden.</p>	<p>(4) In die Zielvereinbarung wird eine Prämie eingetragen, die sich aus dem Budget und der Zahl der einzubeziehenden Mitarbeiter/innen ergibt.</p> <p>Bei der Bemessungshöhe und der Zahl der vereinbarten Ziele ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten; d.h. der Aufwand zur Zielerreichung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Leistungsentgelt stehen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> In der Zielvereinbarung ist festzulegen, ab welchem Grad der Zielerreichung eine Prämie in welcher Höhe ausgeschüttet wird.</p> <p>Es kann auch nur ein Ziel vereinbart werden.</p>
<p>(5) Zum Ende des Zielvereinbarungszeitraumes findet ein Gespräch zur Zielerreichung statt (Zielerreichungsvereinbarung).</p> <p>(6) Vereinbarte Prämien aus erfolgreichen Zielvereinbarungen werden in jedem Falle ausbezahlt. Dies setzt voraus, dass die übrigen Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß erledigt wurden.</p>	<p>Während des Zielvereinbarungszeitraumes können Gespräche zum Stand der Zielerreichung und zur übrigen Aufgabenerfüllung hilfreich sein.</p> <p>Ein sich aus nicht ausgeschöpften Zielvereinbarungen ergebender Restbetrag wird auf die übrigen Prämienempfänger/innen verteilt.</p>	<p>(5) Zum Ende des Zielvereinbarungszeitraumes findet ein Gespräch zur Zielerreichung statt (<b>Zielerreichungsvereinbarung</b>).</p> <p>(6) Vereinbarte Prämien aus erfolgreichen Zielvereinbarungen werden in jedem Falle ausbezahlt. Dies setzt voraus, dass die übrigen Aufgaben weiterhin ordnungsgemäß erledigt wurden.</p>	<p>Während des Zielvereinbarungszeitraumes können Gespräche zum Stand der Zielerreichung und zur übrigen Aufgabenerfüllung hilfreich sein. <b>Zeichnet sich unterjährig ab, dass ein Ziel nicht erreicht werden kann, ist zeitnah mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen.</b></p> <p>Ein sich aus nicht ausgeschöpften Zielvereinbarungen ergebender Restbetrag wird auf die übrigen Prämienempfänger/innen verteilt.</p>
<p><u>§ 8 Systematische Leistungsbewertung</u></p> <p>(1) Die systematische Leistungsbewertung stellt die erbrachte Leistung der/des Beschäftigten während des gesamten Bewertungszeitraumes fest. Sie bildet die Ausnahme.</p> <p>(2) Vor Beginn des Bewertungszeitraums ist ein <u>Kriteriengespräch</u> zu führen. In das Formblatt „systematische Leistungsbewertung“ ist aufzunehmen, welche Arbeitsvorgänge</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung erfolgt nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur Beantragung leistungsabhängiger Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufenvorrückung, Stufenhemmung)</li> <li>b) wenn sich die Parteien auf kein Ziel verständigen können</li> <li>c) bei geänderten Rahmenbedingungen (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3)</li> <li>d) in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.</li> </ol> <p><b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht einer Regelbeurteilung und darf nicht zu einer aktuellen Leistungsein-</p>	<p><u>§ 8 Systematische Leistungsbewertung</u></p> <p>(1) Die systematische Leistungsbewertung stellt die erbrachte Leistung der/des Beschäftigten während des gesamten Bewertungszeitraumes fest. Sie bildet die Ausnahme.</p> <p>(2) Vor Beginn des Bewertungszeitraums ist ein <u>Kriteriengespräch</u> zu führen. In das Formblatt „systematische Leistungsbewertung“ ist aufzunehmen, welche Arbeitsvorgänge</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung erfolgt nur</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur Beantragung leistungsabhängiger Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufenvorrückung, Stufenhemmung)</li> <li>b) wenn sich die Parteien auf kein Ziel verständigen können (<b>§ 7 Abs. 1</b>)</li> <li>c) bei geänderten Rahmenbedingungen (siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3)</li> <li>d) in sonstigen begründeten Ausnahmefällen.</li> </ol> <p><b>Erläuterung:</b> Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht einer Regelbeurteilung und darf nicht zu einer aktuellen Leistungsein-</p>

DV-LBFü alt

DV-LBFü neu

<p>mit welcher Quantität/ Qualität während des Bewertungszeitraums besonders betrachtet und am Ende des Jahres bewertet werden.</p> <p>(3) Eine Leistungsprämie soll grundsätzlich erst ab einem Schnitt von 3,5 Punkten gewährt werden.</p> <p>(4) Nach Ende des Bewertungszeitraums findet ein Gespräch zur Bewertung der erbrachten Leistung statt.</p> <p><u>2. Leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u></p> <p><u>§ 9 Grundsätzliches zur vorgezogenen Stufenvorrückung *)</u></p> <p>(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich überdurchschnittlichen Leistung. Für diese Feststellung ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erforderlich, die neben den erbrachten Leistungen und den Bedingungen der Aufgabenerfüllung auch andere Aspekte der beruflichen Entwicklung einbezieht.</p> <p>(2) Die vorgezogene Stufenvorrückung gemäß § 17 TVöD kann nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird.</p> <p>(3) Die vorgezogene Stufenvorrückung kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD zu-</p>	<p>schätzung in einem Stellenbesetzungsverfahren herangezogen werden.</p> <p>Die systematische Leistungsbewertung erfolgt mit Formblatt (Anlage 2). Jedes Leistungskriterium ist zu bewerten. Dabei kann aufgabenbezogen <u>ein</u> Leistungskriterium doppelt gewichtet werden.</p> <p><i>Ab 2012 gilt: Die Dienststelle informiert die örtlich zuständige Personalvertretung frühzeitig, in der Regel im Anschluss an das Kriteriensgespräch, wenn eine Leistungsprämie auf der Grundlage einer systematischen Leistungsbewertung gewährt werden soll (Art. 77a BayPVG). Diese Information kann schriftlich oder als E-Mail erfolgen.</i></p> <p><sup>1)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Verkürzung der Stufenlaufzeit ist auch bei den Leistungsträgern nicht die Regel, sondern kommt nur in sachlich begründeten Einzelfällen zum Tragen. Z. B. - die Bewährung in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder die Übernahme von Sonderaufgaben oder - Arbeit unter anhaltend -besonders individuell- erschwerten Bedingungen.</p> <p>Nach § 17 TVöD sind vorgezogene Stufenvorrückungen nur in den Stufen 4 bis 6 möglich.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von mindestens 4,5 Punkten erzielt wird.</p>	<p>mit welcher Quantität/ Qualität während des Bewertungszeitraums besonders betrachtet und am Ende des Jahres bewertet werden.</p> <p>(3) Eine Leistungsprämie soll grundsätzlich erst ab einem Schnitt von <b>3,5</b> Punkten gewährt werden. <b>Ein Mindestbetrachtungszeitraum ist festzulegen, um eine angemessene Leistungsbewertung zu ermöglichen.</b></p> <p>(4) Nach Ende des Bewertungszeitraums findet ein Gespräch <b>zur über die</b> Bewertung der erbrachten Leistung statt.</p> <p><u>2. Leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u></p> <p><u>§ 9 Grundsätzliches zur vorgezogenen Stufenvorrückung *)</u></p> <p>(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich überdurchschnittlichen Leistung. Für diese Feststellung ist eine Gesamtbetrachtung des Einzelfalles erforderlich, die neben den erbrachten Leistungen und den Bedingungen der Aufgabenerfüllung auch andere Aspekte der beruflichen Entwicklung einbezieht.</p> <p>(2) Die vorgezogene Stufenvorrückung gemäß § 17 TVöD kann nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung anerkannt wird.</p> <p>(3) Die vorgezogene Stufenvorrückung kann grundsätzlich frühestens nach der Hälfte der gemäß § 16 Abs. 3 TVöD zu-</p>	<p>schätzung in einem Stellenbesetzungsverfahren herangezogen werden.</p> <p>Die systematische Leistungsbewertung erfolgt mit Formblatt (Anlage 2). Jedes Leistungskriterium ist <b>zwischen 1 Punkt und 5 Punkten</b> zu bewerten. Dabei kann aufgabenbezogen <u>ein</u> Leistungskriterium doppelt gewichtet werden.</p> <p><b>Abwesenheitszeiten können die Leistungsbewertung beeinträchtigen oder unmöglich machen. Ein entsprechender Hinweis, z.B. eine Mindestanwesenheitszeit, die für die Bewertung erforderlich ist oder eine Prämienstaffelung nach Anwesenheitsdauer dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Prämienkürzungen auf Grund von Mutterschutz oder innerhalb der Entgeltfortzahlung (§§ 3,4 EntgFZG) sind unzulässig. <b>Ist auf Grund von Abwesenheitszeiten offensichtlich, dass keine Leistungsbewertung durchgeführt werden kann, ist möglichst zeitnah zu informieren und ein Gespräch anzubieten.</b></b></p> <p>Sowohl bei unterjährigem Ein- als auch Austritt gilt: Es soll ein angemessener Mindestbetrachtungszeitraum gewährleistet sein, der eine Leistungserbringung und -feststellung ermöglicht. Dies ist regelmäßig auszuschließen, bei a) unterjährigem Eintritt nach dem 1.3., wenn eine 6-monatige Probezeit vereinbart wurde und b) bei unterjährigem Austritt vor dem 01.07. Ausnahmen bedürfen der Begründung.</p> <p><b>Ab 2012 gilt:</b> Die Dienststelle informiert die örtlich zuständige Personalvertretung frühzeitig, in der Regel im Anschluss an das Kriteriensgespräch, wenn eine Leistungsprämie auf der Grundlage einer systematischen Leistungsbewertung gewährt werden soll (Art. 77a BayPVG). Diese Information kann schriftlich oder als E-Mail erfolgen.</p> <p><sup>1)</sup> Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> <sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Die Verkürzung der Stufenlaufzeit ist auch bei den Leistungsträgern nicht die Regel, sondern kommt nur in sachlich begründeten Einzelfällen zum Tragen. Z. B. - die Bewährung in unterschiedlichen Aufgabengebieten oder die Übernahme von Sonderaufgaben oder - Arbeit unter anhaltend -besonders individuell- erschwerten Bedingungen.</p> <p>Nach § 17 TVöD sind vorgezogene Stufenvorrückungen nur in den Stufen 4 bis 6 möglich.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von mindestens 4,5 Punkten erzielt wird.</p>
---	---	---	---

<p>rückzulegenden Zeit erfolgen.</p> <p>(4) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann – während der Beschäftigung bei der Stadt Fürth – maximal zweimal eine Verkürzung in der Stufenvorrückung erhalten. Zwischen den Entscheidungen muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.</p> <p>(5) Im Jahr der Gewährung einer vorgezogenen Stufenvorrückung kann nicht gleichzeitig eine Leistungsprämie gewährt werden.</p> <p>(6) Bei der Vergabe sind möglichst viele Beschäftigte in allen Entgeltgruppen zu berücksichtigen.</p> <p><u>§ 10 Grundsätzliches zur Stufenhemmung *)</u></p> <p>(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich unterdurchschnittlichen Leistung. Die Stufenhemmung kann gemäß § 17 TVöD nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung festgestellt wird.</p> <p>(2) Es ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b>  <sup>1</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u>          Eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von 1,5 Punkten (und weniger) erzielt wird.</p> <p><u>Erläuterung:</u>          Bei Leistungsminderungen, die auf einen anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.</p> <p><i>Im Hinblick auf mögliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten müssen Tatsachen, die die finanzielle Schlechterstellung rechtfertigen, vollständig dokumentiert sein und sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen. Eine einmalige Schlechtleistung rechtfertigt keine Hemmung der Stufenlaufzeit.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen können nur in außergewöhnlichen Fällen vorliegen und stellen eine ausgesprochene Ausnahme dar.</i></p> <p><i>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden gegen eine Verlängerung ist die betriebliche Kommission zuständig (vgl. § 24 DV-LBFü).</i></p>	<p>rückzulegenden Zeit erfolgen.</p> <p>(4) Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter kann – während der Beschäftigung bei der Stadt Fürth – maximal zweimal eine Verkürzung in der Stufenvorrückung erhalten. Zwischen den Entscheidungen muss ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.</p> <p>(5) Im Jahr der Gewährung einer vorgezogenen Stufenvorrückung kann nicht gleichzeitig eine Leistungsprämie gewährt werden.</p> <p>(6) Bei der Vergabe sind möglichst viele Beschäftigte in allen Entgeltgruppen zu berücksichtigen.</p> <p><u>§ 10 Grundsätzliches zur Stufenhemmung *)</u></p> <p>(1) Grundlage ist die Feststellung einer erheblich unterdurchschnittlichen Leistung. Die Stufenhemmung kann gemäß § 17 TVöD nur auf Basis einer Leistungsbewertung (vgl. § 8 DV-LBFü) gewährt werden, in der eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung festgestellt wird.</p> <p>(2) Es ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b>  <sup>1</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u>          Eine erheblich unter dem Durchschnitt liegende Leistung liegt vor, wenn bei der systematischen Leistungsbewertung eine Bewertung von 1,5 Punkten (und weniger) erzielt wird.</p> <p><u>Erläuterung:</u>          Bei Leistungsminderungen, die auf einen anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.</p> <p><i>Im Hinblick auf mögliche arbeitsgerichtliche Streitigkeiten müssen Tatsachen, die die finanzielle Schlechterstellung rechtfertigen, vollständig dokumentiert sein und sich über einen längeren Zeitraum abzeichnen. Eine einmalige Schlechtleistung rechtfertigt keine Hemmung der Stufenlaufzeit.</i></p> <p><i>Die Voraussetzungen können nur in außergewöhnlichen Fällen vorliegen und stellen eine ausgesprochene Ausnahme dar.</i></p> <p><i>Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden gegen eine Verlängerung ist die betriebliche Kommission zuständig (vgl. § 24 DV-LBFü).</i></p>
<p><u>§ 11 Entscheidung über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u></p> <p>(1) Über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.</p> <p><i>Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</i></p> <p>(2) Die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beschäftigten können sich an die Entscheidungsberechtigten wegen der Gewährung einer Stufenvorrückung wenden.</p> <p>(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beschäftigten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>	<p><b>Erläuterung:</b>  <sup>1</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p>	<p><u>§ 11 Entscheidung über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) *)</u></p> <p>(1) Über leistungsabhängige Bewegungen in den Entgeltstufen (Stufen) entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich.</p> <p><i>Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</i></p> <p>(2) Die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Beschäftigten können sich an die Entscheidungsberechtigten wegen der Gewährung einer Stufenvorrückung wenden.</p> <p>(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beschäftigten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>	<p><b>Erläuterung:</b>  <sup>1</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p>

<p>(4) Durch vorgezogene Stufenvorrückungen dürfen stadtweit die Personaldurchschnittskosten im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr als 100.000,- € p.a. steigen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse, Pauschalsteuer zur Zusatzversorgungskasse und die Versicherung U2). Den Referaten wird jährlich ein Genehmigungsrahmen anteilig nach der Entgeltsumme der in den Referaten eingesetzten Beschäftigten der Stufen 3, 4 und 5 zugeteilt („virtuelles Konto“). Wird der jährliche Genehmigungsrahmen vom Referat nicht ausgeschöpft, erfolgt Übertrag in das folgende Jahr. Bei Überziehung erfolgt ein Defizitübertrag, der im nächsten Jahr auszugleichen ist.</p> <p>(5) Referatsvorlagen sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Es ist ein Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Stufenvorrückung beginnen soll. Vorlagen für Beschäftigte des Personalamtes überprüft das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Den Vorlagen ist eine aktuelle Leistungsbewertung (nach Formblatt Anlage 2) beizufügen. Im Antrag ist zusätzlich zu <u>begründen</u>, inwieweit sich der/die Beschäftigte von anderen Beschäftigten abhebt (§ 9 Abs. 1 DV-LBFü).</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Das PA informiert auf Anfrage über die Gesamtkosten der vorgezogenen Stufenvorrückungen (für jede Entgeltgruppe), über die aktuelle Eingruppierung und die Stufenlaufzeiten. Es wird empfohlen, vor Antragstellung das Beratungsangebot des PA zu nutzen.</p> <p>Die Entgelterhöhung für die/den Beschäftigten wird vom „virtuellen Konto“ des Referats abgezogen.</p> <p>Der einem Referat zur Verfügung stehende Gesamtbetrag darf nicht mehr als 200% des aktuellen jährlichen Genehmigungsrahmens betragen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Gehen Referatsvorlagen ein, prüft das PA die Stimmigkeit der Begründung, die individuelle Stufenlaufzeit (mind. 50% zurückgelegt) und die Einhaltung des Vergabe- und Genehmigungsrahmens.</p>	<p>(4) Durch vorgezogene Stufenvorrückungen dürfen stadtweit die Personaldurchschnittskosten im Rahmen der im jeweiligen Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel nicht mehr als 100.000,- € p.a. steigen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse, Pauschalsteuer zur Zusatzversorgungskasse und die Versicherung U2). Den Referaten wird jährlich ein Genehmigungsrahmen anteilig nach der Entgeltsumme der in den Referaten eingesetzten Beschäftigten der Stufen 3, 4 und 5 zugeteilt („virtuelles Konto“). Wird der jährliche Genehmigungsrahmen vom Referat nicht ausgeschöpft, erfolgt Übertrag in das folgende Jahr. Bei Überziehung erfolgt ein Defizitübertrag, der im nächsten Jahr auszugleichen ist.</p> <p>(5) Referatsvorlagen sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Es ist ein Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Stufenvorrückung beginnen soll. Vorlagen für Beschäftigte des Personalamtes überprüft das Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>Den Vorlagen ist eine aktuelle Leistungsbewertung (nach Formblatt Anlage 2) beizufügen. Im Antrag ist zusätzlich zu <u>begründen</u>, inwieweit sich der/die Beschäftigte von anderen Beschäftigten abhebt (§ 9 Abs. 1 DV-LBFü).</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Das PA informiert auf Anfrage über die Gesamtkosten der vorgezogenen Stufenvorrückungen (für jede Entgeltgruppe), über die aktuelle Eingruppierung und die Stufenlaufzeiten. Es wird empfohlen, vor Antragstellung das Beratungsangebot des PA zu nutzen.</p> <p>Die Entgelterhöhung für die/den Beschäftigten wird vom „virtuellen Konto“ des Referats abgezogen.</p> <p>Der einem Referat zur Verfügung stehende Gesamtbetrag darf nicht mehr als 200% des aktuellen jährlichen Genehmigungsrahmens betragen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Gehen Referatsvorlagen ein, prüft das PA die Stimmigkeit der Begründung, die individuelle Stufenlaufzeit (mind. 50% zurückgelegt) und die Einhaltung des Vergabe- und Genehmigungsrahmens.</p>
<p><b>III. Beamtenbereich</b></p> <p><u>§ 12 Berechtigte nach beamtenrechtlichen Vorschriften</u></p> <p>(1) Alle Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A können grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsprämien nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Art. 67 BayBesG) erhalten oder</li> <li>- bei dauerhaft herausragenden Leistungen der Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden (Leistungsstufe, Art. 66 BayBesG). *)</li> </ul> <p>(2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Referendarinnen/ Referendare und Anwärterinnen/Anwärter.</p> <p><b>1. Leistungsprämien</b></p> <p><u>§ 13 Grundsätzliches</u></p> <p>Leistungsprämien können zur Anerkennung <b>herausragender besonderer</b> Leistungen gewährt werden.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> *) Spiegelstrich 2 ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.</p> <p>Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürger-/ Mitarbeiterorientierung auswirken.</p>	<p><b>III. Beamtenbereich</b></p> <p><u>§ 12 Berechtigte nach beamtenrechtlichen Vorschriften</u></p> <p>(1) Alle Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A können grundsätzlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leistungsprämien nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Art. 67 BayBesG) erhalten oder</li> <li>- bei dauerhaft herausragenden Leistungen der Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Stufe des Grundgehalts als Zulage vorweg gezahlt werden (Leistungsstufe, Art. 66 BayBesG). *)</li> </ul> <p>(2) Nicht berücksichtigt werden kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte, ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte, Referendarinnen/ Referendare und Anwärterinnen/Anwärter.</p> <p><b>1. Leistungsprämien</b></p> <p><u>§ 13 Grundsätzliches</u></p> <p>Leistungsprämien können zur Anerkennung <b>herausragender besonderer</b> Leistungen gewährt werden.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> *) Spiegelstrich 2 ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Eine herausragende besondere Leistung (qualitativ und quantitativ) liegt nicht schon durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben und deren sachgerechter Erledigung mit überdurchschnittlicher Belastung vor, sondern erst dann, wenn diese Belastung mit einer herausragenden besonderen Leistung verbunden ist.</p> <p>Die herausragende besondere Leistung darf nicht zu Lasten der Erfüllung von Pflichtaufgaben gehen. Auch die Fehlerhäufigkeit muss sich in einem tolerierbaren Rahmen bewegen. Die Leistung darf sich auch nicht nachteilig auf die Bürger-/ Mitarbeiterorientierung auswirken.</p>

<p><u>§ 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien</u></p> <p>(1) Leistungsprämien werden nur erfolgsorientiert und nach Maßgabe von Zielvereinbarungen gewährt, die die Voraussetzungen für die Prämiengewährung regeln.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können in besonderen Ausnahmefällen Leistungsprämien für herausragende Leistungen auch nachträglich gewährt werden.</p> <p><u>§ 15 Höhe der Leistungsprämie</u></p> <p>Für die Bemessung der Höhe der Leistungsprämie gilt § 5 DV-LBFü entsprechend.</p> <p><u>§ 16 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien</u></p> <p>(1) Antragsberechtigt sind Oberbürgermeister, Referatsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung und alle Beschäftigten.</p> <p>(2) Über die Gewährung einer Leistungsprämie entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist möglich. Unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</p> <p>(3) Anträge auf Gewährung einer Leistungsprämie sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Beizufügen sind die zugrunde liegenden Zielvereinbarungsentwürfe. In den Fällen des § 14 Absatz 2 sind die Anträge entsprechend zu begründen. Anträge aus dem Personalamt überprüft das Rechnungsprüfungsamt. Der Personalvertretung und der Gleichstellungsstelle wird Gelegenheit gegeben zu den Anträgen Stellung zu nehmen.</p> <p><u>§ 17 Finanzierung</u></p> <p>Leistungsprämien können im Rahmen der im Haushalt der Stadt Fürth vorgesehenen Mittel gewährt werden. Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr an die Beschäftigten der Stadt Fürth maximal zu gewährenden Leistungsprämien wird im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Für Leistungsprämien, die nachträglich gewährt werden sollen, ist bei der Begründung auf folgende Punkte einzugehen: Worin besteht die herausragende besondere Leistung, was wurde erreicht und warum, wer hat die Leistung erbracht und zu welchem Zeitpunkt?</p> <p><b>Erläuterung:</b> Erfolgen mehrere Prämienzahlungen an eine Beamtin/einen Beamten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, dürfen sie zusammengenommen diese Höchstgrenzen nicht überschreiten.</p> <p>Der Prämienansatz für Beamtinnen und Beamte wurde nicht erhöht. Die Durchschnittsprämie für Beamtinnen und Beamte betrug in 2011 532 €. Die Prämienhöhen sollten sich daher nicht an den Höchstsätzen der Tarifbeschäftigten orientieren.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Eingegangene Zielvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel.</p>	<p><u>§ 14 Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungsprämien</u></p> <p>(1) Leistungsprämien werden nur erfolgsorientiert und nach Maßgabe von Zielvereinbarungen gewährt, die die Voraussetzungen für die Prämiengewährung regeln.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 können in besonderen Ausnahmefällen Leistungsprämien für herausragende Leistungen auch nachträglich gewährt werden.</p> <p><u>§ 15 Höhe der Leistungsprämie</u></p> <p>Für die Bemessung der Höhe der Leistungsprämie gilt § 5 DV-LBFü entsprechend.*</p> <p><u>§ 16 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsprämien</u></p> <p>(1) Antragsberechtigt sind Oberbürgermeister, Referatsleitungen, die Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretung, <b>die Amtsleitungen</b> und alle Beschäftigten.</p> <p>(2) Über die Gewährung einer Leistungsprämie entscheiden die Referatsleitungen für ihren jeweiligen Geschäftsbereich. <b>Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist möglich. Die Amtsleitungen</b> und unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</p> <p>(3) Anträge auf Gewährung einer Leistungsprämie sind dem Personalamt zur sachlichen und haushaltsrechtlichen Prüfung vorzulegen. Beizufügen sind die zugrunde liegenden Zielvereinbarungsentwürfe. In den Fällen des § 14 Absatz 2 sind die Anträge entsprechend zu begründen. Anträge aus dem Personalamt überprüft das Rechnungsprüfungsamt. Der Personalvertretung und der Gleichstellungsstelle wird Gelegenheit gegeben zu den Anträgen Stellung zu nehmen.</p> <p><u>§ 17 Finanzierung</u></p> <p>Leistungsprämien können im Rahmen der im Haushalt der Stadt Fürth vorgesehenen Mittel gewährt werden. Der Gesamtbetrag der für das Haushaltsjahr an die Beschäftigten der Stadt Fürth maximal zu gewährenden Leistungsprämien wird im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Für Leistungsprämien, die nachträglich gewährt werden sollen, ist bei der Begründung auf folgende Punkte einzugehen: Worin besteht die herausragende besondere Leistung, was wurde erreicht und warum, wer hat die Leistung erbracht und zu welchem Zeitpunkt?</p> <p><b>Erläuterung:</b> Erfolgen mehrere Prämienzahlungen an eine Beamtin/einen Beamten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, dürfen sie zusammengenommen diese Höchstgrenzen nicht überschreiten.</p> <p>Der Prämienansatz für Beamtinnen und Beamte wurde nicht erhöht. Die Durchschnittsprämie für Beamtinnen und Beamte betrug in <b>2014 575 €</b>. Die Prämienhöhen sollten sich daher nicht an den Höchstsätzen der Tarifbeschäftigten orientieren.</p> <p><small>(*Maximal jedoch die Höhe des Anfangsgrundgehalts einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, der der Beamte oder die Beamtin im Zeitpunkt der Festsetzung der Leistungsprämie angehört; Art. 67 Abs. 2 BayBesG)</small></p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Referatsleitungen erhalten Anfang des Jahres ein „virtuelles Budget“ zugeteilt, in dessen Rahmen sie Prämienanträge der ihnen zugeordneten Ämter bewilligen können. Zudem schließen Referatsleitungen Zielvereinbarungen mit ihnen direkt unterstellten Beamtinnen und Beamten sowie Amtsleitungen ab.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Dem Personalamt werden von den Referaten bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses die Zielvereinbarungen zugeleitet. Die Zuleitung erfolgt über GST und GPR. Dem Personalamt verbleibt die sachliche Prüfung, insbesondere ob die Regelungen der DV-LBFü und des BayBesG beachtet wurden. Desweiteren ist zu prüfen, ob das „virtuelle Referatsbudget“ eingehalten wird.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Eingegangene Zielvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel. <b>Reste können in das Folgejahr übertragen werden.</b></p>
--	--	--	---

<p><u>2. Leistungsstufen *)</u></p> <p><u>§ 18 Grundsätzliches *)</u></p> <p>(1) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit, die zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorgesehen ist, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorweg als Leistungsstufe festgesetzt werden.</p> <p>Die Leistungsstufe endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin bzw. der Beamte aufgrund ihres bzw. seines Besoldungsdienstalters regelmäßig die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts erreicht. Ein vorheriges Beenden der Leistungsstufe ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr pro Referat vergebenen Leistungsstufen darf 10 % *) der Beamtinnen/Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (Stichtag 01.11. des Vorjahres).</p> <p>(3) Beförderungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Vergabe einer Leistungsstufe. Eine Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach einer Beförderung festgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LStuV). Sie ist auch nicht zu vergeben, wenn während des Gewährungszeitraums eine Beförderung zu erwarten ist.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Leistungsstufe besteht nicht.</p> <p><u>§ 19 Vergabekriterien für die Gewährung von Leistungsstufen *)</u></p> <p>(1) Für die Feststellung einer dauerhaft herausragenden Leistung ist das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung maßgeblich. Vergleichsmaßstab sind Beamtinnen und Beamte mit gleicher Besoldungsgruppe und Laufbahn. Ein bestimmter Punktwert ist nicht erforderlich; anzuknüpfen ist an die relativ besten Beurteilungen innerhalb der Vergleichsgruppe. Den tendenziell niedrigeren Punktwerten in den Anfangsämtern ist Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Für Dienstkräfte, die über keine aktuelle Beurteilung verfügen (letzte Beurteilung älter als vier Jahre), ist eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Eine aktuelle Leistungseinschätzung ist auch zu treffen, wenn seit der letzten Beurteilung ein Leistungsabfall eingetreten ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LStuV).</p> <p>(3) Bei der Vergabe sollen alle Besoldungsgruppen und Altersstufen berücksichtigt werden. Lässt dies die Zahl der Möglichkeiten nicht zu, werden die Beamtinnen und Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen vorrangig berücksichtigt.</p> <p><u>§ 20 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsstufen *)</u></p> <p>(1) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Leistungsstufe ist auf die Referatsleitungen delegiert. Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese</p>	<p>*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, rechnen an, da höchstens 10 % der berücksichtigungsfähigen Beamtinnen und Beamten gleichzeitig Leistungsstufen beziehen können.</p> <p>*) Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008</p> <p><b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p>	<p><u>2. Leistungsstufen *)</u></p> <p><u>§ 18 Grundsätzliches *)</u></p> <p>(1) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamtinnen/Beamte der Besoldungsordnung A frühestens nach Ablauf der Hälfte der Zeit, die zum Erreichen der nächsthöheren Stufe vorgesehen ist, die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts vorweg als Leistungsstufe festgesetzt werden.</p> <p>Die Leistungsstufe endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Beamtin bzw. der Beamte aufgrund ihres bzw. seines Besoldungsdienstalters regelmäßig die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts erreicht. Ein vorheriges Beenden der Leistungsstufe ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Die Zahl der in einem Kalenderjahr pro Referat vergebenen Leistungsstufen darf 10 % *) der Beamtinnen/Beamten, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen (Stichtag 01.11. des Vorjahres).</p> <p>(3) Beförderungen haben grundsätzlich Vorrang vor der Vergabe einer Leistungsstufe. Eine Leistungsstufe darf nicht innerhalb eines Jahres nach einer Beförderung festgesetzt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 3 LStuV). Sie ist auch nicht zu vergeben, wenn während des Gewährungszeitraums eine Beförderung zu erwarten ist.</p> <p>(4) Ein Anspruch auf die Festsetzung einer Leistungsstufe besteht nicht.</p> <p><u>§ 19 Vergabekriterien für die Gewährung von Leistungsstufen *)</u></p> <p>(1) Für die Feststellung einer dauerhaft herausragenden Leistung ist das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung maßgeblich. Vergleichsmaßstab sind Beamtinnen und Beamte mit gleicher Besoldungsgruppe und Laufbahn. Ein bestimmter Punktwert ist nicht erforderlich; anzuknüpfen ist an die relativ besten Beurteilungen innerhalb der Vergleichsgruppe. Den tendenziell niedrigeren Punktwerten in den Anfangsämtern ist Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Für Dienstkräfte, die über keine aktuelle Beurteilung verfügen (letzte Beurteilung älter als vier Jahre), ist eine aktuelle Leistungseinschätzung zu erstellen. Eine aktuelle Leistungseinschätzung ist auch zu treffen, wenn seit der letzten Beurteilung ein Leistungsabfall eingetreten ist (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 LStuV).</p> <p>(3) Bei der Vergabe sollen alle Besoldungsgruppen und Altersstufen berücksichtigt werden. Lässt dies die Zahl der Möglichkeiten nicht zu, werden die Beamtinnen und Beamten in den niedrigeren Besoldungsgruppen vorrangig berücksichtigt.</p> <p><u>§ 20 Entscheidung über die Gewährung von Leistungsstufen *)</u></p> <p>(1) Die Entscheidungsbefugnis über die Gewährung einer Leistungsstufe ist auf die Referatsleitungen delegiert. Delegation auf die Amts-/Dienststellenleitungen ist nicht möglich. Diese</p>	<p>*) Gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.07.2010 treten die Regelungen bezüglich der Leistungsstufen sowie der vorgezogenen Stufenvorrückung zum 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, rechnen an, da höchstens 10 % der berücksichtigungsfähigen Beamtinnen und Beamten gleichzeitig Leistungsstufen beziehen können.</p> <p>*) Stadtratsbeschluss vom 23.01.2008</p> <p><b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.</p> <p><b>Erläuterung:</b> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p>
--	---	--	---

<p>und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</p> <p>(2) In der Vergabeentscheidung ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Leistungsstufe zustehen soll. Die Vergabe muss nachvollzogen werden können. Sie ist zu begründen, wenn eine Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Beamtinnen/Beamten mit gleicher Besoldungsgruppe getroffen wird.</p> <p>(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss daran teilen die Referatsleitungen dem Personalamt die für die Gewährung der Leistungsstufe ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit, das daraufhin die Entscheidung vollzieht.</p> <p><u>§ 21 Aufstiegshemmung *)</u></p> <p>(1) Entsprechen die Leistungen einer Beamtin/eines Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, verbleibt sie/er in der bisherigen Stufe.</p> <p>(2) Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstiegshemmung ist auf die Referatsleitungen delegiert.</p> <p>(3) Das Verbleiben wird anlässlich eines bevorstehenden regelmäßigen Aufstiegs in den Stufen festgestellt. Grundlage ist die letzte dienstliche Beurteilung. Ein Verbleiben in der Stufe setzt einen Punktwert von 1 oder 2 voraus. Ist die Beurteilung älter als zwölf Monate, sind die Leistungen in einer aktuellen Leistungseinschätzung darzustellen. Diese bezieht sich auf das zurückliegende Jahr und erfolgt analog der dienstlichen Beurteilung.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Für die Vergabe der Leistungsstufen erhalten die Referate vom Personalamt (PA) eine namentliche Liste (Auswahlliste) aller Beamtinnen und Beamten ihres Bereiches, die die formalen Kriterien für die Gewährung einer Leistungsstufe im Gewährungsjahr erfüllen. Die Auswahlliste ist nach Ämtern/Dienststellen sortiert. Die Personalvertretung erhält einen Abdruck.</p> <p>Mit dem Versand der Liste an das Referat wird auch der Vergabeumfang mitgeteilt. Der Vergabeumfang legt fest, wie viele Vergabeentscheidungen getroffen und wie viele Beamtinnen/Beamte jeweils gleichzeitig eine Leistungsstufe bekommen können. Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, mindern die Möglichkeiten.</p> <p>Solange die Vergabequote ausgeschöpft ist, kann keine weitere Leistungsstufe vergeben werden. Dies ist erst möglich, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter als Empfänger/in einer Leistungsstufe entfällt (z. B. weil sie bzw. er den Zeitpunkt des Regelaufstiegs in den Stufen erreicht hat) und die Zahl der möglichen Vergabeentscheidungen noch nicht ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt kann dann eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter eine Leistungsstufe erhalten.</p> <p>Um den organisatorischen und zeitlichen Aufwand zu begrenzen, soll die Auswahl aller Empfänger/innen einer Leistungsstufe durch die Referate unmittelbar im Anschluss an die Verteilung der Auswahlliste durch PA erfolgen. Dabei sind auch die Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die bei Wegfall einer Empfängerin/eines Empfängers einer Leistungsstufe „nachrücken“ sollen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.</p>	<p>und weitere unmittelbare Vorgesetzte sind in die Entscheidung einzubeziehen.</p> <p>(2) In der Vergabeentscheidung ist der Zeitpunkt zu benennen, ab dem die Leistungsstufe zustehen soll. Die Vergabe muss nachvollzogen werden können. Sie ist zu begründen, wenn eine Auswahlentscheidung zwischen gleich beurteilten Beamtinnen/Beamten mit gleicher Besoldungsgruppe getroffen wird.</p> <p>(3) Die Referatsleitungen teilen der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertretung, dem örtlichen Personalrat und dem Gesamtpersonalrat die Namen der ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit. Es ist ihnen binnen angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Anschluss daran teilen die Referatsleitungen dem Personalamt die für die Gewährung der Leistungsstufe ausgewählten Beamtinnen und Beamten mit, das daraufhin die Entscheidung vollzieht.</p> <p><u>§ 21 Aufstiegshemmung *)</u></p> <p>(1) Entsprechen die Leistungen einer Beamtin/eines Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen, verbleibt sie/er in der bisherigen Stufe.</p> <p>(2) Die Entscheidungsbefugnis über die Aufstiegshemmung ist auf die Referatsleitungen delegiert.</p> <p>(3) Das Verbleiben wird anlässlich eines bevorstehenden regelmäßigen Aufstiegs in den Stufen festgestellt. Grundlage ist die letzte dienstliche Beurteilung. Ein Verbleiben in der Stufe setzt einen Punktwert von 1 oder 2 voraus. Ist die Beurteilung älter als zwölf Monate, sind die Leistungen in einer aktuellen Leistungseinschätzung darzustellen. Diese bezieht sich auf das zurückliegende Jahr und erfolgt analog der dienstlichen Beurteilung.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Für die Vergabe der Leistungsstufen erhalten die Referate vom Personalamt (PA) eine namentliche Liste (Auswahlliste) aller Beamtinnen und Beamten ihres Bereiches, die die formalen Kriterien für die Gewährung einer Leistungsstufe im Gewährungsjahr erfüllen. Die Auswahlliste ist nach Ämtern/Dienststellen sortiert. Die Personalvertretung erhält einen Abdruck.</p> <p>Mit dem Versand der Liste an das Referat wird auch der Vergabeumfang mitgeteilt. Der Vergabeumfang legt fest, wie viele Vergabeentscheidungen getroffen und wie viele Beamtinnen/Beamte jeweils gleichzeitig eine Leistungsstufe bekommen können. Leistungsstufen, die bereits in den Vorjahren vergeben wurden und in das Gewährungsjahr hineinreichen, mindern die Möglichkeiten.</p> <p>Solange die Vergabequote ausgeschöpft ist, kann keine weitere Leistungsstufe vergeben werden. Dies ist erst möglich, wenn eine Beamtin bzw. ein Beamter als Empfänger/in einer Leistungsstufe entfällt (z. B. weil sie bzw. er den Zeitpunkt des Regelaufstiegs in den Stufen erreicht hat) und die Zahl der möglichen Vergabeentscheidungen noch nicht ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt kann dann eine weitere Beamtin/ein weiterer Beamter eine Leistungsstufe erhalten.</p> <p>Um den organisatorischen und zeitlichen Aufwand zu begrenzen, soll die Auswahl aller Empfänger/innen einer Leistungsstufe durch die Referate unmittelbar im Anschluss an die Verteilung der Auswahlliste durch PA erfolgen. Dabei sind auch die Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen, die bei Wegfall einer Empfängerin/eines Empfängers einer Leistungsstufe „nachrücken“ sollen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> *) Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Der entsprechende Vordruck wird vom Personalamt zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	--	--

(4) Die Beamtin bzw. der Beamte verbleibt solange in der bisherigen Stufe bis wieder anforderungsgerechte Leistungen vorliegen, mindestens jedoch ein Jahr. Bei Beamtinnen bzw. Beamten, die in der bisherigen Stufe verbleiben, hat das Referat in jährlichen Abständen eine aktuelle Leistungseinschätzung vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen des Amtes wieder entsprechen, wird die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts von dem auf die Feststellung folgenden Monat an gewährt. Für das künftige Aufsteigen in eine Stufe, die über der nächsthöheren Stufe liegt, ist ausschließlich das Besoldungsdienstalter maßgeblich, als ob die frühere Hemmung im Aufsteigen nicht stattgefunden hätte.

#### IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen

##### § 22 Konzernprämien

- (1) Für Leistungen, die zusätzlich zum eigentlichen Aufgabenbereich im besonderen gesamtstädtischen Interesse erbracht werden, können Tarifbeschäftigte wie auch Beamtinnen und Beamte sogenannte Konzernprämien erhalten. Antragsberechtigt sind Dienststellen, Ämter und Beschäftigte. Die Regelungen über die Prämienvergabe in dieser Dienstvereinbarung gelten sinngemäß.
- (2) Zielvereinbarungen über Konzernprämien werden in Abstimmung mit dem Personalamt abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Prämierung einer Leistung möglich, falls noch Haushaltsmittel vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip).

##### § 23 Sachzuwendungen

- (1) Zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen stehen den Ämtern und Dienststellen nach Ausweisung im Haushaltsplan besondere Mittel zur Verfügung, die zum Beispiel in Form eines Blumenstraußes, Theater-, Konzert- oder Kinokarten Verwendung finden können. Barauszahlung ist nicht zulässig. Der Sachwert sollte den steuerfreien Wert (Freigrenze bei Sachbezug)\* nicht übersteigen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Dienststellen- bzw. Amtsleitung. Delegation ist möglich. Die Mittelverwendung ist den berechtigten Stellen nachzuweisen.

#### V. Verfahren

##### § 24 Betriebliche Kommission

- (1) Die betriebliche Kommission hat nach dem TVöD folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten bei Hemmung des Stufenaufstieges gemäß § 17 Abs. 2 TVöD, \*)

##### Erläuterung:

Anlass einer Konzernprämie kann z. B. ein singuläres, zeitlich abgrenzbares Projekt sein, welches das Mitwirken vieler Ämter und deren Mitarbeiter/innen erfordert. Aber auch das nebenamtliche Engagement als Ausbildungsbeauftragte/r bei der Erarbeitung von Lernplatzkonzepten und Ausbildungsleittexten kann Gegenstand einer Konzernprämie sein.

##### Erläuterung:

Die maximale Konzernprämie beträgt 1000 €. Sie kann zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen/Beamte gewährt werden. Konzernprämien der Beamtinnen und Beamten rechnen auf deren Vergabequote an.

##### Erläuterung:

Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

\*) Z.Zt. 44,-- € monatlich pro Person (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsbegleitgesetz 2004/BGBl. 2003 Teil I Nr. 68, S. 3082). Gutscheine mit ausgewiesenem (Euro)Betrag sind keine Sachzuwendungen und unterliegen der Steuer (und ggf. der Sozialversicherung).

##### Erläuterung:

<sup>1)</sup> Spiegelstrich 1 ab 01.01.2011 außer Vollzug.

(4) Die Beamtin bzw. der Beamte verbleibt solange in der bisherigen Stufe bis wieder anforderungsgerechte Leistungen vorliegen, mindestens jedoch ein Jahr. Bei Beamtinnen bzw. Beamten, die in der bisherigen Stufe verbleiben, hat das Referat in jährlichen Abständen eine aktuelle Leistungseinschätzung vorzunehmen. Wird festgestellt, dass die Leistungen den durchschnittlichen Anforderungen des Amtes wieder entsprechen, wird die nächsthöhere Stufe des Grundgehalts von dem auf die Feststellung folgenden Monat an gewährt. Für das künftige Aufsteigen in eine Stufe, die über der nächsthöheren Stufe liegt, ist ausschließlich das Besoldungsdienstalter maßgeblich, als ob die frühere Hemmung im Aufsteigen nicht stattgefunden hätte.

#### IV. Konzernprämien und nichtmonetäre Zuwendungen

##### § 22 Konzernprämien

- (1) Für Leistungen, die zusätzlich zum eigentlichen Aufgabenbereich im besonderen gesamtstädtischen Interesse erbracht werden, können Tarifbeschäftigte wie auch Beamtinnen und Beamte sogenannte Konzernprämien erhalten. Antragsberechtigt sind Dienststellen, Ämter und Beschäftigte. Die Regelungen über die Prämienvergabe in dieser Dienstvereinbarung gelten sinngemäß.
- (2) Zielvereinbarungen über Konzernprämien werden ~~in Abstimmung mit dem Personalamt abgeschlossen~~ **nach vorheriger Begutachtung durch das Personalamt abgeschlossen in die Referentenrunde eingebracht und von ihr im Rahmen des verfügbaren Budgets bewilligt**. In Ausnahmefällen ist eine nachträgliche Prämierung einer Leistung möglich, falls noch Haushaltsmittel vorhanden sind (Nachrangigkeitsprinzip).
- (3) **Es können maximal 1.000 € pro Person als Konzernprämie vergeben werden. Konzernprämien können zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gewährt werden.\***

##### § 23 Sachzuwendungen

- (1) Zur spontanen Anerkennung besonderer Einzelleistungen stehen den Ämtern und Dienststellen nach Ausweisung im Haushaltsplan besondere Mittel zur Verfügung, die zum Beispiel in Form eines Blumenstraußes, Theater-, Konzert- oder Kinokarten Verwendung finden können. Barauszahlung ist nicht zulässig. Der Sachwert sollte den steuerfreien Wert (Freigrenze bei Sachbezug)\* nicht übersteigen.
- (2) Die Entscheidung über die Gewährung trifft die Dienststellen- bzw. Amtsleitung. Delegation ist möglich. Die Mittelverwendung ist den berechtigten Stellen nachzuweisen.

#### V. Verfahren

##### § 24 Betriebliche Kommission

- (1) Die betriebliche Kommission hat nach dem TVöD folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten bei Hemmung des Stufenaufstieges gemäß § 17 Abs. 2 TVöD, \*)

##### Erläuterung:

Anlass einer Konzernprämie kann z. B. ein singuläres, zeitlich abgrenzbares Projekt sein, welches das Mitwirken vieler Ämter und deren Mitarbeiter/innen erfordert. Aber auch das nebenamtliche Engagement als Ausbildungsbeauftragte/r bei der Erarbeitung von Lernplatzkonzepten und Ausbildungsleittexten kann Gegenstand einer Konzernprämie sein.

##### Erläuterung:

~~Die maximale Konzernprämie beträgt 1000 €. Sie kann zusätzlich zum Leistungsentgelt für Tarifbeschäftigte und Leistungsprämien für Beamtinnen/Beamte gewährt werden. Konzernprämien der Beamtinnen und Beamten rechnen auf deren Vergabequote an.~~

\* für Beamtinnen und Beamte gelten die gesetzlichen Grenzen des Art. 67 Abs. 2 BayBesG

##### Erläuterung:

Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

\*) Z.Zt. 44,-- € monatlich pro Person (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG, zuletzt geändert durch Art. 9 Haushaltsbegleitgesetz 2004/BGBl. 2003 Teil I Nr. 68, S. 3082). Gutscheine mit ausgewiesenem (Euro)Betrag **sind nach BFH Rechtsprechung (Urt. v. 11.11.2010 – VI R 21/09, VI R 27/09 und VI R 41/10) zulässig.**

##### Erläuterung:

<sup>1)</sup> Spiegelstrich 1 ab 01.01.2011 außer Vollzug.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems bzw. seiner Anwendung gemäß § 18 TVöD beziehen,</li> <li>- Erarbeitung von Empfehlungen an den Arbeitgeber in den vorgenannten Fällen,</li> <li>- Entwicklung und ständiges Controlling des betrieblichen Systems,</li> <li>- Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems für die Betriebsparteien.</li> </ul> <p>(2) Beide Parteien (Arbeitgeber bzw. Personalvertretung) können jeweils 3 Mitglieder in die betriebliche Kommission entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden für die Beratung in der Kommission freigestellt. Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Aufgaben (z. B. Systementwicklung) entsprechend zu qualifizieren. Sie sind für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte wird über die stattfindenden Sitzungen der betrieblichen Kommission informiert. Sie kann teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sitzungsniederschriften werden der GST auf Wunsch zugeleitet.</p> <p>Bei fachbezogenen Themen können die Parteien einvernehmlich weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmende oder sachverständige Personen (z. B. Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) zu den Beratungen hinzuziehen. Die betriebliche Kommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter. Die/der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Personalvertretung gestellt.</p> <p>(3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft das Personalreferat.</p> <p>(4) Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird festgelegt, dass die Stimmen einer Partei vertretungsweise durch ein anwesendes Mitglied abgegeben werden können.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegennahme und Beratung von Beschwerden von Beschäftigten, die sich auf Mängel des betrieblichen Systems bzw. seiner Anwendung gemäß § 18 TVöD beziehen,</li> <li>- Erarbeitung von Empfehlungen an den Arbeitgeber in den vorgenannten Fällen,</li> <li>- Entwicklung und ständiges Controlling des betrieblichen Systems,</li> <li>- Entwicklung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems für die Betriebsparteien.</li> </ul> <p>(2) Beide Parteien (Arbeitgeber bzw. Personalvertretung) können jeweils 3 Mitglieder in die betriebliche Kommission entsenden. Die Mitglieder der Kommission werden für die Beratung in der Kommission freigestellt. Die Kommissionsmitglieder sind für ihre Aufgaben (z. B. Systementwicklung) entsprechend zu qualifizieren. Sie sind für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freizustellen.</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte wird über die stattfindenden Sitzungen der betrieblichen Kommission informiert. Sie kann teilnehmen, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Sitzungsniederschriften werden der GST auf Wunsch zugeleitet.</p> <p>Bei fachbezogenen Themen können die Parteien einvernehmlich weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmende oder sachverständige Personen (z. B. Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen) zu den Beratungen hinzuziehen. Die betriebliche Kommission wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin / Stellvertreter. Die/der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel vom Arbeitgeber bzw. von der Personalvertretung gestellt.</p> <p>(3) Entscheidungen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Abs. 7 Satz 3 TVöD trifft das Personalreferat.</p> <p>(4) Die betriebliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird festgelegt, dass die Stimmen einer Partei vertretungsweise durch ein anwesendes Mitglied abgegeben werden können.</p>	
<p><u>§ 25 Dokumentation, Auszahlung und Transparenzgebot</u></p> <p>(1) Die Ergebnisfeststellungen der Dienststellen und Ämter zum Leistungsentgelt werden durch die Leitungen dem Personalamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personalamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht. Die Leistungsentgelte werden nach Bearbeitung durch das Personalamt mit der Dezemberabrechnung ausbezahlt.</p> <p>(2) Das Personalamt erstellt auf der Grundlage der Ämtermeldungen nach Ämtern/Dienststellen gegliederte Übersichten, aus der die Anzahl, die Geschlechterverteilung, der Anteil von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten, die Verteilung auf Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, Art (Zielvereinbarung, Leistungsbewertung) und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht. Diskriminierende Wirkungen werden aufgezeigt und eine Ursachenanalyse durchgeführt.</p> <p>(3) Das Personalamt wertet die Stufen/Leistungsstufen nach</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Excel-Formblatt zur Ergebnisfeststellung wird für jede Dienststelle/jedes Amt zum Jahresbeginn in einen elektronischen Ordner eingestellt. Die Dienststellen und Ämter füllen das Formblatt im elektronischen Ordner vollständig bis zum <u>Stichtag 15. November</u> aus. <b>Zusätzlich</b> leiten sie dem PA fristgerecht einen unterschriebenen Papierausdruck unter Wahrung des Datenschutzes zu. Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Auswertungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p>	<p><u>§ 25 Dokumentation, Auszahlung und Transparenzgebot</u></p> <p>(1) Die Ergebnisfeststellungen der Dienststellen und Ämter zum Leistungsentgelt werden durch die Leitungen dem Personalamt bis spätestens 15. November des jeweiligen Kalenderjahres zugeleitet. Dem Personalamt obliegt ein formelles Prüfungsrecht. Die Leistungsentgelte werden nach Bearbeitung durch das Personalamt mit der Dezemberabrechnung ausbezahlt.</p> <p>(2) Das Personalamt erstellt auf der Grundlage der Ämtermeldungen nach Ämtern/Dienststellen gegliederte Übersichten, aus der die Anzahl, die Geschlechterverteilung, der Anteil von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten, die Verteilung auf Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen, Art (Zielvereinbarung, Leistungsbewertung) und Höhe der gewährten Leistungsprämien hervorgeht. Diskriminierende Wirkungen werden aufgezeigt und eine Ursachenanalyse durchgeführt.</p> <p>(3) Das Personalamt wertet die Stufen/Leistungsstufen nach</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Das Excel-Formblatt zur Ergebnisfeststellung wird für jede Dienststelle/jedes Amt zum Jahresbeginn in einen elektronischen Ordner eingestellt. Die Dienststellen und Ämter füllen das Formblatt im elektronischen Ordner vollständig bis zum <u>Stichtag 15. November</u> aus. <b>Zusätzlich</b> leiten sie dem PA fristgerecht einen unterschriebenen Papierausdruck unter Wahrung des Datenschutzes zu. Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Auswertungen nach den Absätzen 2 und 3 erfolgen unter Wahrung des Datenschutzes.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p>

<p>Anzahl, Geschlecht, Entgelt-/ Besoldungsgruppe, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung aus. *)</p> <p>(4) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Dienststellen- und Amtsleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z. B. in einer Dienst-/Teambesprechung über das gewährte Leistungsentgelt.</p> <p>(5) Die Dienststellen dokumentieren die Zielvereinbarungen und stellen sie in einen elektronischen Ordner ein. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission sowie die Vertretung des Personalrats erhalten Zugriff auf diesen Ordner.</p> <p>(6) Die unterschriebenen Zielvereinbarungen und systematischen Leistungsbewertungen sind im Original mindestens fünf Jahre in der Dienststelle aufzubewahren und den berechtigten Dienststellen bei Bedarf vorzulegen.</p> <p><u>§ 26 Beschwerden über Vergabeentscheidungen</u></p> <p>(1) Beschäftigte können sich über die Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung und Personalvertretung mit Beschwerden über Vergabeentscheidungen an das Personalamt wenden. Dieses behandelt die Beschwerde ggf. unter Einholung einer Stellungnahme des Vorgesetzten abschließend.</p> <p>(2) Das Personalamt und die Personalvertretung informieren ihre Mitglieder in der betrieblichen Kommission über eingegangene Beschwerden (wegen möglicher Systemfehler).</p> <p><u>§ 27 Rechte der Personalvertretung und Gleichstellungsstelle</u></p> <p>(1) Das Beteiligungsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch diese Dienstvereinbarung unberührt.</p> <p>(2) Bis spätestens 31.3. des Folgejahres erhält die Personalvertretung und Gleichstellungsstelle eine Aufstellung über das Volumen des Leistungstopfes des vorhergehenden Jahres sowie eine kumulierte Aufstellung nach den einzelnen Budgets.</p> <p>Als weitere Information erhalten sie Auskunft über die Bildung und Verteilung von Teilbudgets entsprechend den Kriterien nach dieser Dienstvereinbarung.</p> <p>(3) Spätestens bis zum 31.3. eines Jahres werden Personalvertretung und Gleichstellungsstelle detailliert und anhand von schriftlichen Unterlagen über die Verteilung des Leistungsentgeltes im vorangegangenen Jahr unterrichtet (§ 25 DV-LBFü).</p>	<p><sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Zum Beispiel soll bekannt gegeben werden, wie viele Leistungsprämien aufgrund von Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen in welcher Gesamthöhe vergeben wurden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen sich daraus keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ableiten lassen.</p> <p><i>Ab 2012 gilt:</i> Zielvereinbarungen sind verbindlich zum Zeitpunkt ihres Abschlusses in den elektronischen Ordner einzustellen. Gleichzeitig ist der örtlich zuständige Personalrat durch die Dienststelle schriftlich (oder durch E-Mail) über den Abschluss zu benachrichtigen (Art. 77a BayPVG). Dienststellen ohne Zugang zum elektronischen Ordner übermitteln ihre Zielvereinbarungen auf elektronischem Weg dem Personalamt. Das PA veranlasst das Einstellen in den elektronischen Ordner und informiert die Personalvertretung.</p> <p>Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.</p>	<p>Anzahl, Geschlecht, Entgelt-/ Besoldungsgruppe, Teilzeit-/Vollzeitbeschäftigung aus. *)</p> <p>(4) Um die Verteilgerechtigkeit, die Objektivität und die Transparenz sicherzustellen, berichten die Dienststellen- und Amtsleitungen einmal jährlich ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern in geeigneter Form, z. B. in einer Dienst-/Teambesprechung über das gewährte Leistungsentgelt.</p> <p>(5) Die Dienststellen dokumentieren die Zielvereinbarungen und stellen sie in einen <b>elektronischen Ordner</b> ein. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission sowie die Vertretung des Personalrats erhalten Zugriff auf diesen Ordner.</p> <p>(6) Die unterschriebenen Zielvereinbarungen und systematischen Leistungsbewertungen sind im Original mindestens <b>drei</b> Jahre in der Dienststelle aufzubewahren und den berechtigten Dienststellen bei Bedarf vorzulegen. <b>Für die Auszahlungen zum Leistungsentgelt gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.</b></p> <p><u>§ 26 Beschwerden über Vergabeentscheidungen</u></p> <p>(1) Beschäftigte können sich <b>direkt</b> oder über die Gleichstellungsstelle, Schwerbehindertenvertretung <b>oder</b> Personalvertretung mit Beschwerden über Vergabeentscheidungen an das Personalamt wenden. Dieses behandelt die Beschwerde <b>unter Einbeziehung der Personalvertretung</b> und ggf. unter Einholung einer Stellungnahme der Vorgesetzten abschließend.</p> <p>(2) Das Personalamt und die Personalvertretung informieren ihre Mitglieder in der betrieblichen Kommission über eingegangene Beschwerden (wegen möglicher Systemfehler).</p> <p><u>§ 27 Rechte der Personalvertretung und Gleichstellungsstelle</u></p> <p>(1) Das Beteiligungsrecht nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bleibt durch diese Dienstvereinbarung unberührt.</p> <p>(2) Bis spätestens 31.3. des Folgejahres erhält die Personalvertretung und Gleichstellungsstelle eine Aufstellung über das Volumen des Leistungstopfes des vorhergehenden Jahres sowie eine kumulierte Aufstellung nach den einzelnen Budgets.</p> <p>Als weitere Information erhalten sie Auskunft über die Bildung und Verteilung von Teilbudgets entsprechend den Kriterien nach dieser Dienstvereinbarung.</p> <p>(3) Spätestens bis zum 31.3. eines Jahres werden Personalvertretung und Gleichstellungsstelle detailliert und anhand von schriftlichen Unterlagen über die Verteilung des Leistungsentgeltes im vorangegangenen Jahr unterrichtet (§ 25 DV-LBFü).</p>	<p><sup>1)</sup> Ab 01.01.2011 außer Vollzug.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Zum Beispiel soll bekannt gegeben werden, wie viele Leistungsprämien aufgrund von Zielvereinbarungen oder systematischen Leistungsbewertungen in welcher Gesamthöhe vergeben wurden. Aus Gründen des Datenschutzes dürfen sich daraus keine Rückschlüsse auf einzelne Personen ableiten lassen.</p> <p><b>Ab 2012 gilt:</b> Zielvereinbarungen sind verbindlich zum Zeitpunkt ihres Abschlusses in den elektronischen Ordner einzustellen. Gleichzeitig ist der örtlich zuständige Personalrat durch die Dienststelle schriftlich (oder durch E-Mail) über den Abschluss zu benachrichtigen (Art. 77a BayPVG). Dienststellen ohne Zugang zum elektronischen Ordner übermitteln ihre Zielvereinbarungen auf elektronischem Weg dem Personalamt. Das PA veranlasst das Einstellen in den elektronischen Ordner und informiert die Personalvertretung.</p> <p>Sollten ausnahmsweise nur handschriftliche Zielvereinbarungen vorliegen, sind diese in Kopie dem Personalamt vorzulegen. Berechtigte Dienststellen sind das Personalamt, Rechnungsprüfungsamt, Personalvertretung, Gleichstellungsstelle und Schwerbehindertenvertretung.</p>
---	---	--	---

<p>(4) Die Mitglieder der Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten können an den städtischen Schulungen, Informationsveranstaltungen und Workshops teilnehmen.</p> <p><b>VI. Schulungen</b></p> <p>§ 28 Schulungen</p> <p>(1) Alle Beschäftigten können an Schulungen, Workshops und/oder Informationsveranstaltungen teilnehmen, in denen sie mit dem Inhalt dieser Dienstvereinbarung und mit dem Ablauf innerhalb der Verwaltung vertraut gemacht werden. Für Führungskräfte wird eine verpflichtende Schulung durchgeführt.</p> <p>(2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung des Entgeltes für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freigestellt.</p> <p><b>VII. Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 29 Inkrafttreten/ Kündigung</p> <p>(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft und gilt unbefristet.</p> <p>(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden und wirkt in diesem Fall nicht nach.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Stadt Fürth bietet entsprechende Veranstaltungen an. In den Schulungen sollen folgende Punkte vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung der leistungsorientierten Bezahlung in die Personalentwicklung</li> <li>- die Budgetbildung</li> <li>- rechtliche Vorgaben an Leistungsentgeltsysteme</li> <li>- die unterschiedlichen Formen der Bewertung und Feststellung von Leistung (Zielvereinbarung, systematische Leistungsbewertung)</li> <li>- Inhalte der Dienstvereinbarung zum jeweiligen System der leistungsbezogenen Bezahlung</li> <li>- Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben der betrieblichen Kommission</li> <li>- den Prozess der Einführung, inhaltliche und zeitliche Planung, Möglichkeiten zur individuellen und teambezogenen Beratung,</li> <li>- die Begleitung zum Beispiel bei Konflikten, Störungen innerhalb des Verfahrens zum Leistungsentgelt und dem Controlling</li> <li>- Gesprächsführung im Rahmen der Zielvereinbarung und systematischen Leistungsbewertung</li> </ul>	<p>(4) Die Mitglieder der Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten können an den städtischen Schulungen, Informationsveranstaltungen und Workshops teilnehmen.</p> <p><b>VI. Schulungen</b></p> <p>§ 28 Schulungen</p> <p>(1) Alle Beschäftigten können an Schulungen, Workshops und/oder Informationsveranstaltungen teilnehmen, in denen sie mit dem Inhalt dieser Dienstvereinbarung und mit dem Ablauf innerhalb der Verwaltung vertraut gemacht werden. Für Führungskräfte wird eine verpflichtende Schulung durchgeführt.</p> <p>(2) Die Beschäftigten werden unter Fortzahlung des Entgeltes für die Qualifizierungsmaßnahmen von der Arbeit freigestellt.</p> <p><b>VII. Schlussvorschriften</b></p> <p>§ 29 Inkrafttreten/ Kündigung</p> <p>(1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum <b>01.04.2015</b> in Kraft und gilt unbefristet.</p> <p>(2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden und wirkt in diesem Fall nicht nach.</p>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Stadt Fürth bietet entsprechende Veranstaltungen an. In den Schulungen sollen folgende Punkte vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbindung der leistungsorientierten Bezahlung in die Personalentwicklung</li> <li>- die Budgetbildung</li> <li>- rechtliche Vorgaben an Leistungsentgeltsysteme</li> <li>- die unterschiedlichen Formen der Bewertung und Feststellung von Leistung (Zielvereinbarung, systematische Leistungsbewertung)</li> <li>- Inhalte der Dienstvereinbarung zum jeweiligen System der leistungsbezogenen Bezahlung</li> <li>- Zusammensetzung, Rechte und Aufgaben der betrieblichen Kommission</li> <li>- den Prozess der Einführung, inhaltliche und zeitliche Planung, Möglichkeiten zur individuellen und teambezogenen Beratung,</li> <li>- die Begleitung zum Beispiel bei Konflikten, Störungen innerhalb des Verfahrens zum Leistungsentgelt und dem Controlling</li> <li>- Gesprächsführung im Rahmen der Zielvereinbarung und systematischen Leistungsbewertung</li> </ul>
<p>Fürth, 29.09.2010 Stadt Fürth</p> <p><b>Dr. Thomas Jung</b> Oberbürgermeister zender</p>	<p>Fürth, 30.09.2010 Gesamtpersonalrat I.V.</p> <p><b>Günther Zeuner</b> Stellvertretender Vorsit</p>	<p>Fürth, Stadt Fürth</p> <p><b>Dr. Thomas Jung</b> Oberbürgermeister</p>	<p>Fürth, Gesamtpersonalrat</p> <p><b>Heidi Flory</b> Vorsitzende</p>

## Beschlussvorlage

BA/010/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss

**Neufassung der Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 08. März 2006 (Stadtzeitung Nr. 6 vom 29. März 2006, Ortsrecht 10-15; Neue Rechtsgrundlagen)**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwurf der Satzung zur Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS)</li> <li>2. Satzung der Stadt Fürth zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) vom 08.03.2006</li> </ol>	

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der diesem Beschluss im Entwurf beigefügten Satzung.

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS – BBS) der Stadt Fürth vom 08.03.2006 ist u.a. im Wesentlichen darauf abgestellt, dass bestimmte Teile des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mit Einschränkungen anwendbar bzw. nicht anwendbar sind.

Aufgrund verschiedener Änderungen des GLKrWG und der GLKrWO in den letzten Jahren, treffen die Verweisungen auf die rechtlichen Vorschriften teilweise nicht mehr zu bzw. haben sich verschoben, so dass eine Änderung der Satzung geboten ist.

Rechtliche Änderungen, außer der Tatsache, dass künftig beim Bürgerbegehren antragsberechtigt ist, wer sich seit mindestens zwei und nicht mehr drei Monate in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, haben sich nicht ergeben.

Es erfolgten nur kleinere redaktionelle Änderungen und numerische Änderungen der gesetzlichen Verweise auf das GLKrWG sowie der GLKrWO.

## Beschlussvorlage

Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf sollte in dieser Form beschlossen werden.

### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

### Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgeramt**

Fürth, 17.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Bürgeramt





**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden  
(BürgerBegEntschS-BBS) vom 08.03.2006**

(Stadtzeitung Nr. 6 vom 29.03.2006)

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>ERSTER TEIL Bürgerbegehren</b>	<b>3</b>
§ 1 Antragsrecht	3
§ 2 Unterschriftenlisten	3
§ 3 Eintragungen	4
§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme	4
§ 5 Prüfung	5
§ 6 Datenschutz	5
§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit	5
§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage	6
§ 9 Beanstandung	6
<b>ZWEITER TEIL Bürgerentscheid</b>	<b>7</b>
ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane	7
§ 10 Abstimmungsleitung	7
§ 11 Abstimmungsausschuss	7
§ 12 Abstimmungsvorstände	7
§ 13 Ehrenamt	8
ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit	8
§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume	8
§ 15 Abstimmungstag	8
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung	9
ABSCHNITT 3 Stimmrecht	10
§ 17 Stimmberechtigung	10
§ 18 Ausübung des Stimmrechts	10
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde	10
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde	11
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten	11
ABSCHNITT 4 Stimmabgabe	12
§ 22 Stimmzettel	12

§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum	12
§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung	12
ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses	13
§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel	13
§ 26 Behandlung der Stimmzettel	13
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe	14
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid	14
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses	14
ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen	15
§ 30 Datenverarbeitung	15
§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen	15
§ 32 In-Kraft-Treten	15

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl S. 665) folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Fürth die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
  1. Unionsbürger sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. sich seit mindestens drei Monaten in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Anmeldeverhältnis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

### **§ 2 Unterschriftenlisten**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, Begründung und die drei Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Stadt Fürth hält im Bürgeramt (Wahlamt) unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfzwecke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

### **§ 3 Eintragungen**

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
  1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
  2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürger-

begehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids kann bis zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

#### **§ 5 Prüfung**

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt einreichungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

#### **§ 6 Datenschutz**

- (1) Die Stadt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

#### **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn die Teile auch nach dem Willen der Unterzeichner trennbar sind und der zulässige Teil

auch ohne des anderen Teils von den Unterzeichnern eines Bürgerbegehrens unterschrieben worden wäre und vollziehbar ist.

- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem/der Oberbürgermeister/in obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadt, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
  1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

#### **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

#### **§ 9 Beanstandung**

Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er/sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

### **ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

#### **§ 10 Abstimmungsleitung**

- (1) Der/Die Rechtsreferent/in leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter/in).
- (2) Bei Verhinderung nimmt der/die Leiter/in des Bürgeramtes die Stellvertretung des/der Abstimmungsleiter/s/in wahr.

#### **§ 11 Abstimmungsausschuss**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der/die Abstimmungsleiter/in (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Beisitzer/innen. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer/innen vertreten sein.
- (3) Der/die Abstimmungsleiter/in beruft für jede/n Beisitzer/in eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### **§ 12 Abstimmungsvorstände**

- (1) Die Stadt bildet grundsätzlich für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus eine/m/r Vorsteher/in, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzer/n/innen und eine/m/r Schriftführer/in. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimm-

mungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG und § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, § 6, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10, § 11 Abs. 2, §§ 12 und 13 GLKrWO entsprechend.

### **§ 13 Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 3 GO).
- (3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

## **ABSCHNITT 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

#### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

- (1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 16 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 57 bis 60 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 15 Abstimmungstag**

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchge-

führt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

- (3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

- (1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
  4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
  5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
  6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
- (4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

### **ABSCHNITT 3** **Stimmrecht**

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
  2. durch Briefabstimmung, wenn ihm/ihr eine persönliche Stimmapgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

- (1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 17 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch ausländische Unionsbürger von Amts wegen einzutragen sind und keine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt.
- (2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er/sie muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 18 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

- (5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 23 und 24 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

### **§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

- (1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 25 bis 31 GLKrWO mit Ausnahme der § 27 Abs. 3, § 29 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Beschwerdeführer/in spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

### **§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bür-

gerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

#### **ABSCHNITT 4 Stimmabgabe**

##### **§ 22 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

##### **§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 58 bis 60 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 62 bis § 70 GLKrWO mit Ausnahme der § 63 Abs. 4 Satz 2, § 66 Satz 2, § 67 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

##### **§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.

- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 72 bis 76 GLKrWO mit Ausnahme der §§ 72 Abs. 1 Satz 4, 74 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **ABSCHNITT 5**

#### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

#### **§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 83 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 77 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

#### **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der/die Vorsteher/in prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungs-  
vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsteher/s/in.

### **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses  
des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzet-  
tel
1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
  4. ein besonderes Merkmal aufweist
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmverga-  
be vermerkt der/die Vorsteher/in auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unter-  
schrift.

### **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerent-  
scheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürger-  
entscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und  
Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den  
an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils  
neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswer-  
tung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen je-  
weils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzu-  
stellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der/die Stimmberechtigte gleich-  
zeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu  
vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für je-  
den Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

### **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergeb- nisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung  
aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die  
Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen  
Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe ent-  
sprechend, dass die Festlegung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom/von der Vorsteher/in verkündeten Ergebnisse werden der Stadt (Wahlamt) unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 91 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der/die Abstimmungsleiter/in gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom/von der Abstimmungsleiter/in unverzüglich einzuberufenen Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der/die Abstimmungsleiter/in mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **ABSCHNITT 6**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 15 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 101 Abs. 1 und 2 und § 102 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **§ 32 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 7. Februar 1996 außer Kraft.

**Entwurf**

**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden  
(BürgerBegEntschS-BBS)**

**vom**

**25. März 2015**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 18 a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (GVBI S. 286)

folgende

**S a t z u n g :**

**Inhaltsübersicht**

**ERSTER TEIL  
Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

**ZWEITER TEIL  
Bürgerentscheid**

**ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleitung
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

...

## ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

## ABSCHNITT 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

## ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

## ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

## ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 In-Kraft-Treten

## **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

### **§ 1 Antragsrecht**

(1) Die Bürgerinnen und Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Fürth die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18 a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Fürth mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) sowie § 1 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

### **§ 2 Unterschriftenlisten**

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet werden oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort

...

ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, Begründung und die drei Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.

(4) Die Stadt Fürth hält im Bürgeramt (Wahlamt) unverbindliche Musterlisten bereit.

(5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

(6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

### **§ 3 Eintragungen**

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadt an.

### **§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme**

(1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies

...

gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

## **§ 5 Prüfung**

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18 a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

## **§ 6 Datenschutz**

(1) Die Stadt wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

## **§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit**

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrats zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt

...

werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem/der Oberbürgermeister/in obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadt, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18 a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18 a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

### **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid). Die Stichfrage ist auf dem Stimmzettel aufzunehmen.

### **§ 9 Beanstandung**

Hält der/die Oberbürgermeister/in eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er/sie diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

...

## **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

### **ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

#### **§ 10 Abstimmungsleitung**

(1) Der/Die Rechtsreferent/in leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids (Abstimmungsleiter/in).

(2) Bei Verhinderung nimmt der/die Leiter/in des Bürgeramtes die Stellvertretung des/der Abstimmungsleiter/s/in wahr.

#### **§ 11 Abstimmungsausschuss**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der/die Abstimmungsleiter/in (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm/ihr berufene Beisitzer/innen. Bei der Berufung der Beisitzer/innen sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer/innen vertreten sein.

(3) Der/die Abstimmungsleiter/in beruft für jede/n Beisitzer/in eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### **§ 12 Abstimmungsvorstände**

(1) Die Stadt bildet grundsätzlich für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.

(2) Die Vorstände bestehen aus eine/m/r Vorsteher/in, einer mit seiner/ihrer Stellvertretung betrauten Person sowie drei bis sechs Beisitzer/n/innen und eine/m/r Schriftführer/in. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der zu Gemeindeämtern wählbaren Personen oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.

...

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 GLKrWG sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

### **§ 13 Ehrenamt**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jede zu Gemeindeämtern wählbare Person ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wer die Übernahme ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500 Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30 Euro.

## **ABSCHNITT 2**

### **Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

#### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO mit Ausnahme § 56 Abs. 3 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 15 Abstimmungstag**

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einver-

...

nehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Die Stadt macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich eines etwaigen Stimmzettelmusters
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist
5. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
6. dass sich nach § 108 d Satz 1, § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Die Bekanntmachung ist am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

...

### ABSCHNITT 3 Stimmrecht

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 18 Ausübung des Stimmrechts**

1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung, wenn ihm/ihr eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 bis 4 und § 15 Abs. 1 und 2 GLKrWO mit der Maßgabe entsprechend, dass auch ausländische Unionsbürger von Amts wegen einzutragen sind und keine öffentliche Auslegung des Bürgerverzeichnisses erfolgt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er/sie muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 und Abs. 6 bis 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.

...

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

## **§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Bürgerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Stadt auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO mit Ausnahme der § 24 Abs. 3, § 25, § 26 Abs. 2 Satz 2 und § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWO. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen „Abstimmungsschein“ oder „A“ einzutragen.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem/der Beschwerdeführer/in spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

## **§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid auf. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18 a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.

...

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

## ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

### **§ 22 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18 a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Beschließt der Stadtrat eine Stichfrage (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

### **§ 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid - eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO mit Ausnahme § 56 Abs. 3 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 65 GLKrWO mit Ausnahme der § 60 Abs. 4 Satz 2, § 63 Satz 2, § 64 Abs. 2 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

...

## **§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung**

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Wird der Abstimmungsbrief übersandt, ist er ausreichend freizumachen. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen. Nicht oder nicht ausreichend freigemachte Abstimmungsbriefe werden von der Stadt nicht angenommen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 72 GLKrWO mit Ausnahme der § 69 Abs. 1 Satz 4, Abs. 4, § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

## **§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimtabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Satz 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

...

## **§ 26 Behandlung der Stimmzettel**

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der/die Vorsteher/in prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsteher/s/in.

## **§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe**

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der/die Vorsteher/in auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

## **§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid**

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der/die Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl

...

der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom/von der Vorsteher/in verkündeten Ergebnisse werden der Stadt (Wahlamt) unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der/die Abstimmungsleiter/in gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom/von der Abstimmungsleiter/in unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis und den Inhalt der getroffenen Entscheidung für alle Organe der Stadt verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der/die Abstimmungsleiter/in mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 32 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 8. März 2006 außer Kraft.

## Beschlussvorlage

JgA/199/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten Stadtrat	18.03.2015 25.03.2015	öffentlich - Vorberatung öffentlich - Beschluss	

### Neustrukturierung der Kindertagespflege - Fortschreibung Tagespflegegeld und Elternbeitrag

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

1

**Beschlussvorschlag:**

Um die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erforderliche kommunale Kofinanzierung im Verhältnis 1:1 zu erbringen und die staatlichen Vorgaben für die Förderung der Kindertagespflege erfüllen zu können, werden die Regelungen in der Stadt Fürth für die Tagespflege entsprechend der überarbeiteten Empfehlung des Bayerischen Städtetags vom 05.12.2014 im notwendigen Umfang fortgeschrieben.

1.) Von der **Entwicklung der Platzzahlen in der Tagespflege** wurde Kenntnis genommen.

**2.) Neustrukturierung des Tagepflegegeldes**

Die Struktur der bisher bestehenden Vergütung wird an die gesetzlichen Erfordernisse rückwirkend ab 01.01.2015 angepasst. Das Tagespflegegeld setzt sich künftig zusammen aus

- einer **Grundpauschale für die Betreuungsleistung** (siehe Ziffer 3),
- einem differenzierten **Qualifizierungszuschlag** (s. Ziffer 5)
- und einer **Sachaufwandspauschale** - inklusive Essensgeld - (siehe Ziffer 6).

**Die Höhe des Tagespflegegeldes ergibt sich aus der Summe dieser einzelnen Komponenten, abgestuft nach dem Förderumfang und den gebuchten Betreuungsstunden gemäß der Tagespflegegeldtabelle 2015 (Anlage 1, Stand 01.01.2015).**

**Der Monatsbetrag des Tagespflegegeldes wird jeweils auf volle EURO gerundet.**

### **3.) Festlegung der Grundpauschale**

Über die Grundpauschale wird die reguläre Betreuungsleistung entlohnt.

Die Grundpauschale im Tagespflegegeld wird in der Stadt Fürth entsprechend der Richtlinie des Städtetags unter Bezug auf den aktuellen „vorläufigen Basiswert“ nach dem BayKiBiG errechnet. Dieser wird regelmäßig als Jahreswert durch das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration fortgeschrieben und beträgt derzeit 982,06 €. Er wird für einen Betreuungsumfang von 4 Stunden festgelegt. Eine Betreuung im Umfang von 7-8 Stunden entspricht dem doppelten Basiswert, woraus sich mit 1/12 der anteilige Monatsbetrag der Grundpauschale errechnet.

Die Grundpauschale wird für einen Betreuungsumfang von 7-8 Stunden rückwirkend ab 01.01.2015 auf **327,35 €** festgesetzt und je nach Buchungskategorie stundenanteilig erhöht oder vermindert.

Für die **Randzeitenbetreuung** verbleibt es bei einem Aufschlag von 1 € pro Betreuungsstunde. Als Randzeiten gelten die Zeiten von Montag bis Freitag jeweils von 6 bis 7 Uhr und von 18 bis 21 Uhr und Samstage, Sonntage und Feiertage von 6 bis 21 Uhr. Zeiten zwischen 21 und 6 Uhr werden als **Nachtzeitenbetreuung** mit dem Wert von 4 Betreuungsstunden aus der Grundpauschale bezahlt.

Für die Randzeitenbetreuung wird eine weitere Buchungskategorie im Bereich „wöchentlich unter 10 Stunden“ eingeführt, um eine zeitergänzende Betreuung zu den Kindertageseinrichtungen und der Ferienbetreuung abrechnen zu können.

Die maximale Buchungszeit für Kinder beträgt nach dem BayKiBiG 10 Stunden täglich und nur diese sind auch über das BayKiBiG förderfähig. Darüber hinausgehende Zeiten werden staatlich nicht gefördert, fallen im Einzelfall trotzdem an und sind dann von der Stadt Fürth zur Absicherung der tatsächlichen Betreuung als freiwillige Leistung – ohne Refinanzierung - zu übernehmen.

### **4.) Automatische Fortschreibung der Bezugsgrößen für die Grundpauschale nach dem „vorläufigen Basiswert“ der BayKiBiG-Förderung und Zuschüsse zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung**

**Die Verwaltung wird ermächtigt**, die Vergütung für die Kindertagespflege auf der Grundlage des jeweils festgesetzten vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung **fortzuschreiben**. Zukünftige Pflegegelderhöhungen erfolgen damit bei Anpassung des Basiswerts automatisch nach dem aktuellen Basiswert.

In der **Unfallversicherung** wird weiterhin der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen und dessen Fortschreibung jeweils als Erstattungsgrundlage übernommen.

Für die hälftige Erstattung der einbezahlten **Alterssicherungsbeiträge** wird weiterhin der von der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung als Mindestversicherungsbeitrag festgesetzte Betrag als angemessen angesehen und je Kind in Abhängigkeit von der Buchungszeit bis zu diesem Höchstbetrag als Zuschuss auf Nachweis ausbezahlt.

Für die **Pflege- und Krankenversicherung** wird im Regelfall der hälftige Beitrag für einen angemessenen Krankenversicherungsschutz auf der Basis des Mindestbeitrages bei einer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Hierbei ist der Einzelfall zu prüfen.

### **5.) Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags**

Über den differenzierten Qualifizierungszuschlag wird die besondere Qualität der Betreuungsleistung nach dem individuellen Betreuungsbedarf vergütet und als Aufschlag zur Grundpauschale gewährt.

Dieser beträgt nach 24-monatiger Tätigkeit als Tagespflegeperson bzw. bei Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung 20 % aus der Grundpauschale. Bei allen anderen Fällen beträgt der Qualifizierungszuschlag 10 % aus der Grundpauschale.

Personen, die an der geforderten Grundqualifizierung mit 160 Stunden und den Fortbildungen mit jährlich 15 Stunden nicht teilnehmen, können keine Förderung über den Qualifizierungszuschlag und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und damit nur die Grundpauschale und Sachkosten erhalten.

### **6.) Bemessung der Sachaufwandspauschale**

Unabhängig vom Alter des Kindes wird ab 01.01.2015 bei einer durchschnittlich 8-stündigen Betreuung pro Kind eine monatliche Sachaufwandspauschale von **300 €** gewährt. Damit sind Essensgeld und alle weiteren Sachkosten einer standardgemäßen Betreuung abgegolten. Dies ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Wird ein Kind kürzer oder länger als 8 Stunden täglich betreut, verringert bzw. erhöht sich die Sachaufwandspauschale anteilig.

### **7.) Erhöhte Förderung der Großtagespflege**

Jeder bereitgestellte Vollzeitplatz in der Großtagespflege im Stadtgebiet Fürth wird zusätzlich mit erhöhten Sachkosten von monatlich **140 €** gefördert. Die Übernahme in die direkte staatliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG mit einem Gewichtungsfaktor von 2,0 wird vorbereitet.

### **8.) Erhöhte Förderung bei (drohender) Behinderung**

Die Grundpauschale für die Pflegeleistung einer Tagespflegeperson bei Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung wird rückwirkend zum 01.01.2015 auf das 4,5-fache des Basiswerts erhöht, mit der Folge eines ebenfalls erhöhten Qualifizierungszuschlags (20 % des 4,5-fachen Satzes der Grundpauschale). Voraussetzung ist der Nachweis einer Behinderung, die Feststellung durch den Bescheid eines Leistungsträgers, die Anerkennung einer ergänzenden Qualifizierung der berufserfahrenen Pflegeperson in einem Stundenumfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten und die Betreuung zusammen mit Regelkindern bei Einschränkung der Gesamtplatzzahl.

### **9.) Regelung zur Lohnfortzahlung**

Die bisher gehandhabte Lohnfortzahlung für Urlaubs- und Erkrankungstage entfällt. Für bereits ausgezahlte Gelder wird jedoch auch zukünftig aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine Rückforderung im Umfang von bis zu 20 Tagen verzichtet.

### **10.) Höhe des Elternbeitrags**

Der Elternbeitrag wird ab 01.05.2015 im Grundtarif (Betreuung 7 bis 8 Stunden) von 299 € auf **319 €** erhöht. Wird ein Kind kürzer oder länger als 8 Stunden täglich betreut, verringert bzw. erhöht sich der Elternbeitrag proportional. Der abgestufte Elternbeitrag ergibt sich aus der Tagespflegegeldtabelle 2015 (Anlage 1). Private Zuzahlungen werden bei standardgemäßer Betreuung grundsätzlich ausgeschlossen. Ein integrativer Platz bedingt keine Mehrkosten für die Eltern. Zukünftige Fortschreibungen des Elternbeitrags werden an den jeweiligen vorläufigen Basiswert angeknüpft und können damit von der Verwaltung durchgeführt werden.

### **11.) Förderung außerhalb des Stadtgebietes**

Soweit Kinder mit Wohnsitz in Fürth außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, richtet sich das Tagespflegegeld nach den Betreuungssätzen und Konditionen am Betreuungsort. Das gilt auch für die Ersatzbetreuung bei evtl. Verhinderung der Tagespflegeperson.

### **12.) Abweichung von der Empfehlung des Städtetages**

Die Festlegungen in der Empfehlung des Städtetags zur qualitativen Ausgestaltung werden übernommen. Darüber hinaus sehen die Empfehlungen folgende Punkte vor, die jedoch für den Bereich der Stadt Fürth nicht umgesetzt werden sollen:

- a) Die Festlegung einer weitergehenden Altersabstufung der Grundpauschale in der Annahme, dass Überdreijährige in der Tagespflege einen geringeren Förderbedarf von nur 213 € hätten.
- b) Die Ausweitung des Qualifizierungszuschlags auf mehr als zwei Stufen.
- c) Eine Ausweisung eines niedrigeren Sachkostenanteils für Unterdreijährige in der Sachaufwandspauschale.

### **13.) Finanzierung**

Für die gesetzesbedingt anstehende Pflegegelderhöhung entstehen Mehrkosten von ca. 240.000 € im Sonderbudget 51510 bei UA 4542.7612. Über den Elternbeitrag ergeben sich Mehreinnahmen bei UA 4542.1165 von 31.000 €. Der Landeszuschuss ist im Rahmen der Prognose überproportional gestiegen.

Die Mehrausgaben können wegen der zurückgebliebenen Nachfrage der Eltern nach Tagespflegeplätzen und der verringerten Platzzahl (225 statt 270) aus den schon bereit gestellten Geldern kompensiert und haushaltsneutral finanziert werden. Weitergehende Anträge zur Berücksichtigung im Haushalt sind derzeit nicht erforderlich.

## **Sachverhalt:**

### **1.) Entwicklung des Bedarfs und des Platzangebots**

Die Kindertagespflege hat sich seit Inkrafttreten der gesetzlichen Neuerungen im Jahr 2005 neben dem Krippenangebot zu einer wichtigen Säule in der Kindertagesbetreuung für Unterdreijährige entwickelt. Als Reaktion auf die gestiegene Nachfrage wurden in Fürth große Anstrengungen unternommen und Mittel in die Schaffung weiterer Betreuungsplätze investiert. Die Zahl der Tagespflegepersonen ist auf 65 gestiegen und es stehen nominell 225 Plätze zur Verfügung, wovon durchschnittlich 130 bis 140 belegt sind. Durchschnittlich betreut eine Tagesmutter 3,4 Kinder. Der beabsichtigte Ausbau auf 270 Plätze wurde zurückgestellt, weil sich derzeit die Nachfrage zugunsten von Krippenplätzen verlagert hat.

Die Tagespflege ist eine flexible Alternative. Die Tagespflegeeltern leisten in Fürth eine wichtige und qualitativ hochwertige Arbeit. Durch sie wird sichergestellt, dass Eltern ihr rechtmäßiges Wunsch- und Wahlrecht in der Kindertagesbetreuung wahrnehmen können. Die Plätze in der Tagespflege werden in die Betreuungsbilanz mit eingerechnet, um die angestrebte Bedarfsdeckung bei der Tagesbetreuung der Unterdreijährigen und den damit verbundenen Rechtsanspruch zu erreichen.

### **2.) Anforderung aus der Gesetzesänderung und deren Umsetzung**

Der Gesetzgeber hat durch die Novellierung des Art. 20 BayKiBiG und des § 18 der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG eine Neustrukturierung des Tagespflegeentgelts zum 01.01.2015 veranlasst. Die Vorgaben sind zwingend umzusetzen, weil sonst die Voraussetzungen für die staatliche Förderung entfallen. Die Empfehlungen des Bay. Städtetags wurden ebenfalls zum 01.01.2015 überarbeitet. Grundsätzlich entscheidet eine Kommune über die Höhe des Tagespflegegeldes und des Elternbeitrages selbst. Die Neugestaltung der

## Beschlussvorlage

Kindertagespflege in Fürth ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Die Anteile von *Betreuungsleistung und Sachaufwand* müssen ab 01.01.2015 im Pflegegeld ausgewiesen werden. Der *Betreuungsanteil* setzt sich dann aus *Grundpauschale* und *Qualifizierungszuschlag* zusammen.
  - Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf leistungsgerechte Bezahlung. Damit werden *Bildung, Erziehung und Betreuung* der Kinder über das Tagespflegegeld anerkannt. Die Ausgestaltung ist in der Höhe gesetzlich nicht vorgegeben. Die Rechtsprechung setzt jedoch einen Orientierungspunkt von minimal 4 € pro Kind und Stunde. Außerdem sind die *Sachkosten* darin gesondert auszuweisen mit einem Stundenrichtwert von mindestens 1,50 €.
- Das BayKiBiG fordert zum 01.01.2015 die Einführung eines „differenzierten Qualifizierungszuschlags“, der die Qualifikation der Tagespflegeperson sowie den individuellen *Betreuungsbedarf* der Kinder beim Tagespflegegeld berücksichtigt. Hierbei sind Kriterien festzulegen. Der Höhe nach müssen mindestens 10 % des Pflegegeldes darauf entfallen (§ 18 AVBayKiBiG).
- Die finanzielle Belastung der Eltern muss auf maximal den 1,5 fachen Wert des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung begrenzt sein. Private Zuzahlungen von Eltern an die Tagespflegepersonen müssen zukünftig unterbleiben. Das ist bei der Gestaltung des Tagespflegegeldes sicherzustellen.

Eine gemeinsame Empfehlung des Landkreis- und des Städtetags, der diese Vorgaben beinhaltet, wurde den Kommunen am 27.10.2014 bekannt gegeben und am 05.12.2014 nochmals fortgeschrieben. Im Vorfeld gab es noch Klärungsbedarf zur Höhe der Sachkostenpauschale und ob die Betreuung unter und über Dreijähriger unterschiedlich vergütet werden soll.

Unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen ergeben sich für die Stadt Fürth unter Anlehnung an die Empfehlungen des Bay. Städtetages folgende Änderungen:

- Höhe des neuen Pflegegeldes jeweils in Abhängigkeit vom „vorläufigen Basiswert“
- Festlegung einer einheitlichen Grundpauschale in Höhe von mtl. 327,35 €
- Festsetzung eines Qualifizierungszuschlages mit 20 % der Grundpauschale in Höhe von 65,47 € und in den ersten zwei Jahren mit 10 % in Höhe von 32,74 € (soweit keine pädagogische Ausbildung gegeben ist)
- Festsetzung einer Sachaufwandspauschale (inkl. Essensgeld) in Höhe von mtl. 300 €
- Wegfall der „Lohnfortzahlung“ in der bisherigen Form
- Einführung besonderer Fördermöglichkeiten für die Eingliederung behinderter Kinder
- Refinanzierung über den Elternbeitrag mit Bezug auf den Basiswert

Die bisherigen Standards zur Beteiligung an den Sozialversicherungsbeiträgen sind gesetzlich vorgegeben, das Angebot zu Ersatzbetreuung und Ausstattungsbeihilfen, sowie der Ausleihservice haben sich bewährt und sollen erhalten bleiben.

Daraus ergeben sich beim Tagespflegegeld pro Kind folgende **Stundensätze**:

A) Sachaufwand für Tagespflegepersonen (Ziffer 6):	1,73 €
B) Sachaufwand erhöht sich in der Großtagespflege (Ziffer 7) um	0,81 €
C) Grundpauschale (Ziffer 3) für die <i>Betreuungsleistung</i>	1,89 €
D) <i>Betreuungsanteil</i> mit <i>Qualifizierungszuschlag</i> Stufe 1 (Ziffer 5) mit 10 Prozent:	2,08 €
E) <i>Betreuungsanteil</i> mit <i>Qualifizierungszuschlag</i> Stufe 2 (Ziffer 5) mit 20 Prozent:	2,27 €
F) Entgelt für die behinderungsgerechte <i>Betreuung</i> (Ziffer 8):	6,84 €
G) Elternbeitrag (Ziffer 10)	1,84 €
H) Aufschlag für <i>Randzeitenbetreuung</i>	1,00 €
I) Vergütung für eine <i>Übernachtung</i>	7,57 €

Werte der Sozialversicherung 2015:

Höhe des Zuschusses zum Beitrag der Unfallversicherung mtl. 8,20 €  
Höhe des Zuschusses zum hälftigen Rentenversicherungsbeitrag mtl. bis 42,60 €  
Höhe des Zuschusses zur Pflege- und Krankenversicherung mtl. bis 79,30 €

Der Stundenlohn pro Kind aus dem Pflegegeld erhöht sich damit von 3,12 € auf 4 € und bei Ausschöpfung aller Zuschüsse rechnerisch auf bis zu 5,89 €. Bei Vollauslastung kann von einer Pflegemutter somit ein Stundenlohn von durchschnittlich brutto 29 € erzielt werden. Die Ausweisung der Sachkosten wird hierbei schwierig. Die Miete in der eigenen Wohnung fällt zwar ohnehin an, jedoch sind verbrauchsbedingte Ausgaben reine Auslagen und keine Entlohnung.

### 3.) Tagespflegegelderhöhung über die Grundpauschale

Die Pflegepersonen sind nach dem gesetzlichen Auftrag leistungsgerecht zu vergüten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Betreuung sowie der Förderbedarf des betreuten Kindes zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Tagespflegepersonen sollen neben der Sachaufwandspauschale eine Grundpauschale (ohne Qualifizierungszuschlag) von 1,89 € für ihre erzieherische Leistung erhalten. Zuletzt wurde das Tagespflegegeld in Fürth zum 01.05.2013 angepasst auf 540 €, was einem Stundenlohn von 3,12 € entspräche.

Der neue rechtliche Maßstab der Verwaltungsgerichte für eine angemessene Bezahlung der Tagespflege setzt die Untergrenze für das Tagespflegegeld bei mindestens 3,90 € bis 4 € pro Stunde an. Beträge darunter werden als nicht leistungsgerecht angesehen. Nach diesem Maßstab muss die Stadt Fürth nachbessern.

Mit der Novellierung berechnet sich in der II. Qualifizierungsstufe (bei 8-stündiger Betreuung pro Tag) ein monatliches Pflegegeld von 693 €. Das ergibt einen Stundensatz von 4,00 €.

Die Pflegegeldhöhe ist ab 01.01.2015 fortzuschreiben, weil das Sozialministerium den Basiswert zum 01.09.2014 erhöht hat. So richtet sich auch die Empfehlung des Städtetags auf eine Fortschreibung der Pflegegelder ab 01.01.2015. Die Erhöhung nach dem Richtwert des Städtetags muss daher zum 01.01.2015 rückwirkend erfolgen.

Die Notwendigkeit zur Absicherung von Randbetreuungszeiten ergibt sich für alle Altersgruppen, kommt aber nur in wenigen Fällen vor. Durch den Aufschlag von ca. 25 % soll die Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern unterstützt und motiviert werden.

Vereinzelt besteht auch Bedarf für Übernachtungsangebote, wobei die Bereitschaft der Tagespflegeeltern hier sehr zurückhaltend ist. Eine Übernachtung im Haushalt der Pflegeperson (zwischen 21 Uhr und 6 Uhr mit 9 Stunden) wird, wie bisher schon, mit einer Vergütung im Gegenwert von 4 Stunden angesetzt, berechnet aus der Grundpauschale (ohne Qualifizierungs- und Sachkostenanteil). Das ist ein Betrag von 7,58 € pro Nacht.

### 4.) Ausgestaltung der staatlichen Förderung:

Die Tagespflege wird über den Landeszuschuss nach dem BayKiBiG staatlich gefördert. Der Basiswert ist auf 982,06 € festgesetzt worden. Dieser wird für Krippenkinder mit dem Faktor 2 vervielfältigt und für Pflegekinder mit dem Faktor 1,3. Insoweit ist die staatliche Förderung für Pflegekinder niedriger. Dem steht die Verpflichtung der Stadt gegenüber, für die Tagespflege mindestens Aufwendungen in Höhe des Landeszuschusses einzusetzen und die Struktur entsprechend der staatlichen Vorgaben zu schaffen. Dies ist in Fürth gegeben.

### 5.) Einführung und Abstufung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags beim Tagespflegegeld

Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, müssen Pflegeeltern im Stadtbereich Fürth eine 160 stündige Qualifizierung absolvieren und an Fortbildungen mit jährlich 15 Stunden teilnehmen. Bisher war das Pflegegeld einheitlich bemessen. Nun ist eine Abstufung in Abhängigkeit vom Grad der Qualifizierung vorzunehmen. Die neue Regelung ließe unterschiedlichste Abstufungen

## Beschlussvorlage

zu. Für die Stadt Fürth wird die Grundpauschale mit monatlich 327,35 € angesetzt und der Zuschlag wie folgt geregelt:

Stufe 1: Die Qualifizierungsstufe mit 10 % umfasst Pflegepersonen mit einer 160 stündigen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit in der Tagespflege von weniger als 24 Monaten. Bezogen auf die Grundpauschale erhöht das die Stundenvergütung von 1,89 € auf 2,08 €.

Stufe 2: Die Qualifizierungsstufe mit 20 % umfasst Pflegepersonen mit einer 160 stündigen Ausbildung und 24-monatigen beruflichen Tätigkeit (mit eingebuchten Kindern) in der Tagespflege. Mit dieser Regelung werden die in der Tätigkeit gemachten Erfahrungen berücksichtigt und ein Anreiz geschaffen, längerfristig in der Tagespflege tätig zu sein. Erzieherischen Fachkräften (Erzieher/innen, Sozialpädagogen/innen) wird aufgrund ihrer Ausbildung von Beginn an ein Qualifizierungszuschlag von 20 %, ohne Wartezeit, gewährt. Bezogen auf die Grundpauschale erhöht sich die Stundenvergütung von 1,89 € auf 2,27 €.

### 6.) Festlegung einer Sachaufwandspauschale

Die Sachaufwandspauschale umfasst z.B. Aufwendungen für Ausstattung, anteilige Miete, Beschäftigungsmaterialien, Ausflüge und auch Verpflegung. Der Richtwert für Raumkosten beträgt bis ca. 150 €, für Verpflegung und Zubereitung bis 50 € und für Sonstiges bis ca. 100 € monatlich. In Anlehnung an die steuerlich festgelegte Betriebskostenpauschale von 300 € monatlich für eine 40-stündige Wochenbetreuung und in Abstimmung mit den Nachbarkommunen, soll der Sachaufwand zukünftig mit einheitlich 1,75 € pro Stunde vergütet werden. Der jeweilige Anteil von Sachaufwand und Betreuungsleistung war bisher nicht verbindlich ausgewiesen.

Die Gesetzesänderung soll auch verhindern, dass von den Kindeseltern noch Zusatzbeträge für die Unkostendeckung verlangt werden. Aus diesem Grund werden im Pflegegeld Sachkosten in der vom Städtetag empfohlenen Höhe für Dreijährige mit 300 € einheitlich ausgewiesen.

Die Empfehlungen setzen für Sachkosten bei Unterdreijährigen nur einen Betrag von 1,50 € pro Betreuungsstunde an. Umgerechnet auf 173 Betreuungsstunden monatlich (bei 8 Stunden Betreuung täglich) ergäbe sich ein Betrag von 260 €. Für ältere Kinder wird mehr zugestanden. Unter Einbeziehung der Kosten für die Verpflegung sollte jedoch der Vorgabe aus dem Steuerrecht im Interesse einer einheitlichen Handhabung und aus verwaltungsökonomischen Gründen gefolgt werden. Die Verwaltung des JgA sieht es nicht als sachgerecht, wenn hier die empfohlene Unterscheidung nach der Altersgrenze des 3. Lebensjahres getroffen wird. Es wird daher eine einheitliche, höhere Sachkostenpauschale vorgeschlagen, auch im Hinblick auf die städtische Preisstruktur und der noch uneinheitlichen Rechtsprechung hierzu. Dies ist zudem eine Möglichkeit das Pflegegeld auf einem leistungsgerechten Niveau zu halten, da es sonst insgesamt unter den in der Rechtsprechung herausgebildeten Mindestbetrag von 3,90 € sinkt. Damit können bei prosperierender Rechtsauffassung zu diesen Themen zukünftige Fortschreibungen zeitlich aufgefangen und ein Sicherheitskorridor erreicht werden.

### 7.) Erhöhte Förderung der Großtagespflege

In der Großtagespflege arbeiten 2 Tagespflegepersonen zusammen und betreuen gemeinsam bis zu 10 Kinder gleichzeitig. Das Tagespflegegeld ist auf die Finanzierung der Tagespflege durch eine Person im eigenen, familiären Haushalt ausgerichtet. Darin ist auch die Wohnungsmiete berücksichtigt. Die Großtagespflege sieht jedoch eigene Räume für die Betreuung vor, für die gesonderte Raum- und Energiekosten anfallen. Dies führte regelmäßig zu erhöhten Zuzahlungen durch die Eltern für die Unkosten. Die Kinder in Großtagespflegestellen dürfen jedoch nicht schlechter gestellt werden. Zur Unterstützung dieser Ausgaben wird für Großtagespflegestellen die Sachaufwandspauschale um monatlich 140 € pro belegbaren Platz erhöht. Bei einem Angebot für 8 Kinder sind das 1120 € und bei 10 Kindern 1400 €. Im Gegenzug müssen sich die Pflegeeltern verpflichten, keine Zuzahlungen von den Kindeseltern zu verlangen. Dies betrifft in Fürth derzeit 2 Großtagespflegestellen. Die Gestaltung entspricht betragsmäßig der alternativen Möglichkeit einer Einbeziehung der Großtagespflege in die direkte Förderung nach BayKiBiG mit Faktor 2, die derzeit erst noch vorbereitet wird und dann bei der Förderung einer Krippe gleichgestellt ist.

### 8.) Erhöhte Förderung bei Behinderung und drohender Behinderung

Der Gesetzgeber hat seit Juli 2014 die rechtlichen Voraussetzungen für inklusive Plätze in der Kindertagespflege geschaffen, was sehr zu begrüßen ist. Es ist nun möglich, auch für die Tagespflege, wie in Einrichtungen, erhöhte staatliche Fördergelder zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs zu erhalten. Die gesetzliche Zuwendungsvoraussetzung ist der Nachweis einer (drohenden) Behinderung und die Feststellung eines Hilfebedarfs durch den Bescheid eines Leistungsträgers. Dabei ist der Bezirk für nicht schulpflichtige Kinder und Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung zuständig. Das JgA wäre für Schulkinder mit seelischer Behinderung zuständig.

Die Tagespflegeperson muss Berufserfahrung und eine zusätzliche Qualifikation über eine spezielle Fortbildung mit 30 Unterrichtseinheiten nachweisen. Die Betreuung hat zusammen mit mindestens 1 Regelkind zu erfolgen. Bei Vorliegen aller Anforderungen kann eine erhöhte Grundpauschale und ein entsprechend erhöhter Qualifizierungszuschlag bewilligt werden. Hier handelt es sich nur um Einzelfälle. Die Werte ergeben sich aus der Tagespflegegeldtabelle 2015 (Anlage 1).

Die höhere Förderung muss an die Tagespflegeperson weiter gereicht werden, da mit der Aufnahme eines behinderten Kindes bzw. eines von Behinderung bedrohten Kindes eine Begrenzung der zu betreuenden Kinder einhergeht und damit ein finanzieller Ausgleich geschaffen wird. Es dürfen maximal 3 Kinder statt 5 Kinder aufgenommen werden. Das Tagespflegegeld steigt dann entsprechend und eine auf den 4,5-fachen Satz angehobene staatliche Refinanzierung ist möglich.

### 9.) Lohnfortzahlung

Bisher wurde das Pflegegeld in Fürth bei Erkrankung oder Urlaub der Pflegeperson, entsprechend der ministeriellen Empfehlung, für bis zu 28 Tage jährlich fortbezahlt, um die Pflegeeltern abzusichern. Aufgrund der neuen ministeriellen Rechtsauffassung ist dies nun nicht mehr möglich, da die Pflegeeltern als Selbstständige auftreten und diese Ausgestaltung dann zur Scheinselbstständigkeit in der Sozialversicherung führen würde. Betreuungsausfälle führen also zwangsläufig zu Zahlungsausfällen. Es wird jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen als unschädlich angesehen, wenn bereits ausbezahlte Gelder für einen Zeitraum von bis zu 20 Tagen nicht zurückgefordert würden. Mit den nicht ausbezahlten und damit eingesparten Geldern kann die Erhöhung nur geringfügig gegenfinanziert werden, da diese Regelung mit nur wenig finanziellen Auswirkungen in Anspruch genommen wurde.

### 10.) Elternbeitrag

Unter Verweis auf die Pflegegelderhöhung sowie der Tatsache, dass Eltern zukünftig keine privaten Zuzahlungen an Tagespflegepersonen leisten müssen und entlastet werden, sollen Eltern in angemessenem Umfang zur Refinanzierung der Betreuungskosten beitragen. Der Ausschluss von privaten Zuzahlungen der Eltern wird über den Betreuungsvertrag geregelt.

Der Elternbeitrag in der Tagespflege wurde bisher (im Grundtarif mit 7 bis 8 Stunden bei 299 €) stabil gehalten. Dieser ist als Fördervoraussetzung auf den 1,5 fachen Satz des Basiswerts begrenzt. Bisher mussten Eltern als Eigenanteil pro Kind und Betreuungsstunde 1,73 € an das JgA zahlen. Vereinzelt wurde noch ein Verpflegungsgeld von den Pflegeeltern verlangt. Alle anfallenden Kosten sind nun in der neuen Sachaufwandspauschale berücksichtigt (s. unter Ziffer 6). Der Elternbeitrag wird nun in Anlehnung an den erhöhten Basiswert für eine 7-8 stündige Betreuung auf 319 € festgesetzt. Der Betrag ermäßigt oder erhöht sich proportional entsprechend der Buchungskategorie.

Im Vergleich zu den Krippengebühren der Stadt Fürth gestaltet sich mit der neuen Regelung die Tagespflege für die Eltern günstiger. In der Tagespflege kostet den Eltern eine 8-stündige Betreuung 319 € (incl. Essensgeld) und in einer städtischen Krippe 344 € (zuzüglich Essensgeld). Zukünftig darf von den Eltern in der Tagespflege kein Verpflegungsgeld mehr verlangt werden. Darin unterscheidet sich die Tagespflege von der institutionellen Kinderbetreuung, in der die Erhebung von Essensgeld über den monatlichen Elternbeitrag

## Beschlussvorlage

hinaus gesetzeskonform ist. Dies hat z. B. auch zur Folge, dass zukünftig das Verpflegungsgeld nicht mehr über das „Bildungspaket“ finanziert wird.

Mehraufwendungen für die Integration eines Kindes dürfen bei den Eltern nicht zu höheren Kosten führen, weshalb hier der gleiche Elternbeitrag wie für Regelkinder gilt. Die Erhöhung des Elternbeitrages ist zukünftig, wie die Pflegegeldfortschreibung, ebenfalls an den Basiswert gekoppelt und kann damit jeweils von der Verwaltung umgesetzt werden.

### 11.) Fürther Gastkinder in anderen Kommunen

Es entspricht der Gesetzeslage, dass für Kinder aus Fürth die Förderung für einen Betreuungsplatz auch in anderen Kommunen übernommen wird. Darin kommt ein Wunsch- und Wahlrecht der Eltern zum Ausdruck. In den häufigsten Fällen wollen die Eltern ihr Kind in einer Pflegestelle in der Nähe ihres Arbeitsortes betreut wissen. Hier handelt es sich nur um Einzelfälle, die dann zu den vor Ort geltenden Konditionen, auch für die Ersatzbetreuung, übernommen werden, soweit sich keine gravierende Kostenverteuerung daraus ergibt. Die Umfrage bei den mittelfränkischen Jugendämtern hat ergeben, dass alle Kommunen in einem ähnlichen Pflegegeldsektor liegen.

### 12.) Abweichungen von der Empfehlung des Städtetages

Die Empfehlung wurde weitgehend übernommen. Darüber hinaus sehen die Empfehlungen einige Punkte vor, die jedoch für den Bereich der Stadt Fürth nicht umgesetzt werden sollten.

Dazu zählt eine Absenkung der Grundpauschale von 327,35 € auf 213 € nach dem 3. Lebensjahr. Es wäre den Pflegepersonen kaum vermittelbar, dass sie bei gleichbleibendem Betreuungsaufwand von einem Monat zum anderen eine um 100 € niedrigere Vergütung erhalten sollten. Zudem haben ca. 90 % der betreuten Kinder in der Tagespflege das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet. Überdreijährige nehmen Tagespflege in der Regel nur als Randzeiten- oder Ferienbetreuung in Anspruch. Hier sollte gerade die Betreuungsbereitschaft gefördert werden. Die Umsetzung bedeutet auch einen unverhältnismäßigen Verwaltungsmehraufwand.

Die Sachaufwandspauschale ist für Unterdreijährige mit monatlich 260 € empfohlen worden. 300 € beträgt diese für Dreijährige. Es wird für besser erachtet, die Pauschale unabhängig vom Alter und einheitlich festzulegen und dabei an den Werten der vom Finanzamt anerkannten Betriebskostenpauschale zu orientieren. Hierzu wird auf die Ausführungen unter 6. verwiesen.

### 13.) Entwicklung der Kosten in der Tagespflege

Keiner Tagespflegeperson soll im Rahmen der Neustrukturierung des Entgelts ein finanzieller Nachteil entstehen. Im Einzelfall würde eine Besitzstandswahrung berücksichtigt werden. Diese Gefahr zeichnet sich aber nicht ab, weil das Pflegegeld auch im unteren Bereich erhöht wird.

Nach der Städtetagsempfehlung ist ausdrücklich eine angemessene Differenz zwischen Tagespflegegeld und Vollzeitpflegegeld zu beachten. Mit Erhöhung des Erziehungsbeitrages beim Pflegegeld für junge Menschen in Vollzeitpflege wurde dieses Abstandsgebot bereits im Vorfeld zum 01.07.2014 empfehlungsgemäß umgesetzt, so dass jetzt kein Handlungsbedarf bei der Vollzeitpflege mehr besteht.

Aus nachstehender Tabelle wird ersichtlich, wie sich die Kosten in der Tagespflege zuletzt entwickelt haben. Ebenfalls ist daraus zu ersehen, wie sich das Verhältnis zwischen den staatlichen Mitteln und der städtischen Kofinanzierung gestaltet.

**Ausgaben:**

	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014 *	aktueller Ansatz 2015	berichtigter Bedarf 2015
<i>Pflegegelder</i>	549.000	670.800	851.500	351.520*	1.053.000	937.000
<i>Alterssicherung</i>	52.500	53.700	87.300	70.000	87.300	70.000
<i>Krankenversich.</i>	0	15.100	15.100	15.000	15.100	15.000
<i>Unfallvers.</i>	3.500	3.500	6.100	6.000	6.100	6.100
<b>Zwischensumme:</b>	<b>605.000</b>	<b>743.100</b>	<b>960.000</b>	<b>442.520*</b>	<b>1.161.500</b>	<b>1.028.100</b>
<i>Ext. Strukturaufwand</i>	171.515	194.763	160.000	160.000	173.700	160.000
<i>Wihi-Leistungen</i>	59.226	51.263	32.054	33.776	65.000	40.000
<b>Summe gesamt:</b>	<b>835.741</b>	<b>989.126</b>	<b>1.152.054</b>	<b>636.296*</b>	<b>1.400.200</b>	<b>1.228.100</b>

**Einnahmen:**

<i>Elternbeiträge</i>	421.576	442.398	403.988	310.266	404.000	401.000
<i>Staatl. Zuschuss</i>	260.918	332.024	276.473	326.280	287.600	280.000
<b>Summe:</b>	<b>682.494</b>	<b>774.422</b>	<b>680.461</b>	<b>636.546</b>	<b>691.600</b>	<b>681.000</b>

**Zuschussbedarf:**

<b>Summe:</b>	<b>153.247</b>	<b>214.704</b>	<b>471.593</b>	<b>250*</b>	<b>708.600</b>	<b>547.100</b>
---------------	----------------	----------------	----------------	-------------	----------------	----------------

*\*Für 2013 wurden erhöhte Abschlagszahlungen für ein voraussichtlich erhöhtes Platzangebot ausbezahlt. Mit zurückbleibender Nachfrage entstand eine Überzahlung, die 2014 wieder über eine Gutschrift ausgeglichen wurde und das Rechnungsergebnis 2014 günstiger gestaltet. Die Schlussabrechnung und Belegprüfung stehen noch aus.*

Das Ausbautempo der Kapazitäten in der Tagespflege bleibt derzeit noch wegen der zurückbleibenden Nachfrage hinter dem Ziel zurück. Wegen der beabsichtigten Erhöhung der Platzzahl wurden bereits zusätzliche Gelder für 2015 eingeplant, die in diesem Umfang nun jedoch nicht für diesen Zweck eingesetzt werden müssen. Die aktuell gesetztesbedingt anstehende Pflegegelderhöhung kann daher aus dem Überschuss kompensiert und haushaltsneutral mit den vorhandenen Ansätzen auch noch 2016 finanziert werden.

Die vorstehenden Stundenvergütungen liegen zumindest an der unteren Grenze einer leistungsgerechten Vergütung, die in anderen Bundesländern mit 4,50 € bis 5,50 € schon höher liegt. Die Neustrukturierung steht im Einklang mit dem Gesetz, den Vorgaben des Sozialministeriums, den Empfehlungen des Städtetages und des regionalen Arbeitskreises Tagespflege in Mittelfranken und erfolgte in Absprache mit den Nachbarkommunen zur einheitlicheren Gestaltung im Großraum. Für die Tagespflege besteht damit ein neuer Anreiz für die Kindertagespflegepersonen und das Gesamtangebot kann sich besser gestalten. Bei den Tagespflegeeltern kann das neue Entgelt den Verzicht auf zusätzliche Einnahmen ausgleichen.

Die Stadt setzt für die Förderung mindestens Gelder in gleicher Höhe ein, wie der Staat (Staat: 280.000 €, Stadt: 547.100 €). Mit der Anpassung werden die staatlichen Vorgaben somit eingehalten und die weitere Förderung durch den Freistaat ist dadurch gesichert.

**Finanzierung**

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	Im Ansatz abgebildet	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
				Erst 2017?	
Veranschlagung im Haushalt					
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 4542.7612.2000	Budget-Nr. 51510	im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: nicht erforderlich					

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 05.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien  
Modschiedler, Peter

Telefon:  
(0911) 974-1535



**Qualifizierte Kindertagespflege - Pflegegeldtabelle 2015**

Stand: 04. März 2015

Das erhöhte Pflegegeld gilt ab 1.1.2015 im Bereich der Stadt Fürth einheitlich für alle Tagespflegeverhältnisse auf der Basis Faktor 2,0

vorläufiger Basiswert 4 Std.	982,06 €
mit Faktor 2	1.964,12 €

gebuchte Betreuungszeit in Stunden		Betreuungsanteil im Pflegegeld			Sach- leistung	Pflege- geld Stufe I gesamt	Pflege- geld Stufe II gesamt	nur Grund- pauschale und Sach- leistung - Summe	Alters- siche- rungs- zu- schuss	bei integrativer Tagespflege: Basis Faktor 4,5				ELTERN- BEITRAG
		für Basis- Betreuung Grund- pauschale	bis 24 Mt.TP Qualifizierg.- zuschlag Stufe I	min. 24 Mt.TP Qualifizierg.- zuschlag Stufe II						Grund- pauschale	Qualifi- zierungs- zuschlag Stufe II	Sach- leistung	Pflege- geld Stufe II gesamt	
wöchtl.	täglich		10%	20%		mit 10%	mit 20%				20%	mit 20 %		
5 bis 10	bis 2	81,84 €	8,18 €	16,37 €	75,00 €	165 €	173	156,84 €	10,65 €	184,14 €	36,83 €	75,00 €	296 €	80 €
bis 15	2 bis 3	122,76 €	12,28 €	24,55 €	112,50 €	248 €	260	235,26 €	15,98 €	276,20 €	55,24 €	112,50 €	444 €	120 €
bis 20	3 bis 4	163,68 €	16,37 €	32,74 €	150,00 €	330 €	346	313,68 €	21,30 €	368,27 €	73,65 €	150,00 €	592 €	160 €
bis 25	4 bis 5	204,60 €	20,46 €	40,92 €	187,50 €	413 €	433	392,10 €	26,63 €	460,34 €	92,07 €	187,50 €	740 €	199 €
bis 30	5 bis 6	245,52 €	24,55 €	49,10 €	225,00 €	495 €	520	470,52 €	31,95 €	552,41 €	110,48 €	225,00 €	888 €	239 €
bis 35	6 bis 7	286,43 €	28,64 €	57,29 €	262,50 €	578 €	606	548,93 €	37,28 €	644,48 €	128,90 €	262,50 €	1.036 €	279 €
bis 40	7 bis 8	327,35 €	32,74 €	65,47 €	300,00 €	660 €	693	627,35 €	42,60 €	736,55 €	147,31 €	300,00 €	1.184 €	319 €
bis 45	8 bis 9	368,27 €	36,83 €	73,65 €	337,50 €	743 €	779	705,77 €	42,60 €	828,61 €	165,72 €	337,50 €	1.332 €	359 €
bis 50	9 bis 10	409,19 €	40,92 €	81,84 €	375,00 €	825 €	866	784,19 €	42,60 €	920,68 €	184,14 €	375,00 €	1.480 €	399 €

Ausnahme: Die Förderung ist auf 10 Stunden begrenzt. Weshalb der Qualifizierungszuschlag und die Sachkosten darüber hinaus nicht mehr steigen.

bis 55	10 bis 11	450,11 €	40,92 €	81,84 €	375,00 €	866 €	907 €	825,11 €	42,60 €	1.012,75 €	184,14 €	375,00 €	1.572 €	439 €
bis 60	11 bis 12	491,03 €	40,92 €	81,84 €	375,00 €	907 €	948 €	866,03 €	42,60 €	1.104,82 €	184,14 €	375,00 €	1.664 €	479 €

rechn. Stundenvergütung bei Betreuung eines Regelkindes mit täglich 8 Stunden, entspricht monatlich 173 Stunden (= Wochenstunden x 13 / 3)														
		1,89 €	0,19 €	0,38 €	1,73 €	3,82 €	4,00 €			4,26 €	0,85 €		6,84 €	1,84 €

Aufschlag je Vertretungsstunde neben Vertretungspauschale	0,50 €	<b>Zusatzleistungen</b>	
Randzeiten Aufschlag pro Stunde (6-7 Uhr, 18-21 Uhr und Sa, So, Feiertage 6-21 Uhr)	1,00 €	Hinzu kommen kostenfreie	
Großtagespflegestellen Aufschlag pro Platz /Monat	140,00 €	Ausbildung, Sachleistungen	
Nachtzeiten Pauschale pro Übernachtung 4 Stunden	7,57 €	wie Leihservice und	Fürth, 05.03.2015
1/2 Zuschuss zum angemessenen Alterssicherungsbeitrag, stundenanteilig pro Kind	42,60 €	Ausstattungspauschale, Bereit-	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Beitrag zur Unfallversicherung pro Pflegestelle monatlich	8,20 €	stellung einer Ausfallvertretung.	i.A.
1/2 Zuschuss zur Pflege- u. Krankenversicherung nach Einzelfall und bis zu	79,30 €		gez. Modschiedler (Tel. 974 1535)
Für versicherungspflichtige Personen ergibt sich der gesetzliche Beitragssatz auf die Einkünfte		Das Pflegegeld ist steuerpflichtig!	

Anhang Seite 2 - Erläuterungen:

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine 40 stündige Betreuung pro Woche bezogen. Bei höherer oder geringerer Stundenzahl ist sie entsprechend nach oben oder unten zu verändern.

Durch Zusatzleistungen **kann** ein höherer Stundensatz erreicht werden, sowohl brutto als auch netto

<u>Beispielrechnung:</u>		
Pflegegeld Höchstsatz 8 Std.	693,00 €	
Unfallversicherungszuschuss	8,20 €	
Altersversicherungszuschuss	42,60 €	
Krankenversicherungszuschuss	79,30 €	
Ausstattungspauschale	8,33 €	
Vertretungsaufschlag 1 Kind/ 1 Woche u. Pauschale	50,00 €	
5 Übernachtungen	37,85 €	
Randzeiten 2 Kinder	100,00 €	<b>Summe: 1.019,28 €</b>
daraus möglicher, rechnerischer Stundensatz	<b>5,89 €</b>	Stand März 2015

Die Sachkostenpauschale umfasst eine standardmäßige Betreuung. Darin sind enthalten mit Circaangaben:

<u>Raumkosten</u> für eine Raumgröße bei 5 Kindern von mindestens	25 m <sup>2</sup>	
mit Flächen für Spielen, Schlafen und Verkehrsflächen (z.B. größere Garderobe)		
bei einem durchschnittlichen m <sup>2</sup> Preis von (incl. Nebenkosten Wasser, Müll u.a.)	6 €	150 €
<u>Sonstige Kosten:</u>		100 €
Energiekosten (Licht, erhöhter Heizaufwand, Warmwasser usw.)		
Körperpflege und Hygieneartikel (Taschentücher, Desinfektionsmittel, Creme, Windeln usw.)		
Wäsche und Wäschepflege, Bettwäsche, Ersatzkleidung		
Einrichtung, Möbelverschleiß, Renovierungsaufwand, Bodenbeläge, Haushaltsgeräte		
Reinigung und Reinigungsmaterial		
Spielzeuge und Materialien (mit Kinderbüchern, Bastelanleitungen etc.)		
Handgeld für kleine Geschenke, Elternbewirtung bei Elterngesprächen etc.		
Nebenkosten des Geldverkehrs		
Kosten der Auftragsbeschaffung (Fahrtkosten, Inserate etc.)		
Telefon- und Internetkosten (Hard- u. Software, Reparaturen)		
Kostenbestandteile eines vorhandenen Pkw's bzw. Fahrtkosten		
Büromaterial		
Berufsbildung, Fachliteratur		
<u>Kosten für Getränke und Verpflegung und Zubereitung</u> im Rahmen einer gesunden Ernährung		50 €

Zuschüsse des Familienbüros:

Kosten für Ausstattungsgegenstände wie Kinderwagen, Buggy, Hochstühle, Toiletteneinsatz, Einstieghilfen, Herdgitter, Kindersicherungen, Sperrgitter, Kindergeschirr usw. sind in der Ausstattungspauschale enthalten, wobei alle 3 Jahre ein Zuschuss von 300 € beantragt werden kann. Für besondere Gegenstände kann auch beim Leihservice des Familienbüros angefragt werden.

Im Tagespflegegeld nicht enthalten:

Aufwendungen für aufwändige Feiern, häufigere Eintrittsgebühren für Veranstaltungen (Zoo, Bad), Besondere Windeln und Pflegeartikel z. B. für Hautkrankheiten oder besondere Wünsche der Eltern etc.

Hinweis:

Beiträge zur Sozialversicherung werden nach den gesetzlichen Vorschriften und nur auf Nachweis bezahlt. Sofern Tagespflegepersonen bei der KrV und PV familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Die KrV-Kosten orientieren sich am aktuellen Mindestbeitrag zur GKV (2014: 137,33 €) und in der PV (2014:bis 21,20 €) Die UV orientiert sich am Jahreswert der BGW und wird auf 12 Monate aufgeteilt (zuletzt 98,12 €). Andere Werte orientieren sich an der Zusammensetzung des Hartz IV - Regelsatzes, den Empfehlungen des Städtetags, und des Landesjugendamtes, des Tagesmütter-Netzwerkes, von Laufstall.de, Dt. Kindertagespflegeverein, des Statistischen Bundesamtes, des Familienbüros und den Betriebskosten der Finanzbehörden.

Bei Teilzeitbetreuung ergeben sich Fixkosten und Verbrauchskosten, die jedoch nicht den Satz für eine Vollzeitbetreuung übersteigen sollten. Auch die Miete darf nicht die Eigenmiete übersteigen. Zuschusspauschalen sind zu berücksichtigen.

Verfahren:

Die laufende Geldleistung wird zunächst vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien (JgA) in voller Höhe übernommen und über das Familienbüro an die Tagespflegeperson ausbezahlt. Anschließend wird der Elternbeitrag vom JgA über einen Beitragsbescheid von den Eltern eingefordert. Die Geldleistung wird auch während der Eingewöhnungsphase und bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes weiterbezahlt. Bei Krankheit oder Abwesenheit der Pflegeperson besteht kein Anspruch auf Vergütung. Ebenso wenig nach beendetem Betreuungsverhältnis. Soweit die Eltern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können Sie einen Antrag im JgA/Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Übernahme der Tagesbetreuungskosten für die vertragsgemäßen bzw. notwendigen Betreuungszeiten stellen.

## Beschlussvorlage

JgA/201/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten Stadtrat	18.03.2015	öffentlich - Vorberatung	
	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

### Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### Anlagen:

Gegenüberstellung zur Gebührensatzung 2014 (entspricht der Anlage zum Schreiben an die Elternbeiräte)  
Schreiben an die Elternbeiräte

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen:

### Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt vom 18. Juni 2014).

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. Nr. 5/29014) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) folgende Satzung:

### § 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt vom 18. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:**

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kindergarten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kindergarten	Krippe
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen <b>Betreuungsarten</b>	100 €	107 €	126 €	236 €
<b>Preis für eine Zubuch-Stunde</b>	10 €	12 €	12 €	27 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	---	63,00 €	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.				209 €
bis zu 4 Std.	100 €	107 €	126 €	236 €
bis zu 5 Std.	110 €	119 €	138 €	263 €
bis zu 6 Std.	120 €	131 €	150 €	290 €
bis zu 7 Std.	130 €	143 €	162 €	317 €
bis zu 8 Std.	140 €	155 €	174 €	344 €
bis zu 9 Std.	150 €	167 €	186 €	371 €
bis zu 10 Std.	160 €	179 €	198 €	398 €

**2. § 3 Abs. 1 (Höhe des Verpflegungsgeldes) erhält folgende Fassung:**

Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	Hort	U3 in Kiga	Krippe
<b>Teilzeitvariante</b>				
Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	37,50 €	38,50 €	37,50 €	33,50 €
<b>Vollzeitvariante</b>				
Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	58,50 €	61,50 €	58,50 €	49,50 €
<b>oder</b>				
ausschließlich als <b>Getränkepauschale</b>	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €

**§ 2**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

**Sachverhalt:**

Die letzte Beitragserhöhung erfolgte zum 1. September 2014.  
Zur Begründung der weiteren Beitragserhöhung und Ermäßigung des Verpflegungsgeldes wird auf das beigefügte Informationsschreiben an die Elternbeiräte verwiesen.

Das Jugendamt schlägt aufgrund der bestehenden Finanzierungslücke eine Erhöhung der Gebühren in einem Korridor zwischen 3,6 % bis zu 7,2 % brutto vor. Hierbei werden hohe Buchungszeiten begünstigt. Bei weniger gebuchten Stunden wirkt sich die Erhöhung in den verschiedenen Betreuungsarten relativ stärker aus. Die prozentuale Staffelung kann aus der Anlage „Gegenüberstellung mit der Gebührensatzung 2014“ ersehen werden.

Die Erhöhung ergibt Mehreinnahmen von ca. 107.000 €, wodurch wieder eine bessere Refinanzierungsquote erreicht werden kann.

Die Mehreinnahmen sollen für die Kompensation folgender neuer Ausgaben herangezogen werden:

- 1.) Erhöhung des Spielgeldes in den Kindergärten und Horten um 1 € monatlich.  
Für die Krippen reicht der bisherige Betrag.
- 2.) Bestreitung des kleinen Bauunterhalts, der alltäglich in den Einrichtungen anfällt.  
Dafür werden 0,30 € pro Monat und Kind eingesetzt, was den Kitas direkt zugute kommt.
- 3.) Teilfinanzierung der IT-gestützten Anmeldesoftware mit 0,25 € pro Monat und Kind.  
Der größte Anteil der entstehenden Beschaffungskosten mit 71 % wird nicht auf die Eltern umgelegt, sondern aus städtischen Mitteln getragen.
- 4.) Finanzierung der Lohntarifsteigerung in Höhe von 5,4 %, wofür an den städtischen Haushalt ein Betrag von 5,45 € pro Kind und Monat abgeführt wird. In den Vorjahren wurde die Steigerung ausschließlich auf den Verbraucherpreisindex hin ausgerichtet.

Durch die Neukalkulation des Verpflegungsgeldes kann der Personalkostenanteil bei den hauswirtschaftlichen Servicekräften um 2,50 € von bisher 14,75 auf 12,25 € ermäßigt werden. Dies kann bei den Eltern einen Teil der Preiserhöhung im Umfang von ca. 2,5 % auffangen und insgesamt zu einer geringeren Nettoerhöhung führen.

Dem Elternbeirat wurde die beabsichtigte Erhöhung mit Schreiben vom 11.02.2015 im Rahmen der Anhörungsfrist bis 10.03.2015 zur Kenntnis gebracht. Einwendungen lagen bis zum Redaktionsschluss nicht vor, werden jedoch mit Eingang noch nachgereicht.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	Mehreinnahmen netto	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	
			107.000 €				
Veranschlagung im Haushalt							
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 4640 u.a.	Budget-Nr. 51250	im	<input checked="" type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	

## Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

## Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger beteiligt	Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	05.03.2015
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Amthor, Sabine	05.03.2015
Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	05.03.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 05.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien  
Modschiedler, Peter

Telefon:  
(0911) 974-1535



Elternbeirat des Kindergartens „am Klinikum“, Jakob-Henle Straße 1b, 90766 Fürth

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Petra Anding

Königsplatz 2

90762 Fürth

09.03.2015

**Widerspruch gegen die geplante Gebührenerhöhung für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen – Anhörung gemäß Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Anding,

wir bitten, die ab dem 01.09.2015 geplante Gebührenerhöhung für die Benutzung städtischer Kindertageseinrichtungen nicht durchzuführen, da die letzte Erhöhung erst im letzten Jahr durchgeführt wurde.

Mit freundlichen Grüßen der Elternbeirat des Kindergartens „am Klinikum“

Katrin Lyhs

Angelika Lehner

## **Modschiedler Peter**

---

**Von:** Modschiedler Peter  
**Gesendet:** Montag, 9. März 2015 13:31  
**An:** 'Snjezana Cerni'  
**Betreff:** AW: Kita-Gebührenerhöhung ab 01.09.2015

Sehr geehrte Frau Cerni,

der wesentliche Teil der Personalkosten fällt für Erzieher/innen und Kinderpfleger/innen an. Hier sind die Schlüssel staatlich vorgeschrieben und wir sind im "Sollbereich", können also keine Stellen einsparen.

Auch werden für evtl. Ausfälle Personalpuffer benötigt, um die Betreuung gewährleisten zu können.

Zu einem geringeren Teil fallen Sachkosten an. Wir gehen zwar sparsam damit um, aber ein kritischer Blick kann hier immer wieder richtig sein. Aus diesem Grund haben wir auch eine Kosten-Leistungsrechnung eingeleitet. Darüber können bestimmte Kostenposten in verschiedenen Einrichtungen verglichen werden. Mit einer Auswertung ist dann evtl. eine Aussage möglich, wo Verbesserungen und Einsparungen durchgeführt werden könnten. Dies ist jedoch frühestens ab Jahresmitte 2015 möglich und es bedarf noch einer intensiven Erfassung und Prüfung.

Ich hoffe Ihre Frage damit beantwortet zu haben und stehe für weitere gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Peter Modschiedler

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Königsplatz 2  
90744 Fürth  
Telefon: (0911) 974 1535  
Fax: (0911) 974 1513  
E-Mail: [peter.modschiedler@fuerth.de](mailto:peter.modschiedler@fuerth.de)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Snjezana Cerni [<mailto:snjezanacerni@yahoo.de>]  
Gesendet: Sonntag, 8. März 2015 14:42  
An: Modschiedler Peter  
Betreff: Kita-Gebührenerhöhung ab 01.09.2015

Sehr geehrter Herr Modschiedler,

vielen Dank für die Information über die Kostenentwicklung. Wir, Elternbeirat von Kita Regenbogen in der Oststraße Fürth, möchten uns kurz dazu äußern.

Nach der Befragung von einigen Eltern ( die Kita selbstbezahlen, denn viele werden von Stadt Fürth unterstützt ) waren diese etwas überrascht über 7 Euro, bzw. 4,50 Euro Erhöhung, wenn man Verpflegungsgeld abzieht.

Nachdem die laufenden Kosten steigen und man offensichtlich eine Erhöhung nicht umgehen kann, möchten wir fragen ob diese rechnerisch gesenkt werden kann.

Über eine Antwort freuen wir uns sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Cerni S.

Stadt Fürth · 90744 Fürth

I. Schreiben per mail 51

An alle Elternbeiräte der  
städtischen Kindertageseinrichtungen  
  
nachrichtlich an alle Kita-Leitungen

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Amt / Dienststelle

Königsplatz 2  
Dienstgebäude

Herr Modschiedler  
Auskunft erteilt

0911/974-1535  
Telefon (0911)

iga@fuerth.de  
e-Mail

171, 173, 175-179; U-Bahn  
Buslinien / U-Bahn Haltestelle

233  
Zimmer-Nr.

0911/974-1513  
Telefax (0911)

www.fuerth.de  
Internet

Montag von 8.00 - 12.00 und 13.30 - 16.30 Uhr

Dienstag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr  
Öffnungszeiten

Fürth, 11.2.2015

## Informationen zur Kostenentwicklung und Anhörung gem. Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG zu den beabsichtigten Satzungsänderungen u.a. Kita-Gebührenerhöhung ab 01.09.2015

### 1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien möchte Sie gerne zu den aktuellen Entwicklungen informieren.

#### **Was ändert sich bei der Gebühr für die Mittagsverpflegung?**

Seit 2012 wurde für die Kinder flächendeckend ein Verpflegungsangebot eingerichtet. Es werden 900.000 € für Verpflegungsgelder und hauswirtschaftlichen Service abgerechnet. Während bei Einführung die Zahl der Essenskinder stark zurückging, konnte das Verpflegungsgeld mit Zustimmung des Stadtrats für eine Übergangsphase durch städtische Zuschüsse stabil gehalten werden. Zwischenzeitlich hat sich das Verpflegungsangebot etabliert und die Teilnehmerzahlen sind wieder so gestiegen, dass die Kosten für die hauswirtschaftlichen Servicekräfte auf mehr Teilnehmer umgelegt werden können. Die Servicekosten können deshalb auf der günstigeren Grundlage neu kalkuliert und berechnet werden. **Bei gleichbleibenden Kosten für den Lebensmitteleinkauf verbilligt sich dadurch das Verpflegungsangebot für das einzelne Kind ab 1.9.2015 um 2,50 € monatlich von 14,75 € auf 12,25 €. Der Gesamtpreis gestaltet sich damit ab 1.9.2015 günstiger.**

#### **Wie haben sich die Kosten in den Kindertageseinrichtungen entwickelt?**

Die Stadt Fürth wendet im Jahr 2015 einen Betrag von 30 Millionen Euro für die Kinderbetreuung auf. Das sind 57 % des gesamten Amtsbudgets. Davon entfallen auf die städtischen Einrichtungen 13 Millionen Euro. Nach Abzug der Einnahmen verbleibt für den Be-

trieb der städtischen Kindertageseinrichtungen ein von der Stadt Fürth alleine zu finanzierender Nettobetrag von 7 Millionen Euro. Dabei wurden u. a. bereits Elternbeiträge in Höhe von 2 Millionen Euro berücksichtigt. Der Staat zahlt einen Anteil von 2,9 Millionen Euro als direkten Zuschuss zuzüglich weiterer Projektzuschüsse. Hinzu kommt eine direkte staatliche Förderung für jedes Vorschulkind mit monatlich 100 € zur Entlastung der Eltern. Weiterhin übernimmt die Stadt Fürth noch Kita-Beiträge für einkommensschwache Familien in Höhe von jährlich 1,4 Millionen, davon 400.000 € in städtischen Einrichtungen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Kostenanteil der Stadt Fürth stetig gestiegen ist.

### **Wie finanziert sich die Betreuung in städtischen Einrichtungen?**

Die Kosten finanzieren sich über städtische Mittel, einen staatlichen Zuschuss und Elternbeiträge. Daneben gehen noch Projektzuschüsse ein. In den vorangegangenen Jahren wurden die Elternbeiträge über jährliche, moderate Anpassungen fortgeschrieben. In den Jahren davor erfolgten oft höhere Preisanpassungen in mehrjährigem Zyklus.

Der Kostendeckungsgrad in städtischen Kitas aus den Elternbeiträgen ist auf 15,48 % gesunken. Im Vorjahr belief sich diese Refinanzierungsquote noch auf 17,7 %. Bei freien Trägern werden 20 % und mehr auf die Eltern umgelegt. Die Stadt Fürth liegt mit den Gebühren in ihren Kindertageseinrichtungen somit am unteren Ende der Preistabelle. Im Vergleich kostet z. B. ein städtischer Kindergartenplatz bei einer 6-7 stündigen Betreuung bisher monatlich 123 € zuzüglich Verpflegungsgeld. Freie Träger verlangen für einen Platz zwischen 130 € und 200 € zuzüglich Verpflegungsgeld. Damit geht die Schere zwischen den Gebühren für die städtischen und die Einrichtungen freier Träger immer weiter auseinander. Fehlbeträge müssen aus städtischen Steuergeldern finanziert werden, was zu der Forderung der freien Kita-Träger führt, eine vergleichbare Unterstützung erhalten zu wollen. Dies würde die Gesamtausgaben der Stadt für die Kinderbetreuung nochmals verteuern.

Die staatlichen Zuschüsse haben sich zwar ebenfalls erhöht, decken jedoch nur die direkte pädagogische Betreuung ab. Steigende Preise für Mieten, Gas, Strom und Verbrauchsmaterial bleiben ebenso unberücksichtigt, wie der permanent wachsende Verwaltungsaufwand. Als Beispiel sei hier der Aufwand für das Bildungs- und Teilhabepaket genannt, wenn für Essenzuschüsse Gutscheine einzusammeln und zu verbuchen sind. Für die Verpflegungskosten werden nur die Personalkosten für das hauswirtschaftliche Servicepersonal umgelegt, nicht aber die Verwaltungskosten. Auch die staatliche Förderung eines Kita-Platzes generiert immer mehr Kontrolle und Verwaltung mit entsprechendem Mehraufwand, die bei den Staatszuschüssen unberücksichtigt bleiben.

### **Wie hat sich die Qualität des Leistungsangebots verbessert?**

#### **Investition in das Personal**

Ein wesentlicher Kostenfaktor ist die Umsetzung der Qualitätsanforderungen, auf die in den letzten Jahren noch stärker geachtet wurde. Hier liegt auch in der Zukunft noch weiterhin Handlungsbedarf. Der Personalschlüssel hat sich bereits verbessert und wurde von 12 Kindern auf 10 Kinder pro Betreuer abgesenkt. Zur Absicherung von Personalausfällen wurden zusätzliche Springerstellen geschaffen und pädagogisches Personal eingestellt. In die Fortbildungen für das pädagogische Personal muss vermehrt investiert werden. Die Abdeckung der Ferienzeiten wurde verbessert und in den Einrichtungen wurde Angebote intensiviert wie z. B. die Sprachförderung oder Unterstützung des Übergangs in die Grundschule. Durch die steigende Kinderzahl waren neue Einrichtungen zu schaffen. Über den gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz konnte bisher in Fürth jedem Kind ein Platz angeboten werden.

### Neues Platzvergabesystem

Trotzdem gibt es Verbesserungsbedarf bei der Platzvergabe. So haben wir uns für die Einführung eines internetgestützten Platzvergabesystems entschieden, das derzeit vorgestellt wird und dann erprobt werden soll. Auch dafür entstehen Kosten. Diese Forderung wurde gerade von den Eltern nachdrücklich formuliert und soll als Änderung des Vormerkverfahrens auch in die Benutzersatzung aufgenommen werden.

### Wo sind die Kosten in den Einrichtungen gestiegen?

#### Personal:

Für das städtische Kita-Personal werden ca. 10 Millionen € eingesetzt. Steigende Personalkosten für die Kinderbetreuung werden sich zwangsläufig auch in höheren Gebühren spiegeln (müssen). Bisher wurden Erhöhungen nach dem Verbraucherpreisindex berechnet. Im vergangenen Jahr wurde dieser vom Statistischen Bundesamt mit 0,8 % festgestellt. An diesem Berechnungsmodell gab es in den vergangenen Jahren vom Elternbeirat immer wieder Kritik, so dass wir uns nun zusätzlich an den tatsächlichen Lohnerhöhungen orientieren wollen. Hier kam es im vergangenen Jahr zu Tarifabschlüssen mit 5,4 % Steigerung (ab 1.3.2014: 3 %, ab 1.3.2015: 2,4 %). Hinzu kommen Sondereffekte aus Einmalzahlungen. Derzeit wird eine neue Tarifrunde mit neuen Forderungen vorbereitet, um dem pädagogischen Personal mit ihrer wichtigen Arbeit eine echte Anerkennung zu zeigen. Sie zielt nicht nur auf eine lineare Vergütungserhöhung, sondern auf eine bessere Eingruppierung ab.

#### Bauunterhalt:

Ein Anliegen ist es, in jeder Einrichtung kleinere Investitionen vor Ort unbürokratisch und eigenständig durchführen zu können, weshalb eine monatliche Instandsetzungspauschale für den „kleinen Bauunterhalt“ mit 0,30 € pro Kind eingeführt werden soll. Dabei weisen wir heute schon darauf hin, dass sich in den nächsten Jahren der Sanierungsaufwand in den städtischen Einrichtungen vervielfachen wird. Hier fallen große Summen an und es ist beabsichtigt eine Investitionsrücklage zu bilden und dazu im Beitrag für die Eltern eine Monatspauschale von ca. 6 bis 10 € einzuführen, so wie dies schon bei vielen freien Trägern aktuell üblich ist. Dazu möchten wir jedoch erst noch interne Auswertungen der Kosten-Leistungs-Rechnung abwarten, um dann einen konkreten Investitionsbedarf feststellen und kalkulieren zu können. Diese Pauschale wäre zweckgebunden und käme dann der Erhaltung der sanierungsbedürftigen Gebäude und damit auch den Kindern in modernisierten Räumlichkeiten direkt zugute. Wir wollen diese beabsichtigte Neuerung deshalb heute schon rechtzeitig für das kommende Jahr 2016 ankündigen.

#### Spielgeld:

Bisher war im Kita-Beitrag ein Spielgeld von monatlich 5 € enthalten, das seit Jahren gleich blieb. Nun ist der Betrag in dieser Altersgruppe für die Kindergärten und Horte nicht mehr ausreichend und wäre um 1 € auf 6 € zu erhöhen. Für Krippen bleibt es bei 5 €.

### Wie kann in den Einrichtungen eingespart werden?

Um diese Kostenentwicklung wenigstens teilweise auffangen zu können, ist vorgesehen die Kostenstruktur stärker in den Blick zu nehmen. Dazu wird derzeit eine aussagefähige Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt. Darüber können die Kosten in städtischen Einrichtungen vergleichbar gestaltet und dann auch optimiert werden. Dazu erwarten wir für 2016 belastbare Zahlen und Ergebnisse.

### Was soll sich am Elternbeitrag ändern?

**Ein wichtiger Finanzierungsbestandteil ist der Elternbeitrag. Dieser lässt sich bei steigenden Kosten nicht konstant halten und so müssen wir Ihnen leider zum**

### **1.9.2015 eine erneute Beitragserhöhung vorlegen. In der Anlage ist die beabsichtigte Erhöhung dargestellt.**

**Eine kleine Entlastung kann über das reduzierte Verpflegungsgeld erreicht werden. Die Herabsetzung mildert den Anstieg des Kita-Beitrags um monatlich 2,50 € ab, so dass sich die Erhöhung der Gebühr um 7 € im Gesamtpreis nur mit 4,50 € auswirkt.**

Der Grundpreis (bei 4 Stunden) soll im Kindergarten und Hort um 7 € und für ein Kind in der Kinderkrippe um 14 € angehoben werden. Die Erhöhung liegt somit, je nach Buchungskategorie, in einem Korridor zwischen 3,6 % bis 7,5 %. Eltern mit hohen Buchungszeiten haben hier Vorteile. In den Kategorien mit weniger gebuchten Stunden, verläuft die Steigerung verhältnismäßig höher. Im meist gebuchten Segment mit 8 Stunden ergibt sich in den verschiedenen Betreuungsarten eine Steigerung zwischen 4,2 % bis 5,3 %. Die verschiedenen Staffelungen können Sie aus der beigefügten Tabelle gut ersehen.

Für Bedürftige und insbesondere auch junge Familien mit geringem Einkommen besteht zudem, wie schon bisher, die Möglichkeit, beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Im letzten Kindergartenjahr ermäßigt sich der Elternbeitrag ohnehin durch den staatlichen Zuschuss um 100 €.

Am stärksten belastet werden die Familien mit mittleren Einkommen und mehreren Kindern, da sie die Beiträge alleine aufbringen müssen und die Steuervorteile nicht gravierend sind. Dieser Personenkreise profitiert lediglich durch eine Geschwisterermäßigung.

#### **Was soll sich an der Kündigungsfrist ändern?**

Aus Gründen der Vollständigkeit ist in die Satzung ein formaler Vermerk aufzunehmen, dass ein Betreuungsverhältnis endet, wenn eine Einrichtung ihren Betrieb schließt.

Die bisherige Kündigungsfrist in Horten von 4 Wochen führt zu Planungsunsicherheiten. Das geht zu Lasten von vorgemerkten Eltern, die dann keinen Platz erhalten können, was wiederum Auswirkungen auf die schulische Betreuung hat. Hier sollen die Eltern durch Einführung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist stärker in die Verantwortung genommen werden. Es ist eine zweijährige Testphase vorgesehen, nach der endgültig entschieden wird, ob diese Kündigungsfrist dann so beibehalten wird.

#### **Wie wird der Preis für die Ferienbetreuung bei Hortkindern neu berechnet?**

Hortkinder besuchen die Einrichtung an Schultagen nur nachmittags und in den Ferien ganztags. Dafür wird nach einem Mittelwert ein einheitlicher Jahresbeitrag verlangt. Der Staat sieht hier ein neues Buchungsmodell vor. Für Kindergarten- und Krippenkinder hat dies keine Bedeutung, da sie in jedem Monat die gleiche Buchungszeit haben.

Nach den Vorgaben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ist zukünftig für die Fördergelder eine separate Berechnung und Ausweisung der Ferienbetreuungszeiten für Hortkinder notwendig. Bisher war diese Leistung im Jahresbeitrag mit eingerechnet. Es wurde im Jahresdurchschnitt eine Stunde mehr gebucht und bezahlt, um die Ferienbetreuung zu erhalten. Das ist nicht mehr zulässig.

Zukünftig wird zunächst die Zahl der Ferientage im Betreuungsjahr ermittelt, an denen für das Schulkind eine Betreuung in der Einrichtung benötigt wird. Ab 15 bis 29 Ferienbetriebstagen ist dann für einen Monat eine erhöhte Zeitbuchung vorzunehmen, ab 30 Ferienbetriebstagen für zwei Monate. Die höheren Gebühren für die ein oder zwei Ferienmonate werden dann rechnerisch auf den gesamten Buchungszeitraum umgelegt, um einen einheitlichen Monatsbeitrag zu erhalten.

Hierbei muss zu Beginn des Betreuungsjahres angegeben werden, in welchen Schulferien das Kind im Hort betreut werden soll. In den Sommerferien können die Eltern entscheiden, ob Sie die Hortbetreuung für eine, zwei, drei oder vier Ferienwochen benötigen (also an 5, 10, 15 oder 20 Betriebstagen). Die Buchung ist jeweils wochenweise möglich.

Das ist ein buchhaltungstechnischer Vorgang. Die Gebühr erhöht sich dadurch nicht. In einigen Fällen werden sogar niedrigere Gebühren als zuvor anfallen.

### **Wie gestaltet sich das weitere Verfahren?**

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Benutzersatzung und die Gebührenerhöhung sollen am 18.3.2015 im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten beraten werden. Bereits im Vorfeld möchten wir Sie einbeziehen und zum Dialog einladen.

**Bevor über eine Satzungsänderung und damit verbunden, eine Erhöhung beschlossen wird, dient diese Information nach Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG zu Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung. Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich bis zum 10. März 2015 zu der geplanten Gebührenerhöhung zu äußern. Die Beteiligung am Entscheidungsverfahren ist ausschließlich dem Elternbeirat vorbehalten. Sie können Ihren Elternbereich gerne informieren. Eine Korrespondenz kann jedoch nur über Sie als Elternbeirat erfolgen.**

Bitte richten Sie Ihre eventuellen Einwendungen, Verbesserungsvorschläge oder Ihre Zustimmung an das

**Amt für Kinder, Jugendliche und Familien,  
z. Hd. von Herrn Modschiedler  
90744 Fürth.**

Sie können uns Ihre Vorschläge gerne per Mail zuleiten an [peter.modschiedler@fuerth.de](mailto:peter.modschiedler@fuerth.de) oder auf dem Postweg senden oder auch über Ihre Einrichtung schriftlich an uns weiterleiten.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre konstruktive Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

*Schnitzer*

Schnitzer  
Leitung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Kita-Betreuungsgebühr erhöht sich ab 1.9.2015 wie folgt:												
Zahlungsweise für	11 Monate			11 Monate			11 Monate			11 Monate		
	Kindergarten			Kinderhort			Kinder unter 3 im Kindergarten			Kinderkrippe		
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	2013	zuletzt 01.09.14	neu 01.09.2015	2013	zuletzt 01.09.14	neu 01.09.2015	2013	zuletzt 01.09.14	neu 01.09.2015	2013	zuletzt 01.09.14	neu 01.09.2015
	91 €	93,00 €	100,00 €	98 €	100,00 €	107,00 €	117 €	119,00 €	126,00 €	218 €	222,00 €	236,00 €

Erhöhung		2,00 €	7,00 €		2,00 €	7,00 €		2,00 €	7,00 €		4,00 €	14,00 €
----------	--	--------	--------	--	--------	--------	--	--------	--------	--	--------	---------

entspricht

bezogen auf bis 3 Std.												7,2%
bezogen auf 4 Std.		2,2%	7,5%		2,0%	7,0%		1,7%	5,9%		1,8%	6,3%
bezogen auf 6 Std.		1,8%	6,2%		1,6%	5,6%		1,4%	4,9%		1,5%	5,1%
bezogen auf 7 Std.		1,7%	5,7%		1,5%	5,1%		1,3%	4,5%		1,3%	4,6%
bezogen auf 8 Std.		1,5%	5,3%		1,4%	4,7%		1,2%	4,2%		1,2%	4,2%
bezogen auf 10 Std.		1,3%	4,6%		1,2%	4,1%		1,1%	3,7%		1,1%	3,6%

Preis für eine Zubuchstunde	10 €	10 €	10 €	12 €	12 €	12 €	12 €	12 €	12 €	27 €	27 €	27 €
Auf 50 % ermäßigter Sockelbeitrag (§ 5 Abs.3)		--			--			58,50 €	63,00 €		--	

Beiträge im einzelnen:

bis zu 3 Std.										191 €	195,00 €	222,00 €
bis zu 4 Std.	91 €	93,00 €	100,00 €	98 €	100,00 €	107,00 €	117 €	119,00 €	126,00 €	218 €	222,00 €	236,00 €
bis zu 5 Std.	101 €	103,00 €	110,00 €	110 €	112,00 €	119,00 €	129 €	131,00 €	138,00 €	245 €	249,00 €	263,00 €
bis zu 6 Std.	111 €	113,00 €	120,00 €	122 €	124,00 €	131,00 €	141 €	143,00 €	150,00 €	272 €	276,00 €	290,00 €
bis zu 7 Std.	121 €	123,00 €	130,00 €	134 €	136,00 €	143,00 €	153 €	155,00 €	162,00 €	299 €	303,00 €	317,00 €
bis zu 8 Std.	131 €	133,00 €	140,00 €	146 €	148,00 €	155,00 €	165 €	167,00 €	174,00 €	326 €	330,00 €	344,00 €
bis zu 9 Std.	141 €	143,00 €	150,00 €	158 €	160,00 €	167,00 €	177 €	179,00 €	186,00 €	353 €	357,00 €	371,00 €
bis zu 10 Std.	151 €	153,00 €	160,00 €	170 €	172,00 €	179,00 €	189 €	191,00 €	198,00 €	380 €	384,00 €	398,00 €

zuzüglich Verpflegungsgeld -unkostendeckend

**Das Kita-Verpflegungsgeld ermäßigt sich ab 1.9.2015 wie folgt:**

	Kiga		Hort		U 3 in Kiga		Krippe	
	2014	01.09.2015	2014	01.09.2015	2014	01.09.2015	2014	01.09.2015
<b>Teilzeitvariante</b>								
an wöchentlich bis zu 2 Tagen								
Sachkosten	25,25 €	25,25 €	26,25 €	26,25 €	25,25 €	25,25 €	21,25 €	21,25 €
hauswirtschaftliche Servicekosten	14,75 €	12,25 €	14,75 €	12,25 €	14,75 €	12,25 €	14,75 €	12,25 €
Gesamtverpflegungsgeld	40,00 €	<b>37,50 €</b>	41,00 €	<b>38,50 €</b>	40,00 €	<b>37,50 €</b>	36,00 €	<b>33,50 €</b>
<i>oder</i>								
<b>Vollzeitvariante</b>								
Sachkosten	46,25 €	46,25 €	49,25 €	49,25 €	46,25 €	46,25 €	37,25 €	37,25 €
hauswirtschaftliche Servicekosten	14,75 €	12,25 €	14,75 €	12,25 €	14,75 €	12,25 €	14,75 €	12,25 €
Gesamtverpflegungsgeld	61,00 €	<b>58,50 €</b>	64,00 €	<b>61,50 €</b>	61,00 €	<b>58,50 €</b>	52,00 €	<b>49,50 €</b>
<i>oder</i>								
ausschließlich als Getränkepauschale	7,00 €	<b>7,00 €</b>	7,00 €	<b>7,00 €</b>	7,00 €	<b>7,00 €</b>	7,00 €	<b>7,00 €</b>

## Beschlussvorlage

JgA/202/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	18.03.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

### Kindertagesstätten/Investitionskostenförderung ab 2015 (Neubau und Generalsanierungen)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### Anlagen:

Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

#### Beschlussvorschlag:

Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.01.2015

- bei Neu- und Erweiterungsbauten (weiterhin) auf zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten festgelegt. Gleiches gilt für Um- und Ausbauten bestehender Gebäude zur Erhöhung des Betreuungsangebots.
- bei Generalsanierungen von bisher zwei Drittel auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten erhöht. Dies gilt analog für Ersatzneubauten mit bereits bestehendem Betreuungsangebot. Bei Ersatzneubauten, bei denen die Zahl der bestehenden Betreuungsplätze erhöht wird, werden die anteiligen Kosten für die zusätzlichen Betreuungsplätze mit zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

Es werden keine Überhangkosten, das sind die nicht zuweisungsfähigen Kosten, übernommen.

Die Förderung erfolgt im Einzelnen nach den beigefügten Richtlinien und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

#### Sachverhalt:

In Art. 27 BayKiBiG a. F. war bis 31.12.2012 geregelt, dass Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, bei Kindertageseinrichtungen Dritter einen Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnah-

me leisten müssen. Hierauf wurde ein staatlicher Zuschuss in Höhe von durchschnittlich 40 v. H. an die Kommune geleistet.

Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten geleistet wird (maximal jedoch der Kostenhöchstwert). Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss.

Bezug nehmend auf eine Absprache des Finanz- und Sozialreferats wurde die bisherige Regelung (zwei Drittel) zunächst beibehalten; gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit freien Trägern zu führen, um ggf. den Bedarf für eine Neuregelung zu eruieren.

Bis Sommer 2014 wurden entsprechende Gespräche durch die beteiligten Referate II und IV geführt. Als Ergebnis wird von der Verwaltung eine Erhöhung des Baukostenzuschusses bei den anstehenden Generalsanierungen auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten befürwortet (bisher zwei Drittel). Dies gilt analog für Ersatzneubauten mit bereits bestehendem Betreuungsangebot. Die Förderung für Neu- und Erweiterungsbauten soll hingegen (weiterhin) auf zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten festgelegt werden. Darüber hinaus werden keine weiteren Überhangkosten (das sind die nicht zuweisungsfähigen Kosten) als freiwillige Leistung bezuschusst. Dies ist durch die strengen Vorgaben der Regierung von Mittelfranken hinsichtlich der Gewährung freiwilliger Leistungen begründet, die wiederum Ausfluss der weiterhin kritischen Finanzlage der Stadt sind.

Folgende Überlegungen liegen diesem Entscheidungsvorschlag zugrunde:

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der zu leistende Eigenanteil von einem Drittel der zuweisungsfähigen Kosten sowie die Differenz zwischen zuweisungsfähigen Kosten und Gesamtkosten einer Maßnahme für die Träger immer eine hohe finanzielle Belastung und Herausforderung darstellen. Deswegen wurde in der Vergangenheit von den Trägern immer wieder gefordert, dass sich die Stadt Fürth durch eine höhere Förderung beteiligt, da in der Regel keine weiteren Alternativen für die Refinanzierung dieser Kosten für freie Träger existieren.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass es der Stadt Fürth nur durch die Unterstützung der freien Träger möglich war, das angestrebte Ziel von einer ca. 40 %igen Versorgungsquote im Krippenbereich zu erreichen. In diesem Zeitraum wurden deshalb notwendige Generalsanierungen bestehender Kindertageseinrichtungen z.T. zurückgestellt.

So verständlich der Wunsch der freien Träger auf der einen Seite ist; auf der anderen Seite befindet sich die Stadt Fürth weiterhin in einer kritischen Finanzlage. Die Stadt Fürth stößt bei der Gewährleistung der Kinderbetreuung - trotz verbesserter Zuschussleistung des Freistaats und dem aner kennenswerten Einsatz freier Träger in Fürth - klar an die Grenzen Ihrer finanziellen Belastbarkeit. So stiegen die Aufwendungen der Stadt Fürth für den Betrieb und Unterhalt sowohl der eigenen als auch der Kindertagesstätten freier Träger von ca. 8,9 Mio. € im Jahr 2008 auf ca. 15,8 Mio. € im Jahr 2015 (= Nettogröße, d.h. nach Abzug der Einnahmen).

Das Finanzreferat hat zu Recht darauf hingewiesen, dass neben den hohen laufenden Kosten für den Betrieb der vorhandenen Einrichtungen in den nächsten Jahren u.a. umfangreiche Kosten für den Erhalt von Schulen und der Sanierung von Brücken etc. anfallen werden (in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung sind hier Mittel von ca. 36,0 Mio. € veranschlagt). Zudem verbietet die der Stadt Fürth erfreulicherweise gewährte Stabilisierungshilfe (jeweils 4 Mio. € in 2013 und 2014) das Eingehen weiterer freiwilliger Leistungen. Als Folge dessen hat das Finanzreferat deutlich gemacht, dass in keinem Falle künftige Neubauvorhaben **und** Generalsanierungen mit dem erhöhten Fördersatz von 80 % oder gar 100 % gefördert werden können. Dem war bei der Erstellung einer tragfähigen Neuregelung Rechnung zu tragen.

Aufgrund der erreichten Versorgungsquoten bei Krippen, Kindergärten und Horten in der Stadt ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Notwendigkeit gegeben ist, in Fürth zahlreiche Kindertageseinrichtungen (neu) zu schaffen, in jedem Falle aber stehen aktuell weniger Neubauten als Generalsanierungen an. Die Sanierung der in die Jahre gekommenen Einrichtungen (mit 25 Jahren Betriebsdauer und mehr) kann nicht länger aufgeschoben werden.

## Beschlussvorlage

Die z.T. längst notwendige Generalsanierung von mindestens 14 Einrichtungen<sup>1</sup> muss in den nächsten Jahren zwingend vorgenommen werden um das vorhandene Platzangebot zu erhalten.

Wir schlagen unter Abwägung dieser Gesichtspunkte vor, die Investitionsförderung zu erhöhen ohne dabei zu viele zusätzliche Risiken für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt einzugehen. Durch die Erhöhung des kommunalen Baukostenzuschusses auf 80 % (nur) bei Generalsanierungen wird die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahmen deutlich erleichtert und ein Anreiz geschaffen, das vorhandene Eigentum zu erhalten und ggf. auszubauen. Es wird daher darüber hinaus vorgeschlagen, die 80 % Förderung auch bei Ersatzneubauten mit bereits bestehendem Betreuungsangebot zu gewähren. Für die erhöhte Förderung bei Generalsanierungen spricht außerdem, dass davon ausnahmslos freie Träger, profitieren, die bislang schon die Hauptlast der Kinderbetreuung in Fürth getragen haben und mit den vielen „alten“ Einrichtungen auch vor den größten Finanzierungsanforderungen stehen.

Die Forderung um Beteiligung an Überhangkosten entfällt auch für die Zukunft, da die 80 %-Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz am besten Rechnung trägt. Alle Träger erhalten anteilmäßig die gleiche Förderung und keine weiteren freiwilligen Leistungen.

Aktuell stehen für Generalsanierungen in der mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) für die Jahre 2015 bis 2018 pro Haushaltsjahr 900.000 € zur Verfügung. Die Finanzierung der konkreten einzelnen Maßnahme erfolgt grundsätzlich nach Beratung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten (AJJ) und nach Beschluss des Stadtrats und stets unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 4642.9886	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input checked="" type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

### Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	05.03.2015
Ergebnis:			

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 05.03.2015

<sup>1</sup> Die Reihenfolge der anstehenden Generalsanierungen ergibt sich aktuell noch aus der Liste, die dem AJJ am 05.10.2011 vorgelegt und von diesem beschlossen wurde: Es sind zunächst die katholischen Einrichtungen St. Nikolaus/Oberfürberg (1), Christkönig (2) in der Leibnizstraße und dann mit dem Kindergarten Frühlingsstraße (alt. dem Ersatzbau St. Matthäus Vach) (3) die erste evangelische Einrichtung anzugehen, gefolgt vom Kindergarten der „Hensoltshöher“ in der Gebhardtstraße.

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien  
Schnitzer, Hermann und Kämmerer

Telefon:  
(0911) 974-1510



# Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

## Präambel

Grundlagen für diese Förderrichtlinie sind

- das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) in der jeweils gültigen Fassung,
- Art. 10 Finanzausgleichgesetz (FAG) in der jeweils gültigen Fassung und
- die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK – Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

## 1. Zweck der Förderung, Haushaltsvorbehalt

1.1 Die Förderung der Stadt Fürth von Investitionen in Kindertageseinrichtungen freier und sonstiger Träger dient der Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots gemäß Art. 5 BayKiBiG i. V. m. § 24 SGB VIII.

1.2 Die Stadt Fürth gewährt bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungen und Ersatzneubauten von Kindertageseinrichtungen einen kommunalen Baukostenzuschuss nach diesen Richtlinien und im Rahmen der dafür im jeweils gültigen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen besteht nicht.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen sind

- 2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung
- 2.1.2 Ersatzneubau sowie
- 2.1.3 Generalsanierungen

von Kindertageseinrichtungen. Die geplanten Maßnahmen müssen im Sinne der jeweils geltenden Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) zuweisungsfähig sein.

2.2 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nr. 2.1 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuweisungsfähigen Kosten 100.000 € überschreiten.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind freigemeinnützige und sonstige Träger, Investoren und Bauträger. Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, nicht rechtsfähige Vereine, gewerbliche Unternehmen und natürliche Personen.

### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

4.1 Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Gefördert werden im Wege der Anteilfinanzierung die zuweisungsfähigen Kosten der

4.2.1 Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Fördersatz 66 2/3 v. H.;

4.2.2 Um- und Ausbauten bestehender Gebäude zur Erhöhung des Betreuungsangebotes mit einem Fördersatz 66 2/3 v. H.;

4.2.3 Ersatzneubauten für bereits bestehendes Betreuungsangebot mit einem Fördersatz von 80 v. H.; Bei Ersatzneubauten, bei denen die Zahl der bestehenden Betreuungsplätze erhöht wird, werden die anteiligen Kosten für die zusätzlichen Betreuungsplätze mit einem Fördersatz von 66 2/3 v. H. bezuschusst;

4.2.4 Generalsanierung mit einem Fördersatz von 80 v. H..

4.3 Die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten richtet sich nach Nr. 5 der FA-ZR in der jeweils geltenden Fassung.

4.4 Wird das Bauvorhaben innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken als dem Betrieb einer Kindertageseinrichtung zugeführt, ist eine anteilige Rückerstattung des gewährten Zuschusses fällig.

### **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

Ein Baukostenzuschuss kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Das Vorhaben des Maßnahmenträgers nimmt der Stadt Fürth die Last einer eigenen Baumaßnahme ab.
- Die Stadt Fürth hat der Maßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß, Ausführung und Erforderlichkeit zugestimmt. Die Zustimmung der Stadt Fürth erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.
- Es ist sichergestellt, dass die Maßnahme dinglich gesichert ist, insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchsrechts, dass die Einrichtung innerhalb der Bindungsfrist gem. Punkt 4.1 FA-ZR in der jeweils geltenden Fassung zweckentsprechend genutzt wird und dass der Stadt Fürth im Fall einer Eigennutzung während dieser Zeit ein entsprechendes Benutzungsrecht zusteht. Bei öffentlich rechtlichen Religionsgemeinschaften, Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitgliedsorganisationen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Wohlfahrtsaufgaben wahrnehmen, sowie von den nach § 75 SGB VIII und Art. 20 BayKJHG anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe ist eine dingliche Sicherung entbehrlich; sie ist auch dann entbehrlich, wenn der Maßnahmenträger mangels Eigentum keinen Einfluss auf eine dingliche Sicherung nehmen kann.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert (Kosten und Finanzierungsplan).
- Der Maßnahmenträger erkennt das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme an.
- Der Maßnahmenträger verpflichtet sich, die Vergaberichtlinien nach Nr. 3 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“ einzuhalten.
- Die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigung für die Maßnahme liegen vor.

## 6. Ergänzende Förderbestimmungen

### 6.1 Maßnahmenbeginn

Baukostenzuschüsse werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (hierzu zählt auch die Vergabe oder der Abschluss entsprechender Verträge).

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrages.

### 6.2 Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Zusammen mit dem Förderantrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

### 6.3 Bindungsfrist

Der Zuwendungsempfänger muss die geförderte Einrichtung mindestens 25 Jahre entsprechend dem Zuweisungszweck verwenden.

### 6.4 Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadtkämmerei Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, den Zeitpunkt des Baubeginns, der Baufertigstellung sowie der Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der Maßnahmen unverzüglich anzuzeigen.

Die der Zuwendungsbewilligung zugrunde liegenden, von der Stadt Fürth anerkannten Ausgaben, sind einzuhalten. Sind bei genehmigten Maßnahmen Überschreitungen der zuweisungsfähigen Ausgaben absehbar, so sind diese der Stadtkämmerei Fürth unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Eine Anpassung der Zuwendung an gestiegene Kosten ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken möglich; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

### 6.5 Vergabe von Bauleistungen / Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bekannt gegeben hat.

Die Nichtbeachtung der Vergabegrundsätze berechtigt die Stadt Fürth, die bewilligten Fördergelder ganz oder anteilig mitsamt Verzinsung zurückzufordern.

### 6.6 Rückzahlungsverpflichtung

Die Zuwendungen nach Nr. 4 der Richtlinie sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides in grober Weise verstoßen wird
- die Zuwendungen nicht entsprechend verwendet werden
- die Bindungsfrist von 25 Jahren nicht eingehalten wird.

Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Zahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung der Einrichtung.

### 6.7 Der Bewilligungsbescheid kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **7. Antragsverfahren / Bewilligungsverfahren**

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Baukostenzuschüsse für Investitionen von Kindertageseinrichtungen sind in dreifacher Ausfertigung beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Königsplatz 2, 90762 Fürth einzureichen.

#### 7.1.1 Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ❖ Beschreibung des Vorhabens / Erläuterungsbericht
- ❖ Bau- und Planungsunterlagen (Lageplan, Bestandspläne etc.)
- ❖ Kosten- und Finanzierungsplan
- ❖ Eigenmittelbestätigung
- ❖ Kostenschätzung nach DIN 276 (neue Fassung)
- ❖ Organisatorische Konzeption der Einrichtung (pädagogisches Konzept, Raumkonzept)
- ❖ Übersicht der Zahl und der Art der Plätze
- ❖ Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- ❖ Erklärung des Antragstellers ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt
- ❖ Erklärung des Antragstellers, dass er die Vergabegrundsätze der VOB einhält
- ❖ Erklärung des Antragstellers, dass er das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Fürth entscheidet über die Förderung der beantragten Maßnahme.

Der Beschlussfassung geht regelmäßig der Abstimmungsprozess zwischen Amt für Kinder, Jugend und Familien und dem Maßnahmenträger sowie die Beratung im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten voraus.

Nach Beschluss des Stadtrates und Bewilligung der Fördermaßnahme durch die Regierung von Mittelfranken erhält der Zuwendungsempfänger einen schriftlichen Bewilligungsbescheid von der Stadtkämmerei Fürth.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie Art. 48 bis Art. 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

## **8. Auszahlungsverfahren / Sicherheitseinbehalt**

### 8.1 Mittelabruf

Die bewilligten Zuwendungen können bei der Stadtkämmerei Fürth anteilig nach Baufortschritt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel abgerufen werden. Hierzu muss ein formloser Antrag, eine Rechnungsübersicht und die jeweiligen chronologischen fortlaufend nummerierten Rechnungen in Kopie vorgelegt werden.

### 8.2 Sicherheitseinbehalt

Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden bis zu 80% des bewilligten Zuschusses ausbezahlt. Zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises wird die Auszahlung eines Restbetrages von 20% der Gesamtzuwendung (=Sicherheitseinbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht. Voraussetzung für die Auszahlung des gesamten Zuschusses ist der geprüfte Verwendungsnachweis durch die Regierung von Mittelfranken.

## **9. Nachweis der Mittelverwendung**

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadtkämmerei Fürth, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes nachzuweisen.

Der Zuwendungszweck ist dann regelmäßig erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Der Verwendungsnachweis muss die Kostenfeststellung in Form der DIN 276 in der jeweils gültigen Fassung, einen ausführlichen Sachbericht, die Submissionsliste und eine Einzelaufstellung über die bezahlten Rechnungen enthalten. Auf Anforderung sind die Originalrechnungen vorzulegen.

Originalbelege sind zur Vorlage bei der Stadt Fürth oder zur Einsichtnahme vor Ort auf die Dauer von fünf Jahren (nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch die Stadtkämmerei bei der Regierung von Mittelfranken) aufzubewahren, sofern nicht aus steuerlichen oder sonstigen Gesichtspunkten eine längere Aufbewahrungspflicht gilt.

Weitere Einzelheiten regelt Nr. 6 der ANBest-K.

## **10. Vorbehaltsklausel**

Abweichungen in der Förderhöhe und weitere Voraussetzungen können sich ergeben, wenn und soweit Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes einschlägig sind und sich die Stadt Fürth hieran beteiligt. Sollten sich die Förderbedingungen und Förderhöhe seitens des Freistaats Bayern oder die Haushaltssituation der Stadt Fürth verschlechtern ist über die Ausgestaltung der Richtlinie ggf. neu zu entscheiden.

## **11. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Fürth, mithin am 25.03.2015 in Kraft. Sie gilt für Maßnahmen, die ab 01.01.2015 beantragt werden bzw. worden sind.

Fürth, den \_\_\_\_\_ 2015

---

Dr. Thomas Jung  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

JgA/194/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten Stadtrat	18.03.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	
	25.03.2015	öffentlich - Kenntnisnahme	

### Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b> Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019	

### Beschlussvorschlag:

Vom Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 wird Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt,

1. für die Stadtteile, in denen nach der vom Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und vom Stadtrat am 02.10. und 20.11.2013 als Zielvorgabe beschlossenen Mindestbedarfsquote von Betreuungsplätzen für 40,6 % aller unter Dreijährigen noch **Kinderkrippenplätze** fehlen, am tatsächlichen Bedarf orientierte Projekte zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen;
2. für die Stadtteile, in denen bei der **Betreuung von Kindern im Grundschulalter** in den kommenden Jahren entweder mit einer erheblich unter dem gesamtstädtischen Durchschnittswert liegenden Betreuungsquote (Bezirke 03 und 18) oder mit einer unter den gesamtstädtischen Durchschnittswert sinkenden Betreuungsquote (Bezirke 02 und 04) zu rechnen ist, Vorschläge zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der Betreuungssituation zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen;
3. die im **Kindergartenbereich** aufgrund steigender Kinderzahlen in den kommenden Jahren zunehmende Bedarfsdeckungslücke zu schließen und dazu Projektvorschläge zur Neuschaffung von Kindergartenplätzen für die Stadtteile vorzulegen, in denen Kindergartenplätze fehlen, und bis zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 10.06.2015 auch konzeptionelle Vorschläge auszuarbeiten, um die seit 2008 bestehende Diskrepanz zwischen der nominellen Platzzahl und den für Kinder im Kindergartenalter faktisch zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen zu bereinigen.

**Sachverhalt:**

Der als Anlage (PDF-Datei, 39 Seiten) beigefügte Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 gliedert sich in vier Abschnitte und einen Anhang mit neun Tabellen und Übersichten.

Im **I. Abschnitt** erfolgt eine Einleitung mit einem Rückblick auf das seit 1991 in der Stadt Fürth im Bereich der Kindertagesstätten alljährlich praktizierte Berichterstattungsverfahren und die mit der Datenauswertung seit 2005 verbundenen Probleme, im **II. Abschnitt** eine ausführliche Bilanz der Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013, im **III. Abschnitt** ein ausführlicher Ausblick auf die voraussichtliche Kindertagesstätten-Versorgung in den Jahren 2016 und 2019 und damit auf den Bedarf in der gesamte Stadt und in den einzelnen Stadtteilen und im **IV. Abschnitt** eine Zusammenfassung mit Beschlussvorschlag. Der Bericht ist sowohl im II. als auch im III. Abschnitt in die Bereiche Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Betreuung, Kindergartenversorgung sowie Hort- und Gesamtversorgung für Kinder im Grundschulalter untergliedert.

Zusammenfassend kann festhalten werden, dass sich die Bilanz der Kindertagesstätten-Versorgung für das Jahr 2013 und der voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung für die Jahre 2016 und 2019 in den Bereichen der unter Dreijährigen-Betreuung (Kinderkrippen und Tagespflege) und der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Kinderhorte sowie Ganztags-, Mittagsbetreuungen und Ganztageszüge an Grundschulen) durchaus sehen lassen kann, weil dort gemessen an den Zielvorgaben des Stadtrates ein relativ ausreichendes Versorgungsniveau erreicht wurde und auch für die kommenden Jahre trotz steigender Kinderzahlen absehbar ist. In beiden Bereichen zeichnet sich außerdem eher marginal Bedarf an zusätzlichen Plätzen in einigen wenigen Stadtteilen ab.

Demgegenüber ist für den Bereich der Kindergärten aufgrund des Problems, dass seit 2008 jährlich 10 % bis 12 % der Platzkapazitäten wegen der Belegung mit Kindern anderer Altersgruppen oder wegen drohender Sollschlüsselüberschreitungen bei der Personalkostenförderung für Kinder im Kindergartenalter nicht mehr zur Verfügung stehen, sowie steigender Kinderzahlen bis 2016 bei 3½ Jahrgängen mit einem Maximaldefizit von bis zu 677 Kindergartenplätzen zu rechnen, das fast alle Stadtteile betreffen wird.

Die als Beschlussvorschlag aufgeführten Maßnahmen zielen darauf ab, neben der Deckung der eher marginal ausfallenden Bedarfe in den Bereichen der unter Drei-jährigen-Betreuung (Kinderkrippen und Tagespflege) und der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Kinderhorte sowie Ganztags-, Mittagsbetreuungen und Ganztageszüge an Grundschulen) vor allem die in den kommenden Jahren aufgrund steigender Kinderzahlen im Bereich der Kindergärten wachsende Bedarfsdeckungslücke zu schließen, da die Frage einer ausreichenden Kindergartenversorgung nicht nur den in kommunaler Verantwortung liegenden Vollzug des seit Mitte der 1990er Jahre für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht bestehenden Rechtsanspruchs auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege betrifft, sondern auch das im Rahmen der Herausforderungen des demo-grafischen Wandels in der Stadt Fürth wichtige Handlungsfeld der Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus durch eine möglichst frühzeitige und umfassende Förderung tangiert.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten		€	€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

## Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

## Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 05.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien  
Jugendamt



# Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>II. KINDERTAGESSTÄTTENBETREUUNG UND KINDERTAGESSTÄTTENVERSORGUNG IN DER STADT FÜRTH AM 31.12.2013</b>	<b>5</b>
1. Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Betreuung in anderen Einrichtungen in der Stadt Fürth am 31.12.2013	5
2. Kindergartenversorgung in der Stadt Fürth am 31.12.2013	8
3. Hortversorgung und Gesamtbetreuung für Kinder im Grundschulalter in der Stadt Fürth am 31.12.2013	12
<b>III. VORAUSSICHTLICHE KINDERTAGESSTÄTTENVERSORGUNG IN DER STADT FÜRTH 2016 UND 2019</b>	<b>14</b>
1. Voraussichtliche Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Versorgung	14
2. Voraussichtliche Kindergartenversorgung 2016	16
3. Voraussichtliche Hort- und Gesamtversorgung für Kinder im Grundschulalter 2016 und 2019	18
<b>IV. ZUSAMMENFASSUNG UND BESCHLUSSVORSCHLAG</b>	<b>20</b>
<b>V. ANHANG: TABELLEN UND ÜBERSICHTEN</b>	<b>21</b>

Herausgeber: Stadt Fürth – Referat für Soziales, Jugend und Kultur (Referat IV)  
 Bearbeitung: Dr. Richard Roth – Referat IV/Stab-Planung (Tel. 0911/974-1045)  
 Berichtsstand: Bestand Dezember 2013, Vorausberechnungen Dezember 2014  
 Veröffentlichung: März 2015

## I. EINLEITUNG

In der Stadt Fürth wurden seit 1991 alljährlich Berichte zur Kindertagesstätten-Versorgung zum 31.12. des jeweils vorausgegangenen Jahres und zum Kindertagesstätten-Bedarf in den kommenden vier Jahren bezogen auf die gesamte Stadt und die 18 statistischen Bezirke (Stadtteile) erstellt. Die Berichte wurden in den Jahren von 1991 bis 1998 auch alljährlich vom Jugendhilfeausschuss und vom Stadtrat beraten und mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen verabschiedet.

Nachdem der Stadtrat die Verwaltung bei der Verabschiedung des Kindertagesstätten-Berichtes 1997 und des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes 1999 bis 2002 am 24.02.1999 mit der Erstellung einer kombinierten Jugendhilfeplanung für die Bereiche Kindertagesstätten, Beratungsangebote, Erziehungshilfen sowie Kinder- und Jugendarbeit beauftragt hatte, wurde die Berichterstattung zur Kindertagesstätten-Versorgung und zum Kindertagesstätten-Bedarf in den Grundlagenplan zur kombinierten Jugendhilfeplanung für die Bereiche Kindertagesstätten, Beratungsangebote, Erziehungshilfen sowie Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Fürth 2002 bis 2005 eingebunden. Der Grundlagenplan zur kombinierten Jugendhilfeplanung wurde im Dezember 2001 vom Stadtrat mit Maßnahme-Vorschlägen für alle vier Bereiche einstimmig verabschiedet.

Ab dem Jahr 2002 erfolgte die Berichterstattung zur Kindertagesstätten-Versorgung zum 31.12. des jeweils vorausgegangenen Jahres und zum Kindertagesstätten-Bedarf in den kommenden vier Jahren alljährlich nur verwaltungsintern mit Ausarbeitungen für die Stadtspitze sowie für die Verantwortlichen im Referat für Soziales, Jugend und Kultur und im Jugendamt (Amtsleitung und Abteilung Kindertagesstätten). Die Ausarbeitungen umfassten jeweils etwa 14 Text- und 16 Tabellenseiten. Die wichtigsten Ergebnisse wurden von Herrn Oberbürgermeister Dr. Jung alljährlich bei im Herbst stattfindenden Pressekonferenzen gegenüber der Öffentlichkeit bekannt gegeben und Maßnahme-Vorschläge zum Bau von Kindertagesstätten durch den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und den Stadtrat in zahlreichen Einzelentscheidungen verabschiedet.

Festzuhalten bleibt, dass unabhängig von Verfahren ohne die alljährlich vorgenommene Berichterstattung zur Kindertagesstätten-Versorgung zum 31.12. des jeweils vorausgegangenen Jahres und zum Kindertagesstätten-Bedarf in den kommenden vier Jahren der Ausbau der Kindertagesstätten-Versorgung und der Kinderbetreuung in der Stadt Fürth in den vergangenen zwei Jahrzehnten überhaupt nicht möglich gewesen wäre, da jegliche Orientierung zum Bestand und zum Bedarf gefehlt hätte.

Nach einem Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen vom 08.06.2012 wurde in der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 20.06.2012 beschlossen, dass die Verwaltung im Jahr 2013 einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan zur öffentlichen Gremienbehandlung vorlegen soll.

Dies geschah in der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 28.06.2013 mit einem 38 Seiten umfassenden Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2011 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2014 und 2017.

Auch im Jahr 2014 wurde zur öffentlichen Gremienbehandlung ein 36 Seiten umfassender Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2012 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2015 und 2018 für die Sitzungen des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 07.04.2014 und des Stadtrates am 30.04.2014 vorgelegt und dort behandelt.

Der nun zur öffentlichen Gremienbehandlung vorliegende aktuelle Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 enthält im II. Abschnitt eine ausführliche Bilanz der Kindertagesstätten-Versorgung zum 31.12.2013, die nach den Bereichen Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Betreuung, Kindergartenversorgung sowie Hort- und Gesamtversorgung für Kinder im Grundschulalter gegliedert ist.

Im III. Abschnitt folgt ein ausführlicher Ausblick auf die voraussichtliche Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 und damit auf den Bedarf sowohl für die gesamte Stadt als auch für die einzelnen Stadtteile, der ebenfalls nach den Bereichen Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Betreuung, Kindergartenversorgung sowie Hort- und Gesamtversorgung für Kinder im Grundschulalter gegliedert ist.

Im IV. Abschnitt erfolgt schließlich ein zusammenfassender Beschlussvorschlag.

Im Anhang des Berichtes befinden sich außerdem neun Tabellen und Übersichten zum Betreuungsangebot der Kinderkrippen und der Netze für Kinder, der allgemeinen Kindergärten und der Kinderhorte in der Stadt Fürth 2013, zu den Krippenplätzen und zur Krippenversorgung sowie zu den Kindergartenversorgungsgraden in Fürth nach Stadtteilen am 31.12.2013, zum Betreuungsangebot der allgemeinen Kindergärten in der Stadt Fürth 1991 bis 2013 (absolute Werte und Anteile in %), zu den Hort- und Gesamtbetreuungsgraden für Kinder im Alter von 6½ bis unter 11 Jahren nach Stadtteilen am 31.12.2013, zur voraussichtlichen Kindergartenversorgung in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016 und zur voraussichtlichen Hort- und Gesamtbetreuung für Grundschulkinder in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016 und 2019.

Wie alle seit 1991 alljährlich erstellten Berichte zur Kindertagesstätten-Versorgung und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung in den kommenden vier Jahren beruht auch der vorliegende Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung zum 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 auf einer Auswertung der Erhebungsbögen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zu Kindern und tätigen Personen in Tageseinrichtungen, die nach wie vor die umfassendste Datenquelle darstellen.

Seit dem Jahr 2005 führten allerdings Änderungen bei den Erhebungsbögen und beim Erhebungsverfahren bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu einem erhöhten Arbeitsaufwand und zu zeitlichen Verzögerungen bei der Auswertung und Verfügbarkeit der Daten, die sich 2014 noch einmal verschärften, weil für 12 Einrichtungen nur verschlüsselte Erhebungsbögen vorlagen. Die mit den Änderungen verbundenen Probleme verdeutlichen folgende Erläuterungen zu den Verfahrensunterschieden für die Zeit vor und die Zeit nach dem Jahr 2005, die bei weiteren Zusparungen die gesamte bisherige Kindertagesstätten-Berichterstattung infrage stellen:

- Bis zum Jahr 2004 erfolgten die Verteilung und der Rücklauf der Erhebungsbögen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung alljährlich über die örtlichen Jugendämter, wobei jede Einrichtung drei Erhebungsbögen erhielt, von denen nach dem Ausfüllen jeweils einer bei der Einrichtung und einer beim örtlichen Jugendamt verblieb und der dritte Erhebungsbogen nach Vorprüfung der Stichhaltigkeit durch das örtliche Jugendamt an das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung weitergeleitet wurde. Außerdem enthielten die Erhebungsbögen numerische Angaben, die in Excel-Tabellen übertragen, zusammengestellt und ausgewertet werden konnten.
- Seit der durch eine bundesgesetzliche Neuregelung ausgelösten Umstellung der Erhebungsstatistik des Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und der Einführung der Kind bezogenen Förderung im Jahr 2005 erfolgen die Verteilung und der Rücklauf der Erhebungsbögen alljährlich direkt zwischen dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Außenstelle Schweinfurt) und den örtlichen Einrichtungen. Um an Daten heranzukommen, müssen die örtlichen Jugendämter die örtlichen Einrichtungen seither gesondert um Zusendung von Kopien der ausgefüllten Erhebungsbögen bitten. Außerdem enthalten die Erhebungsbögen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung seit 2005 keine numerischen Angaben mehr. Stattdessen ist für jedes Kind in jeder Einrichtung eine Zeile für Geburtsmonat und Geburtsjahr sowie für weitere Angaben (z.B. Betreuungsdauer, Mittagessen, Migrantenhintergrund) vorgesehen. Um an numerische Angaben heranzukommen und diese in Excel-Tabellen übertragen und weiterbearbeiten zu können, werden die Angaben seit 2005 beim Jugendamt der Stadt Fürth alljährlich durch Honorarkräfte manuell ausgezählt, um die Qualität des Zahlenmaterials auf dem bis 2004 bestehenden Niveau zu halten. Zugleich soll dadurch eine möglichst zeitnahe und detaillierte Verfügbarkeit der Angaben gewährleistet werden,<sup>1</sup>
- Bei der jüngsten Erhebung, deren Daten dem vorliegenden Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 zugrunde liegen, mussten abgesehen von den seit 2005 erforderlichen manuellen Auszählungen durch eine Honorarkraft insgesamt 12 verschlüsselte Erhebungsbögen, die für jedes Kind jeweils aus einer Ko-

---

<sup>1</sup> Zu einer zeitnahen und detaillierten Verfügbarkeit der Daten wurden von der Verwaltung in den Jahren 2005 und 2006 auch die Möglichkeiten geprüft, die Daten durch Einscannen ausgefüllter Erhebungsbögen EDV-gestützt ermitteln zu lassen oder vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ausgewertete kleinräumige Daten für die einzelnen Stadtteile oder Einrichtungen zu erhalten. Wie sich herausstellte, müssten die Erhebungsbögen zum Einscannen für EDV-gestützte Auswertungen im Original zur Verfügung stehen, was aber nicht der Fall ist, weil die Originale nur dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zu den Originalen muss beim Einscannen von Kopien der Erhebungsbögen mit erheblichen manuellen Nachbesserungen gerechnet werden, weil ein Teil der Eintragungen vom EDV-System nicht oder nicht richtig ausgelesen werden kann. Außerdem stellte sich bei der Prüfung heraus, dass vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ausgewertete kleinräumige Daten für die einzelnen Einrichtungen und Stadtteile frühestens zum Ende des Erhebungsjahres oder erst im ersten Quartal des folgenden Jahres zur Verfügung gestellt werden könnten, was eine zeitnahe Bilanzierung der Versorgung und der sich für die Zukunft abzeichnenden Bedarfe noch weiter verzögern würde. Während von 1991 bis 2004 eine erste Bilanz der Kindertagesstätten-Versorgung und eine erste Abschätzung der voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung für die kommenden vier Jahren immer bis zum Ende des laufenden Kindertagesstätten-Jahres im Juli möglich war, ist dies seit 2005 immer erst nach Beginn des neuen Kindertagesstätten-Jahres im Herbst des jeweiligen Jahres möglich gewesen.

lonne von 25 bis 27 aneinandergereihten Ziffern (beispielsweise 2000010920112022012075111) bestanden, erst einmal durch Striche in ihre einzelnen, für die Auswertung wichtigen Teile wie Geburtsdatum, Betreuungsstunden, Mittagsessen, Migrationshintergrund usw. gegliedert werden, bevor sie manuell ausgezählt werden konnten. Zur Auswertung der 12 verschlüsselten Erhebungsbögen wurden in der Summe zwei volle Arbeitstage benötigt, bis die Ergebnisse in Excel-Tabellen übertragen werden konnten.

Sollten in Zukunft noch mehr verschlüsselte Erhebungsbögen manuell entschlüsselt werden müssen, würde sich der personelle Entschlüsselungsaufwand im Maximum mehr als verzehnfachen, da es in der Stadt Fürth am 31.12.2013 insgesamt 113 Kindertagesstätten (davon 29 Kinderkrippen, 2 Netze für Kinder, 57 Kindergärten und 25 Kinderhorte) gab, im Jahr 2014 weitere Kindertagesstätten (vor allem Kinderkrippen) hinzugekommen sind und ein Ende der Zunahme von Kindertagesstätten aus Bedarfsgründen vorläufig nicht absehbar ist. Die seit 2005 mit der Datenerhebung verbundenen Probleme würden bei einer weiteren Zuspitzung zwangsläufig die gesamte bisherige Kindertagesstätten-Berichterstattung infrage stellen.

## **II. KINDERTAGESSTÄTTENBETREUUNG UND KINDERTAGESSTÄTTENVERSORGUNG IN DER STADT FÜRTH AM 31.12.2013**

### **1. Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Betreuung in anderen Einrichtungen in der Stadt Fürth am 31.12.2013**

Bei der Unter-Dreijährigen-Betreuung ist zwischen einer Betreuung in Kinderkrippen und einer Betreuung in Netzen für Kinder und Kindergärten zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist erforderlich, weil Netze für Kinder und Kindergärten rechtlich nicht für Kinder der gesamten Altersgruppe der unter Dreijährigen, sondern nur für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (Netze für Kinder) oder ab 2½ Jahren (vorzeitige Aufnahme in Kindergärten) zugelassen sind.

Die auf der nächsten Seite folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Kinderkrippenversorgung und der unter Dreijährigen-Betreuung in Einrichtungen (Kinderkrippen, Netze für Kinder, Kindergärten und Kinderhorte) in der Stadt Fürth in den Jahren 1990 und 2001 bis 2013. Hatte es in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2001 nur eine einzige Kinderkrippe mit 20 genehmigten Plätzen gegeben, so standen nach Inkrafttreten des für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres geltenden Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege zum 01.08.2013 am 31.12.2013 in insgesamt 29 Kinderkrippen 696 genehmigte Krippenplätze zur Verfügung, die von 629 Kindern im Alter von unter drei Jahren und von 10 Kindern im Alter von über drei Jahren besucht wurden. Dies entsprach bezogen auf die in der Stadt Fürth lebenden 3.363 unter Dreijährigen einem reinen Krippenversorgungsgrad von 18,70 %.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Bezogen auf alle unter Dreijährigen lag das Krippenplatzpotenzial am 31.12.2013 sogar bei 20,70 %, konnte aber bei den 264 im Jahr 2013 in Betrieb gegangenen neuen Kinderkrippenplätzen wegen der erforderlichen Eingewöhnungszeit, die bei unter Dreijährigen nur schrittweise in kleineren Gruppen von drei bis vier Kindern erfolgt und je Schritt etwa vier Wochen dauert, noch nicht voll ausgeschöpft werden. Dies betraf vor allem die von Juli bis Dezember 2013 in Betrieb gegangenen Kinder-

Unter Einbeziehung anderer Tageseinrichtungen, die wie Netze für Kinder, Kindergärten, Kinderhorte ebenfalls zur unter Dreijährigen-Betreuung genutzt wurden, aber rechtlich erst ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (Netze für Kinder) oder ab 2½ Lebensjahren (vorzeitige Aufnahme in Kindergärten) zur unter Dreijährigen-Betreuung zugelassen sind, ergab sich am 31.12.2013 bei insgesamt 786 in Kinderkrippen, Netzen für Kinder und Kindergärten betreuten unter Dreijährigen ein Gesamtbetreuungsgrad in Einrichtungen von 23,37 %.

#### Kinderkrippenversorgung und unter Dreijährigenbetreuung in Fürth 1990 und 2001 bis 2013

Jahr	Unter Dreijährige	Anzahl Kinderkrippen	Genehmigte Kinderkrippenplätze	In Kinderkrippen betreute Kinder <sup>1</sup>	Krippenversorgungsgrade für unter 3-Jährige		In sonstigen Einrichtungen betreute unter 3-Jährige			Summe der in Einrichtungen betreuten unter Dreijährigen	Gesamtbetreuungsgrad der unter Dreijährigen in Einrichtungen in %
					Rechnerisch <sup>2</sup> in %	Tatsächlich <sup>3</sup> in %	Netze für Kinder	Kinder-gärten	Kinder-horte		
1990	3541	1	20	20	0,56	0,56				50	0,56
2001	3322	1	20	20	0,60	0,60	12	18		50	1,50
2002	3278	2	32	32	0,98	0,98	15	26		73	2,23
2003	3135	2	32	32	1,02	1,02	2	31		65	2,07
2004	3150	2	32	32	1,02	1,02	24	92	7	155	4,92
2005	3035	3	44	45	1,45	1,48	6	197		248	8,17
2006	2935	7	86	89	2,93	3,03	13	167		269	9,17
2007	2951	9	110	121	3,73	4,10	3	198		320	10,94
2008	2987	10	141	149	4,72	4,99	7	210		366	12,27
2009	2991	12	194	191	6,49	6,39	9	227		427	14,28
2010	2962	13	208	207+4	7,02	6,99	11	186		304	13,64
2011	3076	16	288	292+4	9,36	9,49	8	180		480	15,60
2012	3243	22	432	421+6	13,32	12,98	9	157		587	18,10
2013	3363	29	696	629+10	20,70	18,70	6	151		786	23,37

1) Unter Dreijährige **plus** Kinder, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

2) Rechnerischer Krippenversorgungsgrad = Anzahl der unter Dreijährigen bezogen auf die Anzahl der genehmigten Kinderkrippenplätze.

3) Tatsächlicher Krippenversorgungsgrad = Anzahl der unter Dreijährigen bezogen auf die in Kinderkrippen betreuten unter Dreijährigen.

Der am 31.12.2013 erreichte reine Kinderkrippenversorgungsgrad von 18,70 % überschritt zwar die vom Stadtrat am 08.03.2006 und 16.05.2007 beschlossenen Zielvorgaben von Kinderkrippenplätzen für 7,0 % und 10,5 % aller unter Dreijährigen, lag aber noch unter den vom Stadtrat am 22.04.2009, 13.04.2011 und 25.01.2012 beschlossenen Zielvorgaben von Kinderkrippenplätzen für 21,0 %, 24,5 % und 28,0 % aller unter Dreijährigen.

Zur Umsetzung der vor dem Hintergrund eines zum 01.08.2013 für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kraft tretenden Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder

---

krippen der Rummelsberger Dienste Am Fischerberg (24 Plätze), der Johanniter-Unfallhilfe in der Amalienstraße (48 Plätze) und der AWO in der Siemensstraße (48 Plätze).

Tagespflege beschlossenen Zielvorgaben waren vom Stadtrat bis Ende 2013 weitere Beschlüsse zur Errichtung und Bezuschussung von Kinderkrippen mit insgesamt 350 zusätzlichen Plätzen gefasst worden, die von den Trägern bis Ende 2013 allerdings noch nicht fertig gestellt worden waren,<sup>3</sup> aber das rechnerische Kinderkrippenversorgungspotenzial statt der erreichten 20,70 % durch eine Fertigstellung sogar auf 31,10 % erhöht hätten.

Neben den Kinderkrippen hatte der Stadtrat mit Beschlüssen vom 08.03.2006, 16.05.2007, 22.04.2009, 13.04.2011 und 25.01.2012 für den Bereich der Tagespflege Zielvorgaben von Tagespflegeplätzen für 3,0 %, 4,5 %, 9,0 %, 10,5 % und 12,0 % aller unter Dreijährigen beschlossen.

Wie die folgende Übersicht zu den Tagespflegeplätzen und zur Tagespflegeversorgung in den Jahren 2007 bis 2013 zeigt, lag die Tagespflegeversorgungsquote am 31.12.2013 bei 3,95 % aller unter Dreijährigen und damit auf den ersten Blick erheblich unter den Zielvorgaben des Stadtrates aus den Jahren 2009, 2011 und 2012 von Tagespflegeplätzen für 9,0 %, 11,5 % und 12,0 % aller unter Dreijährigen.

#### Tagespflegeplätze und Tagespflegeversorgungsquote für unter Dreijährige in der Stadt Fürth 2007 bis 2013

Jahr	Unter Dreijährige	Belegte Tagespflegeplätze gesamt	Davon belegt mit Kindern im Alter von			Tagespflegeversorgungsquote für unter Dreijährige in %
			unter 3 Jahren	3 bis unter 6,5 Jahren	6,5 bis unter 11 Jahren	
2007	2951	109	101	6	2	3,42
2008	2987	137	130	6	1	4,35
2009	2991	178	169	5	4	5,65
2010	2982	160	142	14	4	4,79
2011	3076	174	154	16	4	5,01
2012	3243	180	166	12	2	5,12
2013	3363	169	133	15	1	3,95

Die am 31.12.2013 erreichte Tagespflegeversorgungsquote für unter Dreijährige von 3,95 % mag gemessen an den Zielvorgaben des Stadtrates und im Vergleich zu den in den Vorjahren erreichten Werten niedrig erscheinen. Sie kann aber nicht als gra-

<sup>3</sup> Bei den vom Stadtrat beschlossenen, aber bis Ende 2013 noch nicht fertiggestellten 350 Kinderkrippenplätzen handelte es sich um folgende Projekte: Städtische Kinderkrippe Badstraße (48 Krippenplätze nach Generalsanierung des Kindergartens), evangelische Kinderkrippe mit Kindergarten Rummelsberger Dienste Angerstraße (48 Krippenplätze), Kinderkrippe Verbaudet mit Kindergarten Uferstadt (24 Krippenplätze), Kinderkrippe Johanniter-Unfallhilfe Gebhardtstraße (24 Plätze), Kinderkrippe Johanniter-Unfallhilfe Karolinen-/Gießereistraße (36 Krippenplätze), Kinderkrippe mit Kindergarten Champini Tucher-Areal Herrnstraße (48 Krippenplätze), Kinderkrippe HVD Neumannstraße (per Saldo 24 zusätzliche Krippenplätze, da HVD-Kinderkrippe Grete Schickedanz Flößbaustraße entfällt), Integrative Kinderkrippe Lebenshilfe als Anbau an den integrativen Kindergarten John-F.-Kennedy-Straße (18 Krippenplätze, davon 6 für behinderte Kinder), Kinderkrippe BRK bei BRK-Kindergarten Rennweg (24 Krippenplätze), katholische Kinderkrippe Leibnizstraße (24 Krippenplätze), Kinderkrippe Frau Beer Grillparzerstraße (12 zusätzliche Krippenplätze), katholische Kinderkrippe Herz-Jesu Mannhof (10 zusätzliche Krippenplätze) und evangelische Kinderkrippe St. Matthäus Vach (10 zusätzliche Krippenplätze). Vgl. zur weiteren Entwicklung auch Kapitel III Voraussichtliche Kindertagesstätten-Versorgung in der Stadt Fürth 2016 und 2019, Abschnitt 1, Voraussichtliche Kinderkrippen- und unter Dreijährigen-Betreuung auf S.14-16 des vorliegenden Berichtes.

vierende Unterdeckung angesehen werden, da eine zwischen Anfang Mai und Anfang Juni 2013 vom Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund in bundesweit 93 kreisfreien Städten und Landkreisen, darunter auch in der Stadt Fürth durchgeführte Erhebung zum Betreuungsbedarf für unter Dreijährige ergeben hatte, dass die Verteilung des Gesamtbetreuungsbedarfs für unter Dreijährige, die bei den in den Jahren 2006 bis 2012 beschlossenen Zielvorgaben in Höhe von 70 % Krippenplätze und 30 % Tagespflegeplätze angenommen worden war, zu 85 % bei Krippenplätzen und nur zu 15 % bei Tagespflegeplätzen lag und damit bezogen auf den Gesamtbetreuungsbedarf mit reduzierter Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige von 40,6 % aller unter Dreijährigen lediglich einen Tagespflegestellenbedarf für 6,09 % aller unter Dreijährigen ergab.

Der anteilige Tagespflegestellenbedarf für 6,09 % aller unter Dreijährigen und damit 205 Tagespflegeplätze hätte im Übrigen 2013 jederzeit gedeckt werden können, da nach Angaben des Jugendamtes insgesamt 235 Tagespflegestellen verfügbar waren und durch Stadtratsbeschluss vom 25.01.2012 sogar 260 Tagespflegeplätze finanzierbar gewesen wären.

Mit 133 unter Dreijährigen in Tagespflege und 786 unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Netze für Kinder und Kindergärten) ergab sich in der Stadt Fürth am 31.12.2012 bei 3.363 unter Dreijährigen eine Gesamtbetreuungsquote von 27,32 %.

Auch wenn die Gesamtbetreuungsquote für unter Dreijährige Ende 2013 mit 27,32 % noch unter dem bei der Bedarfserhebung ermittelten Betreuungsbedarf mit reduzierter Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige von 40,6 % aller unter Dreijährigen lag, konnte das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zum 01.08.2013 durch den Ausbau des Platzangebotes von 2 Kinderkrippen mit 32 Plätzen im Jahr 2002 auf 10 Kinderkrippen mit 141 Plätzen im Jahr 2008 und 29 Kinderkrippen mit 696 Plätzen im Jahr 2013 relativ reibungslos bewältigt werden.

Da vom Stadtrat bis Ende 2013 weitere Beschlüsse zur Errichtung und Bezuschussung von Kinderkrippen mit insgesamt 350 zusätzlichen Plätzen gefasst worden waren, aber die Einrichtungen von den Trägern bis dahin noch nicht fertiggestellt werden konnten, ist absehbar, dass das Kinderkrippenplatzangebot auch ab 2014 weiter zunehmen und sich dem bei der Bedarfserhebung ermittelten Betreuungsbedarf mit reduzierter Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige von 40,6 % aller unter Dreijährigen weiter annähern wird.

## **2. Kindergartenversorgung in der Stadt Fürth zum 31.12.2013**

Zur Kindergartenversorgung ist zunächst anzumerken, dass mit Stadtratsbeschluss zum Grundlagenplan zur kombinierten Jugendhilfeplanung vom Dezember 2001 das seit 1991 vom Stadtrat beschlossene Versorgungsziel von ausreichenden Kindergartenplätzen für 3 Jahrgänge auf ein Versorgungsziel von ausreichenden Kindergartenplätzen für 3½ Jahrgänge ausgedehnt wurde, da Kindergärten per Gesetz als Ein-

richtungen für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht definiert waren (BayKiG) und definiert sind (BayKiBiG).

Am 31.12.2013 gab es in der Stadt Fürth insgesamt 57 Kindergärten mit 3.416 genehmigten Plätzen,<sup>4</sup> die von 3.233 Kindern besucht wurden, von denen 3.057 Kinder im Kindergartenalter, 151 Kinder im Alter von zweieinhalb bis unter drei Jahren und 25 Kinder im Grundschulalter waren.

Da in der Stadt Fürth gleichzeitig 3.058 Kinder im Alter von drei bis unter sechs Jahren und 3.582 Kinder im Alter von drei bis unter sechseinhalb Jahren lebten, betrug der tatsächliche Kindergartenversorgungsgrad für 3 Jahrgänge 99,97 % und für 3½ Jahrgänge 85,82 %.

Zusammen mit 10 in Kinderkrippen und 28 in Netzen für Kinder betreuten Kindern im Kindergartenalter ergab sich für 3 Jahrgänge ein Gesamtbetreuungsgrad von 101,21 % und für 3½ Jahrgänge ein Gesamtbetreuungsgrad von 86,40 %. Damit war das Versorgungsziel von ausreichenden Kindergartenplätzen gesamtstädtisch für 3 Jahrgänge voll, für 3½ Jahrgänge jedoch nur annähernd erreicht.

Gemessen am Versorgungspotenzial von 3.416 genehmigten Kindergartenplätzen und 3.582 Kindern im Alter von 3 bis unter 6½ Jahren hätte zum 31.12.2013 für 3½ Jahrgänge rechnerisch sogar ein Versorgungsgrad von 95,37 % erreicht werden können, wenn alle genehmigten Kindergartenplätze auch mit Kindern im Kindergartenalter belegt gewesen wären.

Dies war allerdings nicht der Fall, weil Kindergartenplätze zum Teil mit Kindern anderer Altersgruppen belegt waren (151 unter Dreijährige und 25 Kinder im Grundschulalter) oder mit Rücksicht auf den mit der Personalkostenförderungen zusammenhängenden Sollschlüssel für das Personal nicht mehr belegt werden konnten (183 Plätze).

Die auf der nächsten Seite folgende Übersicht zur Kindergartenversorgung in den Jahren 1990 und 2000 bis 2013 zeigt, dass die Kindergärten in den Jahren bis 2006 alljährlich überbelegt waren, während es 2007 erstmals zu einer minimalen Unterbelegung von 8 Plätzen kam. Die Unterbelegung von genehmigten Kindergartenplätzen erhöhte sich 2008 auf 108 Plätze, 2009 auf 140 Plätze, 2010 auf 155 Plätze, 2011 auf 177 Plätze, verringerte sich 2012 geringfügig auf 162 Plätze und stieg 2013 auf 183 Plätze.

Wie bereits in den jährlichen Berichten zur Kindertagesstätten-Versorgung seit 2008 dargelegt, liegen die Gründe für diese Entwicklung in den gewaltigen Veränderungen, mit denen der Kindergartenbereich seit Einführung der Kind bezogenen Personalkostenförderung im Jahr 2006 konfrontiert wurde, und in den vom staatlichen Fördergeber ab 01.09.2008 bzw. 01.09.2012 vorgenommenen Herabsetzungen des bei

---

<sup>4</sup> Im Vergleich zum Vorjahr hing die am 31.12.2013 um 100 Plätze höhere Anzahl der genehmigten Kindergartenplätze in der Stadt Fürth mit 50 neuen Kindergartenplätzen durch die Schaffung des städtischen Kindergartens Zehentweg, mit 25 zusätzlichen Kindergartenplätzen durch Umwandlung einer Hortgruppe in eine Kindergartengruppe in der städtischen Kindertagesstätte Geißbäckerstraße und mit zusätzlichen 25 Kindergartenplätzen durch Umwandlung einer Hortgruppe in eine Kindergartengruppe in der nach der Insolvenz der Firma Quelle vom Humanistischen Verband im November 2009 übernommenen Kindertagesstätte Grete Schickedanz Flößaustraße zusammen.

der Personalkostenförderung maßgebenden Sollschlüssels für das Personal von 12,5 auf 11,5 bzw. von 11,5 auf 11,0 Betreuungsstunden je Personalstunde.

**Kindergartenversorgung in Fürth für 3 Jahrgänge und 3,5 Jahrgänge 1990 und 2000 bis 2013**

Jahr	Drei- bis unter Sechs- jährige 3 Jg.	Drei- bis Sechs- ein- halb- jährige 3,5 Jg.	Ge- neh- migte Kin- der- gar- ten- plätze	Tatsächl. betreute Kinder <sup>1</sup>	Sum- me der be- treu- ten Kin- der	Über- bzw. Unter- bele- gung (+/-)	Potenz. Kinder- garten- versor- gungs- grad <sup>2</sup> in % (3 Jg.)	Tatsächl. Kinder- garten- versor- gungs- grad <sup>3</sup> in % (3 Jg.)	Potenz. Kinder- garten- versor- gungs- grad <sup>2</sup> in % (3,5 Jg.)	Tatsächl. Kinder- garten- versor- gungs- grad <sup>3</sup> in % (3,5 Jg.)
1990	3059	3548	2183	2391	2391	+208	71,36	78,16	61,53	67,39
2000	3467	4040	3316	3345+(33)+62	3440	+124	95,64	96,48	82,08	82,81
2001	3462	4010	3326	3363+(18)+82	3463	+137	96,07	97,14	82,94	83,87
2002	3429	3937	3326	3317+(26)+58	3401	+75	96,99	96,73	84,48	84,25
2003	3331	3911	3378	3316+(31)+98	3445	+67	101,41	99,55	86,38	84,79
2004	3268	3818	3488	3350+(92)+68	3510	+22	106,73	102,59	91,36	87,74
2005	3203	3749	3442	3228+(197)+79	3504	+62	107,46	100,78	91,81	86,10
2006	3112	3667	3322	3142+(167)+72	3381	+59	106,75	100,96	90,59	85,68
2007	3073	3589	3322	3032+(196)+86	3314	-8	108,10	98,66	92,56	84,48
2008	2944	3444	3322	2937+(210)+67	3214	-108	112,83	99,76	96,46	85,28
2009	2869	3363	3322	2893+(227)+62	3182	-140	115,79	100,84	99,78	86,02
2010	2877	3358	3337	2924+(186)+72	3182	-155	115,99	101,63	99,37	87,08
2011	2958	3435	3362	2976+(180)+29	3185	-177	113,66	100,61	97,87	86,64
2012	2997	3468	3316	2971+(157)+26	3154	-162	110,64	99,13	95,62	85,67
2013	3058	3582	3416	3057+(151)+25	3233	-183	111,71	99,97	95,90	85,82

- 1) Kinder im Kindergartenalter **plus** Angaben in Klammern Kinder im Alter von unter 3 Jahren **plus** Angaben ohne Klammern Kinder im Hortalter.
- 2) Potenzieller Kindergartenversorgungsgrad = Anzahl der Kinder im Kindergartenalter bezogen auf die genehmigten Kindergartenplätze (= Versorgungspotenzial).
- 3) Tatsächlicher Kindergartenversorgungsgrad= Anzahl der Kinder bezogen auf die tatsächlich betreuten Kinder im Kindergartenalter (= Faktische Versorgung).

Zu den gewaltigen Veränderungen seit Einführung der Kind bezogenen Personalkostenförderung im Jahr 2006 verdeutlicht die als Anlage beigefügte Langzeitübersicht zum Betreuungsangebot der allgemeinen Kindergärten in der Stadt Fürth von 1990 bis 2013 (absolute Werte und Anteile in %) zunächst, dass seit 2006 sowohl die Ganztagesbetreuung als auch die Mittagsverpflegung erheblich an Bedeutung gewonnen haben.<sup>5</sup>

Neben der Verschiebung der Betreuungsanteile zugunsten der mit Mittagessen verpflegten und der ganztags betreuten Kinder liegen die Gründe für die seit 2007 zunehmende Unterbelegung von Kindergartenplätzen auch in der mit der Kind bezoge-

<sup>5</sup> So stieg der Anteil der ganztags betreuten Kinder von 59,80 % im Jahr 2004 auf 86,29 % im Jahr 2013, wobei vor allem bei der täglichen Betreuung von sieben und mehr Stunden ein Anstieg von 38,61 % im Jahr 2005 auf 50,88 % im Jahr 2013 zu verzeichnen war, während der Anteil der halbtags betreuten Kinder von 40,20 % im Jahr 2004 auf 13,81 % im Jahr 2013 sank. Zugleich erhöhte sich der Anteil der Kinder mit Mittagsverpflegung von 24,63 % im Jahr 1990 über 57,68 % im Jahr 2004 auf 90,16 % im Jahr 2010 bzw. 85,71 % im Jahr 2013.

nen Personalkostenförderung eingeführten Sollschlüsselregelung für das Personal (zulässige Betreuungsstunden je Personalstunde), die vom staatlichen Fördergeber zum 01.09.2008 und 01.09.2012 von 12,5 auf 11,5 bzw. von 11,5 auf 11,0 Betreuungsstunden je Personalstunde herabgesetzt wurde, und in den unterschiedlichen Gewichtungsfaktoren der Kinder nach Alter und Status, mit denen die unterschiedlichen pädagogischen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Anstelle des allgemeinen Gewichtungsfaktors 1,0 gehen deshalb Migrantenkinder mit dem Faktor 1,3, unter Dreijährige mit dem Faktor 2,0 und behinderte Kinder mit dem Faktor 4,5 in die Personalstundenberechnung ein.

Durch die Regelungen zur Personalschlüsselberechnung führten der Anstieg der Ganztagsbetreuung (59,80 % 2004, 86,29 % 2013) und der Mittagsverpflegung (57,68 % 2004, 85,71 % 2013), der höhere Anteil von unter Dreijährigen (2,62 % 2004, 4,67 % 2013) und von Migrantenkindern (27,78 % 2004, 46,95 % 2013) sowie die vom staatlichen Fördergeber zum 01.09.2008 und 01.09.2012 vorgenommenen Herabsetzungen des bei der Personalkostenförderung maßgebenden Sollschlüssels für das Personal von 12,5 auf 11,5 bzw. von 11,5 auf 11,0 Betreuungsstunden je Personalstunde dazu, dass eine wachsende Anzahl von genehmigten Kindergartenplätzen mit Rücksicht auf die Personalkostenförderung nicht mehr belegt werden konnte.<sup>6</sup>

Die Konsequenz war, dass durch die Betreuung von Kindern anderer Altersgruppen (unter Dreijährige und Kinder im Grundschulalter) und die mit Rücksicht auf die Personalkostenförderung nicht mehr belegbaren Plätze in den Jahren 2008 bis 2013 von den genehmigten Kindergartenplätzen alljährlich 385, 429, 413, 386, 345 und 359 Kindergartenplätze oder 11,59 %, 12,91 %, 12,38 %, 11,48 %, 10,40 % und 10,51 % der Platzkapazitäten nicht mehr für Kinder im Kindergartenalter zur Verfügung standen.

---

<sup>6</sup> Im Prinzip liefen die mit der 2006 eingeführten Kind bezogenen Personalkostenförderung verbundenen Regelungen zur Personalschlüsselberechnung von Anfang an auf eine verdeckte Reduzierung der Gruppengröße hinaus.

Selbst bei dem ursprünglichen Sollschlüssel für das Personal von 12,5 Betreuungsstunden je Personalstunde hätten 25 genehmigte Kindergartenplätze nur dann mit 25 Kindern im Kindergartenalter belegt werden können, wenn die Kinder alle im Alter von 3 bis unter 6½ Jahren (Gewichtungsfaktor 1,0) und keine Migrantenkinder gewesen wären sowie bei einer Arbeitszeit von jeweils 38,5 Wochenstunden für zwei Personen Personal eine durchschnittliche tägliche Betreuungszeit von maximal sieben Stunden je Kind nicht überschritten worden wäre.

Aufgrund eines Migrantenteils von 41 bis 46 % mit einem durch den höheren pädagogischen Aufwand begründeten Gewichtungsfaktor von 1,3 führten 10 bzw. 11,5 Migrantenkinder bereits zu einer rechnerischen Belegung von 13 bzw. fast 15 Plätzen, so dass für Regelkinder im Alter von 3 bis unter 6½ Jahren (Gewichtungsfaktor 1,0) ohne Sollschlüsselüberschreitungen nur noch 12 bzw. 10 genehmigte Kindergartenplätze übrig blieben und die Gruppe nur noch mit insgesamt 22 bzw. 21 Kindern belegt werden konnte.

In der Folgezeit wurde die mit der Kind bezogenen Personalkostenförderung verbundene verdeckte Reduzierung der Gruppengröße durch eine Zunahme des Anteils der mehr als 7 Stunden betreuten Kinder und durch die vom staatlichen Fördergeber zum 01.09.2008 und 01.09.2012 vorgenommenen Herabsetzungen des Sollschlüssels von 12,5 auf 11,5 bzw. von 11,5 auf 11,0 Betreuungsstunden je Personalstunde noch verstärkt. Demgegenüber entsprachen die Gewichtungsfaktoren von 2,0 für unter Dreijährige und von 4,5 für behinderte Kinder eher einer Fortschreibung von zuvor geltenden Regelungen, da auch nach der ehemaligen Personalkostenbezuschung bei unter Dreijährigen je Gruppe nur maximal 12 Kinder und bei behinderten Kindern nur integrative Gruppen mit 5 behinderten und 10 nichtbehinderten Kindern zugelassen waren.

### **3. Hortversorgung und Gesamtbetreuung für Kinder im Grundschulalter in der Stadt Fürth zum 31.12.2013**

Im Gegensatz zum Bereich der Kinderkrippen und der Kindergärten gab es für die Versorgung mit Kinderhorten und schulischen Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter 2013 noch keine vom Stadtrat beschlossene konkrete, sondern nur eine 1991 und auch im Rahmen des Grundlagenplanes zur kombinierten Jugendhilfeplanung im Dezember 2001 beschlossene allgemeine Zielvorgabe von ausreichenden Kinderhortplätzen und Betreuungsmöglichkeiten an Schulen.

Aufgrund des vor allem in den Jahren ab 2006 kontinuierlich gestiegenen Betreuungswunsches wurde seither von einem Betreuungsbedarf für bis zu 50 % aller Kinder im Grundschulalter ausgegangen.

Am 31.12.2013 gab es in der Stadt Fürth zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter in 25 Kinderhorten 1.227 genehmigte Kinderhortplätze,<sup>7</sup> die von 1.123 Kindern im Alter von sechseinhalb bis unter elf Jahren und 20 Kindern im Alter von über elf Jahren besucht wurden. Hinzu kamen 1.149 betreute Kinder an Grundschulen (davon 500 Kinder in Ganztagsbetreuungen und 352 Kinder in Mittagsbetreuungen an elf Grundschulen sowie 297 Kinder in Ganztageszügen an fünf Grundschulen) und 38 betreute Kinder im Alter von sechseinhalb bis unter elf Jahren in sonstigen Einrichtungen (Netze für Kinder, Kindergärten und Hausaufgabenbetreuung des Sozialdienstes). Bei 4.436 am 31.12.2013 im Stadtgebiet lebenden Kindern im Alter von sechseinhalb bis unter elf Jahren entsprachen die insgesamt 2.310 betreuten Kinder im Alter von sechseinhalb bis unter elf Jahren einem Gesamtbetreuungsgrad von 52,07 %.

Wie die folgende Übersicht zur Hort- und Gesamtbetreuung für Kinder im Grundschulalter in der Stadt Fürth 1990 und 1999 bis 2013 zeigt, hatten die 1990 von der Stadt Fürth eingeführte Ganztagsbetreuung an Grundschulen, die 1999 von Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bayernweit initiierte Einführung der Mittagsbetreuung und die ab 2006 stufenweise eingeführten Ganztagesgrundschulzüge (GS Rosenstraße ab 2006, GS Oberfürberger Straße und Förderzentrum Nord ab 2010, GS Seeackerstraße ab 2011, GS Pestalozzistraße ab 2013) neben einem Ausbau des Hortangebotes von 354 genehmigten Plätzen 1990 auf 1.277 genehmigte Plätze 2012 bzw. 1.227 Plätze 2013 einen erheblichen Einfluss auf die Verbesserung des Gesamtbetreuungsgrades von Kindern im Grundschulalter, der von 14,22 % aller 6,5- bis unter 11-Jährigen im Jahr 1990 auf 52,07 % aller 6,5- bis unter 11-Jährigen im Jahr 2013 stieg und damit um 366 Prozentpunkte zunahm.

Bei einer annähernd gleichen Anzahl von Kindern (1990 = 4.450 Kinder, 2013 = 4.436 Kinder) stieg das Betreuungsangebot im Hortbereich von 354 genehmigten Plätzen 1990 auf 1.227 genehmigte Plätze 2013 und damit um 246,6 % und das Betreuungsangebot im Grundschulbereich von 238 Plätzen 1990 auf 1.149 Plätze 2013 und damit um 382,7 %.

---

<sup>7</sup> Im Vergleich zum Vorjahr (1.277 Plätze) reduzierte sich die Anzahl der genehmigten Kinderhortplätze in der Stadt Fürth 2013 durch die Umwandlung einer Hortgruppe in eine Kindergartengruppe in der städtischen Kindertagesstätte Geißbäckerstraße (Bezirk 09) und die Umwandlung einer Hortgruppe in eine Kindergartengruppe in der nach der Insolvenz der Firma Quelle vom Humanistischen Verband im November 2009 übernommenen Kindertagesstätte Grete Schickedanz Flößbaustraße (Bezirk 05) um insgesamt 50 Plätze.

**Hort- und Gesamtbetreuung für Kinder im Grundschulalter in der Stadt Fürth 1990 und 1999 bis 2013**

Jahr	Anzahl der Kinder im Alter von		Genehmigte Hortplätze	Anzahl der betreuten Kinder					Insgesamt <sup>1</sup>	Gesamtbetreuungsgrad für Kinder von	
	6 bis unter 11 J.	6,5 bis unter 11 J.		Davon in:	Kinderhorten <sup>1</sup>	Ganztagsbetr. an GS	Mittagsbetr. an GS	Ganztagszügen an GS		Sonst. Einrichtungen	6 bis unter 11 J. in %
1990	4939	4450	354	347+3	238			48	633	12,82	14,22
1999	5874	5316	532	537+13	311	145		36	1029+13	17,52	19,36
2000	5878	5305	525	500+35	269	217		83	1069+35	18,19	20,15
2001	5752	5204	599	546+43	296	285		102	1229+43	21,37	23,61
2002	5773	5190	742	671+32	311	341		103	1426+32	24,70	27,48
2003	5717	5137	751	721+40	326	369		138	1554+40	27,18	30,25
2004	5667	5117	751	727+49	302	369		102	1500+49	26,47	29,31
2005	5609	5064	751	750+31	328	399		117	1594+31	28,42	31,48
2006	5594	5039	859	854+25	319	397	25	112	1707+25	30,81	34,87
2007	5455	4939	937	915+21	350	399	47	124	1835+21	33,63	37,15
2008	5285	4786	1098	1055+18	421	376	65	106	2023+18	38,28	42,27
2009	5162	4668	1179	1133+36	449	358	83	101	2124+36	41,15	45,50
2010	5045	4563	1179	1150+25	475	340	112	109	2186+25	43,33	47,91
2011	4948	4471	1297	1194+18	435	345	143	65	2182+18	44,10	48,80
2012	4876	4405	1277	1139+22	490	357	220	63	2269+22	46,53	51,51
2013	4940	4436	1227	1123+20	500	352	297	38	2310+20	46,76	52,07

1) Die Angaben beziehen sich auf Kinder im Alter von 6 bzw. 6,5 bis unter 11 Jahren **plus** auf Kinder über 11 Jahren in Kinderhorten, deren Anzahl allerdings nicht in die Berechnung der Gesamtbetreuungsgrade für Kinder im Alter von 6 bzw. 6,5 bis unter 11 Jahren einging.

Angesichts der deutlichen Hinweise für einen mittlerweile bei Kindern im Grundschulalter über 50 % liegenden Betreuungsbedarf hatte der Stadtrat die Verwaltung mit Beschluss zum Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2012 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2015 und 2018 in der Sitzung am 30.04.2014 beauftragt, in Zukunft von einem Betreuungsbedarf für bis zu 60 % aller Kinder im Grundschulalter auszugehen und eine entsprechende Bedarfsdeckung gemäß der zwischen dem Referat für Schule, Bildung und Sport (Referat I) und dem Referat für Soziales, Jugend und Kultur (Referat IV) getroffenen Vereinbarung vom 15.10.2012 vorrangig durch einen schrittweisen Ausbau von Ganztageszügen an weiteren Grundschulen sicherzustellen, um die pädagogischen und bildungspolitischen Herausforderungen in besonders geeigneter Weise angehen zu können.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Zu den pädagogischen und bildungspolitischen Herausforderungen vgl. unter anderem die zur Sitzung des Stadtrates am 13.06.2013 vorgelegte Langfassung Beschreibung und Gewichtung der Handlungsfelder zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030, hier: Handlungsfeld 3 Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus, S.7: „Die Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus stellt nicht nur vor Ort, sondern allgemein ein wichtiges Handlungsfeld zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels, des drohenden Fachkräftemangels und des individuellen Lebens dar, weil sich die Bildungs- und Qualifikationsanforderungen für eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit seit längerem gewaltig erhöht haben und sich in Zukunft noch weiter erhöhen werden.“ Siehe auch ebd., S.21f.: „Ohne ein höheres Bildungs- und Qualifikationsniveau werden schließlich viele Menschen den seit den 1970er Jahren gestiegenen und weiter steigenden Bildungs- und Qualifikationsanforderungen nicht mehr genügen

### **III. VORAUSSICHTLICHE KINDERTAGESSTÄTTENVERSORGUNG IN DER STADT FÜRTH 2016 UND 2019**

Die Vorausberechnungen zur Kindertagesstätten-Versorgung in den Jahren 2016 und 2019 beruhen auf Ist-Stand-Fortschreibungen der in der Stadt Fürth und den einzelnen Stadtteilen am 31.12.2013 lebenden Kinder.

Für den Bereich der Kindergärten wurde dabei die Anzahl der Kinder zugrunde gelegt, die am 31.12.2013 unter 3 bzw. unter 3½ Jahre alt gewesen waren und im Jahr 2016 zwischen 3 und unter 6 bzw. unter 6½ Jahre alt sein werden.

Für den Bereich der Kinderhorte und der Gesamtbetreuung für Kinder im Grundschulalter wurde die Anzahl der am 31.12.2013 unter 6½-jährigen Kinder herangezogen, die in den Jahren 2016 und 2019 zwischen 6½ und unter 11 Jahre alt sein werden.

Für den Bereich der Kinderkrippen und der unter Dreijährigen-Betreuung sind keine Ist-Stand-Fortschreibungen der am 31.12.2013 in der Stadt Fürth und den einzelnen Stadtteilen lebenden Kinder möglich, da die Anzahl der nachrückenden Kinder wegen der noch ausstehenden Geburten nicht bekannt ist.

#### **1. Voraussichtliche Kinderkrippen- und Unter-Dreijährigen-Versorgung**

Aufgrund der nicht bekannten Anzahl der nachrückenden Kinder ist für den Bereich der Kinderkrippen und der unter Dreijährigen-Betreuung keine Ist-Stand-Fortschreibungen der am 31.12.2013 in der Stadt Fürth und den einzelnen Stadtteilen lebenden Kinder möglich. Während die vom Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth im Mai 2011 veröffentlichte Bevölkerungsprognose davon ausging, dass die Anzahl der unter Dreijährigen in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030 bei rund 3.000 Kindern im Jahr stagnieren wird,<sup>9</sup> lag die Anzahl der unter Dreijährigen 2013 allerdings bei 3.363 Kindern, weil die Jahrgänge 2012 und 2013 mit 1.158 und 1.131 Kindern stärker ausfielen als in der Prognose errechnet.

Zur Umsetzung des zum 01.08.2013 für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Kraft getretenen Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder Tagespflege hatte der Stadtrat von 2006 bis 2012 fünf Zielvorgaben zur Bedarfsdeckung beschlossen, mit denen die Zielvorgabe der Betreuung in Kinderkrippen oder Tagespflege von Plätzen für 10,0 % aller unter Dreijährigen schrittweise auf Plätze für 40 % aller unter Dreijährigen angehoben worden war.

Nach einer Bedarfserhebung, die zwischen Anfang Mai und Anfang Juni 2013 im Auftrag und mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter dem Titel „Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine

---

können und deshalb kaum Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Wissens- und Informationsgesellschaft der Zukunft finden.“

<sup>9</sup> Vgl.: Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth, Bevölkerungsprognose für Nürnberg und Fürth bis zum Jahr 2030, in: Statistischer Monatsbericht für März 2011 vom 09.05.2011. Danach soll die Anzahl der unter Dreijährigen in der Stadt Fürth in den Jahren 2012 bis 2028 alljährlich 3.000 Kinder und in den Jahren 2029 und 2030 jeweils rund 2.900 Kinder betragen.

Bedingungsfaktoren“ vom Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/TU Dortmund in bundesweit 93 kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt worden war und an der sich auch die Stadt Fürth beteiligt hatte, beschlossen der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 02.10.2013 und der Stadtrat am 20.11.2013, den vor Ort durch die Erhebung ermittelten Betreuungsbedarf mit reduzierter Gewährleistungsverpflichtung für unter 1-Jährige von 40,6 % als neue Zielvorgabe für den gesamtstädtischen Mindestbedarf an Betreuungsplätzen in Kinderkrippen und Tagespflege festzulegen und die bisherige Aufteilung der erforderlichen Betreuungsplätze von 70 % Krippenplätze und 30 % Tagespflegeplätze entsprechend der bei der Erhebung ermittelten und eindeutig zuordenbaren Wünsche nach der Betreuungsform durch einen anzustrebenden Betreuungsanteil von 85 % Krippenplätze und 15 % Tagespflegeplätze zu ersetzen. Bezogen auf die am 31.12.2013 in der Stadt Fürth lebenden 3.363 unter Dreijährigen ergibt sich damit ein Mindestbedarf von 1.365 Betreuungsplätzen, von denen 1.160 Plätze auf Kinderkrippen und 204 Plätze auf Tagespflege entfallen.

Wie die als Anlage beigefügte Übersicht Krippenplätze und Krippenversorgung in Fürth nach Stadtteilen (Basis Anzahl Kinder 31.12.2013) zeigt, gab es am 31.12.2013 in der Stadt Fürth 696 genehmigte Kinderkrippenplätze. Daneben waren vom Stadtrat bis Ende 2014 noch 369 zusätzliche Kinderkrippenplätze beschlossen, aber von den Trägern bis zu diesem Zeitpunkt nur 153 Plätze fertig gestellt worden.<sup>10</sup> Da sich gleichzeitig 48 der 369 vom Stadtrat beschlossenen Kinderkrippenplätze als nicht realisierbar erwiesen,<sup>11</sup> war Ende 2014 tatsächlich nur noch ein auf Stadtratsbeschlüssen beruhendes Krippenpotenzial von 1.017 Plätzen absehbar. Zusammen mit einer beabsichtigten, aber vom Stadtrat bis Ende 2014 noch nicht beschlossenen Kinderkrippe mit 24 Plätzen erhöht sich das absehbare Krippenpotenzial zwar auf 1.041 Plätze, entspricht aber selbst bei einer Verwirklichung aller rechnerisch einbezogenen Maßnahmen nur annähernd der Anzahl von 1.160 Kinderkrippenplätzen, die nach der Mindestbedarfsquote von 40,6 % für 3.363 unter Dreijährige erforderlich sind.

Demgegenüber kann gemessen an der nach der Mindestbedarfsquote von 40,6 % erforderlichen Anzahl von 204 Tagespflegeplätzen das Tagespflegeangebot vorläufig

---

<sup>10</sup>Bis Ende 2014 waren von den vom Stadtrat beschlossenen 369 zusätzlichen Kinderkrippenplätzen 153 Plätze fertig gestellt worden, davon 24 zusätzliche Plätze ab Februar 2014 in der vom HVD als Ersatz für die Kinderkrippe Grete Schickedanz Flößbaustraße fertiggestellten Kinderkrippe Neumannstraße mit 36 Plätzen, 5 zusätzliche Plätze ab März 2014 in der evangelischen Kinderkrippe St. Matthäus Vach Zedernstraße mit 24 Plätzen, 36 zusätzliche Plätze ab März 2014 in der Kinderkrippe der Johanniter-Unfallhilfe Karolinenstraße/Gießereistraße, 12 zusätzliche Plätze ab März 2014 in der Kinderkrippe Frau Beer Grillparzerstraße mit 36 Plätzen, 24 zusätzliche Plätze ab April/Mai 2014 in der Kinderkrippe Verbaudet Uferstadt, 10 zusätzliche Plätze ab Mitte 2014 in der katholischen Kinderkrippe Herz-Jesu Mannhof mit 24 Plätzen, 18 zusätzliche Plätze, darunter 6 integrative Plätze ab September 2014 in der integrativen Kinderkrippe der Lebenshilfe John-F.-Kennedy-Straße und 24 zusätzliche Plätze zum Jahreswechsel 2014/15 in der Kinderkrippe des BRK am Rennweg. Stadtweit standen damit Ende 2014 insgesamt 849 Kinderkrippenplätze zur Verfügung, die bezogen auf die am 31.12.2013 in der Stadt Fürth lebenden 3.363 unter Dreijährigen einem Versorgungspotenzial von 25,25 % entsprachen.

<sup>11</sup>Dies betrifft die am 24.07.2013 vom Stadtrat beschlossene Kinderkrippe der Johanniter-Unfallhilfe in der Gebhardtstraße mit 24 beabsichtigten Plätzen, bei der der Stadtrat am 17.12.2014 informiert wurde, dass der Investor von dem Projekt zurückgetreten ist, und die am 28.05.2014 vom Stadtrat beschlossene Kinderkrippe mit Kindergarten des Humanistischen Verbandes im Golfpark mit 24 beabsichtigten Kinderkrippenplätzen, die aus ökologischen und artenschutzrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf eine bestehende Grünfläche als Außenspielfläche erhielt.

als ausreichend betrachtet werden, da nach Angaben des Jugendamtes 235 Tagespflegestellen verfügbar sind und durch Stadtratsbeschluss vom 25.01.2012 sogar 260 Tagespflegeplätze finanzierbar wären. Bezogen auf die unter Dreijährigen, die seit dem Jahr 2007 alljährlich rund 90 % aller belegten Tagespflegeplätze in Anspruch nahmen, bedeutet dies, dass für unter Dreijährige potenziell rund 210 Tagespflegeplätze verfügbar sind und 234 Tagespflegeplätze finanzierbar wären.

Im Bereich der Kinderkrippen stellt sich die Situation noch nicht so günstig dar, da zum Erreichen der nach der Mindestbedarfsquote von 40,6 % bei 3.363 unter Dreijährigen erforderlichen Anzahl von 1.160 Kinderkrippenplätzen neben den Ende 2014 vorhandenen 849 und den bis dahin vom Stadtrat beschlossenen, aber von der Träger noch nicht realisierten 168 Kinderkrippenplätzen und den 24 beabsichtigten Kinderkrippenplätzen, die vom Stadtrat erst beschlossen werden müssen, noch 119 Kinderkrippenplätze fehlen. Außerdem ist in der Platzbilanz die durch drei Neubaugebiete (Tucher-Areal, Breslauer Straße/Forsthausstraße und Kavierlein) zu erwartende Zunahme der Anzahl der unter Dreijährigen noch nicht berücksichtigt. Daneben könnte es in Zukunft zu einer weiteren Zunahme der Anzahl der unter Dreijährigen oder zu einem grundsätzlich steigenden Betreuungswunsch kommen.

Solange faktisch nicht genügend Kinderkrippenplätze zur Verfügung stehen, um die Mindestbedarfsquote von 40,6 % zu decken, wird den 235 verfügbaren und 260 potenziell finanzierbaren Tagespflegeplätzen eine wichtige Rolle zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung bei der Betreuung von unter Dreijährigen zukommen. Bei einem Anstieg der Bedarfsquote oder einem Anstieg der Anzahl der unter Dreijährigen werden sie in Zukunft selbst dann noch von Bedeutung sein, wenn alle vom Stadtrat bis Ende 2014 beschlossenen, aber von den Trägern noch nicht fertiggestellten Kinderkrippenplätze vorhanden sein werden.

Nach den Beschlüssen des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vom 02.10.2013 und des Stadtrates vom 20.11.2013 sollen Kinderkrippenplätze vor allem in den Stadtteilen geschaffen werden, in denen sie fehlen. Wie der als Anlage beigefügten Übersicht Krippenplätze und Krippenversorgung in Fürth nach Stadtteilen (Basis Anzahl Kinder 31.12.2013) zu entnehmen ist, betrifft dies ohne Berücksichtigung von Neubaugebieten bereits im Bestand vor allem die Bezirke 02, 04, 10 und 15 (Stadtpark/Stadtgrenze, östliche Südstadt, Unterfarnbach und Ronhof/Kronach), wo es entweder aufgrund nicht realisierter Maßnahmen oder grundsätzlich noch zu wenige Kinderkrippenplätze gibt, sowie die Bezirke 07 und 12 (Dambach/Unterfürberg und Scherbsgraben/Billinganlage), wo bislang keine Kinderkrippen vorhanden sind. In den genannten Stadtteilen sollten deshalb Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Kinderkrippenplätzen ergriffen werden.

## **2. Voraussichtliche Kindergartenversorgung 2016**

Nach der Ist-Stand-Fortschreibung der 2013 in der Stadt Fürth lebenden Kinder wird die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (Drei- bis unter Sechsjährige bzw. Drei- bis unter Sechseinhalbjährige) von 3.058 bzw. 3.562 Kindern im Jahr 2013

- auf 3.281 bzw. 3.786 Kinder im Jahr 2015
- und auf 3.363 bzw. 3.888 Kinder im Jahr 2016 steigen

und damit wieder den Stand der Jahre 2003 und 2004 erreichen, als es in der Stadt Fürth 3.378 bzw. 3.488 genehmigte Kindergartenplätze gegeben hatte, die damals allerdings noch nicht von den Auswirkungen der im Jahr 2006 eingeführten Regelungen zur Personalkostenförderung betroffen waren, die ab dem Jahr 2008 alljährlich dazu führten, dass genehmigte Kindergartenplätze mit Rücksicht auf die Personalkostenförderung zum Teil nicht mehr belegt werden konnten.

Vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl von Kindern im Kindergartenalter wird die Anzahl der genehmigten Kindergartenplätze in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2016 per Saldo um 172 Plätze zunehmen<sup>12</sup> und damit insgesamt 3.588 genehmigte Kindergartenplätze umfassen.

Trotz des zu erwartenden Höchststandes von 3.588 genehmigten Kindergartenplätzen verdeutlicht die als Anlage beigefügte Übersicht zur voraussichtlichen Kindergartenversorgung in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016, die die voraussichtliche Kindergartenversorgung

- sowohl in der unbereinigten Variante der absehbar vorhandenen 3.588 genehmigten Kindergartenplätze
- als auch in der um die durch die Belegung mit Kindern anderer Altersgruppen und die Sollschlüsselregelung bei der Personalkostenförderung für Kinder im Kindergartenalter nicht mehr zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze bereinigten Variante von voraussichtlich nur 3.211 tatsächlich verfügbaren Kindergartenplätzen zeigt,<sup>13</sup>

dass durch die steigende Anzahl der Kinder im Kindergartenalter lediglich bei einem unbereinigten Platzangebot und bezogen auf drei Jahrgänge genügend Kindergartenplätze vorhanden sein werden.

Bei allen anderen Varianten (unbereinigtes Platzangebot und dreieinhalb Jahrgänge sowie bereinigtes Platzangebot und drei bzw. dreieinhalb Jahrgänge) werden im Ma-

---

<sup>12</sup>Im Einzelnen handelt es sich um die Schaffung von 47 Kindergartenplätzen im Jahr 2014 (davon 25 zusätzliche Plätze durch den Kindergarten Verbaudet Uferstadt und 22 zusätzliche Plätze durch den Kindergarten des Vereins Knoblauchs-Land Kreuzsteinweg, während die 75 Plätze des HVD-Kindergartens Waldstraße durch den gleichzeitigen Wegfall des HVD-Kindergartens Grete Schickedanz Flößbaustraße mit 75 Plätzen lediglich von der westlichen in die östliche Südstadt verlagert wurden) und um die zu erwartende Fertigstellung von 125 zusätzlichen, vom Stadtrat beschlossenen Kindergartenplätzen im Jahr 2015 (darunter Kinderkrippe und Kindergarten Rummelsberger Dienste Angerstraße mit 50 Kindergartenplätzen sowie Kinderkrippe und Kindergarten Champini Tucher-Areal Herrnstraße mit 75 Kindergartenplätzen). Der vom Stadtrat am 28.05.2014 beschlossenen Kinderkrippe mit Kindergarten des Humanistischen Verbandes im Golfpark mit 25 Kindergartenplätzen konnte im Dezember 2014 aus ökologischen und artenschutzrechtlichen Gründen kein Zugriff auf eine bestehende Grünfläche als Außenspielfläche erteilt werden.

<sup>13</sup>Die bei der Vorausberechnung vorgenommene Bereinigung umfasst aktuell 10,50 % der Platzkapazitäten. Ein unbereinigtes Angebot der genehmigten Kindergartenplätze existiert in der Stadt Fürth seit 2008 eigentlich nur noch auf dem Papier, weil in den Jahren 2008, 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 jeweils 11,59 %, 12,91 %, 12,38 %, 11,48 %, 10,40 % und 10,50 % der Platzkapazitäten und damit 385, 429, 413, 386, 345 und 359 Kindergartenplätze nicht mehr von Kindern im Kindergartenalter genutzt wurden oder genutzt werden konnten. Um das faktisch verfügbare Platzpotenzial für Kinder im Kindergartenalter stichhaltig abschätzen zu können, wurde in der im Herbst 2010 verwaltungsintern vorgelegten Bilanz für das Jahr 2009 und bei den daran anknüpfenden Vorausberechnungen für das Jahr 2012 erstmals eine durch die Belegung mit Kindern anderer Altersgruppen und durch die Sollschlüsselregelung bei der Personalkostenförderung für Kinder im Kindergartenalter nicht mehr zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze bereinigte Berechnung vorgenommen.

ximum in der Stadt Fürth im Jahr 2016 bis zu 677 Kindergartenplätze fehlen, wobei die durch drei Neubaugebiete (Tucher-Areal, Breslauer Straße/Forsthausstraße und Kavierlein) zu erwartende Zunahme der Anzahl der Kinder im Kindergartenalter noch nicht berücksichtigt ist.

Das Erfordernis weiterer zusätzlicher Kindergartenplätze stellt sich allerdings nicht nur für Neubaugebiete, sondern aufgrund der Gruppengrößen reduzierenden Wirkungen der Kind bezogenen Personalkostenförderung auch für Bestandsgebiete, in denen zu wenige Kindergartenplätze vorhanden sind.

Während der Stadtrat für das Neubaugebiet Tucher-Areal auf einem im Bebauungsplan Nr.467 für Kindertagesstätten-Zwecke festgesetzten und 2.500 m<sup>2</sup> großen Grundstück an der Herrnstraße am 20.11.2013 bereits die Errichtung von vier Kinderkrippengruppen (48 Plätze) und drei Kindergartengruppen (75 Plätze) beschlossen hat, befinden sich für das Baugebiet Kavierlein eine zweigruppige Kinderkrippe (24 Plätze) und ein zweigruppiger Kindergarten (50 Plätze) und für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr.278d Breslauer Straße/Forsthausstraße die Ausweisung eines Standortes für eine zweigruppige Kinderkrippe (24 Plätze) und einen eingruppigen Kindergarten (25 Plätze) mit einer Flächengröße von 1.200 m<sup>2</sup> noch in der Diskussion.

Gleichzeitig fehlen bislang aber selbst für die unter Berücksichtigung von Ausgleichsfunktionen in benachbarten Stadtteilen unterversorgten Bestandsgebiete in den Bezirken 03 bis 06 (nördliche, östliche und westliche Südoststadt sowie Kalbsiedlung/Weikershof), 10 bis 13 (Unterfarnbach, Hardhöhe, Scherbsgraben/Billinganlage und Schwand/Eigenes Heim) und 14 bis 16 (Poppenreuth, Ronhof/Kronach und Sack) noch Initiativen zu einer perspektivisch ausreichenden Bedarfsdeckung, weshalb dort Maßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen ergriffen werden sollten.

### **3. Voraussichtliche Hort- und Gesamtbetreuung für Kinder im Grundschulalter 2016 und 2019**

Nach der Ist-Stand-Fortschreibung der in der Stadt Fürth am 31.12.2013 lebenden unter 6½-jährigen Kinder, die in den Jahren 2016 und 2019 zwischen 6½ und unter 11 Jahre alt sein werden, wird die Anzahl der Kinder im Grundschulalter von 4.436 Kindern im Jahr 2013 bis zum Jahr 2016 mit 4.495 Kindern relativ konstant bleiben und danach bis zum Jahr 2019 auf 4.855 Kinder oder um 9,45 % gegenüber dem Ausgangsjahr 2013 steigen.

Zu der damit verbundenen Bedarfsermittlung ist anzumerken, dass die Verwaltung mit Stadtratsbeschluss zum Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2012 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2015 und 2018 am 30.04.2014 beauftragt wurde, in Zukunft von einem Betreuungsbedarf für bis zu 60 % aller Kinder im Grundschulalter auszugehen und eine entsprechende Bedarfsdeckung gemäß der zwischen dem Referat für Schule, Bildung und Sport (Referat I) und dem Referat für Soziales, Jugend und Kultur (Referat IV) getroffenen Vereinbarung vom 15.10.2012 vorrangig durch einen schrittweisen Ausbau von Ganztageszügen an weiteren Grundschulen sicherzustellen, um die pädagogischen und bildungspolitischen Herausforderungen in besonders geeigneter Weise angehen zu können.

Wie die als Anlage beigefügte Übersicht zur voraussichtlichen Hort- und Gesamtversorgung für Grundschul Kinder in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016 und 2019 zeigt, wird das Betreuungspotenzial, das 2013 insgesamt 2.376 Plätze (davon 1.227 genehmigte Kinderhortplätze, 500 Plätze in Ganztagsbetreuungen und 352 Plätze in Mittagsbetreuungen an elf Grundschulen sowie 297 Plätze in Ganztageszügen an fünf Grundschulen) umfasste, durch die Schaffung einer dritten Gruppe im Kinderhort St. Paul Fichtenstraße ab September 2014 (+25 Plätze), die Einführung eines Ganztageszuges an der GS Soldnerstraße ab September 2015 (+100 Plätze) und eines Ganztageszuges an der GS Ligusterweg ab September 2016 (+100 Plätze). die 2014 mit zwei Jahrgangsstufen begonnene und bis 2016 laufende Einführung eines Ganztageszuges an der GS Friedrich-Ebert-Straße (+100 Plätze) bei gleichzeitiger Einstellung des dort vorhandenen Zusatzhortes (-47 Plätze), die 2012 begonnene und bis 2015 laufende Einführung eines Ganztageszuges an der GS Seeackerstraße (+50 Plätze) und die 2013 begonnene und bis 2016 laufende Einführung eines Ganztageszuges an der GS Pestalozzistraße (+75 Plätze) auf insgesamt 2.654 Plätze im Jahr 2016 und auf 2.779 Plätze im Jahr 2019 steigen.

Durch den Anstieg des Betreuungspotenzials um per Saldo 278 Plätze bis 2016 bzw. 403 Plätze bis 2019 zeichnet sich bei zu erwartenden 4.495 bzw. 4.855 Kindern im Grundschulalter für die gesamte Stadt ein potenzieller Gesamtbetreuungsgrad von 59,04 % im Jahr 2016 bzw. 57,24 % im Jahr 2019 ab, so dass gesamtstädtisch das voraussichtliche Betreuungspotenzial mit dem Anstieg der Anzahl Kinder im Grundschulalter von 4.485 Kindern im Jahr 2016 auf 4.855 Kinder im Jahr 2019 durchaus Schritt halten und die vom Stadtrat am 30.04.2014 beschlossene Zielvorgabe von Betreuungsplätzen für bis zu 60 % aller Kinder im Grundschulalter absehbar erfüllt werden kann.

Für die einzelnen Stadtteile ergibt sich unter Berücksichtigung von Ausgleichsfunktionen in benachbarten Stadtteilen, die aufgrund der Schulsprengelzuordnung vor allem für den Versorgungsanteil der Ganztags- und Mittagsbetreuungen und der Ganztageszüge an Grundschulen von Bedeutung sind, dass der voraussichtliche Gesamtbetreuungsgrad für Kinder im Grundschulalter im Jahr 2019 gemessen am gesamtstädtischen Durchschnitt von 57,24 % vor allem im Bezirk 03 (nördliche Südstadt) mit 32,51 % und im Bezirk 18 (Vach/Flexdorf/Ritzmannshof) mit 31,72 % besonders unterdurchschnittlich ausfallen wird, weshalb dort zusätzliche Maßnahmen zur Bedarfsdeckung angestrebt werden sollten. Dies gilt für den Bezirk 03 (nördliche Südstadt) auch deshalb, weil die mit 500 neuen Wohneinheiten auf dem ehemaligen Tucher-Areal zwischen Fichtenstraße und Herrnstraße zu erwartende Zunahme der Anzahl der Kinder im Grundschulalter in der Platzbilanz noch nicht berücksichtigt ist. Außerdem sollte ein besonderes Augenmerk auf jene Stadtteile gelegt werden, in denen aufgrund steigender Kinderzahlen die 2013 erreichte Gesamtbetreuungsquote bis 2019 signifikant sinken wird, wie dies z.B. in den Bezirken 02 (Stadtpark/Stadtgrenze) und 04 (östliche Südstadt) zu erwarten ist.

In den genannten Stadtteilen müsste eine Bedarfsdeckung gemäß der zwischen dem Referat für Schule, Bildung und Sport (Referat I) und dem Referat für Soziales, Jugend und Kultur (Referat IV) getroffenen Vereinbarung vom 15.10.2012 und entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 30.04.2014 vorrangig durch einen schrittweisen Ausbau von Ganztageszügen an weiteren Grundschulen erfolgen.

#### **IV. ZUSAMMENFASSUNG UND BESCHLUSSVORSCHLAG**

Zusammenfassend kann festhalten werden, dass sich die Bilanz der Kindertagesstätten-Versorgung für das Jahr 2013 und der voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung für die Jahre 2016 und 2019 in den Bereichen der unter Dreijährigen-Betreuung (Kinderkrippen und Tagespflege) und der Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Kinderhorte sowie Ganztags-, Mittagsbetreuungen und Ganztageszüge an Grundschulen) durchaus sehen lassen kann, weil dort gemessen an den Zielvorgaben des Stadtrates ein relativ ausreichendes Versorgungsniveau erreicht wurde und auch für die kommenden Jahre trotz steigender Kinderzahlen absehbar ist. In beiden Bereichen zeichnet sich außerdem eher marginal Bedarf an zusätzlichen Plätzen in einigen wenigen Stadtteilen ab.

Demgegenüber ist für den Bereich der Kindergärten aufgrund des Problems, dass seit 2008 jährlich 10 % bis 12 % der Platzkapazitäten wegen der Belegung mit Kindern anderer Altersgruppen oder wegen drohender Sollschlüsselüberschreitungen bei der Personalkostenförderung für Kinder im Kindergartenalter nicht mehr zur Verfügung stehen, sowie steigender Kinderzahlen bis 2016 bei 3½ Jahrgängen mit einem Maximaldefizit von bis zu 677 Kindergartenplätzen zu rechnen.<sup>14</sup>

Da die Frage einer ausreichenden Kindergartenversorgung nicht nur den in kommunaler Verantwortung liegenden Vollzug des seit Mitte der 1990er Jahre für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht bestehenden Rechtsanspruchs auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege betrifft, sondern auch das im Rahmen der Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth wichtige Handlungsfeld der Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus durch eine möglichst frühzeitige und umfassende Förderung tangiert,<sup>15</sup> wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen,

1. für die Stadtteile, in denen nach der vom Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und vom Stadtrat am 02.10. und 20.11.2013 als Zielvorgabe beschlossenen Mindestbedarfsquote von Betreuungsplätzen für 40,6 % aller unter

---

<sup>14</sup>Dieses Defizit wird auch unter Berücksichtigung von Ausgleichsfunktionen in benachbarten Stadtteilen mit Ausnahme der Bezirke 07 und 08 (Dambach/Unterfürberg mit +10 Plätzen) und des Bezirks 09 (Burgfarrnbach mit nur -4 Plätzen) alle verbleibenden 15 Stadtteile in einem zum Teil nicht unerheblichen Ausmaß betreffen. So die Bezirke 03 bis 06 (nördliche, östliche, westliche Südstadt einschließlich Kalbsiedlung/Weikershof) mit 239 fehlenden Plätzen, die Bezirke 10 bis 13 (Unterfarrnbach, Hardhöhe, Scherbsgraben/Billinganlage, Schwand/Eignes Heim) mit 199 fehlenden Plätzen, die Bezirke 14 bis 16 (Poppenreuth, Ronhof/Kronach, Sack) mit 99 fehlenden Plätzen und die Bezirke 17 und 18 (Stadeln/Mannhof und Vach) mit 65 fehlenden Plätzen.

<sup>15</sup>Vgl. die zur Sitzung des Stadtrates am 13.06.2013 vorgelegte Langfassung Beschreibung und Gewichtung der Handlungsfelder zu den Herausforderungen des demografischen Wandels in der Stadt Fürth bis zum Jahr 2030, hier: Handlungsfeld 3 Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus, S.7: „Die Anhebung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus stellt nicht nur vor Ort, sondern allgemein ein wichtiges Handlungsfeld zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels, des drohenden Fachkräftemangels und des individuellen Lebens dar, weil sich die Bildungs- und Qualifikationsanforderungen für eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit seit längerem gewaltig erhöht haben und sich in Zukunft noch weiter erhöhen werden.“ Siehe dazu auch ebd., S.21f.: „Ohne ein höheres Bildungs- und Qualifikationsniveau werden schließlich viele Menschen den seit den 1970er Jahren gestiegenen und weiter steigenden Bildungs- und Qualifikationsanforderungen nicht mehr genügen können und deshalb kaum Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten in der Wissens- und Informationsgesellschaft der Zukunft finden.“

Dreijährigen noch Kinderkrippenplätze fehlen, am tatsächlichen Bedarf orientierte Projekte zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen;

2. für die Stadtteile, in denen bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in den kommenden Jahren entweder mit einer erheblich unter dem gesamtstädtischen Durchschnittswert liegenden Betreuungsquote (Bezirke 03 und 18) oder mit einer unter den gesamtstädtischen Durchschnittswert sinkenden Betreuungsquote (Bezirke 02 und 04) zu rechnen ist, Vorschläge zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der Betreuungssituation zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen;
3. die im Kindergartenbereich aufgrund steigender Kinderzahlen in den kommenden Jahren zunehmende Bedarfsdeckungslücke zu schließen und dazu Projektvorschläge zur Neuschaffung von Kindergartenplätzen für die Stadtteile vorzulegen, in denen Kindergartenplätze fehlen, und bis zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 10.06.2015 auch konzeptionelle Vorschläge auszuarbeiten, um die seit 2008 bestehende Diskrepanz zwischen der nominellen Platzzahl und den für Kinder im Kindergartenalter faktisch zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen zu bereinigen.

## **V. ANHANG: TABELLEN UND ÜBERSICHTEN**

	<b><u>Seite</u></b>
<b>1. Betreuungsangebot der Kinderkrippen und Netze für Kinder in Fürth 2013</b>	<b>22</b>
<b>2. Betreuungsangebot der allgemeinen Kindergärten in Fürth 2013</b>	<b>24</b>
<b>3. Betreuungsangebot der Kinderhorte in Fürth 2013</b>	<b>27</b>
<b>4. Krippenplätze und Krippenversorgung in Fürth nach Stadtteilen (Basis Anzahl Kinder 31.12.2013)</b>	<b>29</b>
<b>5. Kindergartenversorgungsgrade in Fürth nach Stadtteilen 31.12.2013</b>	<b>31</b>
<b>6. Langzeitübersicht Betreuungsangebot der allgemeinen Kindergärten in der Stadt Fürth 1991 bis 2013 (absolute Werte und Anteile in %)</b>	<b>32</b>
<b>7. Hort- und Gesamtbetreuungsgrade für Kinder im Alter von 6,5 bis unter 11 Jahren nach Bezirken in Fürth 31.12.2013</b>	<b>34</b>
<b>8. Voraussichtliche Kindergartenversorgung in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016</b>	<b>36</b>
<b>9. Voraussichtliche Hort- und Gesamtversorgung für Grundschul Kinder in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016 und 2019</b>	<b>37</b>
<b>10. Verzeichnis der statistischen Bezirke/Stadtteile in der Stadt Fürth</b>	<b>39</b>

## BETREUUNGSANGEBOT DER KINDERKRIPPEN UND NETZE FÜR KINDER IN FÜRTH 2013

Einrichtung (Krippe bzw. NfK)	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder	davon im Alter von			Betreuung			Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
			0 - 1 Jahren	1 - 3 Jahren	über 3 Jahren	bis zu 5 Stunden	5 bis 7 Stunden	mehr als 7 Stunden			
Krippe Mütterzentrum, Gartenstraße (2007/2011)	24	24		24		1	6	17	24	7	
Krippe KJHZ, Bäumenstraße (2009)	24	23	1	20	2	4	11	8	23	12	-1
Krippe Humanistischer Verband, Löwenplatz (2012)	29	29	2	27		4	13	12	27	11	
Krippe St. Michael, Kirchenplatz (2012)	14	14	1	13				14	14	1	
Evang. Krippe Rummelsberger Dienste, Königstraße (07/2013)	26	25	8	17		9	8	8	21	4	-1
<b>Bezirk 01 - Innenstadt</b>	<b>117</b>	<b>115</b>	<b>12</b>	<b>101</b>	<b>2</b>	<b>18</b>	<b>38</b>	<b>59</b>	<b>109</b>	<b>35</b>	<b>-2</b>
Krippe Rummelsberger Dienste, Otto-Seeling-Prom. (2011)	24	24	5	19		2	8	14	21		
<b>Bezirk 02 - Stadtpark/Stadtgrenze</b>	<b>24</b>	<b>24</b>	<b>5</b>	<b>19</b>		<b>2</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>21</b>		
Krippe Johanniter-Unfallhilfe Amalienstraße (10/2013)	48	32	5	26	1	12	13	7	23	1	-16
<b>Bezirk 03 - Südstadt/Herrnstraße</b>	<b>48</b>	<b>32</b>	<b>5</b>	<b>26</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>21</b>	<b>1</b>	<b>-16</b>
Krippe Humanistischer Verband, Marsweg (2010)	29	28	2	26		5	12	11	25	8	-1
<b>Bezirk 04 - Südstadt/Waldstraße</b>	<b>29</b>	<b>28</b>	<b>2</b>	<b>26</b>		<b>5</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>25</b>	<b>8</b>	<b>-1</b>
Krippe Bunte Klexe, Kaiserstraße (2006)	6	6		6			6		6	1	
Krippe HVD, Dr.-Meyer-Spreckels-Straße (2007)	12	12		12		1	2	9	12	2	
Krippe Maria Magdalena, Dr.-Meyer-Spreckels-Str. (2008).	29	27	2	25		4	9	14	24	7	-2
Krippe Grete Schickedanz (2002)	12	8	1	7		1	1	6	8	5	-4
<b>Bezirk 05 - Südstadt/Jahnstraße</b>	<b>59</b>	<b>53</b>	<b>3</b>	<b>50</b>		<b>6</b>	<b>18</b>	<b>29</b>	<b>50</b>	<b>15</b>	<b>-6</b>
Evang. Krippe Gerhart-Hauptmann-Straße (2006)	12	12	1	10	1	3	1	8	12	1	
<b>Bezirk 06 - Kalbsiedlung/Weikershof</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	
<b>Bezirk 07 - Dambach/Unterfürberg</b>											
Krippe Moggerla e.V. Oberfürberger Straße (2011)	24	26	2	24				26	26	2	2
<b>Bezirk 08 - Oberfürberg</b>	<b>24</b>	<b>26</b>	<b>2</b>	<b>24</b>				<b>26</b>	<b>26</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
Krippe Stadt Fürth, Geißäckerstr. (2005/2011/2012)	24	24	2	22		7	11	6	24	1	
Kath. Krippe St. Marien, Hummelstraße (2012)	12	14		14		5	6	3	14	4	2
Evang. Krippe Irisweg/Narzissenweg (11/2013)	29	29	5	24			17	12	29	1	
<b>Bezirk 09 - Burgfarnbach</b>	<b>65</b>	<b>67</b>	<b>7</b>	<b>60</b>		<b>12</b>	<b>34</b>	<b>21</b>	<b>67</b>	<b>6</b>	<b>2</b>
Krippe Stadt Fürth, Flugplatzstraße - Bezirk 10 (2006)	12	12	1	11		2	9	1	10	2	
<b>Bezirk 10 - Unterfarnbach</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>1</b>	<b>11</b>		<b>2</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>10</b>	<b>2</b>	
Krippe AWO, Siemensstraße (12/2013)	48	22	5	17		7	8	7	22		-16
<b>Bezirk 11 - Hardhöhe</b>	<b>48</b>	<b>22</b>	<b>5</b>	<b>17</b>		<b>7</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>22</b>		<b>-16</b>
<b>Bezirk 12 - Scherbsgraben/Billinganlage</b>											

<b>BETREUUNGSANGEBOT DER KINDERKRIPPEN UND NETZE FÜR KINDER IN FÜRTH 2013</b>											
Einrichtung (Krippe bzw. NfK)	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder	davon im Alter von			Betreuung			Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
			0 - 1 Jahren	1 - 3 Jahren	über 3 Jahren	bis zu 5 Stunden	5 bis 7 Stunden	mehr als 7 Stunden			
Krippe AWO, Friedrich-Ebert-Straße (04/2013)	48	44		43	1	8	19	17	39	3	-4
Krippe DW Neuendettelsau, Albrecht-Dürer-Straße (05/2013)	36	35	2	32	1	6	13	16	35	12	-1
<b>Bezirk 13 - Schwand/Eigenes Heim</b>	<b>84</b>	<b>79</b>	<b>2</b>	<b>75</b>	<b>2</b>	<b>14</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>74</b>	<b>15</b>	<b>-5</b>
Krippe Frau Beer, Grillparzerstraße (2012)	24	24	1	23		10	6	8	24	9	
Krippe Verein Knoblauchland, Kreuzsteinweg (2012)	33	36	1	34	1	16	13	7	36	4	3
<b>Bezirk 14 - Poppenreuth</b>	<b>57</b>	<b>60</b>	<b>2</b>	<b>57</b>	<b>1</b>	<b>26</b>	<b>19</b>	<b>15</b>	<b>60</b>	<b>13</b>	<b>3</b>
Krippe Haus für Mutter und Kind, Frühlingstraße (1955)	20	20	5	15		3	10	7	18	8	
<b>Bezirk 15 - Ronhof/Kronach</b>	<b>20</b>	<b>20</b>	<b>5</b>	<b>15</b>		<b>3</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	
Krippe Frau Emmerich, Blütenstraße (2012)	26	29	1	28		8	13	8	28	5	3
<b>Bezirk 16 - Sack/Bislohe/Braunsbach</b>	<b>26</b>	<b>29</b>	<b>1</b>	<b>28</b>		<b>8</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>28</b>	<b>5</b>	<b>3</b>
Kath. Krippe, Herz-Jesu Mannhof (2006/2008)	14	13		10	3	1	9	3	13	2	-1
Krippe Krabbelmäuse, Gebrüder-Grimm-Straße (2010)	14	13	4	9		4	7	2	13	3	-1
Krippe Rummelsberger Dienste, Am Fischerberg (07/2013)	24	15	5	10		3	3	9	13	1	-9
<b>Bezirk 17 - Stadeln/Mannhof</b>	<b>52</b>	<b>41</b>	<b>9</b>	<b>29</b>	<b>3</b>	<b>8</b>	<b>19</b>	<b>14</b>	<b>39</b>	<b>6</b>	<b>-11</b>
Evang. Krippe St. Matthäus Vach (2011)	19	19	1	18		3	11	5	19	3	
<b>Bezirk 18 - Vach/Flexdorf/Ritzmannshof</b>	<b>19</b>	<b>19</b>	<b>1</b>	<b>18</b>		<b>3</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>19</b>	<b>3</b>	
<b>Kinderkrippen Stadt Fürth gesamt</b>	<b>696</b>	<b>639</b>	<b>63</b>	<b>566</b>	<b>10</b>	<b>129</b>	<b>245</b>	<b>265</b>	<b>601</b>	<b>120</b>	<b>-47</b>

<b>BETREUUNGSANGEBOT DER KINDERKRIPPEN UND NETZE FÜR KINDER IN FÜRTH 2013</b>											
Einrichtung (Krippe bzw. NfK)	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder	davon im Alter von			Betreuung			Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
			2 - 3 Jahren	3 - 6,5 Jahren	6,5 - 12 Jahren	bis zu 5 Stunden	5 bis 7 Stunden	mehr als 7 Stunden			
Netz für Kinder Mütterzentrum, Gartenstraße - Bezirk 01	45	45	4	15	26		22	23	42	29	
Netz für Kinder Sonnenkäfer, Alte Reutstraße - Bezirk 15	15	24	2	13	9	16	2	6	24	6	9
<b>Netze für Kinder Stadt Fürth gesamt</b>	<b>60</b>	<b>69</b>	<b>6</b>	<b>28</b>	<b>35</b>	<b>16</b>	<b>24</b>	<b>29</b>	<b>66</b>	<b>35</b>	<b>9</b>

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, Juli 2014

## BETREUUNGSANGEBOT DER ALLGEMEINEN KINDERGÄRTEN IN FÜRTH 2013

Kindergarten/Bezirk	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder gesamt	Kinder unter 3 Jahren	Schulkinder	Betreuung bis zu 5 Stunden	Betreuung mehr als 5 bis zu 7 Stunden	Betreuung mehr als 7 Stunden	Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
Stadt Fürth, Schießplatz	48	45	1		17	20	8	31	36	-3
St. Michael, Kirchenplatz	100	100	10			6	94	98	29	
Stadt Fürth, Kirchenplatz	30	27			6	13	8	14	23	-3
Zu Unserer Lieben Frau, Königstraße	50	49	4			16	33	48	26	-1
Stadt Fürth, Badstraße	150	150	8		33	59	58	130	98	
Arche, Theaterstraße	40	33	4		6	17	10	27	13	-7
<b>Bezirk 01- Innenstadt</b>	<b>418</b>	<b>404</b>	<b>27</b>		<b>62</b>	<b>131</b>	<b>211</b>	<b>348</b>	<b>225</b>	<b>-14</b>
Hensoltshöher Gem., Gebhardtstraße	25	25			6	9	10	20	18	
Auferstehungskirche, Haus für Kinder und Eltern	100	97	1	15	9	18	60	75	30	-3
Stadt Fürth, Otto-Seeling-Promenade	115	106	9		4	46	56	88	58	-9
<b>Bezirk 02 - Stadtpark/Stadtgrenze</b>	<b>240</b>	<b>228</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>19</b>	<b>73</b>	<b>126</b>	<b>183</b>	<b>106</b>	<b>-12</b>
St. Paul, Fichtenstraße	75	75	1		4	41	30	64	25	
Waldorf-Kig, Dambacher Straße	50	52	1		7	25	20	41	19	2
<b>Bezirk 03 - Südstadt/Herrnstraße</b>	<b>125</b>	<b>127</b>	<b>2</b>		<b>11</b>	<b>66</b>	<b>50</b>	<b>105</b>	<b>44</b>	<b>2</b>
Stadt Fürth, Oststraße	22	19			3	6	10	18	12	-3
St. Paul, Sonnenstraße	75	71	3		12	26	33	50	49	-4
St. Heinrich, Marsweg	75	81	3		4	10	67	79	65	6
Stadt Fürth, Marsweg	50	43			2	15	26	40	31	-7
<b>Bezirk 04 - Südstadt/Waldstraße</b>	<b>222</b>	<b>214</b>	<b>6</b>		<b>21</b>	<b>57</b>	<b>136</b>	<b>187</b>	<b>157</b>	<b>-8</b>
Grete Schickedanz, Flößbaustraße (HVD)	75	63			23	23	17	57	45	-12
Bunte Klexe, Kaiserstraße	20	21	2			6	15	21	1	1
BRK Jahnstraße	100	87	2		20	34	33	77	62	-13
Humanistischer Verband Am Südpark	100	103	5		10	38	55	95	54	3
<b>Bezirk 05 - Südstadt/Jahnstraße</b>	<b>295</b>	<b>274</b>	<b>9</b>		<b>53</b>	<b>101</b>	<b>120</b>	<b>250</b>	<b>162</b>	<b>-21</b>
Ev. Kig, Gerhart-Hauptmann-Straße	75	75	6		4	3	68	68	35	
St. Heinrich, Gerhart-Hauptmann-Straße	75	71	9		4	17	50	65	41	-4
Lebenshilfe, John-F.-Kennedy-Straße	45	45	3		4	15	26	40	19	
Integrat. Kig St. Kunigund, Jakob-Wassermann-Str-	15	15				6	9	15	3	
<b>Bezirk 06 - Kalbsiedlung/Weikershof</b>	<b>210</b>	<b>206</b>	<b>18</b>		<b>12</b>	<b>41</b>	<b>153</b>	<b>188</b>	<b>98</b>	<b>-4</b>

**BETREUUNGSANGEBOT DER ALLGEMEINEN KINDERGÄRTEN IN FÜRTH 2013**

Kindergarten/Bezirk	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder gesamt	Kinder unter 3 Jahren	Schulkinder	Betreuung bis zu 5 Stunden	Betreuung mehr als 5 bis zu 7 Stunden	Betreuung mehr als 7 Stunden	Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
Stadt Fürth, Weiherhofer Straße	25	24	2		4	12	8	2	12	-1
Erlöserkirche, Zirndorfer Straße	50	46			7	17	22	34	16	-4
Lebenshilfe, Weiherhofer Straße	30	30	1		4	13	13	26	6	
<b>Bezirk 07 - Dambach/Unterfürberg</b>	<b>105</b>	<b>100</b>	<b>3</b>		<b>15</b>	<b>42</b>	<b>43</b>	<b>62</b>	<b>34</b>	<b>-5</b>
St. Nikolaus, Kolpingstraße	50	46			5	19	22	32	12	-4
Stadt Fürth, Paul-Keller-Straße	75	61	7		4	35	22	45	26	-14
BRK Little Friends, Rennweg	50	42	2		2	9	31	42	21	-8
<b>Bezirk 08 - Oberfürberg</b>	<b>175</b>	<b>149</b>	<b>9</b>		<b>11</b>	<b>63</b>	<b>75</b>	<b>119</b>	<b>59</b>	<b>-26</b>
Rasselbande, Atzenhofer Hauptstraße	17	16	2			10	6	16	4	-1
St. Marien, Hummelstraße	50	52	2		2	17	33	50	20	2
St. Johannis, Würzburger Straße	50	52	6		11	31	10	41	17	2
Stadt Fürth, Geißbäckerstraße	75	58	3		10	17	31	53	7	-17
Erzieherinitiative Gladiolenweg	17	17	2				17	17		
Stadt Fürth, Zehentweg	50	43			5	29	9	39	28	-7
<b>Bezirk 09 - Burgfarrnbach</b>	<b>259</b>	<b>238</b>	<b>15</b>		<b>28</b>	<b>104</b>	<b>106</b>	<b>216</b>	<b>76</b>	<b>-21</b>
Verein evang. Kig, Mühlthalstraße	75	74	6		3	27	44	72	12	-1
Heilig-Geist, Wilhelmshavener Straße	75	69		10	17	22	30	59	23	-6
Stadt Fürth, Flugplatzstraße	75	71	6		8	31	32	60	23	-4
<b>Bezirk 10 - Unterfarrnbach</b>	<b>225</b>	<b>214</b>	<b>12</b>	<b>10</b>	<b>28</b>	<b>80</b>	<b>106</b>	<b>191</b>	<b>58</b>	<b>-11</b>
Christkönig, Leibnizstraße	50	49			9	16	24	45	19	-1
Christkönig, Komotauer Straße	75	68	3		11	22	35	65	45	-7
Heilig-Geist, Gaußstraße	75	72	4		10	33	29	56	42	-3
<b>Bezirk 11 - Hardhöhe</b>	<b>200</b>	<b>189</b>	<b>7</b>		<b>30</b>	<b>71</b>	<b>88</b>	<b>166</b>	<b>106</b>	<b>-11</b>
<b>Bezirk 12 - Scherbsgraben/Billinganl.</b>										
St. Martin, Jakob-Henle-Straße	25	25	2		4	7	14	22	13	
Christkönig, An der Martersäule	50	50			3	26	21	43	30	
St. Martin, Finkenschlag	75	72	3		2	6	64	69	29	-3
Stadt Fürth, Finkenschlag	20	19			1	11	7	18	9	-1
Adventisten, Lucas-Cranach-Straße	30	30	2		3	14	13	29	13	
Kindergarten Klinikum	22	22			1	12	9	22	14	
<b>Bezirk 13 - Schwand/Eigenes Heim</b>	<b>222</b>	<b>218</b>	<b>7</b>		<b>14</b>	<b>76</b>	<b>128</b>	<b>203</b>	<b>108</b>	<b>-4</b>

<b>BETREUUNGSANGEBOT DER ALLGEMEINEN KINDERGÄRTEN IN FÜRTH 2013</b>										
<b>Kindergarten/Bezirk</b>	<b>Genehmigte Plätze</b>	<b>Betreute Kinder gesamt</b>	<b>Kinder unter 3 Jahren</b>	<b>Schulkinder</b>	<b>Betreuung bis zu 5 Stunden</b>	<b>Betreuung mehr als 5 bis zu 7 Stunden</b>	<b>Betreuung mehr als 7 Stunden</b>	<b>Mittagsverpflegung</b>	<b>ausländ. Herkunftsland der Eltern</b>	<b>Über- bzw. Unterbelegung</b>
St. Peter und Paul	75	74			13	31	30	66	32	-1
<b>Bezirk 14 - Poppenreuth</b>	<b>75</b>	<b>74</b>			<b>13</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>66</b>	<b>32</b>	<b>-1</b>
St. Michael, Frühlingstraße	50	48	3		2	12	34	46	27	-2
Stadt Fürth, Gradlstraße	50	45	2		9	24	12	38	30	-5
Stadt Fürth, Hans-Vogel-Straße	75	60			9	24	27	53	47	-15
St. Christopherus, Alte Reutstraße	100	97	3		20	25	52	56	52	-3
<b>Bezirk 15 - Ronhof/Kronach</b>	<b>275</b>	<b>250</b>	<b>8</b>		<b>40</b>	<b>85</b>	<b>125</b>	<b>193</b>	<b>156</b>	<b>-25</b>
Stadt Fürth, Sacker Hauptstraße	75	69	1		19	26	24	55	18	-6
<b>Bezirk 16 - Sack/Bislohe/Braunsbach</b>	<b>75</b>	<b>69</b>	<b>1</b>		<b>19</b>	<b>26</b>	<b>24</b>	<b>55</b>	<b>18</b>	<b>-6</b>
Herz Jesu, Mannhofer Straße	75	74			9	25	40	71	12	-1
Stadt Fürth, Westliche Waldringstraße	75	68	3		19	20	29	56	32	-7
Stadt Fürth, Karl-Hauptmannl-Straße	70	61	10		6	24	31	56	18	-9
<b>Bezirk 17 - Stadeln/Mannhof</b>	<b>220</b>	<b>203</b>	<b>13</b>		<b>34</b>	<b>69</b>	<b>100</b>	<b>183</b>	<b>62</b>	<b>-17</b>
St. Matthäus, Am Vacher Markt	75	76	4		23	29	24	56	17	1
<b>Bezirk 18 - Vach/Flexdorf/Ritzmannshof</b>	<b>75</b>	<b>76</b>	<b>4</b>		<b>23</b>	<b>29</b>	<b>24</b>	<b>56</b>	<b>17</b>	<b>1</b>
<b>Stadt Fürth gesamt</b>	<b>3416</b>	<b>3233</b>	<b>151</b>	<b>25</b>	<b>433</b>	<b>1145</b>	<b>1645</b>	<b>2771</b>	<b>1518</b>	<b>-183</b>

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, Juli und September 2014

BETREUUNGSANGEBOT DER KINDERHORTE IN FÜRTH 2013											
Kinderhort/Bezirk	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder	davon im Alter von			Betreuung			Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
			6,5 bis 11 Jahren	11 bis 14 Jahren	Sonstige <sup>1</sup>	bis zu 5 Stunden	5 bis 7 Stunden	mehr als 7 Stunden			
Evang. Hort, Kirchenplatz	55	50	50			35	14	1	50	22	-5
Stadt Fürth, Pfisterstraße	40	38	36	2		12	26		23	33	-2
Hort Internationaler Bund, Mathildenstraße	44	44	36	8		30	12	2	32	30	
<b>Bezirk 01 - Innenstadt</b>	<b>139</b>	<b>132</b>	<b>122</b>	<b>10</b>		<b>77</b>	<b>52</b>	<b>3</b>	<b>105</b>	<b>85</b>	<b>-7</b>
Evang. Hort, Otto-Seeling-Promenade	50	50	50			8	42		41	14	
Stadt Fürth, Otto-Seeling-Promenade	50	43	43			8	34	1	41	21	-7
<b>Bezirk 02 - Stadtpark/Stadtgrenze</b>	<b>100</b>	<b>93</b>	<b>93</b>			<b>16</b>	<b>76</b>	<b>1</b>	<b>82</b>	<b>35</b>	<b>-7</b>
Evang. Hort, Fichtenstraße	50	52	52			35	17		52	27	2
<b>Bezirk 03 - Südstadt/Herrnstraße</b>	<b>50</b>	<b>52</b>	<b>52</b>			<b>35</b>	<b>17</b>		<b>52</b>	<b>27</b>	<b>2</b>
Kath. Hort, Marsweg	25	24	24			10	14		24	18	-1
Hort HVD, Waldstraße (ex. Kapellenstr.)	100	92	90	2		83	9		82	32	-8
<b>Bezirk 04 - Südstadt/Waldstraße</b>	<b>125</b>	<b>116</b>	<b>114</b>	<b>2</b>		<b>93</b>	<b>23</b>		<b>106</b>	<b>50</b>	<b>-9</b>
Hort Bunte Klexe, Kaiserstraße	12	11	11			2	9		11	2	-1
Freie Christen, Dr.-Meyer-Spreckels-Straße..	44	44	44			19	25		44	23	
<b>Bezirk 05- Südstadt/Jahnstraße</b>	<b>56</b>	<b>55</b>	<b>55</b>			<b>21</b>	<b>34</b>		<b>55</b>	<b>25</b>	<b>-1</b>
Stadt Fürth, Kalbsiedlung	155	146	139	7		57	89		134	66	-9
St. Heinrich, Gerhart-Hauptmann-Straße	15	13	13			13			12	5	-2
<b>Bezirk 06 - Kalbsiedlung/Weikershof</b>	<b>170</b>	<b>159</b>	<b>152</b>	<b>7</b>		<b>70</b>	<b>89</b>		<b>146</b>	<b>71</b>	<b>-11</b>
Stadt Fürth, Weiherhofer Straße	25	14	14			9	5		11	5	-11
<b>Bezirk 07 - Dambach/Unterfürberg</b>	<b>25</b>	<b>14</b>	<b>14</b>			<b>9</b>	<b>5</b>		<b>11</b>	<b>5</b>	<b>-11</b>
Hort Moggerla e.V., Oberfürberger Straße	25	25	25				25		24	5	
<b>Bezirk 08 - Oberfürberg</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>				<b>25</b>		<b>24</b>	<b>5</b>	
Stadt Fürth, Geißbäckerstraße	25	21	21			16	5		21	1	-4
Stadt Fürth, Hummelstraße	50	47	47			32	15		42	10	-3
<b>Bezirk 09 - Burgfarnbach</b>	<b>75</b>	<b>68</b>	<b>68</b>			<b>48</b>	<b>20</b>		<b>63</b>	<b>11</b>	<b>-7</b>
Stadt Fürth, Flugplatzstraße	20	16	16			8	8		14	7	-4
<b>Bezirk 10 - Unterfarnbach</b>	<b>20</b>	<b>16</b>	<b>16</b>			<b>8</b>	<b>8</b>		<b>14</b>	<b>7</b>	<b>-4</b>

<b>BETREUUNGSANGEBOT DER KINDERHORTE IN FÜRTH 2013</b>											
Kinderhort/Bezirk	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder	davon im Alter von			Betreuung			Mittagsverpflegung	ausländ. Herkunftsland der Eltern	Über- bzw. Unterbelegung
			6,5 bis 11 Jahren	11 bis 14 Jahren	Sonstige <sup>1</sup>	bis zu 5 Stunden	5 bis 7 Stunden	mehr als 7 Stunden			
Evang. Hort, Gaußstraße	25	26	26			20	6		18	14	1
Kath. Hort, Leibnizstraße	25	24	24			18	6		23	12	-1
<b>Bezirk 11 - Hardhöhe</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>			<b>38</b>	<b>12</b>		<b>41</b>	<b>26</b>	<b>0</b>
<b>Bezirk 12 - Scherbsgraben/Billinganl.</b>											
Stadt Fürth, Friedrich-Ebert-Straße	97	85	85			46	39		61	47	-12
AWO-Hort, An der Martersäule	75	75	74	1		26	49		73	15	
<b>Bezirk 13 - Schwand/Eigenes Heim</b>	<b>172</b>	<b>160</b>	<b>159</b>	<b>1</b>		<b>72</b>	<b>88</b>		<b>134</b>	<b>62</b>	<b>-12</b>
<b>Bezirk 14 - Poppenreuth</b>											
Stadt Fürth, Gradlstraße	25	25	25			18	7		25	6	
<b>Bezirk 15 - Ronhof/Kronach</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>25</b>			<b>18</b>	<b>7</b>		<b>25</b>	<b>6</b>	
Stadt Fürth, Sacker Hauptstraße	35	35	35			33	2		35	14	
<b>Bezirk 16 - Sack/Bislohe/Braunsbach</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>			<b>33</b>	<b>2</b>		<b>35</b>	<b>14</b>	
Stadt Fürth, Karl-Hauptmannl-/Fritz-Erler-Str.	110	93	93			74	19		85	28	-17
<b>Bezirk 17 - Stadeln/Mannhof</b>	<b>110</b>	<b>93</b>	<b>93</b>			<b>74</b>	<b>19</b>		<b>85</b>	<b>28</b>	<b>-17</b>
Evang. Hort, Zedernstraße	50	50	50			50			39	8	
<b>Bezirk 18 - Vach/Flexdorf/Ritzmanns.</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>			<b>50</b>			<b>39</b>	<b>8</b>	
<b>Stadt Fürth gesamt</b>	<b>1227</b>	<b>1143</b>	<b>1123</b>	<b>20</b>		<b>662</b>	<b>477</b>	<b>4</b>	<b>1017</b>	<b>485</b>	<b>-84</b>

!) Kinder im Kindergartenalter, sofern noch nicht schulpflichtig, oder Kinder im Krippenalter.

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, Juli 2014

### Krippenplätze und Krippenversorgung in Fürth nach Stadtteilen (Basis Anzahl Kinder 31.12.2013)

Bez.	Unter Drei- jäh- rige 31.12. 2013	Vor- han- dene Krip- pen- plätze 31.12. 2013	Be- schlos- sene zusätz- liche Krip- pen- plätze	Beab- sich- tigte zu- sätz- liche Krip- pen- plätze	Summe vorhan- dene, be- schlos- sene und be- absich- tigte Krippen- plätze	Krippenversorgung in % <sup>1</sup>			Nachrichtlich Ergeb- nisse Betreuung- bedarfserhebung Gesamtbedarfs- quoten in %	
						vor- han- dene Krip- pen- plätze 31.12. 2013	plus be- schlos- sene zu- sätz- liche Krip- pen- plätze	plus beab- sich- tigte zu- sätz- liche Krip- pen- plätze	mit redu- zierter Gewäh- leistungs- verpflich- tung U1	ohne re- duzierte Gewähr- leistungs- verpflich- tung U1
01	385	117 <sup>2</sup>	96 <sup>18</sup>		213	30,4	55,3	55,3	43,3	44,8
02	210	24 <sup>3</sup>	48/24 <sup>19</sup>		72/48	11,4	34,3/22,7	34,3/22,7	48,0	50,4
03	273	48 <sup>4</sup>	84 <sup>20</sup>		132	17,6	48,4	48,4	41,0	44,4
04	283	29 <sup>5</sup>			29	10,2	10,2	10,2	46,0	49,8
05	301	59 <sup>6</sup>	24 <sup>21</sup>		83	19,6	27,6	27,6	38,7	41,7
06	71	12 <sup>7</sup>	18 <sup>22</sup>		30	16,9	42,3	42,3	38,5	38,5
07	126								35,9	37,8
08	82	24 <sup>8</sup>	24 <sup>23</sup>		48	29,3	50,5	50,5	49,4	52,2
09	208	65 <sup>9</sup>			65	31,3	31,3	31,3	37,1	39,0
10	173	12 <sup>10</sup>	24/0 <sup>24</sup>		36/12	6,9	20,8/6,9	20,8/6,9	41,9	42,9
11	188	48 <sup>11</sup>	24 <sup>25</sup>		72	25,5	38,3	38,3	37,2	40,6
12	74								52,3	58,0
13	236	84 <sup>12</sup>			84	35,6	35,6	35,6	36,7	37,5
14	138	57 <sup>13</sup>	12 <sup>26</sup>	24 <sup>29</sup>	93	41,3	67,4	67,4	34,1	35,9
15	281	20 <sup>14</sup>			20	7,1	7,1	7,1	41,2	42,5
16	54	26 <sup>15</sup>			26	48,1	48,1	48,1	31,1	36,3
17	169	52 <sup>16</sup>	10 <sup>27</sup>		62	30,8	36,7	36,7	31,3	34,2
18	111	19 <sup>17</sup>	5 <sup>28</sup>		24	17,1	21,6	21,6	43,3	45,2
<b>Ges.</b>	<b>3363</b>	<b>696</b>	<b>369/321</b>	<b>24</b>	<b>1089/1041</b>	<b>20,7</b>	<b>31,7/30,2</b>	<b>32,4/30,9</b>	<b>40,6</b>	<b>42,9</b>

- 1) Nachrichtlich: Beschlüsse des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vom 02.10.2013 und des Stadtrates vom 20.11.2013. Damit wurde nach einer Bedarfserhebung in der Stadt Fürth durch den Forschungsverbund DJI/TU Dortmund die Zielvorgabe zur Unter-Dreijährigen-Betreuung (= Kinderkrippen- und Tagespflegeplätze) für 40,6 % aller unter Dreijährigen festgelegt, was bei 3.363 unter Dreijährige zum 31.12.2013 insgesamt 1.365,4 Plätze in Kinderkrippen und Tagespflegestellen ergibt. Davon sollen 85 % auf Kinderkrippenplätze und 15 % auf Tagespflegeplätze entfallen. Dies bedeutet bei 3.363 unter Dreijährige zum 31.12.2013 eine Zielvorgabe von 1.160,6 Krippenplätzen und von 204,8 Tagespflegeplätzen.

#### Vorhandene Kinderkrippen am 31.12.2013

- 2) Kinderkrippe Mütterzentrum Gartenstraße (12 Plätze seit 2007 und 12 zusätzliche Plätze seit 2011 = 24 Plätze), Kinderkrippe KJHZ Bäumenstraße (24 Plätze seit 2009) Kinderkrippe Humanistischer Verband Löwenplatz (29 Plätze seit 2012), Evang. Kinderkrippe St. Michael Kirchenplatz (14 Plätze seit 2012) und Evang. Kinderkrippe Rummelsberger Dienste Königstraße (26 Plätze seit 07/2013).
- 3) Enang. Kinderkrippe Rummelsberger Dienste Otto-Seeling-Promenade (24 Plätze seit 2011).
- 4) Kinderkrippe Johanniter-Unfallhilfe Amalienstraße (48 Plätze seit 10/2013).

- 5) Kinderkrippe Humanistischer Verband Waldstraße (29 Plätze seit 2010).
- 6) Kinderkrippe Grete Schickedanz Flößbaustraße (12 Plätze seit 2002, Übernahme durch Humanistischer Verband 2009), Kinderkrippe Bunte Klexe Kaiserstraße (6 Plätze seit 2006), Kinderkrippe Humanistischer Verband Dr.-Meyer-Spreckelsstraße (12 Plätze seit 2007) und Evang. Kinderkrippe Maria Magdalena Dr.-Meyer-Spreckels-Straße (29 Plätze seit 2008).
- 7) Evang. Kinderkrippe Maria Magdalena Gerhart-Hauptmann-Straße (12 Plätze seit 2006).
- 8) Kinderkrippe Moggerla e.V. mit Kinderhort an der GS Oberfürberger Straße (24 Krippenplätze seit 2011).
- 9) Städt. Kinderkrippe Geißbäckerstraße (12 Plätze seit 2005, 6 zusätzliche Plätze seit 2011 und 6 zusätzliche Plätze seit 2012 = 24 Plätze), Kath. Kinderkrippe St. Marien Hummelstraße (12 Plätze seit 2012).und Evang- Kinderkrippe Irisweg/Narzissenweg (29 Plätze seit 11/2013).
- 10) Städtische Kinderkrippe Flugplatzstraße (12 Plätze seit 2006).
- 11) Kinderkrippe AWO Siemensstraße (48 Plätze seit 12/2013).
- 12) Kinderkrippe AWO Friedrich-Ebert-Straße (48 Plätze seit 04/2013) und Evang. Kinderkrippe Diakonie Neuendettelsau Albrecht-Dürer-Straße (36 Plätze seit 05/2013).
- 13) Kinderkrippe Frau Beer Grillparzerstraße (24 Plätze seit 2012) und Kinderkrippe Verein Knoblauchland Kreuzstein (33 Plätze seit 2012).
- 14) Kinderkrippe Heim für Mutter und Kind (20 Plätze seit 1955).
- 15) Kinderkrippe Frau Emmerich Blütenstraße (26 Plätze seit 2012).
- 16) Kath, Kinderkrippe Herz-Jesu Mannhof (12 Plätze seit 2006 und 2 zusätzliche Plätze seit 2008), Kinderkrippe Krabbelmäuse Gebrüder-Grimm-Straße (14 Plätze seit 2010) und Evang. Kinderkrippe Rummelsberger Dienste Am Fischerberg (24 Plätze seit 07/2013).
- 17) Evang. Kinderkrippe St. Matthäus Vach (14 Plätze seit 2011 und 5 zusätzliche Plätze 2013).

#### **Vom Stadtrat beschlossene Kinderkrippen (Beschlussstand 31.12.2013 und Beschlüsse 2014)**

- 18) Städt. Kinderkrippe Badstraße (48 Plätze nach Generalsanierung des Kindergartens) und Evang. Kinderkrippe mit Kindergarten Rummelsberger Dienste Angerstraße (48 Krippenplätze).
- 19) Kinderkrippe mit Kindergarten Verbaudet Uferstadt (24 Krippenplätze) und Kinderkrippe Johanniter-Unfallhilfe Gebhardtstraße (24 Plätze, allerdings Stadtrat am 17.12.2014 informiert, dass der Investor von den Projekt zurückgetreten ist).
- 20) Kinderkrippe Johanniter-Unfallhilfe Karolinenstraße/Gießereistraße (36 Plätze) und Kinderkrippe mit Kindergarten Champini Tucher-Areal Herrnstraße (48 Krippenplätze).
- 21) Kinderkrippe Humanistischer Verband Neumannstraße (per Saldo 24 zusätzliche Plätze, da zwar insgesamt 36 Plätze geschaffen werden, aber zugleich Wegfall HVD-Kinderkrippe Grete Schickedanz Flößbaustraße mit 12 Plätzen).
- 22) Integrative Kinderkrippe Lebenshilfe als Anbau an integrativen Kindergarten John-F.-Kennedy-Straße (18 Krippenplätze, davon 6 für behinderte Kinder).
- 23) Kinderkrippe BRK bei BRK-Kindergarten Rennweg (24 Krippenplätze).
- 24) Kinderkrippe Humanistischer Verband Golfpark (24 Krippenplätze, Stadtratsbeschluss Juli 2014, allerdings im Dezember 2014 aus ökologischen und naturschutzrechtlichen Gründen keinen Zugriff auf eine Grünfläche als Außenspielfläche erhalten).
- 25) Kath. Kinderkrippe Christkönig Leibnizstraße (24 Plätze).
- 26) Kinderkrippe Frau Beer Grillparzerstraße (12 zusätzliche Plätze).
- 27) Kath. Kinderkrippe Herz-Jesu Mannhof (10 zusätzliche Plätze).
- 28) Evang. Kinderkrippe St. Matthäus Vach (5 zusätzliche Plätze).

#### **Absichtserklärungen für neue Kinderkrippen (Stand 31.12.2013)**

- 29) Kinderkrippe mit Kindergarten bei geplantem Pflege-Care-Center Kavierlein (24 Krippenplätze).

Zusammenstellung: Stadt Fürth – Referat IV/Stab-Planung, Februar, September und Dezember 2014

### Kindergartenversorgungsgrade in Fürth nach Stadtteilen 31.12.2013

Bez.	Drei- bis Sechsjährige 2013 (3 Jg.)	Drei- bis Sechseinhalbjährige 2013 (3,5 Jg.)	Genehmigte Kindergartenplätze 2013 <sup>1</sup>	Tatsächl. betreute Kinder 2013 <sup>2</sup>	Potenz. Kindergartenversorgungsgrad <sup>3</sup> 2013 in % (3 Jg.)	Tatsächl. Kindergartenversorgungsgrad <sup>4</sup> 2013 in % (3 Jg.)	Potenz. Kindergartenversorgungsgrad <sup>3</sup> 2013 in % (3,5 Jg.)	Tatsächl. Kindergartenversorgungsgrad <sup>4</sup> 2013 in % (3,5 Jg.)
01	351	410	418	377+(27)	111,08	107,41	101,95	91,95
02	173	200	240	203+(10)+15	126,73	117,34	120,00	101,50
03	200	227	125	125+(2)	62,50	62,50	55,07	55,07
04	262	297	222	208+(6)	84,73	79,39	74,74	70,03
05	269	314	295	265+(9)	109,75	98,51	93,95	84,39
06	96	108	210	188+(18)	218,75	195,83	194,44	174,07
07	112	132	105	97+(3)	93,75	86,61	79,55	73,48
08	78	93	175	140+(9)	224,36	179,49	182,29	150,54
09	190	215	259	223+(15)	136,32	117,37	119,91	103,72
10	138	160	225	192+(12)+10	163,04	139,13	140,62	120,00
11	186	221	200	182+(7)	106,38	92,85	90,50	82,35
12	54	65						
13	240	276	222	211+(7)	92,50	87,92	80,43	76,45
14	135	162	75	74	55,56	54,81	46,80	45,68
15	236	282	275	242+(8)	116,53	102,54	97,52	85,82
16	61	74	75	68+(1)	122,95	111,48	101,35	91,89
17	151	183	220	190+(13)	145,70	125,82	120,22	103,83
18	126	143	75	72+(4)	59,52	57,14	52,44	50,35
<b>Ges.</b>	<b>3058</b>	<b>3562</b>	<b>3416</b>	<b>3057+(151)+25</b>	<b>111,71</b>	<b>99,97</b>	<b>95,90</b>	<b>85,82</b>

- 1) Verglichen mit dem Jahr 2012 erhöhte sich die Gesamtzahl aller genehmigten Kindergartenplätze im Stadtgebiet 2013 um 100 genehmigte Kindergartenplätze.
- 2) Kinder im Kindergartenalter **plus** Angaben in Klammern Kinder im Alter von unter 3 Jahren (stadtweit = 157) **plus** Angaben ohne Klammern Kinder im Hortalter (stadtweit = 26)
- 3) Potenzieller Kindergartenversorgungsgrad = Anzahl der Kinder im Kindergartenalter bezogen auf die genehmigten Kindergartenplätze (= Versorgungspotenzial)
- 4) Tatsächlicher Kindergartenversorgungsgrad = Anzahl der Kinder im Kindergartenalter bezogen auf die tatsächlich betreuten Kinder im Kindergartenalter (= Faktische Versorgung)

### **Kindergartenversorgung 2013 unter Berücksichtigung von Ausgleichsmöglichkeiten in benachbarten Stadtteilen**

<b>01+02</b>	524	610	658	580+(37)+15	125,57	110,69	107,86	95,08
<b>03-06</b>	827	946	852	786+(35)	103,02	95,04	90,06	83,09
<b>07+08</b>	190	225	280	237+(12)	147,37	124,74	124,44	105,33
<b>09</b>	190	215	259	223+(15)	136,32	117,87	120,46	103,72
<b>10-13</b>	618	722	647	585+(26)+10	104,59	94,66	89,61	81,02
<b>14-16</b>	432	518	425	384+(9)	98,38	88,89	82,04	74,13
<b>17+18</b>	277	326	295	262+(17)	106,50	94,58	90,49	86,50
<b>Ges.</b>	<b>3058</b>	<b>3562</b>	<b>3416</b>	<b>3057+(151)+25</b>	<b>111,71</b>	<b>99,97</b>	<b>95,90</b>	<b>85,82</b>

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, September 2014

**Langzeitübersicht Betreuungsangebot der allgemeinen Kindergärten in der Stadt Fürth 1990 bis 2013 (absolute Werte)**

Jahr	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder gesamt	Davon			Über- (+) bzw. Unter- (-) belegung	Betreuung bis 5 Stunden (= Halbtags)			Betreuung über 5 Stunden (= Ganztags)			Mittagessen	Migrantenkinder gesamt	Davon		
			im Kindergartenalter	im Schulalter	unter 3-Jährige		Halbtags gesamt	Davon <sup>1)</sup>		Ganztags gesamt	Davon				Aus-siedler-kinder	Aus-länder-kinder	Asyl-bewerber-kinder
								vormittags	nachmittags		5 bis 7 Stunden	7 und mehr Stunden					
1990	2183	2391	2391			+208	747	579	168	1644			589			365	
1991	2298	2457	2457			+159	680	543	137	1777			708			367	
1992	2493	2627	2627			+134	745	642	103	1882			925			383	
1993	2499	2619	2619			+120	750	660	90	1869			957			395	
1994	2574	2761	2761			+187	809	716	93	1952			1001			406	
1995	2728	2800	2800			+72	1114	1062	52	1686			1106			461	
1996	2828	2905	2905			+77	1070	1018	52	1835			1209			530	
1997	3030	3089	3089			+59	1345	1292	53	1744			1362	756	158	575	23
1998	3243	3263	3239	24		+20	1246	1191	55	2017			1609	843	184	642	17
1999	3291	3325	3306	19		+34	1287	1271	16	2038			1779	868	180	672	16
2000	3316	3440	3345	62	33	+124	1328	1292	36	2112			1866	922	171	733	18
2001	3326	3463	3363	82	18	+137	1499	1455	44	1964			1860	970	183	777	10
2002	3326	3401	3317	58	26	+75	1393	1367	26	2008			1973	940	187	739	14
2003	3378	3445	3316	98	31	+67	1458	1431	27	1987			2008	970	204	756	10
2004	3488	3510	3350	68	92	+22	1411	1390	21	2099			2235	975	218	745	12
2005	3442	3504	3228	79	197	+62	849	775	74	2655	1302	1353	2653	1368			
2006	3322	3381	3142	72	167	+59	713	653	60	2668	1331	1337	2691	1438			
2007	3322	3314	3032	86	196	-8	709	651	58	2605	1274	1331	2771	1376			
2008	3322	3214	2937	67	210	-108	649	587	62	2565	1276	1289	2712	1352			
2009	3322	3182	2893	62	227	-140	587	523	64	2595	1281	1314	2740	1419			
2010	3337	3182	2924	72	186	-155	505	434	71	2677	1306	1371	2869	1418			
2011	3362	3185	2976	29	180	-177	488			2697	1289	1408	2802	1390			
2012	3316	3154	2971	26	157	-162	447			2707	1276	1431	2740	1453			
2013	3416	3233	3057	25	151	-183	433			2790	1145	1645	2771	1518			

1) Unterscheidung zwischen Vormittags- und Nachmittagsbetreuung wurde in den Jahren ab 2011 nicht mehr abgefragt.

Zusammenstellung: Stadt Fürth - Sozialreferat/Planung, Septmebr 2014

**Langzeitübersicht Betreuungsangebot der allgemeinen Kindergärten in der Stadt Fürth 1990 bis 2013 (Anteile in %)**

Jahr	Genehmigte Plätze	Betreute Kinder gesamt	Davon Anteile			Über- (<100) bzw. Unter- (>100) belegung in %	Betreuung bis 5 Stunden (= Halbtags) Anteile			Betreuung über 5 Stunden (= Ganztags) Anteile			Anteil Mittagessen in %	Anteile Migrantenkinder gesamt in %	Davon		
			im Kindergartenalter in %	im Schulalter in %	unter 3-Jährige in %		Halbtags gesamt in %	Davon <sup>1)</sup>		Ganztags gesamt in %	Davon						
								vormittags in %	nachmittags in %		5 bis 7 Stunden in %	7 und mehr Stunden in %					
															Aus-sied-ler-kinder in %	Aus-län-der-kinder in %	Asyl-bewer-ber-kinder in %
1990	2183	2391	100,0			109,53	31,24	24,22	7,02	68,76			24,63			15,27	
1991	2298	2457	100,0			106,92	27,68	22,10	5,58	72,32			28,82			14,94	
1992	2493	2627	100,0			105,38	28,36	24,43	5,93	71,64			35,21			14,58	
1993	2499	2619	100,0			104,80	28,64	25,21	3,43	71,36			36,54			15,08	
1994	2574	2761	100,0			107,26	29,30	25,93	3,37	70,70			36,25			14,70	
1995	2728	2800	100,0			102,94	39,79	37,93	1,86	60,21			39,50			16,46	
1996	2828	2905	100,0			102,72	36,83	35,04	1,79	63,16			41,62			18,24	
1997	3030	3089	100,0			101,95	43,54	41,83	1,71	56,46			44,09	24,47	5,11	18,61	0,74
1998	3243	3263	99,26	0,74		100,62	38,19	36,50	1,69	61,81			49,31	25,84	5,64	19,68	0,52
1999	3291	3325	99,43	0,57		101,03	38,71	38,23	0,48	61,29			53,50	26,11	5,41	20,22	0,48
2000	3316	3440	97,24	1,80	0,96	103,74	38,60	37,55	1,05	61,40			54,24	26,80	4,97	21,31	0,52
2001	3326	3463	97,11	2,37	0,52	104,12	43,29	42,02	1,27	56,71			53,71	28,01	5,28	22,44	0,29
2002	3326	3401	97,53	1,71	0,76	102,25	40,96	40,19	0,77	59,04			58,01	27,64	5,50	21,73	0,41
2003	3378	3445	96,26	2,84	0,90	101,98	42,32	41,54	0,78	57,68			58,28	28,16	5,93	21,94	0,29
2004	3488	3510	95,44	1,94	2,62	100,63	40,20	39,60	0,60	59,80			63,68	27,78	6,21	21,23	0,34
2005	3442	3504	92,12	2,25	5,62	101,80	24,23	22,12	2,11	75,77	37,16	38,61	75,71	39,04			
2006	3322	3381	92,93	2,13	4,94	101,78	21,09	19,31	1,78	78,91	39,37	39,54	79,59	42,53			
2007	3322	3314	91,49	2,60	5,91	99,76	21,39	19,64	1,75	78,61	38,45	40,16	83,61	41,52			
2008	3322	3214	91,38	2,08	6,53	96,75	20,19	18,26	1,93	79,81	39,70	40,11	84,38	42,07			
2009	3322	3182	90,92	1,95	7,13	95,79	18,45	16,44	2,01	81,55	40,25	41,30	86,11	44,59			
2010	3337	3182	91,89	2,26	5,85	95,36	15,87	13,64	2,22	84,13	41,04	43,09	90,16	44,56			
2011	3362	3185	93,43	0,91	5,65	94,74	15,32			84,68	40,47	44,21	87,97	43,64			
2012	3316	3154	94,20	0,82	4,98	95,11	14,17			85,83	40,46	45,37	86,87	46,07			
2013	3416	3233	94,56	0,77	4,67	94,64	13,81			86,29	35,42	50,88	85,71	46,95			

1) Unterscheidung zwischen Vormittags- und Nachmittagsbetreuung wurde in den Jahren ab 2011 nicht mehr abgefragt.

Zusammenstellung: Stadt Fürth - Sozialreferat/Planung, September 2014

**Hort- und Gesamtbetreuungsgrade für Kinder im Alter von 6,5 bis unter 11 Jahren nach Bezirken in Fürth zum 31.12.2013**

Bez.	Kinder im Alter von 6,5 bis unter 11 Jahren 2013	Genehmigte Hortplätze 2013	Betreute Kinder in Horten 2013 gesamt	Davon im Alter von 6,5 bis unter 11 Jahren	von 11 bis unter 14 Jahren	Sonstige <sup>1</sup>	Potenz. Hortver-sor-gungs-grad in %	Tatsächl. Hortver-sorgungs-grad für 6,5 bis unter 11-Jährige in %	Kinder in Ganz-tagsbe-treuun-gen an Grund-schulen	Kinder in Mit-tagsbe-treuun-gen an Grund-schulen	Kinder in vier Ganz-tags-zügen grund-schul-zügen	6,5- bis un-ter 11-Jäh-rige in Net-zen für Kin-dern, Kinder-gärten und HAB des Sozialdien-stes	Betreute 6,5- bis unter 11-Jährige 2013 insge-samt	Gesamt-betreu-ungsgrad für 6,5- bis unter 11-Jährige 2013 in %
01	534	139	132	122	10		26,03	22,85	31		83		236	44,19
02	224	100	93	93			44,64	41,52	39	7		15	154	68,75
03	309	50	52	52			16,18	16,83	37	7			96	31,07
04	303	125	116	114	2		41,25	37,62	115	27		13	269	88,78
05	364	56	55	55			15,38	15,11					55	15,11
06	164	170	159	152	7		103,66	92,68	50				202	123,17
07	177	25	14	14			14,12	7,75					14	7,75
08	155	25	25	25			16,13	16,13	62	27	94		208	134,19
09	270	75	68	68			27,78	25,19		50			118	43,70
10	190	20	16	16			10,53	8,42		26	54	10	106	55,79
11	278	50	50	50			17,99	17,99	26	33			109	39,20
12	84													
13	305	172	160	159	1		56,39	52,13		69			228	74,75
14	198													
15	386	25	25	25			6,48	6,48	93	75	66		259	66,75
16	79	35	35	35			44,30	44,30					35	44,30
17	259	110	93	93			42,47	35,91	38	31			162	62,55
18	157	50	50	50			31,85	31,85	9				59	37,58
<b>Ges.</b>	<b>4436</b>	<b>1227</b>	<b>1143</b>	<b>1123</b>	<b>20</b>		<b>27,66</b>	<b>25,77</b>	<b>500</b>	<b>352</b>	<b>297</b>	<b>38</b>	<b>2310</b>	<b>52,07</b>

1) Noch nicht schulpflichtige Kinder in Kinderhorten

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, September 2014

**Nachrichtlich: Hort- und Gesamtbetreuungsgrade für Kinder im Alter von 6.5 bis unter 11 Jahren nach Bezirken in Fürth 2013**  
**unter Berücksichtigung von Ausgleichsfunktionen in benachbarten Bezirken aufgrund Schulsprengelzuordnung**

Bez.	Kinder im Alter von 6,5 bis unter 11 Jahren 2013	Genehmigte Hortplätze 2013	Betreute Kinder in Horten 2013 gesamt	Davon im Alter von 6,5 bis unter 11 Jahren	von 11 bis unter 14 Jahren	Sonstige <sup>1</sup>	Potenz. Hortver-sor-gungs-grad in %	Tatsächl. Hortver-sorgungs-grad für 6,5 bis unter 11-Jährige in %	Kinder in Ganz-tagsbe-treuun-gen an Grund-schulen	Kinder in Mit-tagsbe-treuun-gen an Grund-schulen	Kinder in vier Ganz-tags-zügen grund-schul-gärten und Sozialsdien-stes	6,5- bis un-ter 11-Jäh-rige in Net-zen für Kin-der, Kinder-gärten und HAB des Sozialdien-stes	Betreute 6,5- bis unter 11-Jährige 2013 insge-samt	Gesamt-betreu-ungsgrad für 6,5- bis unter 11-Jährige 2013 in %
01	534	139	132	122	10		26,03	22,85	31		83		236	44,19
02	224	100	93	93			44,64	41,52	39	7		15	154	68,75
03	309	50	52	52			16,18	16,83	37	7			96	31,07
04	303	125	116	114	2		41,25	37,62	115	27		13	269	88,78
05+06	528	226	214	207	7		42,80	39,20	50				257	49,42
07+08	332	50	39	39			15,06	11,75	62	27	94		222	66,87
09	270	75	68	68			27,78	25,19		50			118	43,70
10	190	20	16	16			10,53	8,42		26	54	10	106	55,79
11	278	50	50	50			17,99	17,99	26	33			109	39,20
12+13	389	172	160	159	1		44,22	40,87		69			228	58,61
14-16	663	60	60	60			9,05	9,05	93	75	66		294	44,34
17	259	110	93	93			42,47	35,91	38	31			162	62,55
18	157	50	50	50			31,85	31,85	9				59	37,58
<b>Ges.</b>	<b>4436</b>	<b>1227</b>	<b>1143</b>	<b>1123</b>	<b>20</b>		<b>27,66</b>	<b>25,77</b>	<b>500</b>	<b>352</b>	<b>297</b>	<b>38</b>	<b>2310</b>	<b>52,07</b>

1) Noch nicht schulpflichtige Kinder in Kinderhorten

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, September 2014

### Voraussichtliche Kindergartenversorgung in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016<sup>1</sup>

Bezirk	Drei- bis Sechsjährige	Drei- bis Sechseinhalbjährige	Voraussichtliche Kindergartenplätze <sup>2</sup>	Voraussichtliche Kindergartenplätze <sup>2</sup>	Voraussichtliche Platzbilanz 2015 (Überkapazität + Unterkapazität -)		Voraussichtliche Platzbilanz 2015 (Überkapazität + Unterkapazität -)	
	2016 (3 Jg.)	2016 (3,5 Jg.)	2016 unbereinigt	2016 bereinigt <sup>3</sup>	Bei 3 Jg.	Bei 3,5 Jg.	Bei 3 Jg.	Bei 3,5 Jg.
01	385	448	468	419	+83	+20	+34	-29
02	210	238	265	237	+55	+27	+27	-1
03	273	308	200	179	-23	-108	-94	-128
04	283	329	297	266	14	-32	-17	-63
05	301	348	220	197	-81	-128	-104	-151
06	71	84	210	188	+139	+126	+117	+104
07	126	146	105	94	-21	-41	-32	-52
08	82	94	175	156	+93	+81	+74	+62
09	208	236	259	232	+51	+23	+24	-4
10	173	201	225	201	+52	+24	+28	0
11	188	217	200	179	12	-17	-9	-38
12	74	86			-74	-86	74	-86
13	236	274	222	199	-14	-52	-37	-75
14	138	162	97	87	-41	-65	-51	-75
15	281	323	275	246	-6	-48	-35	-77
16	54	65	75	67	+21	+10	+13	+2
17	169	194	220	197	+51	+26	+28	+3
18	111	135	75	67	-36	-60	-44	-68
<b>Gesamt</b>	<b>3363</b>	<b>3888</b>	<b>3588</b>	<b>3211</b>	<b>+225</b>	<b>-300</b>	<b>-152</b>	<b>-677</b>

- 1) Anzahl der Kinder im Jahr 2016 beruht auf Ist-Stand-Fortschreibung der am 31.12.2013 in der Stadt Fürth lebenden Kinder im Alter von unter drei bzw. unter dreieinhalb Jahren
- 2) Veränderungen gegenüber 2013: Evang. Kindergarten Rummelsberger Dienste Angerstraße (+ 50 Plätze, Bezirk 01), Kindergarten Verbaudet Uferstadt (+ 25 Plätze 2014, Bezirk 02), Kindergarten HVD Waldstraße als Ersatz für HVD-Kindergarten Grete Schickedanz (+ 75 Plätze 2014, Bezirk 04), Wegfall HVD-Kindergarten Grete Schickedanz Flößbaustraße (- 75 Plätze 2014, Bezirk 05), Kindergarten Verein Knoblauchsland Kreuzsteinweg (+ 22 Plätze 2014, Bezirk 14) und Kindergarten Champini Tucher-Areal Herrnstraße (+ 75 Plätze, Bezirk 03).
- 3) Platzbilanz bereinigt um die für Kinder im Kindergartenalter durch Belegung mit Kindern anderer Altersgruppen oder belegungsbedingte Leerstände nicht mehr zur Verfügung stehende Kindergartenplätze (Fortschreibungswert des Wertes 2013 = -10,5 % aller Kindergartenplätze).

### **Voraussichtliche Kindergartenversorgung 2016 unter Berücksichtigung von Ausgleichsmöglichkeiten in benachbarten Stadtteilen**

<b>01+02</b>	595	686	733	656	+138	+47	+61	-30
<b>03-06</b>	928	1069	927	830	-1	-142	-98	-239
<b>07+08</b>	208	240	280	250	+72	+40	+42	10
<b>09</b>	208	236	259	232	+51	+23	+24	-4
<b>10-13</b>	671	778	647	579	-24	-131	-92	-199
<b>14-16</b>	473	550	447	400	-26	-103	-73	-150
<b>17+18</b>	280	329	295	264	+15	-34	-16	-65
<b>Ges.</b>	<b>3363</b>	<b>3888</b>	<b>3588</b>	<b>3211</b>	<b>+250</b>	<b>-275</b>	<b>-152</b>	<b>-677</b>

Zusammenstellung: Stadt Fürth/Sozialreferat-Planung, September und Dezember 2014

**Voraussichtliche Hort- und Gesamtversorgung für Grundschul Kinder in der Stadt Fürth nach Stadtteilen 2016 und 2019<sup>1</sup>**

Bezirk	Genehmigte Hortplätze 2013	Ganztagsbetreuung an Schulen 2013	Mittagsbetreuung an Schulen 2013	Ganztagsgrundschulzüge <sup>2</sup> 2013	Gesamtes Betreuungspotenzial 2013	6,5- bis unter 11-Jährige 2013	Geplante zusätzliche Plätze in Horten und an Grundschulen ab dem Jahr 2014	6,5- bis unter 11-Jährige 2016	6,5- bis unter 11-Jährige 2019	Tendenz der Entwicklung der Kinder 2013 - 2019 absolut	Gesamtbetreuungspotenzial 2013 in %	Potenzieller Gesamtbetreuungsgrad für 6,5- bis unter 11-Jäh. 2016 in % (Basis 2654 pot. Plätze)	2019 in % (Basis 2779) pot. Plätze)
01	139	31		83	253	534		528	551	+17	47,38	47,92	45,92
02	100	39	7		146	224		246	286	+62	65,18	60,16	51,75
03	50	37	7		94	309	25 <sup>3</sup>	283	366	+57	30,42	42,04	32,51
04	125	115	27		267	303		358	414	+111	88,12	74,58	64,49
05	56				56	364		384	428	+64	15,38	14,58	13,08
06	170	50			220	164		142	123	-41	134,15	154,93	178,86
07	25				25	177		171	184	+7	14,12	14,62	13,58
08	25	62	27	94	208	155		130	113	-42	134,19	160,00	184,07
09	75		50		125	270		267	294	+24	46,30	46,81	42,52
10	20		26	54	100	190	100 <sup>4</sup>	196	240	+50	52,63	63,77	83,33
11	50	26	33		109	278	100 <sup>5</sup>	279	279	+1	39,21	56,98	74,91
12						84		88	92	+8			
13	172		69		241	305	100-47 <sup>6</sup>	346	371	+66	79,02	84,97	79,24
14						198		209	210	+12			
15	25	93	75	66	259	386	125 <sup>7</sup>	359	389	+3	67,10	106,96	98,71
16	35				35	79		90	82	+3	44,30	38,88	42,68
17	110	38	31		179	259		248	247	-12	69,11	72,17	72,46
18	50	9			59	157		171	186	+29	37,58	35,50	31,72
<b>Gesamt</b>	<b>1227</b>	<b>500</b>	<b>352</b>	<b>297</b>	<b>2376</b>	<b>4436</b>	<b>450-47</b>	<b>4495</b>	<b>4855</b>	<b>+419</b>	<b>53,56</b>	<b>59,04</b>	<b>57,24</b>

- 1) Anzahl der Kinder in den Jahren 2016 und 2019 beruht auf Ist-Stand-Fortschreibung der 2013 in der Stadt Fürth lebenden Kinder im Alter von 3½ bis unter 8 Jahren bzw. von ½ Jahr bis unter 5 Jahren, die 2016 bzw. 2019 im Grundschulalter sein werden.
- 2) Ganztagsgrundschulzüge Rosenstraße (Einführung 2006 bis 2009), Oberfürberger Straße (Einführung 2010 bis 2013), Förderzentrum Nord (Einführung mit 3.Klasse 2010, ab 2013 für 1. bis 4. Klasse), Seeackerstraße (Einführung ab 2012) und Pestalazzistraße (Einführung 2013).
- 3) Dritte Gruppe evangelischer Kinderhort St.Paul Fichtenstraße (25 zusätzliche Plätze ab Herbst 2014).

- 4) 100 zusätzliche Plätze durch schrittweise Einführung eines Ganztagesgrundschulzuges an der GS Ligusterweg ab September 2016, der bis 2019 vier Jahrgangsstufen umfassen wird.
- 5) 100 zusätzliche Plätze durch schrittweise Einführung eines Ganztagesgrundschulzuges an der GS Soldnerstraße ab September 2015, der bis 2018 vier Jahrgangsstufen umfassen wird (= +50 Plätze bis 2016 und +100 Plätze bis 2018) .
- 6) 100 zusätzliche Plätze durch schrittweise Einführung eines Ganztagesgrundschulzuges an der GS Friedrich-Ebert-Straße ab September 2014 für 1. und 2. Jahrgangsstufe, der bei gleichzeitigem Wegfall von 47 Plätzen im Zusatzhort Friedrich-Ebert-Straße bis 2016 vier Jahrgangsstufen umfassen wird.
- 7) Weitere 50 zusätzliche Plätze durch schrittweise Einführung eines Ganztagesgrundschulzuges an der GS Seeackerstraße ab September 2012, der bis 2015 vier Jahrgangsstufen umfassen wird, und 75 zusätzliche Plätze durch schrittweise Einführung eines Ganztagesgrundschulzuges an der GS Pestalozzistraße ab 2013, der bis 2016 vier Jahrgangsstufen umfassen wird.

**Voraussichtliche Hort- und Gesamtversorgung für Grundschulkinder in der Stadt Fürth 2016 und 2019<sup>1</sup>**  
**unter Berücksichtigung von Ausgleichfunktionen in benachbarten Stadtteilen aufgrund Schulsprengelzuordnung**

Bezirk	Genehmigte Hortplätze 2013	Ganztagsbetreuung an Schulen 2013	Mittagsbetreuung an Schulen 2013	Ganztagsgrundschulzüge <sup>2</sup> 2013	Gesamtes Betreuungspotenzial 2013	6,5- bis unter 11-Jährige 2013	Geplante zusätzliche Plätze in Horten und an Grundschulen ab dem Jahr 2014	6,5- bis unter 11-Jährige 2016	6,5- bis unter 11-Jährige 2019	Tendenz der Entwicklung der Kinder 2013 - 2019 absolut	Gesamtbetreuungspotenzial 2013 in %	Potenzieller Gesamtbetreuungsgrad für 6,5- bis unter 11-Jäh. 2016 in % (Basis 2654 pot. Plätze)	Potenzieller Gesamtbetreuungsgrad für 6,5- bis unter 11-Jäh. 2019 in % (Basis 2779 pot. Plätze)
01	139	31		83	253	534		528	551	+17	47,38	47,92	45,92
02	100	39	7		146	224		246	286	+62	65,18	60,16	51,75
03	50	37	7		94	309	25 <sup>3</sup>	283	366	+57	30,42	42,04	32,51
04	125	115	27		267	303		358	414	+111	88,12	74,58	64,49
05+06	226	50			276	528		526	551	+23	52,17	52,47	50,09
07+08	50	62	27	94	233	332		301	297	-35	70,18	77,41	78,45
09	75		50		125	270		267	294	+24	46,30	46,81	42,52
10	20		26	54	100	190	100 <sup>4</sup>	196	240	+50	52,63	63,77	83,33
11	50	26	33		109	278	100 <sup>5</sup>	279	279	+1	39,21	56,98	74,91
12+13	172		69		241	389	100-47 <sup>6</sup>	434	463	+74	61,95	67,74	63,49
14-16	60	93	75	66	294	663	125 <sup>7</sup>	658	681	+18	44,34	48,48	46,84
17	110	38	31		179	259		248	247	-12	69,11	72,17	72,46
18	50	9			59	157		171	186	+29	37,58	35,50	31,72
<b>Gesamt</b>	<b>1227</b>	<b>500</b>	<b>352</b>	<b>297</b>	<b>2376</b>	<b>4436</b>	<b>450-47</b>	<b>4495</b>	<b>4855</b>	<b>+419</b>	<b>53,56</b>	<b>59,04</b>	<b>57,24</b>

## Verzeichnis der Stadtteile in Fürth

- 01 = Innenstadt
- 02 = Stadtpark/Stadtgrenze
- 03 = Nördliche Südstadt
- 04 = Östliche Südstadt
- 05 = Westliche Südstadt
- 06 = Kalb-Siedlung/Weikershof
- 07 = Dambach/Unterfürberg
- 08 = Oberfürberg/Heilstättensiedlung/Eschenau
- 09 = Burgfarrnbach/Atzenhof
- 10 = Unterfarrnbach
- 11 = Hardhöhe
- 12 = Scherbsgraben/Billinganlage
- 13 = Schwand/Eigenes Heim
- 14 = Poppenreuth
- 15 = Ronhof/Kronach
- 16 = Sack/Bislohe/Braunsbach
- 17 = Stadeln/Mannhof
- 18 = Vach/Flexdorf/Ritzmannshof

## Beschlussvorlage

JgA/203/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss
Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten	10.06.2015	öffentlich - Kenntnisnahme

### Waldkindergarten "Moggerla" - Inbetriebnahme von Kiga-Bauwägen für eine 1-gruppige Kindergartengruppe mit 20 Plätzen im Stadtwald Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### Anlagen:

Skizze Bauwagenstandort  
Grundrisskizzen  
Konzeption Waldkindergarten  
Kostenaufstellung/Angebot der Fa. Martens

#### Beschlussvorschlag:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen wird die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für den Erwerb von Kiga-Bauwägen (inkl. Zusatzausstattung) zur Inbetriebnahme einer 1-gruppigen Kindergartengruppe genehmigt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt einer noch zu beantragenden (Bau-)Genehmigung und dem Vorbehalt, dass das Vorhaben und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abgestimmt sind und die Kiga-Bauwägen für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren angeschafft werden.

#### Sachverhalt:

Der Verein „Moggerla“ plant eine Kindergartengruppe mit 20 Plätzen als sog. „Waldkindergarten“ im Stadtwald Fürth. Der Standort ist der anliegenden Skizze zu entnehmen. Er ist mit der Stadtförsterei abgestimmt. Der Betrieb erfordert den Erwerb von 2 Kiga-Bauwägen (inkl. Zusatzausstattung) und einem dazugehörigen Materialwagen.

Die neue Einrichtung ist bedarfsgerecht und ergänzt sinnvoll die bereits vorhandene Krippe und den Hort des Vereins in der Oberfürberger Straße mit einer Kindergartengruppe.

Dem aktuellen Bericht zur Kindertagesstättenversorgung ist zu entnehmen, dass stadtweit und im Stadtteil noch Kindergartenplätze fehlen.

Der Stadtrat hat daher in seiner Sitzung am 30.04.2014 beschlossen, neue Kindergärten zu planen und den Gremien entsprechende Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

## Beschlussvorlage

Zur Finanzierung: Nach Wegfall der gesetzlichen Regelung hat sich die Stadt bei Kindertageseinrichtungen Dritter, bei denen die Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt wurden, weiterhin mit zwei Dritteln an den zuweisungsfähigen Kosten beteiligt.

Die Bagatellgrenze für Kindertageseinrichtungen liegt bei 100.000 €. Sollten die Kosten der Maßnahme diesen Betrag unterschreiten ist eine staatliche Förderung nicht möglich.

### Ermittlung des städt. Kostenzuschusses bzw. der staatlichen Förderung

Die zuweisungsfähigen Kosten werden nach der FA-ZR 2006 ermittelt. Der staatliche Fördersatz beträgt derzeit 45 %.

Die (vorläufigen) zuweisungsfähigen Kosten belaufen sich auf 100.623 €. Der städtische Kostenzuschuss beträgt somit voraussichtlich 67.082 € (2/3 der zuweisungsfähigen Kosten). Bei einem Fördersatz von 45 % beträgt die staatliche Förderung dabei rd. 30.000 €.

Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

44.018 = Kiga-Bauwagen 1  
39.627 = Kiga-Bauwagen 2 (Ruhewagen)  
10.698 = Materialwagen  
4.590 = Podest  
1.690 = Fluchttür

---

100.623 = Gesamtkosten

Es ergibt sich folgender (vorläufiger) Finanzierungsplan:

30.000 € staatliche Förderung  
37.082 € städtischer Kostenzuschuss (Nettoanteil)  
33.541 € Trägeranteil  
100.623 € Gesamtkosten

Der Waldkindergarten soll bereits im Kindergartenjahr 2015/2016 in Betrieb gehen. Da die Bestellung der Kiga-Bauwägen dann bereits im April erforderlich ist, wird vorab der Stadtrat damit befasst. Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wird daher rückwirkend am 10.06.2015 hierüber in Kenntnis gesetzt.

### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten Siehe Sachverhalt		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

### Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

**Beschlussvorlage**

Fürth, 12.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und  
Familien  
Schnitzer, Hermann

Telefon:  
(0911) 974-1510

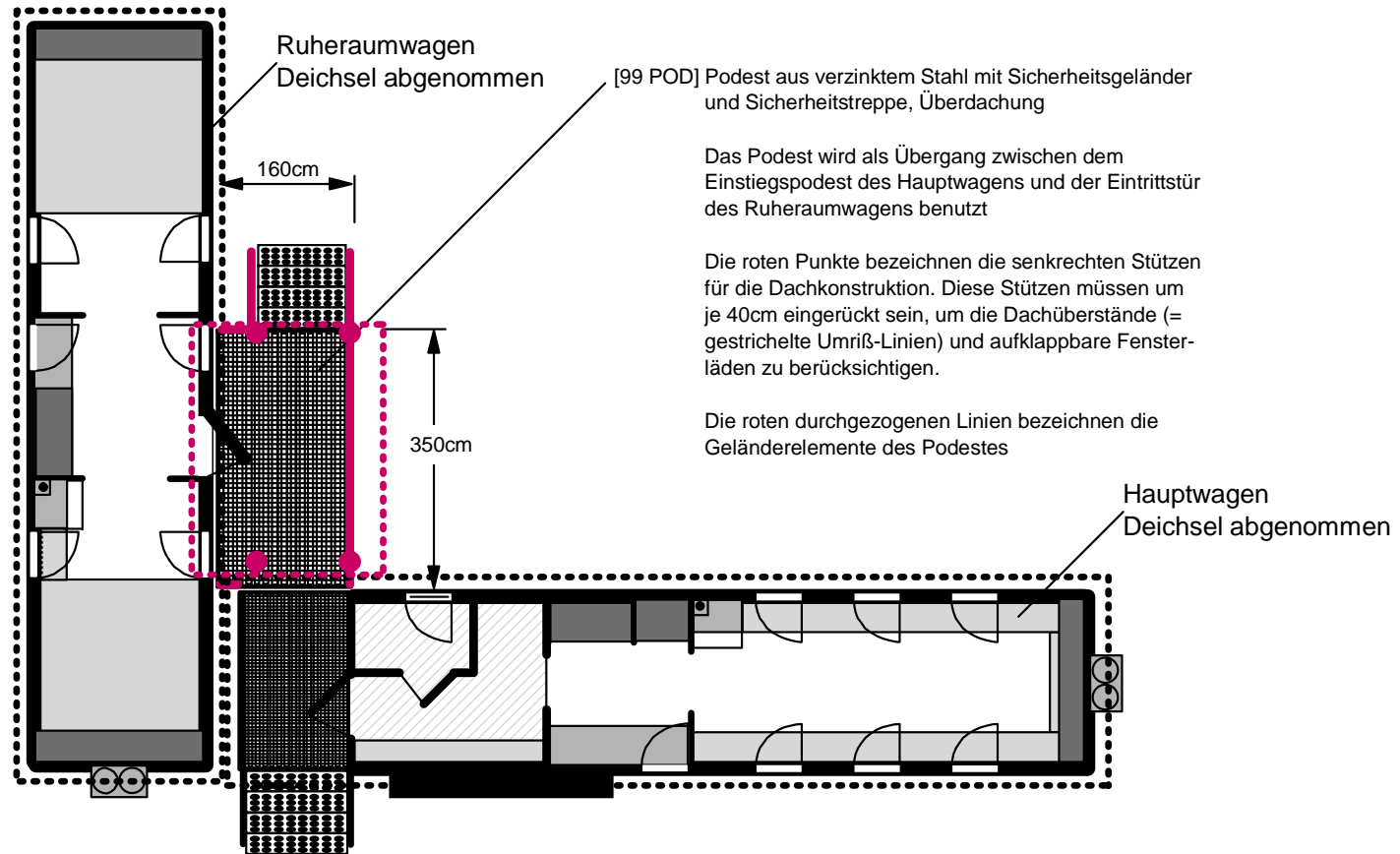


# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen

## Übersichtsskizze A

### Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

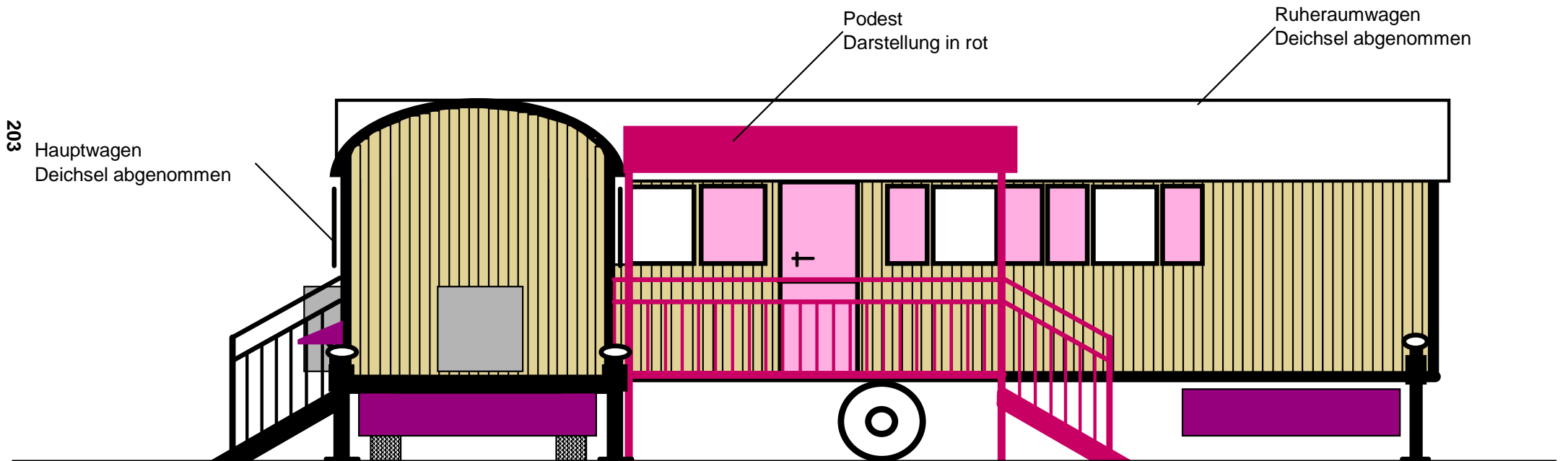
Stand:09.03.2015  
 Maßstab: 1:100  
 Maße toleranzbehaftet  
 technische Änderungen vorbehalten



202

# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Übersichtsskizze B Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand: 09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Übersichtsskizze C Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

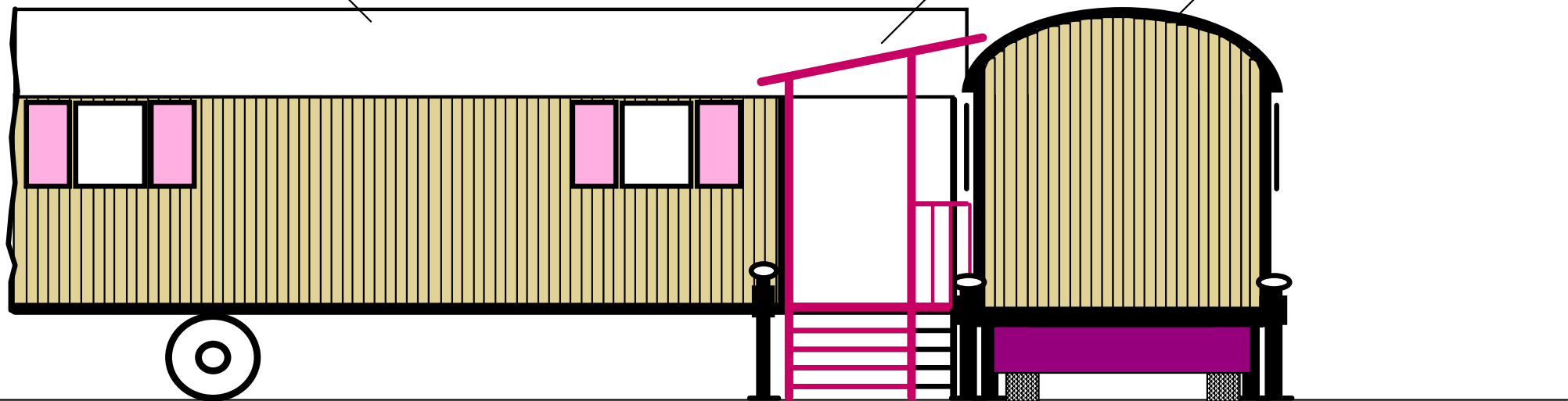
Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten

Hauptwagen  
Deichsel abgenommen

Podest  
Darstellung in rot

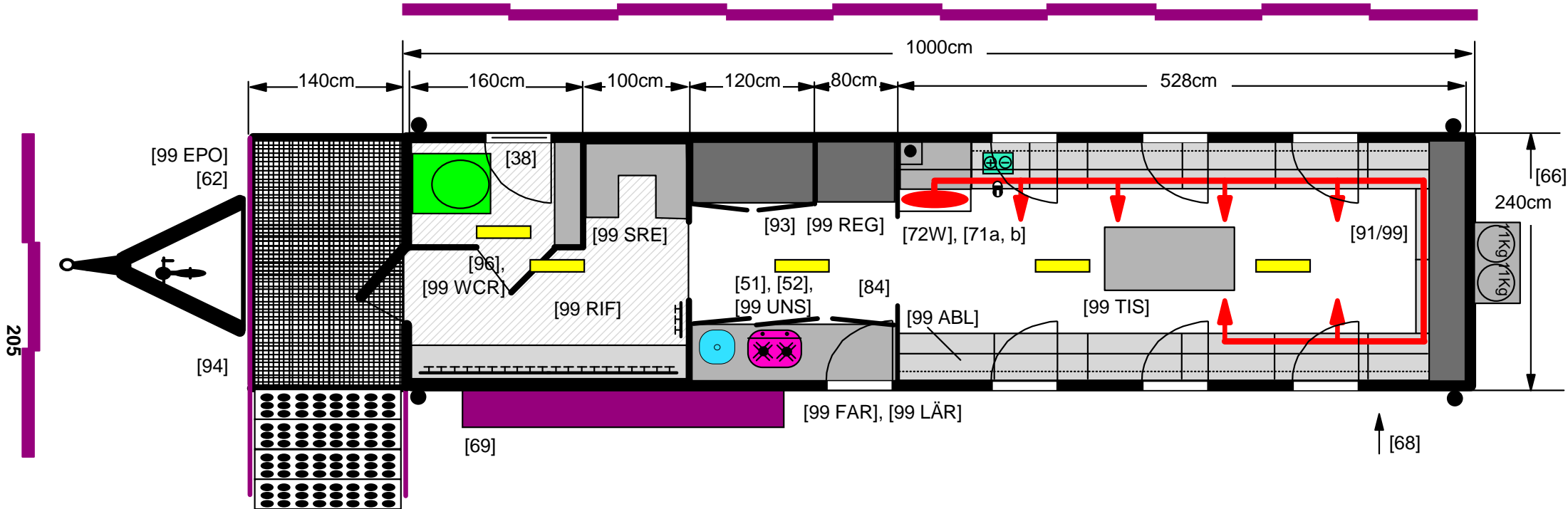
Ruheraumwagen  
Deichsel abgenommen

204



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Hauptwagen - Skizze 1 Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



- [ST] Fahrgestell feuerverzinkt aus U-Stahl
- [ST] Zweiteilige Tür (Standard)
- [ST] Gitterrost mit abnehmbarem Geländer zur Deichsel (Std.)
- [ST] Sicherheits-Einstiegsstufen für Kinder mit Geländer (Std.)
- [ST] 6 Fenster mit Laden und Bänderisensicherung (Standard)
- [ST] Vollisolierung nach ArbStättVO (Standard)
- [ST] Verarbeitung spanplattenfrei, Innenverkleidung in Pappelspertholz (Standard)
- [ST] Truhensitzbänke, mehrfach geteilt aufklappbar
- [ST] Lattenrost-Garderobe mit 20 Kleiderdoppelhaken (Standard)
- [ST] Kautschuk-Fußboden (Standard)
- [ST] Außenfarbe braun oder grün oder rot (Standard)

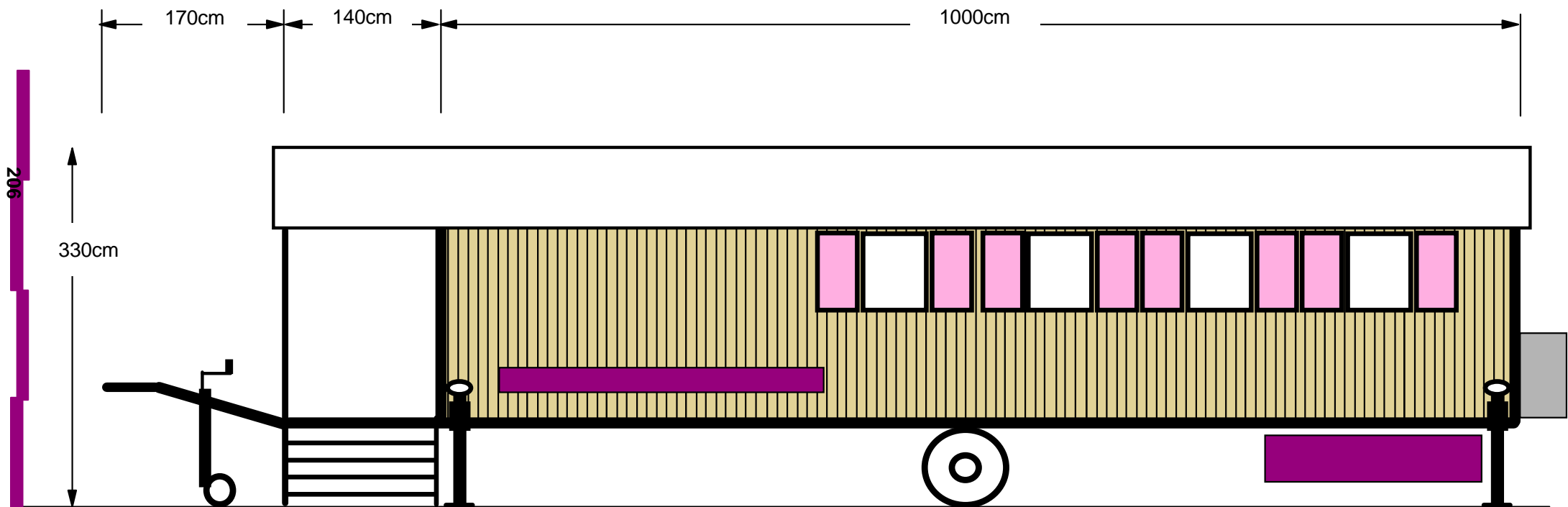
Gebläsekanal mit Lüftungsdüse

- [38] Zwei zusätzliche Fenster, im WC-Raum halbdurchsichtig
- [51] 2-flammiger Gaskocher
- [52] Handwaschanlage
- [66] Aufbaubreite 240cm
- [71a,b] Gasheizung Truma S5002 mit 12V-Gebläse, Gebläsekanal U-förmig mit Zwischenverstärker
- [72W] 12V-Lichtanlage, Solar-Gel-Batterie in einem abschließbaren Truhensbankenteil, LED-Beleuchtung, Handy-Ladestation, Ladegerät
- [84] Zwischenwände
- [91/99] Querregal mit 3 Borden, darunter Truhensbank U-förmig angeordnet
- [93] Einbauschränk
- [96] Bio-Toilette
- [99 WCR] WC-Raum mit abschließbarer Tür, separat bedienbarer Lichtschalter, Regal mit 3 Böden

- [99 ABL] Umlaufendes Ablagebord im Hauptraum
  - [99 REG] Regal im Küchenbereich
  - [99 UNS] Unterschrank unter der Küchenzeile
  - [99 RIF] Riffelblech
  - [99 SRE] Schuhregal für nasse Schuhe
  - [99 TIS] Holztisch 60x120cm
  - [99 EPO] Großes Eingangspodest mit Übergang zum Mittelpodest
  - [99 FAR] Außenfarbe schwedenrot
- optional:
- [62] Abnehmbare Deichsel
  - [63] Fluchttür mit Anti-Panik-Schloss und Treppe (nicht eingezeichnet)
  - [68] Unterbodenstaukasten
  - [69] Außenüberdachung für Rucksäcke
  - [94] Dachüberstand (für großes Eingangspodest)
  - [99 LÄR] Außenbeplankung Lärchenholz natur

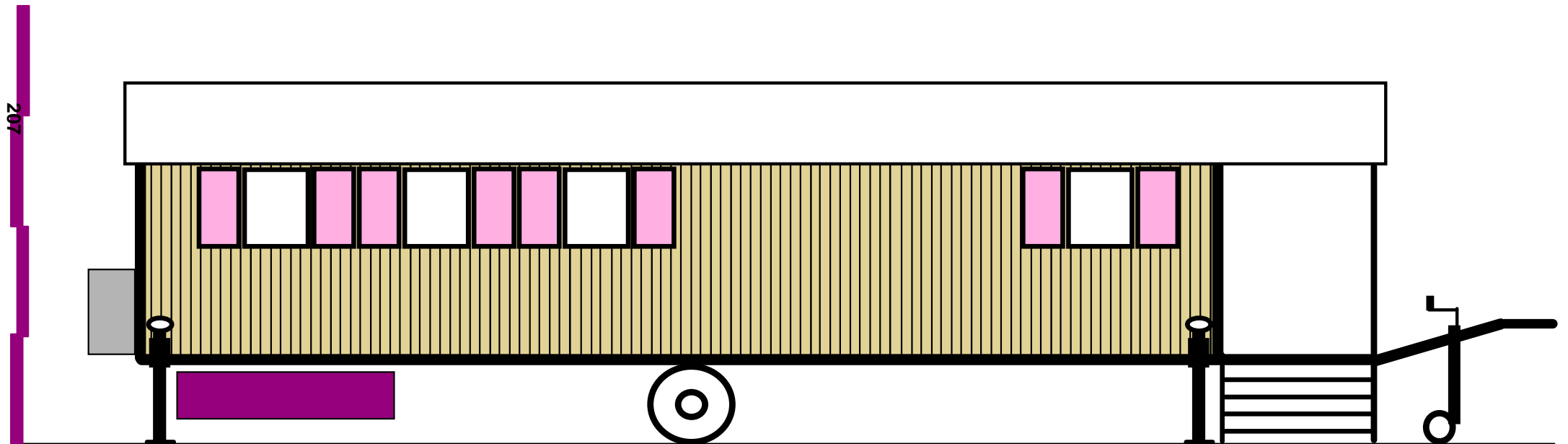
# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Hauptwagen - Seitenansicht in FR links Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Hauptwagen - Seitenansicht in FR rechts Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

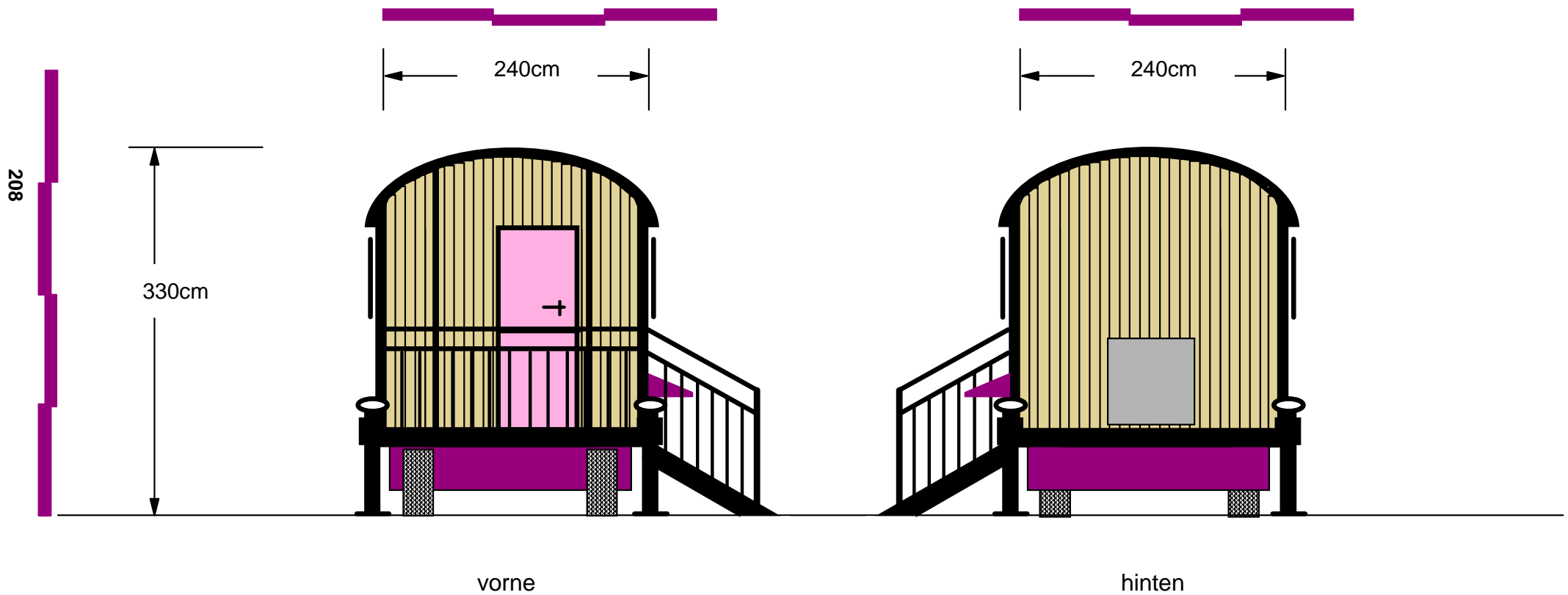
Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Hauptwagen - Seitenansicht vorne und hinten Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand: 09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet

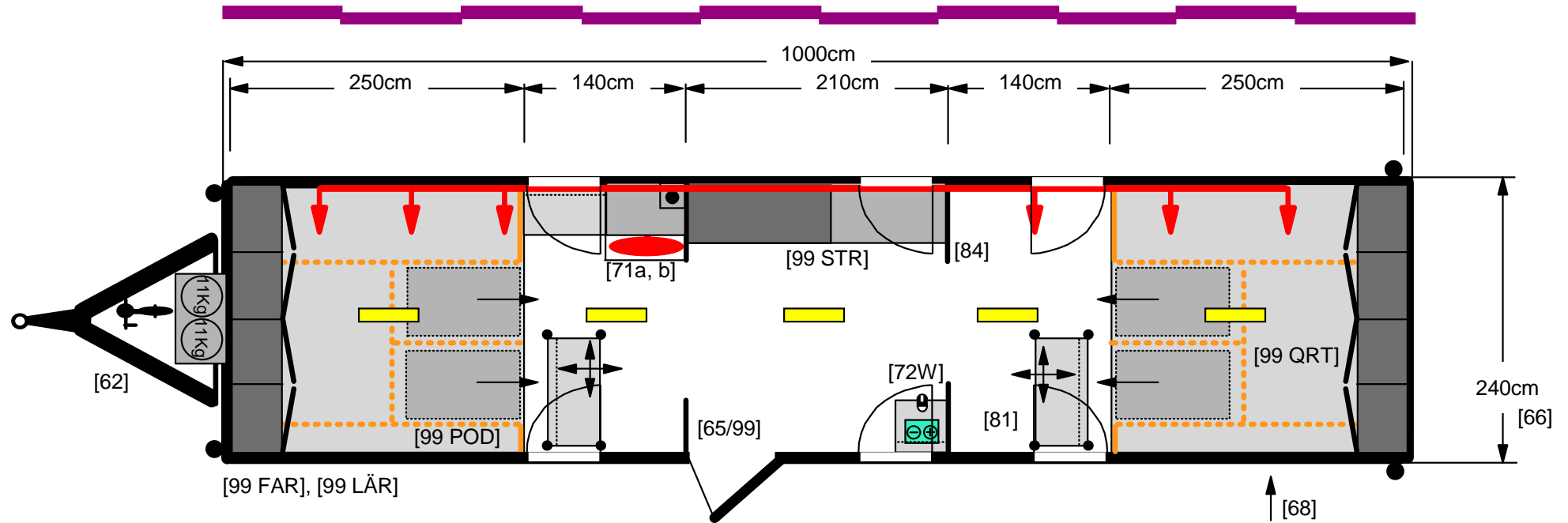
technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Ruheraumwagen - Skizze 2 Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
 Maßstab: 1:50  
 Maße toleranzbehaftet  
 technische Änderungen vorbehalten

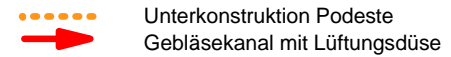
209



- [ST] Fahrgestell feuerverzinkt aus U-Stahl
- [ST] Zweiteilige Tür (Standard)
- [ST] Gitterrost mit abnehmbarem Geländer zur Deichsel (Std.)
- [ST] Sicherheits-Einstiegstreppen für Kinder mit Geländer (Std.)
- [ST] 6 Fenster mit Laden und Bänderisicherung (Standard)
- [ST] Vollisolierung nach ArbStättVO (Standard)
- [ST] Verarbeitung spanplattenfrei, Innenverkleidung in Pappelspertholz (Standard)
- [ST] Truhensitzbänke, mehrfach geteilt aufklappbar
- [ST] Lattenrost-Garderobe mit 20 Kleiderdoppelhaken (Standard)
- [ST] Kautschuk-Fußboden (Standard)
- [ST] Außenfarbe braun oder grün oder rot (Standard)

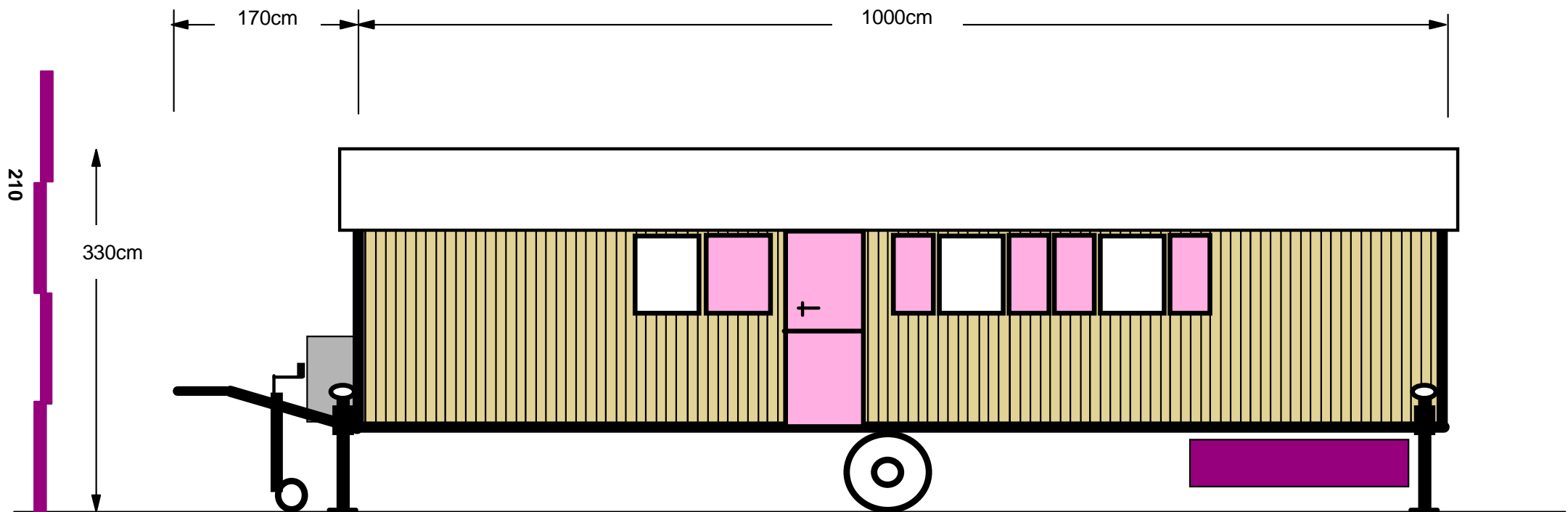
- [65/99] Seitlicher Einstieg ohne Podest und Treppe
- [66] Aufbaubreite 240cm
- [71a,b] Gasheizung Truma S5002 mit 12V-Gebläse, Gebläsekanal mit Zwischenverstärker
- [72W] 12V-Lichtanlage, Solar-Gel-Batterie in einem abschließbaren Truhensbankenteil, LED-Beleuchtung, Ladegerät
- [81] 2 Stück Truhensbänke auf Gleitern
- [84] Zwischenwände
- [99 POD] 2 Stück Podest mit Unterschüben, Polsterung mit Kunstlederbezug
- [99 STR] Stauraumregale für Eigentumsboxen
- [99 QRT] 2 Stück Querregal mit Türen über dem Podest
- [99 ENT] Entfällt: Truhensbänke, Standard-Einstieg
- [99 FAR] Außenfarbe schwedenrot

- optional:
- [62] Abnehmbare Deichsel
  - [63] Fluchttür mit Anti-Panik-Schloss und Treppe (nicht eingezeichnet)
  - [68] Unterbodenstaukasten
  - [69] Außenüberdachung für Rucksäcke (nicht eingezeichnet)
  - [99 LÄR] Außenbeplankung Lärchenholz natur



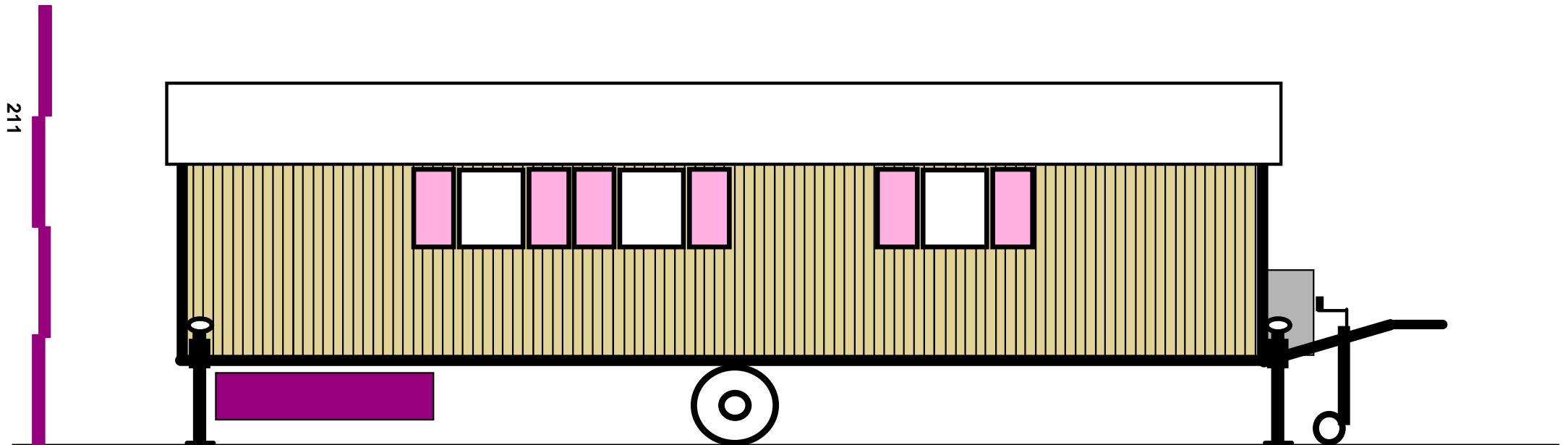
# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Ruheraumwagen - Seitenansicht in FR links Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Ruheraumwagen - Seitenansicht in FR rechts Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

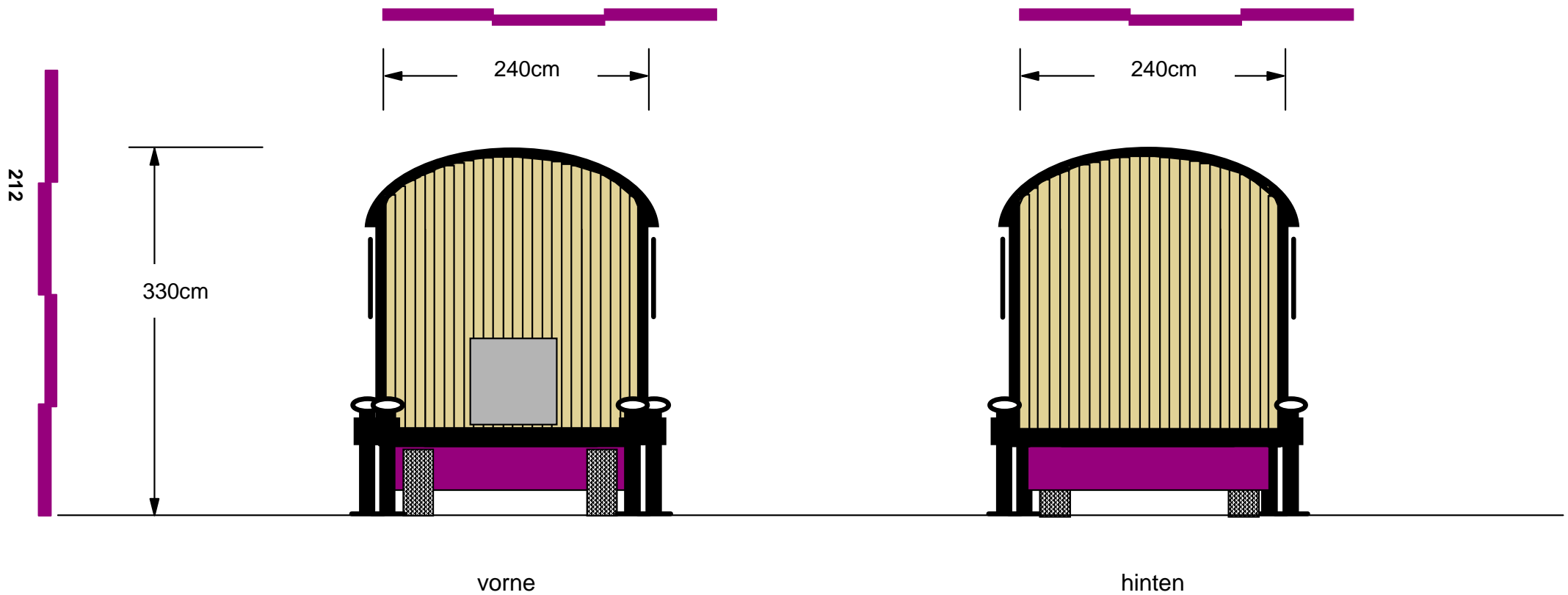
Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Ruheraumwagen - Seitenansicht vorne und hinten Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

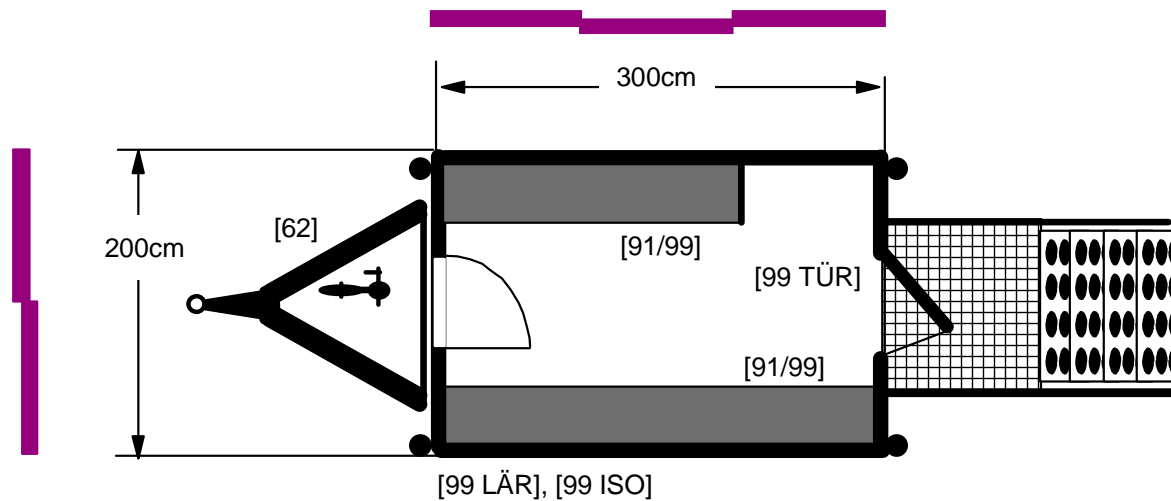
Stand: 09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet

technische Änderungen vorbehalten



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Materialwagen - Skizze 3 Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



[ST] Fahrgestell feuerverzinkt aus U-Stahl  
[ST] Sicherheits-Einstiegstreppe für Kinder mit Geländer (Std.)  
[ST] Fenster mit Laden und Bandeisensicherung (Standard)  
[ST] Verarbeitung spanplattenfrei, Innenverkleidung in Pappelspertholz (Standard)  
[ST] Kautschuk-Fußboden (Standard)  
[ST] Außenfarbe braun oder grün oder rot (Standard)

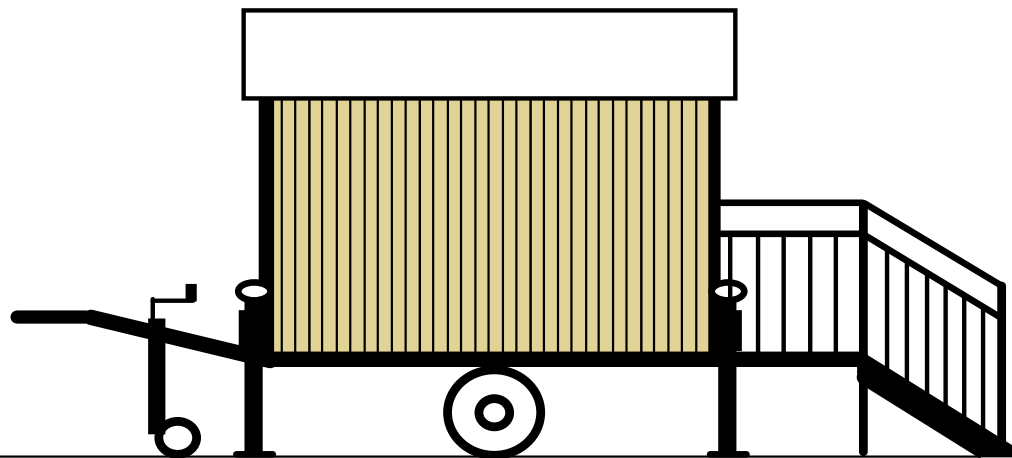
[91/99] Querregale  
[99 TÜR] Tür einteilig  
[99 ISO] Isolierung entfällt

Optional:  
[62] Abnehmbare Deichsel  
[99 LÄR] Außenbeplankung Lärchenholz natur

# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Materialwagen - Seitenansicht in FR links Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

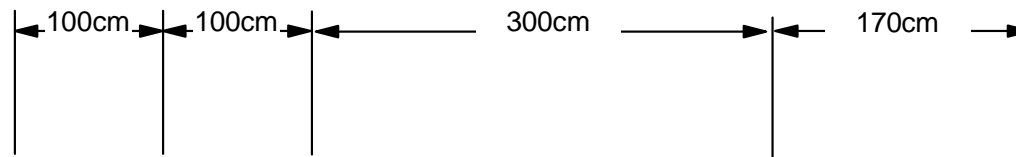
Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten

214

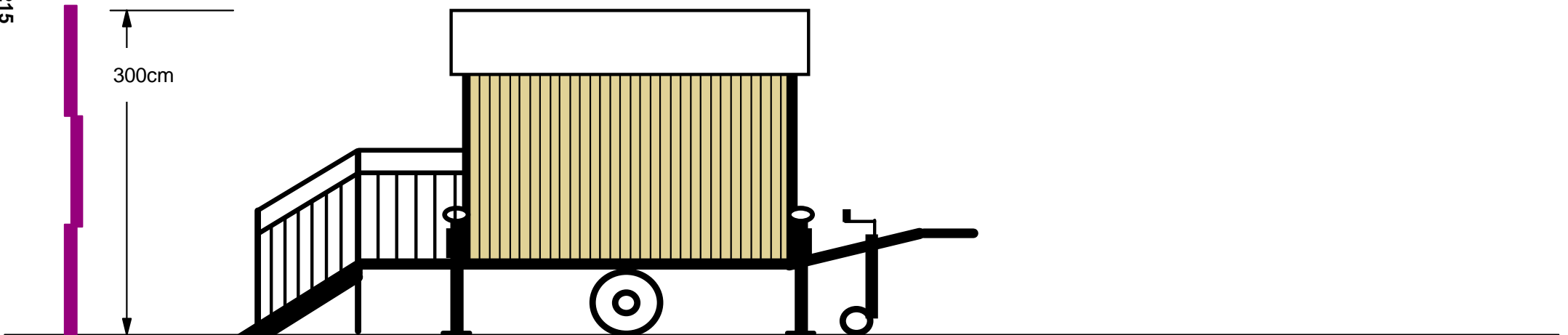


# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Materialwagen - Seitenansicht in FR rechts Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten

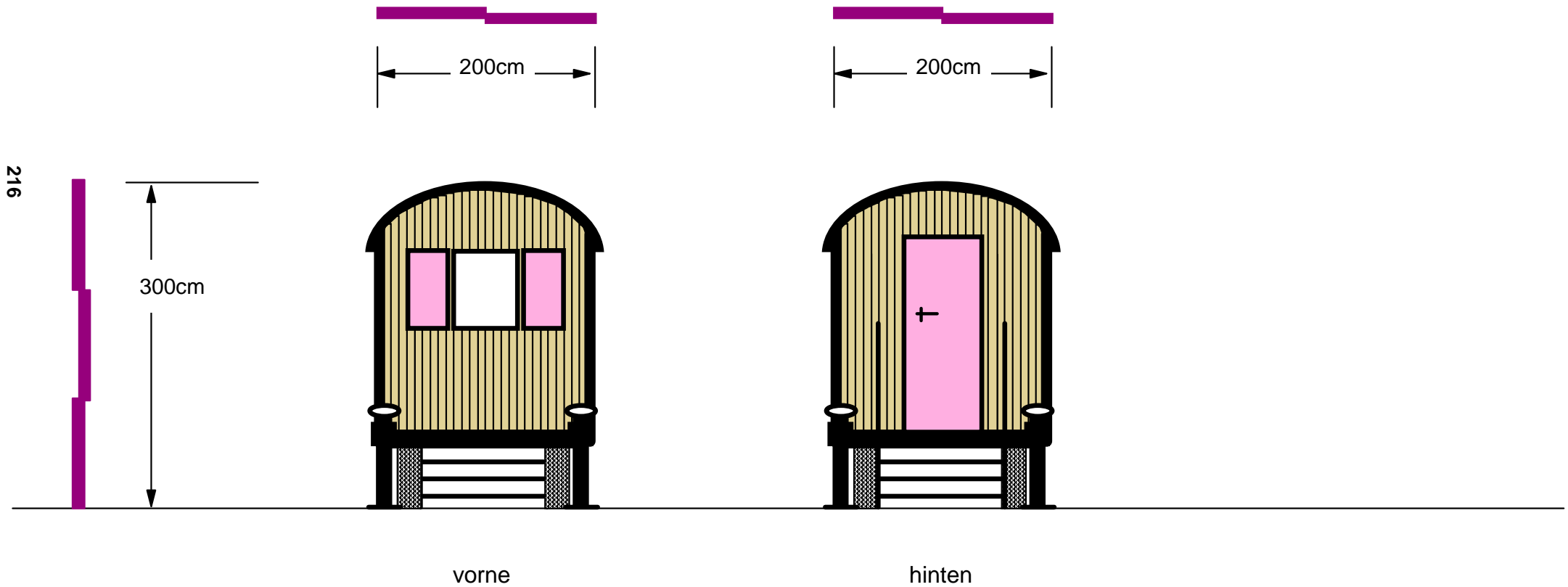


215



# Grundrißskizze für Waldkindergartenwagen Materialwagen - Seitenansicht vorne und hinten Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

Stand:09.03.2015  
Maßstab: 1:50  
Maße toleranzbehaftet  
technische Änderungen vorbehalten



**MARTENS**  
Forsttechnik GmbH

Heimrodstrasse 7  
D-64625 Bensheim-Auerbach  
Tel. +49 (0)6251/71628 Fax +49 (0)6251/74764  
www.martens-forsttechnik.de E-mail martens@forsttechnik.de

Sprühfarben  
Schlöser  
Schutzwagen  
Schranken  
Wasserableiter

Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.  
Frau Katja Weiß, Frau Sabine Grünbauer  
Oberfürberger Straße 46  
90768 Fürth

09. März 2015

## Angebot

Sehr geehrte Frau Weiß, sehr geehrte Frau Grünbauer,

herzlichen Dank für unsere freundlichen Kontakte in den letzten Tagen.

Wie auch mit unserer Frau Gärtner besprochen möchten wir Ihnen hiermit kurzfristig das folgende, überarbeitete Angebot für Ihr Waldkindergarten-Projekt vorlegen:

**Grundausrüstung**, siehe auch Prospekt, insbesondere mit folgenden Merkmalen:

- Aufbau in traditioneller, handwerklicher rahmenbauweise aus Nadelholz
- Außenverkleidung aus Massivholz 12,5mm (Nut- und Feder)
- Nachhaltiger Anstrich mit offenporiger Holzlasur
- Vollisolierung Dach/ Wände/ Fußboden nach ArbStättVO
- Holz-Fenster aus VSG-Glas mit Dreh-Kipp-Beschlägen, Standardgröße 60x70cm, robuste Fensterläden aus Holz, Einbruchssicherung
- Zweiteilige Tür mit Riegel und Sicherheitsschloss
- Dach und Wandecken mit verzinktem Feinblech belegt
- Spanplattenfrei: Innenwände/ Sitzbänke etc. aus Sperrholz und Tischlerplatten
- Truhensitzbänke aus Holz, geteilt aufklappbar
- Lattenrostgarderobe mit Sitzbank aus Holz, Kleiderdoppelhaken
- Noppen-Kautschuk-Fußboden
- Regulierbare Kiemen-Lüftungsöffnungen mit Fliegengitter

- Fahrgestell feuerverzinkt aus U-Stahl
- Standard-Zugdeichsel mit Stützrad und DIN-Zugöse für Schlepper
- Typengeprüfte Achsen
- Vier verzinkte, stufenlos verstellbare Klemmstützen
- Einstieg von vorne über verzinkten, fest montierten Gitterrost 80x125cm
- Zwei kindergerechte Treppen mit Sicherheitsprofil
- Sicherheits-Geländer mit Handläufen für Kinder und Erwachsene

Bitte beachten Sie, dass verschiedene dieser Elemente bei den unten angebotenen Wagen entfallen. Die Minderkosten sind jeweils berücksichtigt.

## Wagen 1: Hauptwagen/ „Aktivwagen“

### **MARTENS Waldkindergartenwagen WaKiGa 1000**

Leistungsbeschreibung analog Prospekt „MARTENS – Wagen für Waldkindergärten“  
(Stand 01/2015, siehe anbei)

**Siehe auch Skizze 1 anbei**

#### **Zusatzausstattungen:**

- [38] Zusätzliches Fenster mit Laden und Bandedisicherung im Bereich der Küchenzeile
- [38] Zusätzliches Fenster mit Laden und Bandedisicherung im WC-Raum  
-> auf Wunsch halbtransparent
- [51] 2-flammiger Gaskocher mit Zündsicherung, untergebracht auf einer robusten Küchenarbeitsplatte (Stärke 40mm), Gasflaschenhaus an der Rückwand außen, Ausführung und Gasprüfungsbescheinigung nach BGV D34 (für gewerblichen Einsatz)
- [52] Handwaschanlage mit Nirosta-Becken, untergebracht auf einer robusten Küchenarbeitsplatte (Stärke 40mm) mit Spritzschutz zur Wand aus gekantetem Aluminiumblech. Wasserzufuhr aus 2 Stück 10-Liter-Kanistern, die sich oberhalb auf einer Holz-Konsole befinden, Ablaufschlauch nach außen
- [66] Aufbaubreite 240 cm (anstelle von 220 cm)
- [71a] Gasheizung "TRUMA 5004" (höher dimensioniert, 6kW), mit Wandeinbau, Gasflaschenhaus für 2 x 11kg Gasflaschen, Ausführung und Gasprüfungsbescheinigung nach BGV D34 (für gewerblichen Einsatz), mit Verbrennungsschutzgitter
- [71b] Gasheizungsgebläse 12V mit 6 einzeln regulierbaren Lüftungsdüsen, zur Verteilung der Warmluft über die gesamte Länge des Hauptraumes  
-> Gebläsekanal U-förmig mit Zwischenverstärker 12V
- [72W] Autonome Lichtanlage mit Batterie: Gel-Batterie 12V/80 Ah, eingebaut in eine verschließbare Truhenbank, Schalter, Sicherungskasten, "Quick-Power"-Schnellverschlüsse, 5 LED-Leuchten (in Gruppen schaltbar: 3x im Aufenthaltsraum/ Eingangsbereich, 1x im Küchenbereich, 1x im Toilettenraum), 12V-Steckdose / Handy-Ladestation, Profi-Ladegerät  
-> bitte beachten Sie, dass die Gel-Batterie ca. 26Kg wiegt. Die Batterie muss regelmäßig herausgenommen werden, um sie über das Ladegerät an einem Ort mit 230V-Netzsteckdose aufzuladen
- [84] Zwischenwände  
-> aus statischen Gründen notwendig
- [91/99] Querregal mit 3 Borden, darunter Truhenbank U-förmig angeordnet  
-> die gesamte Truhenbanklänge beträgt ca. 11m
- [93] Einbauschränk, 2-türig, Breite 120cm, 4 Böden
- [96] Bio-Toilette: biologische Rindenschrot-Toilette, die mit getrockneter und zerkleinerter Baumrinde eingestreut wird. Dies ermöglicht eine geruchlose Sammlung der Toilettenabfälle. Entsorgung über den Kompost. Inklusive Abluftrohre und komplette Installation. Mitgeliefert werden: 1 Sack Rindenschrot, Kunststoffbehälter zur Aufnahme des Rindenschrots
- [99 WCR] Toiletten-Raum mit abschließbarer Tür und separatem Lichtschalter, Regal mit 3 Borden

- [99 ABL] Umlaufendes Ablagebord im Hauptraum
- [99 REG] Regal im Küchenbereich mit 5 Borden
- [99 UNS] Unterschrank unter der Küchenzeile
- [99 RIF] Riffelblech im Eingangsbereich
- [99 SRE] Schuhregal für nasse Schuhe in drei Ebenen (analog Wagen WaKiTa Ugental e.V.)
- [99 TIS] Holztisch 60x120cm, Höhe 59cm
- [99 GAR] Lattenrostgarderobe wie in Skizze dargestellt
- [99 EPO] Großes Eingangspodest mit Übergang zum Mittelpodest, Länge ca. 140cm  
-> Falls Sie einen Dachüberstand wünschen, so müsste dieser entsprechend verlängert werden
- [99 FAR] Außenfarbe schwedenrot

- Listenpreis ab Werk: à EUR 41.700,- +MwSt.
- **Angebotspreis frei Fürth:** à **EUR 36.990,- +MwSt. (= brutto EUR 44.018,10)**

## Wagen 2: Ruheraumwagen

### **MARTENS Waldkindergartenwagen WaKiGa 1000**

Leistungsbeschreibung analog Prospekt „MARTENS – Wagen für Waldkindergärten“  
(Stand 01/2015, siehe anbei)

**Siehe auch Skizze 2 anbei**

#### **Zusatzausstattungen:**

[65/99] Seitlicher Einstieg ohne Podest und Sicherheitstreppe

-> Ein Podest oder eine Veranda zur Verbindung der beiden Wagen sollte von einem Fachbetrieb vor Ort installiert werden

[66] Aufbaubreite 240 cm (anstelle von 220 cm)

[71a] Gasheizung "TRUMA 5004" (höher dimensioniert, 6kW), mit Wandeinbau, Gasflaschenhaus für 2 x 11kg Gasflaschen an der Rückwand außen, Ausführung und Gasprüfungsbescheinigung nach BGV D34 (für gewerblichen Einsatz), mit Verbrennungsschutzgitter

[71b] Gasheizungsgebläse 12V mit 6 einzeln regulierbaren Lüftungsdüsen, zur Verteilung der Warmluft über den Ruheraubereich

-> Gebläsekanal mit Zwischenverstärker 12V

-> die Lüftungsdüsen im Bereich der Podeste geben die Warmluft nach oben ab

[72W] Autonome Lichtanlage mit Batterie: Gel-Batterie 12V/80 Ah, eingebaut in eine verschließbare Truhenbank, Schalter, Sicherungskasten, "Quick-Power"-Schnellverschlüsse, 5 LED-Leuchten (in Gruppen schaltbar: 1x im Eingangsbereich, jeweils 2x in den „Podesträumen“), 12V-Steckdose / Handy-Ladestation  
-> bitte beachten Sie, dass die Gel-Batterie ca. 26Kg wiegt. Die Batterie muss regelmäßig herausgenommen werden, um sie über das Ladegerät an einem Ort mit 230V-Netzsteckdose aufzuladen

[84] Zwischenwände

-> aus statischen Gründen notwendig

[99 POD] Zwei Stück Podeste in den Ruheräumen mit zwei Unterschüben in Wagenlängsrichtung, Podesthöhe ca. 50cm, Polsterung mit Kunstlederbezug

-> unter dem Podest wird der Gebläsekanal geführt

-> die Lüftungsdüsen geben die Warmluft nach oben ab

[99 STR] Stauraumregale für Eigentumsboxen L x H x T = 42 x 23 x 30cm

-> Das Regal wird neben dem Fenster bis nach oben gezogen, während es unter dem Fenster ca. 98cm hoch ist. Bis zur Höhe von 98cm sind 3 Etagen zur Aufnahme von 18 Eigentumsboxen vorgesehen, während dann im höher gehenden Teil neben dem Fenster noch ca. weitere 9 Eigentumsboxen auf weiteren 3 Etagen Platz finden

[99 QRT] 2 Stück Querregale mit Türen über dem Podest

[99 ENT] Entfällt: Truhenbänke (es bleiben ca. 150cm Truhenbank zur Aufnahme der Batterie und zur Führung des Gebläsekanals erhalten), Standard-Einstieg

[99 FAR] Außenfarbe schwedenrot

- Listenpreis ab Werk: à EUR 38.200,- +MwSt.
- **Angebotspreis frei Fürth:** à EUR 33.300,- +MwSt. (= brutto EUR 39.627,-)

### Wagen 3: Materialwagen

#### **MARTENS Waldkindergartenwagen WaKiGa 300**

Leistungsbeschreibung analog Prospekt „MARTENS – Wagen für Waldkindergärten“  
(Stand 01/2015, siehe anbei)

**Siehe auch Skizze 3 anbei**

#### **Zusatzausstattungen:**

[91/99] Querregale

[99 TÜR] Tür einteilig

[99 ISO] Isolierung entfällt

- Listenpreis ab Werk: à EUR 9.600,- +MwSt.
- **Angebotspreis frei Fürth: à EUR 8.990,- +MwSt. (= brutto EUR 10.698,10)**

## Weitere Zusatzausstattungen

Optional bieten wir noch folgende Zusatzausstattungen zum Sonderpreis an:

[62] Abnehmbare Deichsel

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 398,- +MwSt.

[63] Fluchttür inkl. Anti-Panik-Schloss mit verzinkter Sicherheitstreppe, Sicherheitsgeländer rechts und links mit Handläufen für Kinder und Erwachsene

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 1.690,- +MwSt.

Optional zur Fluchttür können wir auch ein vergrößertes Fenster (=Fluchtfenster) anbieten. Beginnt direkt über einer Truhenbank, Größe ca. BxH = 106x138cm. Bitte beachten Sie, dass hier aber zunächst keine Treppe oder ein sonstiger Abgang nach außen vorhanden ist

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 590,- +MwSt.

[68] Unterbodenstaukasten aus verzinktem Stahlgestell und Siebdruckplatten, Maße ca.

BxTxH = 180x220x45cm, inkl. zwei Außenklappen und Diskus-Schlösser

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 998,- +MwSt.

[69] Außenüberdachung für Jacken/ Rucksäcke aus Holz mit verzinktem Blechdach und 20 Kleiderdoppelhaken

-> Länge je nach Ausführung von Podest/ Veranda ca. 300-400 cm

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 598,- +MwSt.

[94] Dachüberstand komplett über dem Eingang, inkl. verzinkte Metallverstreben nach unten zum Geländer zur statischen Absicherung, nur für Hautwagen/ „Aktivwagen“

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 698,- +MwSt.

[99 LÄR] Außenbeplankung Lärchenholz 19mm, unbehandelt

Mehrwert zum o.g. Angebot: 10m-Wagen à EUR 2.495,- +MwSt.

3m-Wagen à EUR 1.495,- +MwSt.

[99 POD] Podest aus verzinktem Stahl mit Sicherheitsgeländer und Sicherheitstreppe, Überdachung. Das Podest wird als Übergang zwischen dem Einstiegspodest des Hauptwagens und der Eintrittstür des Ruheraumwagens benutzt (siehe auch Übersichtsskizzen A, B, C anbei)

-> Nach Rücksprache mit Herrn Straußberger haben wir uns darauf geeinigt, dass wir dieses Podest komplett mitliefern können

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 4.590,- +MwSt.

[99 STA] Individuelle, standortabhängige Statik für die beiden 10m-Wagen

Mehrwert zum o.g. Angebot: à EUR 1.998,- +MwSt.

-> mit diesem Angebot erhalten Sie zur Unterstützung Ihrer Projektplanung eine Standard-Statik für unsere Wagen. Diese ist für Sie kostenfrei (siehe in der Anlage)

Bitte beachten Sie auch noch die folgenden Hinweise:

#### 1) Gasheizung

Wie besprochen halten wir es für sehr wichtig, dass im Vorfeld einer Beauftragung geklärt wird, ob unsere Standard-Gasheizung „TRUMA S 5004“ vom zuständigen Schornsteinfegermeister akzeptiert wird. Technische Unterlagen hierzu können wir Ihnen selbstverständlich auf Anfrage übermitteln.

Alternativlösungen können wir Ihnen gerne nach Rücksprache anbieten.

Bei der Platzierung der Gasflaschenhäuser haben wir darauf geachtet, dass diese gut vom Zuweg erreichbar sind, um unnötig lange Transportwege beim Austausch der 11Kg-Gasflaschen zu vermeiden.

#### 2) Beheizung Ruheraumpodest

Bei der Beheizung des Ruheraumpodests über die Gebläse-Lüftungsdüsen von unten bitten wir daran zu denken, dass diese Düsen nicht durch Matratzen, Kissen, Decken etc. verdeckt werden dürfen. Die Heizwirkung wäre hierdurch eingeschränkt.

#### 3) Batterie/ Solaranlage

Wie bereits besprochen möchten wir auf die Tatsache hinweisen, dass die Solar-Gel-Batterien regelmäßig – am besten einmal pro Woche/ am Wochenende – über die mitgelieferten Batterieladegeräte zu laden sind, um eine Tiefentladung zu verhindern.

Die Solar-Gel-Batterien sind sehr schwer und wiegen ca. 26,5Kg. Wir haben versucht, diese möglichst in der Nähe der Ausgänge zu platzieren, um unnötig lange Strecken beim Transport durch die Wagen zu vermeiden.

Die Solaranlage kann das Aufladen der Batterien unterstützen. In Ihrem Fall halten wir jedoch den Einsatz eines Solarmoduls für wenig sinnvoll, da die Wagen im Wald aufgestellt werden sollen und damit eine zu große Abschattung besteht.

#### 4) Fluchtwege

Ebenso bitten wir um Klärung der Frage, ob jeweils ein zweiter Fluchtweg erforderlich ist. Ggf. könnte auch ein Fenster (mit einem entsprechenden Anbau von außen) als Fluchtweg in Frage kommen.

#### 5) Unterbodenstaukasten und Rucksacküberdachungen

Diese beiden Zusatzausstattungen bieten wir optional an. Falls Sie diese bestellen möchten bitten wir um Angabe Ihrer Wunschposition. Dabei sollte beachtet werden, dass diese

Elemente nicht mit dem Podest kollidieren bzw. gut über die geplanten Zuwege zu erreichen sind.

#### 6) Allgemein

Die Skizzen liefern eine Übersicht zu Ihren Vorgaben. Die Einteilung der Bereiche, die Positionierung von Türen/ Fenstern etc. kann selbstverständlich geändert werden.

Insbesondere die Tür- und Fensteranschläge können auch noch einmal individuell festgelegt werden.

Auch die Höhe der Truhensitzbänke (Standard: 36cm) kann uns von Ihnen vorgegeben werden.

#### 7) Referenzen

Bitte sprechen Sie mit Erzieherinnen und Erziehern, die schon einen Waldkindergartenwagen von uns erhalten haben. Auf unserer bereits übergebenen Referenzliste finden Sie hierzu die Kontaktdaten. Die angegebenen Personen sind sicherlich gerne bereit, Ihnen wichtige Tipps zu geben und Ihnen die Wagen auch „in natura“ zu zeigen.

- **Zahlung:** Anzahlung 4 Wochen vor Liefertermin: 50% des Rechnungsbetrages, Rest bei Auslieferung sofort rein netto
- **Lieferzeit:** zur Zeit ca. 4 Monate in Abhängigkeit des weiteren Auftragseingangs und der Termintreue von Vorlieferanten/ Spedition
- **Lieferung:** die Anlieferung erfolgt per Tieflader-LKW an eine für diesen gut erreichbare Abladestelle; von Kundenseite ist ein Schlepper/ Traktor oder Unimog mit Fahrer zu stellen, der beim Abladen behilflich ist. Der endgültige Liefertermin kann in Absprache mit der Spedition erst ca. 1-3 Werktage vor Auslieferung genannt werden. Anbauteile wie Treppen, Geländer etc. werden separat im Wagen transportiert und müssen vor Ort durch den Kunden montiert werden
- **Toleranzen:** aufgrund der Fertigungstechnik in traditioneller Rahmenbauweise kann es zu Abweichungen bei den Maßen kommen
- **Werkstoff Holz:** Holz ist ein natürlicher Werkstoff. Für Funktionseinschränkungen, die aufgrund von quellendem oder schwindendem Holz entstehen, übernehmen wir keine Gewährleistung
- **Genehmigung:** Von Kundenseite ist vor Auftragserteilung zu klären, ob alle behördlichen Auflagen für den Betrieb Ihrer Einrichtung durch diesen Wagen erfüllt werden. Dies gilt auch insbes. für die Genehmigung der Heizanlage. Sollte eine Baugenehmigung erforderlich sein, ist von Kundenseite vor Auftragserteilung zu prüfen, welche Unterlagen von der MARTENS Forsttechnik GmbH hierfür einzureichen sind. Eine standortbezogene Berechnung der Standsicherheit nach DIN EN 1991 – EC 1 (Lastannahmen), DIN EN 1993 – EC 3 (Stahlbau) und DIN EN 1995 – EC 5 (Holzbau) kann von uns gegen Rechnung erstellt werden. Nachträgliche Vorlagen sind nur bedingt und gegen Verrechnung der hierzu nötigen Arbeitsstunden möglich
- **Sicherheit:** Eine Blitzschutzinstallation kann von einem Fachbetrieb vor Ort eingerichtet werden. Der Wagen kann keinen Schutz bei umfallenden Bäumen bieten.
- **Konditionen:** es gelten die AGB der Martens Forsttechnik GmbH - siehe unter [www.martens-forsttechnik.de](http://www.martens-forsttechnik.de), bitte beachten Sie insbesondere, dass Sonderanfertigungen wie dieser Wagen vom Umtausch ausgeschlossen sind
- **Gewährleistung:** 24 Monate
- **Gewährleistungsbedingungen:** Nutzung im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht, Beachtung der in der Betriebsanleitung genannten Hinweise, insbes. der hier aufgeführten Pflegehinweise und Wartungsintervalle.
- **Gültigkeit:** vorerst bis zum 30.03.2015 (Auftragseingang)

Wir würden uns freuen, Ihre Wünsche auch noch einmal im Detail zu erörtern. Hierzu kann auch noch einmal einer unserer Mitarbeiter nach Terminabsprache zu Ihnen nach Fürth kommen.

Wir möchten auf die hohe handwerkliche Qualität unserer Wagen hinweisen. In den letzten 15 Jahren haben wir 150 Waldkindergartenwagen gebaut.

Außerdem bitten wir auch um Berücksichtigung der Tatsache, dass wir Sie mit unserem Kundendienst schnell und kompetent unterstützen.

Wir sind sicher, Ihnen ein sehr gutes Angebot gemacht zu haben und würden uns über eine positive Rückmeldung von Ihnen freuen.

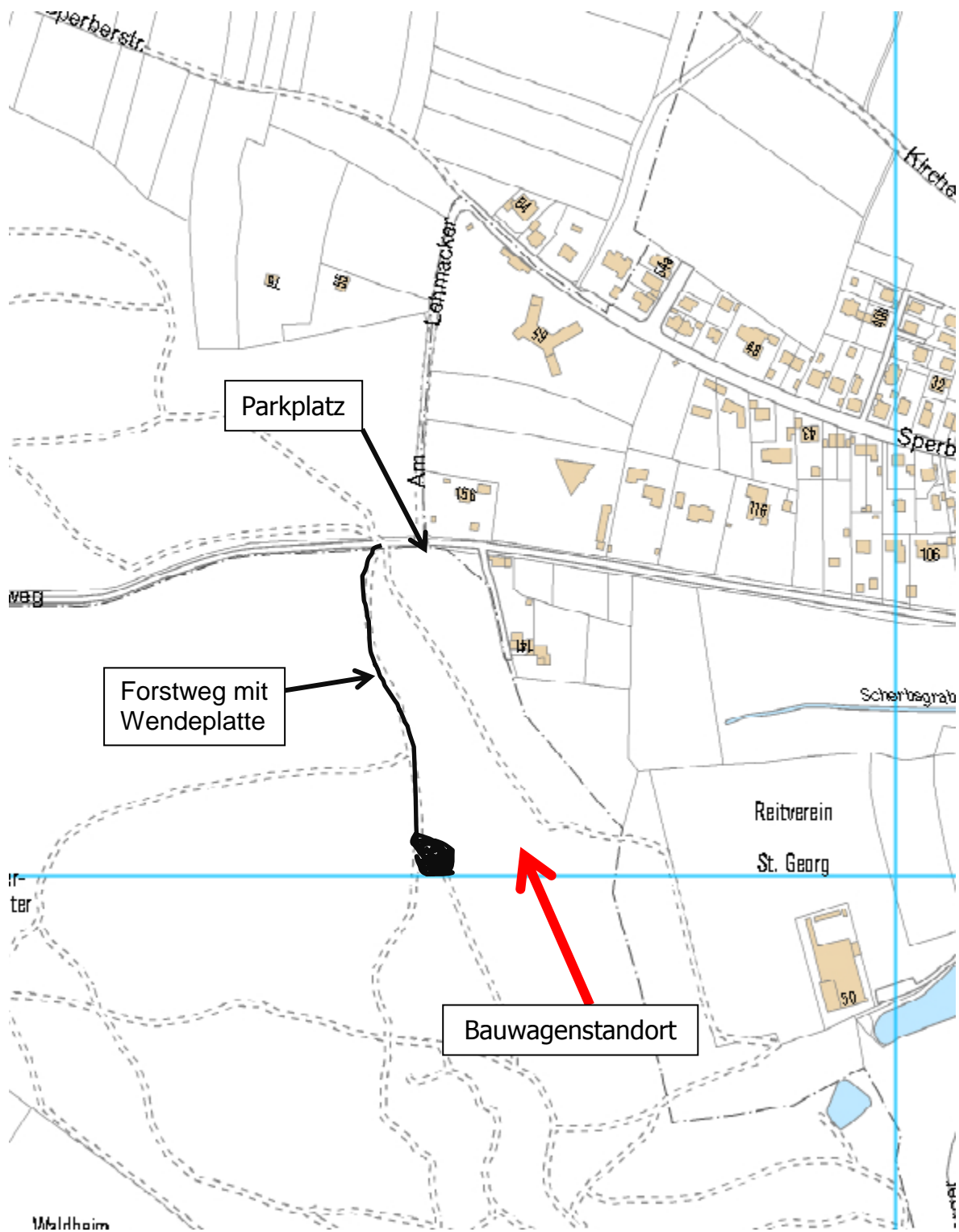
Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**  
**MARTENS FORSTTECHNIK GMBH**  
Markus Krumbein

- E-Mail ohne Unterschrift gültig –

Anlagen:

- Skizzen: Übersichts-/ Grundriß-/ und Seitenansichten
- Standard-Statik 10m-Wagen
- Aktuelles Faltblatt „MARTENS - Wagen für Waldkindergärten“





## Waldkindergarten Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.

### -Konzeption-

Der Wald ist voller Nachhaltigkeit - ein Projekt beginnt...

Die Waldkita-Gruppe startet...



## **Inhalt**

<b>1. Vorbemerkungen</b>	<b>Seite 3</b>
1.1 Ein langer Weg...	Seite 3
1.2 Die Idee, eine Konzeption entsteht	Seite 3
<b>2. Ziele der Waldpädagogik</b>	<b>Seite 5</b>
<b>3. Umsetzung der Grundsätze</b>	<b>Seite 6</b>
3.1 Umwelt- und Naturerleben - eine kleine Betrachtung	Seite 6
3.2 Sprache und mathematischen Fähigkeiten	Seite 6
3.3 Soziales Lernen	Seite 7
3.4 Fantasie und Kreativität	Seite 8
<b>4. Gefahrenquellen und Vorbeugemaßnahmen</b>	<b>Seite 9</b>
4.1 Gefahrenquellen	Seite 9
4.2 Vorbeugemaßnahmen	Seite 9
<b>5. Unser Waldkindergarten</b>	<b>Seite 10</b>
5.1 Betriebsform	Seite 10
5.2 Betreuungszeiten	Seite 10
5.3 Kinder	Seite 10
5.4 Standort, Treffpunkt	Seite 10
5.5 Monatliche Betreuungsgebühren	Seite 11
5.6 Räumlichkeiten	Seite 11
5.7 Team	Seite 12
5.8 Zielgruppe	Seite 12
5.9 Wochenablauf	Seite 12
5.10 Tagesablauf	Seite 12
5.11 Mittagessen und Vesper	Seite 13
<b>6. Übergang Kindergarten-Grundschule und 7. Elternarbeit</b>	<b>Seite 14</b>



## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Ein langer Weg...

Am 24.02.05, sozusagen genau vor 10 Jahren, wurde der Kinder(H-)Ort „Moggerla“ e.V., mit dem Ziel, eine Kindertagesstätte zu errichten, von engagierten Eltern, gegründet und seit nunmehr 4 Jahren gibt es diese Kita wirklich. Dem städtischen Bedarf angemessen, legten wir damals unseren Schwerpunkt auf die Bereiche Krippe und Hort. Die Einrichtung ist auf dem Gelände der Grundschule in Oberfürberg entstanden. Die Nähe zur Schule ermöglicht es uns, intensiv und direkt zusammenzuarbeiten, die pädagogischen Wege sind kurz und die Kinder erleben den Schulraum zunehmend als Lebensraum, in dem sie sich ungezwungen und frei entfalten können.

Dass Kinder verschiedener Altersstufen in einem gemeinsamen Gebäudekomplex leben, ist nicht außergewöhnlich. Dass sie vom ersten Lebensjahr an bis zum Ende des Grundschulalters miteinander aufwachsen, ist schon etwas Besonderes.

Es gibt niedrige Schwellen von einem Bereich zum anderen. Obwohl die Bereiche ihren je eigenen Ort haben, gehören sie doch zu einem Ganzen. Im täglichen Miteinander zwischen Krippen- und Schulkindern wird das Zusammengehörigkeitsgefühl und somit eine Grundlage für gegenseitiges Verantwortungsgefühl und gegenseitiges Verantwortungsbewusstsein gelegt. Die Kinder lernen, sich mitzuteilen und zu verständigen und entwickeln emotionales Verständnis füreinander.

Und wir haben einen Traum. Um diese Idee noch weiter zu vervollständigen, wollen wir den Lückenschluss erreichen und eine Kindergarten-Gruppe aufbauen - und dies mit Hilfe des wunderschönen Fürther Stadtwaldes direkt vor unserer Haustür. Heute - einige Monate, Gespräche und Entwicklungen weiter, stehen wir nun vor einer umsetzbaren Idee.

### 1.2 Die Idee, eine Konzeption entsteht

Unser Ziel ist es, in und mit Hilfe der Natur die Kinder auf spielerische und natürliche Weise in ihrer Gesamtpersönlichkeit zu fördern und zu stärken, so dass sie zu selbstbewussten, selbstsicheren und verantwortungsvollen jungen Menschen heranwachsen können.

Die freie Natur ist ein großartiger Platz zum Erleben und Spielen für die Kinder. In vielfältiger und natürlicher Weise schafft und bietet sie unbegrenzte Möglichkeiten für sinnvolles und phantasievolles Spiel, für Bewegungen aller Art, für Entdeckungen, Erfahrungen und Erlebnisse, die uns als Menschen herausfordern, uns sensibilisieren, uns träumen und nachdenken lassen.



In unserem „Kindergarten ohne Grenzen“, können die Kinder ihren Urbedürfnissen (Aktivität, Bewegung, Neugier, Spannung, Abenteuerlust, Vertrautheit einer Gruppe) ungehindert nachgehen, weil diese sich im Wald von selbst ergeben. Die Phantasie und Kreativität der Kinder wird besonders gut angeregt, da es im Wald kein vorgefertigtes Spielzeug gibt. Das Material zum Basteln und Spielen muss erst gefunden werden und einer bestimmten Funktion zugeordnet werden.

Während ihrer Kindergartenzeit im Wald sollten sie eine emotionale Beziehung zur Natur und eine offene Verbindung zu allen Lebewesen entwickeln, um auch als Erwachsene eher bereit zu sein mit der Natur liebevoll und achtsam umzugehen und jedem Lebewesen mit Respekt zu begegnen.

Durch das unmittelbare Erleben der Jahreszeiten, können die Kinder den Wandel, der allem innewohnt, sowie Kreisläufe begreifen und miterleben und vielfältige Sinnesanregung erfahren. Durch die unterschiedlichsten Materialien der Natur wird die Wahrnehmung durch die Haut angeregt (z. B. weiches Moos, kantige Steine, nasses Gras). Das unebene Gelände stellt hohe Anforderungen an ihren Gleichgewichtssinn und stärkt sie beim Überwinden von Hindernissen in ihrem Selbstbewusstsein. Die Stille des Waldes lässt sie wieder genauer hinhören (z. B. Vogelstimmen unterscheiden und ob diese nah oder fern sind). Ebenso haben sie die Möglichkeit vieles intensiv zu beobachten (z. B. erste Knospen, kleine Käfer) und die verschiedensten Gerüche in sich aufzunehmen (z. B. Geruch des Waldes nach Regen oder Geruch von Herbstlaub).

Durch unerwartete herausfordernde Situationen werden Flexibilität und Mut der Kinder gefördert, was bei künstlich arrangierten Erfahrungen zwangsläufig ausbleibt.

Der tägliche Aufenthalt an frischer Luft stärkt die Abwehrkräfte und die Infektionsgefahr ist draußen viel geringer als in geschlossenen Räumen.

In unserer altersgemischten Gruppe können die Jüngeren von den Älteren lernen und die Älteren lernen Verantwortung gegenüber den Jüngeren zu übernehmen. Die Kinder können in der Weite des Waldes einander ausweichen und die beruhigende Atmosphäre der Natur mindert ihr Aggressionsverhalten. Konflikte können in Ruhe ausgetragen, Gespräche stattfinden und selber Spielregeln entworfen werden. Dies fördert ihr Sozialverhalten.



Ein besonderer Schwerpunkt in unserer Arbeit mit der Gruppe liegt in unserer Beziehung zu den Kindern. Nicht nur Kinder, sondern der Mensch im Allgemeinen lernt über Beziehung. Erst da, wo eine Beziehung zwischen Erzieher und Kind, später Lehrer und Schüler aufgebaut wurde, kann Entwicklung gelingen und erfolgreich sein. Bei uns ist Ihr Kind nicht eines unter vielen, sondern wir sind bestrebt, jedem Kind eine stabile, verlässliche Beziehung anzubieten. Auf dieser Grundlage entwickelt sich auch das Zusammensein in der Gruppe zu einem friedvollen Miteinander und die Kinder lernen andere zu respektieren und sich selbst zu regulieren.

Ziele zum sozialen Miteinander versuchen wir hauptsächlich durch Vorleben zu erreichen. Das heißt, wir sehen unsere Aufgabe nicht darin alles vorzugeben und zu bestimmen, sind aber jeder Zeit verfügbar und können bei extremen Schwierigkeiten (ein Kind wird in seiner individuellen Entfaltungsmöglichkeit blockiert oder es droht Gefahr) unterstützend tätig werden, wobei wir versuchen dabei unparteiisch und gerecht zu sein.

## 2. Ziele der Waldpädagogik

- Wertschätzung alles Lebendigen und der Lebensgemeinschaft Wald.
- Das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs in und mit der Natur.
- Der Umgang und das positive Miteinander erleben und leben in einer Gemeinschaft und sich als Teil einer solchen zu empfinden.
- Förderung des ganzheitlichen Lernens durch Erfahrungen und Erleben mit allen Sinnen und Wahrnehmungsebenen.
- Anregung der Fantasie und der Kreativität im Umgang mit Naturmaterialien.
- Förderung der Motorik, sowohl Feinmotorik, als auch Grobmotorik, durch differenzierte, ansprechende Bewegungsmöglichkeiten und -anlässe.



### 3. Umsetzung der Grundsätze

#### 3.1 Umwelt- und Naturerleben - eine kleine Betrachtung

Der Wald im Winter...

Ruhe - an manchen Tagen Licht durchflutet, an anderen nebelgrau. Der Schnee, der eben noch am Wegesrand lag, schmilzt in der warmen Hand....Eiszapfen lösen sich in einer Pfütze auf, Spuren im Schnee verraten, dass wir nicht alleine im Wald sind. Eiskalter Wind, der durch die Bäume rauscht, wechselt sich ab mit wärmenden Sonnenstrahlen...

Der Wald im Frühling...

wenn die Kraft der Sonne im Frühjahr zunimmt, spüren wir die Wärme auf der Haut, Vögel fangen an zu singen, Schnee schmilzt und weicht den Boden auf, Pfützenspringen, Gräser sprießen, das erste zarte Grün an den Bäumen, der erste Kuckuck schreit...dann genügend Platz zu haben, die Freude und die Kraft in Bewegung umsetzen zu können!

Der Wald im Sommer...

kühlenden Schatten im grünen Wald genießen, summende und brummende Insekten beobachten, Wolkenbilder am Himmel entdecken, Berge bei Wanderungen erklimmen. Verschiedene Vögel an ihrem Zwitschern erkennen.

Der Wald im Herbst...

im Herbst sehen, wie die Blätter sich verfärben und den Boden mit einem bunten Teppich belegen, wie die Tiere sich auf den Winter vorbereiten und Vorräte sammeln - die Natur haut-nah erleben und be-greifen..

#### 3.2 Sprache und mathematischen Fähigkeiten

Sprachförderung im Wald findet auf eine andere Art und Weise statt, als in den meisten Regeleinrichtungen üblich und auch die Mathematik begegnet den Kindern im Wald auf ganz natürliche Weise.

Die freie Natur bietet jeden Tag Sprachanlässe, die beeinflusst werden von den Orten, den aktuellen Themen, den geplanten und ungeplanten Aktivitäten und nicht zuletzt von den täglich wiederkehrenden Ritualen im Tagesablauf.



Zur Sprache gehört nicht nur das aktive und isolierte Sprechen, sondern vor allem das Zuhören und Kommunizieren. Dies findet in der Gruppe unter den Kindern und auch zwischen Erzieher/innen und Kindern auf ganz natürliche Art und Weise völlig ungezwungen statt. Das führt dazu, dass sich unter den Kindern eine sehr besondere Gesprächskultur entwickelt. Alle Kinder, auch eher zurückhaltende werden, ohne Druck, ganz selbstverständlich in Spielsituationen zum Sprechen motiviert. Die Kinder zeigen ein hohes Mitteilungsbedürfnis untereinander und auch gegenüber den Erwachsenen. Die Natur bietet unendlich viele Möglichkeiten, die die Kinder brauchen, um sprechen zu können.

Auch mathematische Vorläuferfähigkeiten werden in der Regel unbewusst von den Kindern erworben. Uns begegnet die Mathematik z.B. an einem großen Baumstumpf. Dort können die Kinder die Jahresringe sehen und zählen, den Umfang und Durchmesser mit ihren Armen ausmessen. Äste, Zapfen und Waldfrüchte, wie Kastanien, Bucheckern, Eicheln werden aufgehoben oder gesammelt und ihr ungleiches Gewicht im wahrsten Sinne des Wortes erfasst und begriffen.

Im Wald begegnen uns Tiere kleine und große, Käfer mit Punkten die gezählt werden können. Beim Wandern kommt man mit großen Schritten schneller voran, als mit kleinen.

Der Wald ist voller Wörter und Zahlen, die die Kinder ganzheitliche im Alltag für sich entdecken und dabei aktiv von den Erzieher/innen unterstützt werden.

### **3.3 Soziales Lernen**

In der kleinen Gruppe und bei gemeinsamen Aktivitäten erleben die Kinder, wie eine Gemeinschaft funktioniert. Gerade im Wald, der anders als ein Raum, scheinbar grenzenlos ist und unendlich weit erscheint, ist die Gemeinschaft einer Gruppe sehr wichtig. Sie vermittelt Geborgenheit und Sicherheit, die die Kinder brauchen.

Gemeinsame und regelmäßig wiederkehrende Rituale im Alltag, geben den Kindern Halt und Orientierung (z.B. Morgenkreis, Abschlusskreis, Hände waschen, gemeinsames Frühstück und Mittagessen und Vorlesezeit).

Im Alltag gibt es wichtige Regeln, die die Kinder lernen müssen und an die sich alle, sowohl Kinder, als auch Erzieher/innen, wie Besucher halten müssen, damit der Umgang mit und in der Natur nicht zu gefährlichen Situationen führt und die Natur selbst nicht gefährdet wird.



Beim Spiel lernen die Kinder die Notwendigkeit von gemeinsamen Absprachen kennen, ohne die das Spiel oder das Arbeiten in einer Gruppe nicht möglich sind.

Gleichzeitig verbinden die vielen emotionalen Erlebnisse in der Gruppe die einzelnen Kinder miteinander. Da es kaum vorgefertigtes Spielzeug gibt, konzentrieren sich die Kinder auf die Spielpartner und werden so zu Rollen- und Gruppenspielen angeregt. Beim Spiel entwickeln sie einen starken Zusammenhalt und große Hilfsbereitschaft, z.B.: Die „Großen“ helfen den „Kleinen“ beim Überqueren eines Grabens; ein großer Stamm kann nur gemeinsam getragen werden!

Rücksichtnahme, Geduld und Teilen müssen auch im Waldkindergarten gelernt werden. Allerdings ist die Gruppe klein und überschaubar und bietet für jeden genügend Platz, was zur Folge hat, dass Konflikte nicht so leicht entstehen.

In der Gemeinschaft lernen die Kinder, eigene Interessen zu erkennen und sie zu vertreten. Erfahrungsgemäß gibt es weniger aufgestaute Aggressionen, sie können durch den „Raum“ im Wald besser verarbeitet und abgebaut werden.

### **3.4 Fantasie und Kreativität**

Durch das tägliche spielen im Wald lernen die Kinder ohne „vorgefertigtes“ Material ein sinnvolles Spiel entstehen zu lassen. Naturmaterialien bieten ihnen jede Möglichkeit, die sie benötigen. Aus einem Ast wird ein Flugzeug, aus einem Baumstamm ein Boot.

Die Kinder erfahren, dass sie mit wenigen Dingen und ohne große optische und akustische Reize auskommen können, um sich in ein Spiel zu vertiefen. Der freien Entfaltung sind keine Grenzen gesetzt.

Der Alltag im Wald fordert oft kreative Ideen zur Bewältigung von Schwierigkeiten: Wie kann man auf einer unebenen Fläche sitzen und seine Brotdose aufstellen, ohne dass sie umfällt? Welche Hilfsmittel hält die Natur bereit?

Darüber hinaus bieten die Jahreszeiten vielfältige Möglichkeiten Kreativität und Fantasie anzuregen. Der Frühling mit seinen zarten Blüten, der Sommer mit seiner Fülle von Grün, der Herbst mit seinen Früchten und bunten Blättern, der Winter mit Eis und Schnee.

All das wird im Kindergartenalltag durch Bilderbücher, Geschichten und kleineren Aktionen und Aktivitäten unterstützt und bereichert.



In den vorangegangenen Förder- und Lernbereichen werden die Vorteile der Waldpädagogik deutlich. Die darin aufgeführten Eigenschaften, legen den Grundstein für eine gesunde und glückliche Entwicklung.

#### **4. Gefahrenquellen und Vorbeugemaßnahmen**

##### **4.1 Gefahrenquellen**

- Zecken (mögliche Übertragung von FSME und Borreliose)
- der Fuchsbandwurm
- Insektenstiche
- Infizierung mit dem Tetanus-Erreger (Wundstarrkrampf)
- Tollwut
- Giftpflanzen
- Allergien
- Gewitter und Sturm
- Unfallrisiken.

##### **4.2 Vorbeugemaßnahmen**

- Ständig mitgeführt werden Erste-Hilfe-Sets und Mobiltelefone.
- Mit den Kindern werden alle Regeln genauestens und wiederkehrend besprochen.
- Alle Erzieher/innen nehmen regelmäßig an einem Erste -Hilfe -Kurs teil.
- Die richtige Ausrüstung und Bekleidung schützt vor Verletzungen und Umwelteinwirkungen.
- Die Eltern werden über E-Mail mit Informationen versorgt.



## 5. Unser Waldkindergarten

### 5.1 Betriebsform

Träger ist der private, gemeinnützige Verein **Kinder(H-)Ort Moggerla e.V.**

### 5.2 Betreuungszeiten

Öffnungszeiten: Kernzeit (verbindlich zu buchen)

Montag bis Freitag von 08.15 Uhr bis 15.30 Uhr.

Sollte Betreuungsbedarf nach 15.30 Uhr bestehen, so wäre die Betreuung in der Stammeinrichtung des Moggerlas, im Rahmen des Spätdienstes, bis 16.30 möglich.

### 5.3 Kinder

Unser Waldkindergarten umfasst eine Gruppe mit zwanzig Plätzen. Es werden Kinder im Alter von ca. 3 - 6 Jahren (bis zum Schuleintritt) von zwei staatlich anerkannten Fachkräften und einer zusätzlichen Kraft betreut.

### 5.4 Standort, Treffpunkt

Der Standort unserer Bauwagen befindet sich im Waldgebiet hinter dem Reitverein Oberfürberg. Standort bedeutet hierbei, dass wir auf einem gut erreichbaren Platz, in diesem Bereich des Waldes, einen **Bauwagenplatz** bewohnen. In und um diese Wagen betreuen wir die Kinder zu festgelegten Zeiten im Tagesablauf.

Üblicherweise ist der morgendliche Treffpunkt der Wanderparkplatz am Rennweg um 08.15 Uhr. Die Gruppe wartet bis 08.30 Uhr und geht gemeinsam los.

Die Kinder werden morgens komplett angezogen und startklar, mit Rucksack und Vesper, von den Eltern an diesen Treffpunkt gebracht.



## 5.5 Monatliche Betreuungsgebühren

7-8 Stunden/Tag - 210,00 EUR

**Buchung von 08.15 Uhr - 15.30 Uhr** (Abholung am Moggerla)

8-9 Stunden/Tag - 225,00 EUR

**Buchung von 08.15 Uhr - 16.30 Uhr** (Abholung im Moggerla, mit Spätdienst)

## 5.6 Räumlichkeiten

Als Räumlichkeiten bzw. Rückzugsmöglichkeit dienen speziell angefertigte Bauwagen - unsere **Waldkindergartenwagen**.

Die beheizbaren Bauwagen sind einerseits die Räumlichkeiten, in denen die Kinder ihr tägliches Mittagessen einnehmen können, andererseits dienen sie uns als Schutz-, Spiel- und Ruheraum.

Die Wagen unterscheiden sich wie folgt:

### 1. Wagen - **Aktivwagen**

- 10m x 2,40 m
- Garderobe, Ablage für nasse Sachen
- Rindenmulchtoilette
- Küche mit Gaskocher, verschiedene Schranksysteme
- Truhenbänke mit Tisch
- Gasheizung mit Gebläse

### 2. Wagen - **Ruhewagen**

- 10m x 2,40m
- zwei getrennte Podeste für Angebote oder Spiele, aber auch für Ruhe und Schlaf
- Schränke mit Eigentumsboxen für jedes Kind
- Gasheizung mit Gebläse

### 3. **Materialwagen** (3m Länge, für Bollerwagen und andere Materialien).

Die Bauwagen sind mit verschiedenen Materialien, die wir für unsere Angebote nutzen, mit pädagogisch wertvollen Spielen und Büchern, mit Wechselkleidung für die Kinder und dem Geschirr etc. ausgestattet.



Bei Unwetterwarnungen, Temperaturen unter -10 Grad und bei Schneebruchgefahr können auch alternative Angebote außerhalb des Waldes von den Fachkräften beschlossen werden.

### **5.7 Team**

Das Team besteht grundsätzlich aus mindestens zwei Fachkräften mit vollen Stellen (39 Wochenstunden; beinhaltet pädagogische Arbeit am Kind sowie zusätzliche wöchentliche Teamsitzungen und Vorbereitungszeiten) und einer/m Praktikanten/in oder ergänzender Fachkraft.

Bei Bedarf der Einzelintegration wird eine zusätzliche Fachkraft hinzugezogen. Das Stundenkontingent dieser Stelle wird abhängig von der Buchungszeit der Kinder errechnet.

### **5.8 Zielgruppe**

Angesprochen werden Eltern mit Interesse an einer waldpädagogischen Betreuung ihrer Kinder und der Bereitschaft und Zeit zu aktiver Mitarbeit im Elternverein.

### **5.9 Wochenablauf**

In der Regel ist die Woche im Wald strukturiert, d.h. wiederkehrende Themen - an bestimmten Tagen.

Exemplarische Thementage:

Bücher- und Geschichtentag, Basteltag, Handwerkstag, Liedertag, Spiele- Klettertag,...

### **5.10 Tagesablauf**

- 08.15 Uhr - 08.30 Uhr Treffen Rennweg Oberfürberg, Wanderparkplatz
- 09.00 Uhr Morgenkreis
- 09.30 Uhr Unterscheidung nach Stammplatztagen/Waldgangtagen, Ausflug in den Wald an verschiedene Plätze oder Verbleiben am Stammplatz, gemeinsames Frühstück, Erkundungen, Spiel, Angebote
- 12.30 Uhr zurück am Bauwagen
- 12.45 Uhr Mittagessen
- 13.00 Uhr Ruhe- und Schlafenszeit
- ab 14.00 Uhr Ende Ruhezeit, Zeit für angeleitetes Spiel, kleine Projekte in der Nähe des Bauwagens, Abschlusskreis
- 15.00 Uhr Losgehen zum Moggerla
- 15.30 Uhr Abholung am Moggerla, optional Spätdienst in der Stammeinrichtung
- 16.30 Uhr Ende Spätdienst.



Um 09.00 Uhr erklingt das Glöckchen, das alle Kinder zum Morgenkreis einlädt. Dort begrüßen wir uns und den Tag, stellen fest wer da ist und wer fehlt, besprechen wichtige Dinge, wohin wir gehen, ob wir am Stamplatz bleiben und was wir vorhaben. Meistens brechen wir dann auf, mit Rucksäcken und Bollerwagen. Auch das Unterwegssein ist Spiel- und Erlebniszeit. Manchmal gehen wir einfach nur los und bleiben an einem Ort, der uns gefällt.

Am Platz angekommen haben die Kinder freie Zeit zum Spielen. Gegen 09.30 Uhr wird gemeinsam gegessen, gegen Ende der Essenszeit gibt es eine Geschichte. Danach bleibt Zeit für Spiel und Spaß, Projekte, Gruppenaktionen, Angebote. Gegen 12.00 Uhr packen wir zusammen und machen uns auf den Rückweg. Unsere Wagen erreichen wir wieder gegen 12.30 Uhr.

Dann essen wir gemeinsam das angelieferte Mittagessen und gehen anschließend in unsere Ruhezeit - in unseren Ruhewagen. Dort machen wir es uns auf den beiden Podesten gemütlich, ruhen uns aus oder schlafen mit schönen Träumen ein.

Um 14.00 Uhr ist die Ruhe- und Schlafenszeit offiziell beendet und die ersten Kinder spielen schon vergnügt im und um den Bauwagen und warten, bis alle Kinder ausgeschlafen haben. Nach unserem Abschlusskreis machen wir uns um 15.00 Uhr für den Weg zum Moggerla fertig. Alles wird verstaut, aufgeräumt und für den nächsten Tag vorbereitet und dann ziehen wir noch einmal einen kleinen Weg durch den Wald. Um 15.30 Uhr werden wir dann von unseren Eltern am Moggerla abgeholt. Vielleicht dürfen die Kinder ja auch noch bis 16.30 Uhr im Spätdienst bleiben.

### **5.11 Mittagessen und Vesper**

Von Montag bis Freitag gibt es für die Kinder ein warmes Mittagessen. Ein geeigneter Catering-Service wird gesucht.

Alle Kinder und Erwachsene waschen vor dem Essen die Hände mit frischem Wasser aus dem Wasserkanister und mit Lavaerde. Gesundes abwechslungsreiches Vesper ist erwünscht und wird zusammen mit ausreichend zu Trinken von den Eltern mitgegeben. Bitte keine Süßigkeiten mitgeben!



## 6. Übergang Kindergarten-Grundschule

Im letzten Kindergartenjahr findet für die Vorschulkinder eine Vorbereitung auf die Schule statt. Es werden Aktionen geplant und in wöchentlichen Treffen werden gezielt Fähig- und Fertigkeiten gefördert, die für die Schulfähigkeit benötigt werden. Zu diesen gehören unter anderen Neugierde und Offenheit, Motivation und Lernbereitschaft, Konzentrationsfähigkeit und vernetztes Denken.

Zu Beginn des letzten Kindergartenjahres findet für die Eltern der Schulkinder eine Informationsveranstaltung statt.

## 7. Elternarbeit

Von Seiten der pädagogischen Mitarbeiter werden ca. 2 Elternabende im Jahr organisiert. Mindestens einmal im Jahr werden die Eltern zu einem Entwicklungsgespräch eingeladen. Außerdem ist es jederzeit möglich, einen Gesprächstermin mit den Erzieher/innen zu vereinbaren.

Wichtige Infos werden den Eltern per E-Mail gesendet. Die Eltern sollten täglich in Ihr Mail-Fach schauen.

Die Mitarbeit und Mithilfe der Eltern ist notwendig und verpflichtend und betrifft folgende Bereiche:

- **Wasser- und Wäschedienst:** Wasser zum Händewaschen muss täglich frisch, in dafür vorgesehenen Behältern, mitgebracht werden, zusätzlich wird eine wöchentliche Wasserliste erstellt, Wäsche fällt bei uns immer wieder an, deshalb benötigen wir auch hier Unterstützung
- **Bauwagenreinigung/Technischer Dienst:** für die Bauwagenreinigung (2 x im Monat) wird ein Putzplan mit den Eltern ausgearbeitet, die Toilette muss entleert und gereinigt werden (nach Bedarf 2 - 4 x im Monat), Reparaturen gibt es bestimmt auch immer mal wieder
- Bei Bedarf müssen die **Gasflaschen** und die **Batterien** (ca. 1x in der Woche) gewechselt werden.
- evtl. **Elternmitgehdienst**, bei Ausfällen im Team: bei Ausfällen innerhalb des Betreuerteams, ist in seltenen Fällen ein Elternmitgehdienst, erforderlich, eine Liste der möglichen Vertretungen ist zu erstellen.

Weiterhin sollten die Eltern das pädagogische Team bei der Öffentlichkeitsarbeit, an Festen, Feiern und bei Projekten unterstützen und aktiv mitarbeiten.

## Beschlussvorlage

K/052/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Kulturausschuss	05.03.2015	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat		öffentlich - Beschluss	

### Änderung der Satzung für Museen der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

#### Anlagen:

Neue Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth;

Synopse alte/neue Satzung

#### Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss begutachtet / der Stadtrat beschließt die beiliegende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth sowie zur Aufhebung der Gebührensatzungen für das Stadtmuseum und für das Rundfunkmuseum.

#### Sachverhalt:

Die Rechtsverhältnisse des Stadtmuseums Fürth Ludwig Erhard und des Rundfunkmuseums wurden mit Satzung vom 12. Dezember 2014 neu geregelt. Leider kam es damals bei der Erstellung der Vorlage, im Rahmen der Abstimmung zwischen Stadtmuseum und Rechtsamt, zu einem technischen Versehen. Ein für die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit erforderlicher Textteil in § 2 der Satzung wurde nicht eingefügt. Dies muss rückwirkend zum Inkrafttreten der Museumssatzung (18.12.2014) nachgeholt werden.

Der neue § 2 entspricht der Mustersatzung der Finanzverwaltung für gemeinnützige Körperschaften, Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art und wurde mit der Kämmerei abgestimmt. (Art. 1)

Mit der neuen Museumssatzung wurden Benutzungsrichtlinien beschlossen, die die Eintrittspreise nunmehr privatrechtlich regeln. Daher müssen die noch bestehenden beiden Gebührensatzungen formell aufgehoben werden. (Art. 2 und 3).

**Beschlussvorlage**

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 23.02.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kulturamt Schramm, Martin	Telefon: (0911) 97 53 45 16
------------------------------	--------------------------------



## **Satzung der Stadt Fürth für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBI S. 400) folgende Satzung:

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Benutzungsrichtlinien
- § 4 Schlussbestimmung

### **Inhalt**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Fürth betreibt folgende Museen als öffentliche Einrichtung:

- das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard
- das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

a. Gegenstand und Zweck der Museen ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.

b. Der Satzungszweck des Stadtmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Fürth in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Ferner dient das Stadtmuseum als kultureller Veranstaltungsort.

c. Der Satzungszweck des Rundfunkmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.

(2) Die Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.

(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadtmuseums Fürth Ludwig Erhard bzw. des Rundfunkmuseums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 **Benutzung und Nutzungsrichtlinien**

(1) Die Museen können während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sammlungsgut und Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.

(2) Befugnisse, Nutzungsentgelte und nähere Regelungen werden in gesonderten privatrechtlichen Nutzungsrichtlinien für das Stadtmuseum Fürth Ludwig Erhard und das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth geregelt.

(3) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung und der Nutzungsrichtlinien getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

### § 4 **Schlussbestimmung**

(1) Diese Satzung tritt zum 18. Dezember 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 außer Kraft.

(3) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009) wird aufgehoben.

(4) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. Dezember 1999 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 1999) wird aufgehoben.

**Synopse Satzung Museen alt und Satzung Museen neu**

<p><b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.</p>	<p><b>§ 2 Gemeinnützigkeit</b></p> <p>(1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Museen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).</p> <p>a. Gegenstand und Zweck der Museen ist die Pflege und die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung und von Wissenschaft und Forschung.</p> <p>b. Der Satzungszweck des Stadtmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte der Stadt Fürth in historischer, gesellschaftlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht. Ferner dient das Stadtmuseum als kultureller Veranstaltungsort.</p> <p>c. Der Satzungszweck des Rundfunkmuseums wird verwirklicht insbesondere durch die Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.</p> <p>(2) Die Museen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Museen.</p> <p>(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Stadtmuseums Fürth Ludwig Erhard bzw. des Rundfunkmuseums nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen Fürth fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtmuseums bzw. des Rundfunkmuseums an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
---	---

<p>§ 4 <b>Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 außer Kraft.</p>	<p>§ 4 <b>Schlussbestimmung</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 18. Dezember 2014 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Museen der Stadt Fürth vom 16.12.1998 außer Kraft.</p> <p>(3) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 22. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009) wird aufgehoben.</p> <p>(4) Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums vom 16. Dezember 1998 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998), zuletzt geändert mit Satzung vom 15. Dezember 1999 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 1999) wird aufgehoben.</p>
--	---

## Beschlussvorlage

K/053/2015

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Kulturausschuss	<b>Termin</b> 05.03.2015	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss	<b>Ergebnis</b>
--	-----------------------------	--	-----------------

### Änderung der Benutzungsrichtlinien des Rundfunkmuseum

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

**Anlagen:**

Alte Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum;  
Neue Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum

**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum.

Unter 2.3 wird die Passage Kindergeburtstage „10,- €/ Teilnehmer/-in inkl. Eintritt, Programm und Führung (jedoch mindestens 80,- €)“ geändert.

**Sachverhalt:**

Herr Dr. Schramm erläutert die Änderung wonach zukünftig bei Kindergeburtstagen die Eintrittsstaffelung nach Alter entfällt.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

**Beschlussvorlage**

III. Beschluss zurück an **Kulturamt**

Fürth, 23.02.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Kulturamt Schramm, Martin
------------------------------

Telefon: (0911) 97 53 45 16
--------------------------------



## Privatrechtliche Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fürth ist Träger des Rundfunkmuseums Fürth. Es ist der Dienststelle Stadtarchiv und Museen (StAM) zugeordnet. Das Rundfunkmuseum dient der Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.

### 2. Museumsbesuch

2.1 Das Rundfunkmuseum Fürth präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von erheblichem Wert und hoher ideeller Bedeutung und ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit diesen. Alle Besucherinnen und Besucher sind daher an die hier niedergelegten Regeln gebunden.

#### 2.2 Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

#### 2.3 Eintrittsgelder

##### **Dauerausstellung**

Erwachsene:	4,- €
Kinder/Ermäßigte:	3,- €
Schüler im Klassenverband:	2,- €/ Person, Führungszuschlag: 1,- €/Person
Kleine Familienkarte:	7,- € (2 Erwachsene, 1 Kind)
Große Familienkarte:	9,- € (2 Erwachsene, bis zu 3 Kinder)

##### **Führungen** (jeweils zzgl. Eintritt)

- bis 25 Personen: 25,- € pauschal
- über 25 Personen: 1,- €/Person
- Kinderführung: 15,- € pauschal (max. 15 Kinder)

**Audioguide:** 1,- €/ Person

##### **Hörspiele**

10,- €/ Person (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt und Führung)

Freies Hörspiel:

- Pauschale zur Vorbereitung: 35,- €

- Aufnahme: 20,- €/angefangene Stunde
- Nachbereitung: 10,- €/Person, mind. 50,- €

### **Kindergeburtstage**

- unter 8 Jahren: 8,- €/ Teilnehmer,  
mind. 64,- € (max. 2 Stunden, inkl. Eintritt, Programm und Führung)
- über 8 Jahren: 10,- €/ Teilnehmer,  
mind. 80,- € (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt, Programm und Führung)

Buchungen können bis zu einer Woche vorher unentgeltlich abgesagt werden. Für Absagen die danach erfolgen bzw. für Nicht-Erscheinen am Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 50 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

Für Sonderveranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen und andere Darbietungen, können gesonderte Preise erhoben werden.

#### 2.4 Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung wird per Aushang gekannt gemacht. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Fürth-Pass-Besitzerinnen und -Besitzern sowie Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

#### 2.5 Freien Eintritt haben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Geschichte des Funkwesens (GFGF),
- c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen,
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung sowie
- e) als notwendig anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Vereinbarungen über Ermäßigungen oder freien Eintritt mit Institutionen oder Partner des Museums sind möglich und können gesondert abgeschlossen werden.

## 2.6 Sicherheit und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 2.6.1 Die unmittelbare Begegnung mit den sensiblen und wertvollen Ausstellungsobjekten erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen.
- 2.6.2 Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.
- 2.6.3 Sperrige oder eckige Gegenstände dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- 2.6.4 Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- 2.6.5 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.
- 2.6.6 In allen Museumsräumen gilt striktes Rauchverbot.
- 2.6.7 Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde, sowie andere Begleittiere aus nachzuweisenden medizinischen Gründen.
- 2.6.8 Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.
- 2.6.9 Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- 2.6.10 Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

## 2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Dienststellenleitung. Die Genehmigung zur Anfertigung von Fotografien jeglicher Art erfolgt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass jede wirtschaftliche Verwertung und jede Veröffentlichung von Filmen und Fotos, die im Stadtmuseum Fürth aufgenommen wurden, der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung bedürfen.

## 2.8 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

## 3. **Nutzung des Museumscafé für private Zwecke**

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Museumscafé im Rundfunkmuseum Fürth kann Privatpersonen, Vereinen und Institutionen für die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden.

3.1.2 Die Überlassung der Räume erfolgt nach diesen Richtlinien durch Abschluss eines Nutzungsvertrags.

3.1.3 Die Personenzahl ist auf 50 begrenzt.

3.1.4 Diese Vereinbarung ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Regelungen (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Regelungen von Ordnungsamt, Grünflächenamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr u. a.).

3.1.5 Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude strengstens verboten. Bei Missachtung hat der Nutzer die entstandenen Kosten zu tragen.

### 3.2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Tarife und Preise (siehe Anlage) zu entrichten.

### 3.3 Nutzungszeiten

3.3.1 Vermietungen sind generell erst ab 17.00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen gelten nur bei besonderen Anlässen und sind schriftlich festzuhalten.

3.3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 1.00 Uhr des Folgetages.

3.3.3 Erforderliche Proben und Rüstzeiten werden gesondert vereinbart.

### 3.4 Vergabe

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Stadt Fürth, vertreten durch die Dienststelle Stadtarchiv (StAM), diese vertreten durch die Leitung des Rundfunkmuseums, nachfolgend „Stadt“ genannt.

### 3.5 Nutzende/Veranstalter

- 3.5.1 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten bzw. auf dem überlassenen Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Vertragsobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- 3.5.2 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche zu benennen, der/die während der Nutzung des Vertragsobjekts anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
- 3.5.3 Das Rundfunkmuseum Fürth ist während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mit mindestens einer Person besetzt. Diese Person ist Ansprechpartner für den Nutzer. Sie verhält sich unauffällig, ist aber für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Hausordnung zuständig. Die Person ist im Namen der Stadt berechtigt, die Veranstaltung bei wiederholten und/oder groben Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerrichtlinien oder andere einschlägige Vorschriften abubrechen.

### 3.6 Vertragsgegenstand

- 3.6.1 Vertragsgegenstand ist das Museumscafé samt Balkon. Die Konkretisierung des Vertragsgegenstands erfolgt im Nutzungsvertrag und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- 3.6.2 Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung und Genehmigung der Stadt keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Anordnung von Tischen und Stühlen. Diese ist dem Nutzer überlassen, er muss aber die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- 3.6.3 Für alle Schäden an Gebäuden, Gegenständen, Personen und Sonstigem, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die alleinige Haftung. Auf Verlangen der Stadt muss der Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen. Für Haftpflichtschäden, für die die Stadt einzutreten hat, ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.
- 3.6.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufstellung von sogenannten „fliegenden Bauten“ (Po-

dium etc.) ist nur nach entsprechender Absprache gestattet. Kabel oder sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Unfallgefahr entsteht.

- 3.6.5 Eingebraachte Gegenstände des Veranstalters müssen spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr entfernt sein. Für Veranstaltungen am Sonntag gilt der folgende Dienstag. Bei Bedarf können im Nutzungsvertrag Nebenvereinbarungen getroffen werden.
- 3.6.6 Der Nutzer und seine Gäste können die Ausstellungen im Rahmen der Veranstaltung ohne zusätzlichen Eintritt besuchen, allerdings nur bis 18.30 Uhr. Dann werden alle Ausstellungsräume geschlossen.
- 3.6.7 Führungen durch die Ausstellung(en) können auf Anfrage und im Rahmen der personellen Kapazitäten gegen Gebühr zusätzlich gebucht werden.

### 3.7 Bewirtschaftung

- 3.7.1 Für die gastronomische Bewirtschaftung hat der Nutzer selbst zu sorgen. Allerdings können Getränke gegen Rechnung vom Rundfunkmuseum gestellt werden.
- 3.7.2 Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Geschirr und Besteck können vom Rundfunkmuseum gemietet werden.
- 3.7.3 Auf Tischen im Außenbereich werden vom Rundfunkmuseum Aschenbecher in ausreichender Zahl bereitgestellt.
- 3.7.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen eingebrachtes Gut ordnungsgemäß und vollständig selbst zu entsorgen.

### 3.8 Vertragsabschluss

- 3.8.1 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen werden drei Wochen reserviert, sofern sie drei Monate vor der Veranstaltung eingehen. Bei kurzfristigen Terminvornotierungen muss nach spätestens fünf Tagen ein Nutzungsantrag schriftlich gestellt werden.
- 3.8.2 Das Nutzungsentgelt sowie eine eventuelle Abrechnung der Nebenkosten ist nach der Veranstaltung zu entrichten.

### 3.9 Rücktritt vom Vertrag

- 3.9.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
  - Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Dienststelle oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.

- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
  - der/die Nutzende die Stadt über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- 3.9.2 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Nutzende keinerlei Ansprüche gegen die Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- 3.9.3 Führt der/die Nutzende die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er/sie verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, bis zu 50 % der Grundmiete zu erheben.
- 3.9.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, so ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben der Stadt gegenüber verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

#### **4. In-Kraft-Treten**

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig treten sämtliche Satzungen der Gemeinde über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums Fürth außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch die vom 16. Dezember 1998 in den Formen der Änderungssatzungen vom 15. Dezember 1999, vom 28. Juni/26. Juli 2006 und die Inhalte gemäß Referenten-Verfügung vom 28. Januar 2010. Ebenso treten sämtliche Benutzungsrichtlinien und Regelungen der Benutzungsentgelte des Rundfunkmuseums außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch diejenige vom 30. Mai 2001.

Fürth, 12.12.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister

## Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum Fürth

### Nutzungsentgelte

Für die Überlassung pro Veranstaltungstag (acht Stunden) werden pauschal erhoben für das Museumscafé: 350,- €

#### Weitere Entgelte (nur bei verbindlicher Buchung)

1. Einrichtung (Aufstellen der Tische und Stühle): 50,- €.
2. Nutzung der Espressomaschine: 15,- € (Kaffeebohnen und Milch sind mitzubringen!).
3. Nutzung von Geschirr und Besteck des Rundfunkmuseums inkl. Spülen: 75,-€.
4. Stellung von Dekorationsmaterial durch das Rundfunkmuseum: 20,- €.
5. Getränke: nach Bedarf.
6. Endreinigung: 100,- €.
7. Museumsführung: 25,- € (Die Führung dauert etwa eine Stunde und beginnt spätestens um 17.30 Uhr.)

Die Anmietung des Museumscafés beinhaltet die Nutzung des Treppenhauses, der Garderobe, der Küche, des Balkons sowie einer WC-Anlage (Ebene 1) und gegebenenfalls des Museumsgartens.

Wird die Pauschalnutzungsdauer überschritten sind pro angefangener Stunde 50,00 € zu entrichten.

Für Veranstaltungen der Stadt Fürth, deren städtischen Organisationen und Eigenbetriebe sowie von als gemeinnützig anerkannten Vereinen u. ä. wird eine Ermäßigung von 30 Prozent des anfallenden Nutzungsentgeltes gewährt.

Eventuelle Schäden und Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, werden in Rechnung gestellt. Im Einzelnen gelten folgende Schadenssummen:

- zerbrochene Gläser, Teller o. ä.: von 2,- €/ Stück (Glas) bis 10,- € (Teller).
- erforderliche Nachreinigung: in Höhe der Kosten der Reinigungsfirma, mindestens aber 100,- €.
- Schäden an Mobiliar: in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.

Alle aufgeführten Preis und Entgelte verstehen sich als netto zzgl. Mehrwertsteuer.

## Privatrechtliche Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum der Stadt Fürth

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Fürth ist Träger des Rundfunkmuseums Fürth. Es ist der Dienststelle Stadtarchiv und Museen (StAM) zugeordnet. Das Rundfunkmuseum dient der Darstellung der Geschichte des Rundfunks sowie mechanischer und elektronischer Unterhaltungsmedien und deren Umfeld.

### 2. Museumsbesuch

2.1 Das Rundfunkmuseum Fürth präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von erheblichem Wert und hoher ideeller Bedeutung und ermöglicht den Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit diesen. Alle Besucherinnen und Besucher sind daher an die hier niedergelegten Regeln gebunden.

#### 2.2 Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

#### 2.3 Eintrittsgelder

##### **Dauerausstellung**

Erwachsene:	4,- €
Kinder/Ermäßigte:	3,- €
Schüler im Klassenverband:	2,- €/ Person, Führungszuschlag: 1,- €/Person
Kleine Familienkarte:	7,- € (2 Erwachsene, 1 Kind)
Große Familienkarte:	9,- € (2 Erwachsene, bis zu 3 Kinder)

##### **Führungen** (jeweils zzgl. Eintritt)

- bis 25 Personen: 25,- € pauschal
- über 25 Personen: 1,- €/Person
- Kinderführung: 15,- € pauschal (max. 15 Kinder)

**Audioguide:** 1,- €/ Person

##### **Hörspiele**

10,- €/ Person (max. 3 Stunden, inkl. Eintritt und Führung)

Freies Hörspiel:

- Pauschale zur Vorbereitung: 35,- €

- Aufnahme: 20,- €/angefangene Stunde
- Nachbereitung: 10,- €/Person, mind. 50,- €

### **Kindergeburtstage**

- 10,- €/ Teilnehmer/-in inkl. Eintritt, Programm und Führung  
(jedoch mindestens 80,- €)

Buchungen können bis zu einer Woche vorher unentgeltlich abgesagt werden. Für Absagen die danach erfolgen bzw. für Nicht-Erscheinen am Veranstaltungstag wird eine Gebühr von 50 % des Nutzungsentgeltes erhoben.

Für Sonderveranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen und andere Darbietungen, können gesonderte Preise erhoben werden.

#### 2.4 Ermäßigung

Die allgemeine Ermäßigung wird per Aushang gekannt gemacht. Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Auszubildenden, Bundesfreiwilligendienstleistenden, TeilnehmerInnen des Freiwilligen Sozialen und des Freiwilligen Ökologischen Jahres, Fürth-Pass-Besitzerinnen und -Besitzern sowie Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. GdB) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

#### 2.5 Freien Eintritt haben:

- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Mitglieder der Gesellschaft der Freunde der Geschichte des Funkwesens (GFGF),
- c) Mitglieder des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen,
- d) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises mit Akkreditierung sowie
- e) als notwendig anerkannte Begleitpersonen von Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist.

Vereinbarungen über Ermäßigungen oder freien Eintritt mit Institutionen oder Partner des Museums sind möglich und können gesondert abgeschlossen werden.

## 2.6 Sicherheit und Verhalten in den Ausstellungsräumen

- 2.6.1 Die unmittelbare Begegnung mit den sensiblen und wertvollen Ausstellungsobjekten erfordert besondere Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Beschädigungen.
- 2.6.2 Mäntel, Jacken, Umhänge dürfen nicht über den Arm oder nur locker umgehängt getragen werden. Für Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Ausstellungen mitgenommen werden dürfen, besteht eine unentgeltliche Aufbewahrungsmöglichkeit.
- 2.6.3 Sperrige oder eckige Gegenstände dürfen nicht mit in die Ausstellungsräume genommen werden. Notwendige Mobilitätshilfen sind in der Regel ausgenommen.
- 2.6.4 Kinder dürfen nicht in Rucksackgestellen auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.
- 2.6.5 Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken.
- 2.6.6 In allen Museumsräumen gilt striktes Rauchverbot.
- 2.6.7 Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden. Ausgenommen davon sind Blindenführhunde, sowie andere Begleittiere aus nachzuweisenden medizinischen Gründen.
- 2.6.8 Alle Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die von ihnen verursachten Schäden. Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.
- 2.6.9 Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und -leiter sowie andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
- 2.6.10 Das Benutzen von Mobiltelefonen sowie mobilen Endgeräten in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Ausnahmen gelten für ausstellungsbezogene Kontexte.

## 2.7 Fotografieren und Filmen

Das Fotografieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Dienststellenleitung. Die Genehmigung zur Anfertigung von Fotografien jeglicher Art erfolgt grundsätzlich nur unter der Bedingung, dass jede wirtschaftliche Verwertung und jede Veröffentlichung von Filmen und Fotos, die im Stadtmuseum Fürth aufgenommen wurden, der schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung bedürfen.

## 2.8 Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden. In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

## 3. **Nutzung des Museumscafé für private Zwecke**

### 3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Das Museumscafé im Rundfunkmuseum Fürth kann Privatpersonen, Vereinen und Institutionen für die Durchführung von nicht-öffentlichen Veranstaltungen überlassen werden.
- 3.1.2 Die Überlassung der Räume erfolgt nach diesen Richtlinien durch Abschluss eines Nutzungsvertrags.
- 3.1.3 Die Personenzahl ist auf 50 begrenzt.
- 3.1.4 Diese Vereinbarung ersetzt keine anderweitig erforderlichen amtlichen Regelungen (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Regelungen von Ordnungsamt, Grünflächenamt, Gebäudewirtschaft, Feuerwehr u. a.).
- 3.1.5 Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude strengstens verboten. Bei Missachtung hat der Nutzer die entstandenen Kosten zu tragen.

### 3.2 Nutzungsentgelt

Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen sind Entgelte gemäß der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Tarife und Preise (siehe Anlage) zu entrichten.

### 3.3 Nutzungszeiten

- 3.3.1 Vermietungen sind generell erst ab 17.00 Uhr möglich. Ausnahmeregelungen gelten nur bei besonderen Anlässen und sind schriftlich festzuhalten.
- 3.3.2 Veranstaltungsende ist spätestens um 1.00 Uhr des Folgetages.
- 3.3.3 Erforderliche Proben und Rüstzeiten werden gesondert vereinbart.

### 3.4 Vergabe

Zuständig für die Vergabe der Räumlichkeiten ist die Stadt Fürth, vertreten durch die Dienststelle Stadtarchiv (StAM), diese vertreten durch die Leitung des Rundfunkmuseums, nachfolgend „Stadt“ genannt.

### 3.5 Nutzende/Veranstalter

- 3.5.1 Der im Nutzungsvertrag angegebene Nutzer ist für die in den überlassenen Räumlichkeiten bzw. auf dem überlassenen Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Vertragsobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet.
- 3.5.2 Der Nutzer hat der Stadt einen Verantwortlichen oder eine Verantwortliche zu benennen, der/die während der Nutzung des Vertragsobjekts anwesend und für die Stadt erreichbar sein muss.
- 3.5.3 Das Rundfunkmuseum Fürth ist während des gesamten Veranstaltungszeitraumes mit mindestens einer Person besetzt. Diese Person ist Ansprechpartner für den Nutzer. Sie verhält sich unauffällig, ist aber für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungsbestimmungen und der Hausordnung zuständig. Die Person ist im Namen der Stadt berechtigt, die Veranstaltung bei wiederholten und/oder groben Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzerrichtlinien oder andere einschlägige Vorschriften abubrechen.

### 3.6 Vertragsgegenstand

- 3.6.1 Vertragsgegenstand ist das Museumscafé samt Balkon. Die Konkretisierung des Vertragsgegenstands erfolgt im Nutzungsvertrag und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
- 3.6.2 Das jeweilige Objekt wird grundsätzlich in dem Zustand überlassen, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Nutzer ohne besondere Zustimmung und Genehmigung der Stadt keine Veränderungen am Vertragsobjekt vorgenommen werden. Eine Ausnahme gilt für die Anordnung von Tischen und Stühlen. Diese ist dem Nutzer überlassen, er muss aber die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist der vorherigen Zustand wieder herzustellen.
- 3.6.3 Für alle Schäden an Gebäuden, Gegenständen, Personen und Sonstigem, die sich aus der Nutzung ergeben, übernimmt der Nutzer die alleinige Haftung. Auf Verlangen der Stadt muss der Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung nachweisen. Für Haftpflichtschäden, für die die Stadt einzutreten hat, ist eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.
- 3.6.4 Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten, den Anordnungen der zuständigen Behörden und des städtischen Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Aufstellung von sogenannten „fliegenden Bauten“ (Po-

dium etc.) ist nur nach entsprechender Absprache gestattet. Kabel oder sonstige Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Unfallgefahr entsteht.

- 3.6.5 Eingebraachte Gegenstände des Veranstalters müssen spätestens am folgenden Tag bis 12.00 Uhr entfernt sein. Für Veranstaltungen am Sonntag gilt der folgende Dienstag. Bei Bedarf können im Nutzungsvertrag Nebenvereinbarungen getroffen werden.
- 3.6.6 Der Nutzer und seine Gäste können die Ausstellungen im Rahmen der Veranstaltung ohne zusätzlichen Eintritt besuchen, allerdings nur bis 18.30 Uhr. Dann werden alle Ausstellungsräume geschlossen.
- 3.6.7 Führungen durch die Ausstellung(en) können auf Anfrage und im Rahmen der personellen Kapazitäten gegen Gebühr zusätzlich gebucht werden.

### 3.7 Bewirtschaftung

- 3.7.1 Für die gastronomische Bewirtschaftung hat der Nutzer selbst zu sorgen. Allerdings können Getränke gegen Rechnung vom Rundfunkmuseum gestellt werden.
- 3.7.2 Einwegbehältnisse, Einweggeschirr und -bestecke dürfen nicht verwendet werden. Geschirr und Besteck können vom Rundfunkmuseum gemietet werden.
- 3.7.3 Auf Tischen im Außenbereich werden vom Rundfunkmuseum Aschenbecher in ausreichender Zahl bereitgestellt.
- 3.7.4 Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen eingebrachtes Gut ordnungsgemäß und vollständig selbst zu entsorgen.

### 3.8 Vertragsabschluss

- 3.8.1 Schriftlich oder mündlich beantragte Terminvornotierungen werden drei Wochen reserviert, sofern sie drei Monate vor der Veranstaltung eingehen. Bei kurzfristigen Terminvornotierungen muss nach spätestens fünf Tagen ein Nutzungsantrag schriftlich gestellt werden.
- 3.8.2 Das Nutzungsentgelt sowie eine eventuelle Abrechnung der Nebenkosten ist nach der Veranstaltung zu entrichten.

### 3.9 Rücktritt vom Vertrag

- 3.9.1 Die Stadt ist berechtigt, vom Nutzungsvertrag fristlos zurückzutreten, wenn:
- Tatsachen bekannt werden, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Störung für den geordneten Betrieb der Dienststelle oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fürth, des Freistaats Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt oder solche Störungen oder Schädigungen zu befürchten sind.

- die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
  - der/die Nutzende die Stadt über Zweck oder Inhalt der geplanten Veranstaltung täuscht.
- 3.9.2 Macht die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat der/die Nutzende keinerlei Ansprüche gegen die Stadt. Alle bei der Stadt bis dahin entstandenen Kosten sind vom Nutzer zu erstatten.
- 3.9.3 Führt der/die Nutzende die Veranstaltung aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er/sie verpflichtet, die der Stadt bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, bis zu 50 % der Grundmiete zu erheben.
- 3.9.4 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei die Stadt für den Nutzer mit Ausgaben in Vorlage getreten, so ist dieser zur Erstattung dieser Ausgaben der Stadt gegenüber verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt in keinem Fall unter den Begriff höhere Gewalt.

#### **4. In-Kraft-Treten**

- 4.1 Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft.
- 4.2 Gleichzeitig treten sämtliche Satzungen der Gemeinde über die Gebühren für die Benutzung des Rundfunkmuseums Fürth außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch die vom 16. Dezember 1998 in den Formen der Änderungssatzungen vom 15. Dezember 1999, vom 28. Juni/26. Juli 2006 und die Inhalte gemäß Referenten-Verfügung vom 28. Januar 2010. Ebenso treten sämtliche Benutzungsrichtlinien und Regelungen der Benutzungsentgelte des Rundfunkmuseums außer Kraft, die diesen Richtlinien entgegenstehen oder entsprechen, insbesondere auch diejenige vom 30. Mai 2001.

Fürth, 19.11.2014

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister

## Anlage zu den Benutzungsrichtlinien für das Rundfunkmuseum Fürth

### Nutzungsentgelte

Für die Überlassung pro Veranstaltungstag (acht Stunden) werden pauschal erhoben für das Museumscafé: 350,- €

#### Weitere Entgelte (nur bei verbindlicher Buchung)

1. Einrichtung (Aufstellen der Tische und Stühle): 50,- €.
2. Nutzung der Espressomaschine: 15,- € (Kaffeebohnen und Milch sind mitzubringen!).
3. Nutzung von Geschirr und Besteck des Rundfunkmuseums inkl. Spülen: 75,-€.
4. Stellung von Dekorationsmaterial durch das Rundfunkmuseum: 20,- €.
5. Getränke: nach Bedarf.
6. Endreinigung: 100,- €.
7. Museumsführung: 25,- € (Die Führung dauert etwa eine Stunde und beginnt spätestens um 17.30 Uhr.)

Die Anmietung des Museumscafés beinhaltet die Nutzung des Treppenhauses, der Garderobe, der Küche, des Balkons sowie einer WC-Anlage (Ebene 1) und gegebenenfalls des Museumsgartens.

Wird die Pauschalnutzungsdauer überschritten sind pro angefangener Stunde 50,00 € zu entrichten.

Für Veranstaltungen der Stadt Fürth, deren städtischen Organisationen und Eigenbetriebe sowie von als gemeinnützig anerkannten Vereinen u. ä. wird eine Ermäßigung von 30 Prozent des anfallenden Nutzungsentgeltes gewährt.

Eventuelle Schäden und Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, werden in Rechnung gestellt. Im Einzelnen gelten folgende Schadenssummen:

- zerbrochene Gläser, Teller o. ä.: von 2,- €/ Stück (Glas) bis 10,- € (Teller).
- erforderliche Nachreinigung: in Höhe der Kosten der Reinigungsfirma, mindestens aber 100,- €.
- Schäden an Mobiliar: in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten.

Alle aufgeführten Preis und Entgelte verstehen sich als netto zzgl. Mehrwertsteuer.

## Beschlussvorlage

SpA/306/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.03.2015	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	25.02.2015	öffentlich - Beschluss	

### Radverkehrskonzept Fürth, Teile: Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm 2009 - 2020, Modulare Vorgehensweise

Aktenzeichen / Geschäftszeichen SpA-Vpl-Hg-110, SpA-Vpl-Hg-276	Folgende Referenzvorlage vorhanden: SpA/082/2012
<p><b>Anlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „Teil: Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm“ (Entwurf 2015-02-12, öffentlich, 18 S., 5 Anl.);</li> <li>- „Teil: Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm, Abwägung eingegangener Stellungnahmen“ (Entwurf 2015-02-12, nicht-öffentlich, 57 S., 3 Anl.);</li> <li>- „Teil: Modulare Vorgehensweise“ (Entwurf 2014-11-04, öffentlich, 3 S., o. Anl.)</li> </ul>	

#### Beschlussvorschlag:

Für den Bau- und Werkausschuss: Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis. Der Bau- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm (Entwurf vom 12.02.2015) und die Modulare Vorgehensweise (Entwurf vom 04.11.2014) zu beschließen. Er macht sich zudem die Abwägungen eingegangener Stellungnahmen zum Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm (Entwurf vom 12.02.2015) zu Eigen. Sie dienen zur Begründung des Programms und sollen den Stellungnehmenden zur Kenntnis gegeben werden.

Für den Stadtrat: Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis. Der Stadtrat beschließt das Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm (Entwurf vom 12.02.2015) und die Modulare Vorgehensweise (Entwurf vom 04.11.2014) als Teile für das schrittweise aufzustellende Radverkehrskonzept Fürth. Die gültigen Teile sollen veröffentlicht werden.

#### Sachverhalt:

Die Stadt Fürth möchte ein umfassendes Radverkehrskonzept aufstellen. Aus praktischen Erwägungen heraus soll dieses nach und nach aus einzelnen Teilen aufgebaut werden, die inhaltlich auf einander abgestimmt, jedoch getrennt voneinander entwickelt und beschlossen werden können („Modulare Vorgehensweise“). Als erster großer Teil dieses Konzepts soll ein „Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm“ für das verbleibende Jahrzehnt beschlossen werden. Das Programm ordnet mittlere und größere Projekte mit Radverkehrsbezug in verschiedene Bearbeitungskategorien ein. Damit sollen die Planungs- und Umsetzungsarbeit der Stadtverwaltung, die Verwendung der finanziellen Mittel aus der Radverkehrspauschale „Radfahren in Fürth“, und die zur Realisierung von größeren Projekten nötige Weiterentwicklung der Mittelfristigen Investitionsplanung gesteuert werden.

Das Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm wurde in zwei Phasen, im Sommer 2012 und im Winter 2014-2015, erarbeitet. In der zweiten Phase wurde der Entwurf vom 04.11.2014 allen Behörden, Dienststellen, Fraktionen, Einzelstadträten, Bürgern und Verkehrsteilnehmern zur Kenntnis- und Stellungnahme gegeben. Dieser Entwurf war dem Bau- und Werkausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2014 vorgestellt worden.

### **Angleichung an vorhandene Prioritätenlisten**

Mit dem überarbeiteten Entwurf vom 12.02.2015 erfolgt sowohl eine Angleichung an die Liste „Radwege - Projekte für die mittelfristige Finanzplanung“ (v. 21.05.2014), als auch an den vom Allgemeinen Deutschen Fahrradclub, Kreisverband Fürth, vorgelegten „Vorschlag für eine Radverkehrspolitische Maßnahmenliste der aktuellen Legislaturperiode“ (v. 31.05.2014).

Beispiele:

- Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen (z. B. Unterfürberg) im Rahmen eines Vervollständigungsprogramms für das gesamte Stadtgebiet, da nur ein solches Programm Aussicht auf Zuwendungen hat: voraussichtlicher Abschluss der Planungen Ende 2015, Förderantrag im Frühjahr 2016, Bau und Inbetriebnahme 2017 (siehe im Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm: R139, 100 T€ aus Jahresscheibe 2017)
- Pegnitztalradweg im Bereich Röllingersteg, Untersuchungen zum Verbreiterungsbedarf im Jahr 2015, Abschluss- oder Zwischenbericht Ende 2015/Anfang 2016 (U518), darauf aufbauende Maßnahmen sind gemäß dem Ausgabenplan des Programms (Anlage 3) derzeit im Jahr 2019 möglich (R518, gedeckelt auf 100 T€ aus der Jahresscheibe 2019). Eine frühere Realisierung erfordert die Bereitstellung der dafür notwendigen Finanzmittel.

Im Februar 2015 legte der ADFC überraschender Weise eine weitere Liste vor, die mit der Liste von 2014 nur noch in Teilen übereinstimmt. Diese neue Liste konnte daher nicht mehr explizit berücksichtigt werden. Die darin zusätzlichen aufgeführten Maßnahmen sind im Programm aber ohnehin bereits mindestens als Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf enthalten.

### **Vergleich mit dem Entwurf vom 04.11.2014**

Zu eingegangenen Stellungnahmen hat das Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, jeweils einen Vorschlag für die Abwägung (nicht-öffentlich) erarbeitet und den Entwurf des Programms gegebenenfalls entsprechend angepasst. Der Entwurf vom 12.02.2015 ist das Ergebnis dieses Prozesses. Seine Unterschiede zum Entwurf vom 04.11.2014 sind:

- Einführung einer neuen Kategorie „Maßnahmen der Investitionsplanung“ (M)

Diese Änderung soll die Finanzierungsart bereits über die Kategorie verdeutlichen, da es mehrfach zu Missverständnissen darüber gekommen war, welche Projekte aus dem Pauschalbudget „Radfahren in Fürth“, und welche aus gesonderten Ansätzen in der Mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) finanziert werden sollen, da zuvor alle Projekte mit hoher Realisierungswahrscheinlichkeit als „Realisierungsabsichten“ (R) zählten.

Nun gilt:

(R) = Finanzierung aus „Radfahren in Fürth“ oder ohne städtische Beteiligung

(M) = Finanzierung aus extra Ansätzen in der MIP, außerhalb von „Radfahren in Fürth“

- Erweiterung der Untersuchungsabsicht „Verbindungen Innenstadt – Südstadt“ um Maßnahmen der Investitionsplanung, deren Kosten im Zuge der Untersuchungen im Laufe der nächsten Zeit noch ermittelt werden müssen (Projekte: U175, M175, R575).

## Beschlussvorlage

- Erweiterung der Untersuchungsabsicht „Abschnitt Karlsteg – Röllingersteg im Pegnitztal“ um eine gleichnamige und auf 100 T€ gedeckelte Realisierungsabsicht in 2019 als eines der Ergebnis der Gespräche mit der AG Fahrradstadt (Projekte: U518, R518).
- Weitere Änderungen in den Einstufung der Projekte und Aufnahme neuer Projekte; in der Regel aufgrund von Stellungnahmen oder zur Aufwands-Kompensation.

Konkret sieht das Programm für 2015-2016 u. a. folgende größeren Radverkehrsprojekte vor:

- Mannhof – Stadeln, Geh- und Radweg Stadelner Hauptstraße 125 – 171 (M132)
- Am Europakanal, Forsthausstraße, Friedlandstraße, Lückenschlüsse (R131)
- Herrnstraße, Fichtenstraße – Ritterstraße, 2014 begonnen (M127, R127)
- Fronmüllerstraße, Magazinstraße - Waldstraße (M172, R172)
- Fürth Hauptbahnhof Osttunnel, Schieberampen (R575)
- Stadtwald, wegweisende Beschilderung (R124)
- Seeackerstraße, Lückenschlüsse (R130)
- weitere Kleinmaßnahmen und Lückenschlüsse (R115)
- Info-Kampagnen zu Verkehrsregeln und Verkehrssicherheit (R152)
  
- Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und Haltestellen s.o. (Finanzierung noch nicht gesichert)
- Pegnitztalradweg im Bereich Röllingersteg s.o. (Finanzierung noch nicht gesichert)

Die Kostenangaben im Ausgabenplan (Anlage 3 des Programms) beruhen zu einem Teil noch auf vorläufigen Schätzungen und können sich im Zuge der Projektkonkretisierung ändern. Sie werden zum Beschluss der Vorplanung und zur Erteilung der Projektgenehmigung aktualisiert.

Etwa 2018 dürfte eine Fortschreibung des Programms sinnvoll sein, um den Erkenntnissen aus den bis dahin angegangenen Maßnahmen und Studien Rechnung zu tragen, die Einstufungen der Projekte zu überprüfen und den Ausgabenplan zu aktualisieren. Der Beitrag zur MIP (Anlage 4 des Programms) soll kontinuierlich fortgeschrieben werden.

## Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen „Radfahren in Fürth“ bis 2020:	jährliche Folgekosten
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten ca. 1,1 Mio. € <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja unbekannt *
Veranschlagung im Haushalt	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst.5900.9500.0000 im <input type="checkbox"/> Vwhh <input checked="" type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: * Für die Folgekosten wird ein Ansatz „Nachhaltige Finanzierung Radverkehr“ entwickelt.	

## Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger beteiligt	Stadtplanungsamt	18.02.2015
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Hartung, Benjamin	18.02.2015
Auftrag:	Käm beteiligt	an Stadtplanungsamt von	27.02.2015
Ergebnis:	Zustimmung	Hartung, Benjamin	27.02.2015

**Beschlussvorlage**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 04.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Stadtplanungsamt Hartung, Benjamin
---------------------------------------

Telefon: (0911) 974-3337
-----------------------------



## Stellungnahme der Kämmerei

### Radverkehrskonzept Fürth, Teile: Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm 2009 - 2020, Modulare Vorgehensweise

#### I. Stellungnahme der Kämmerei

Im Jahr 2015 steht im Vermögenshaushalt im Unterabschnitt 5900 ein (jährlicher) Pauschalansatz von 120.000 € zur Verfügung. Gleiches gilt für die Jahre 2016-2018, d.h. in Summe stehen für die genannten Jahre 480.000 € zur Verfügung (inkl. bestehender Reste von 209.000 € insgesamt somit 689.000 €).

Käm weist darauf hin, dass die Kosten für die Finanzierung des Budgets „Nachhaltige Finanzierung Radverkehr“ (siehe Seite 6 des Radverkehrskonzepts) gegenwärtig nicht im Haushalt veranschlagt sind. Die entsprechende Umsetzung würde ab 2016 zu einer Haushaltsverschlechterung von 20.000 € p.a. führen.

Des Weiteren wird angemerkt, dass Beschlüsse, die den Haushalt des kommenden Jahres (hier den Haushalt 2016) belasten, vornehmlich dem Stadtrat im Rahmen der jeweiligen Haushaltsberatungen vorbehalten sein sollten.

Sofern das Fahrradkonzept wie vorgelegt beschlossen wird, wird gebeten, dass Referat V Käm für den Haushalt 2016 ff. jeweils die entsprechende Aufteilung der Kosten für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt meldet.

II. BMPA/SD als Anlage zur Vorlage Nr.: **SpA/306/2015**

6. März 2015  
Käm

Unterschrift



# **Radverkehrskonzept Fürth**

## **Teil: Modulare Vorgehensweise**

Entwurf vom 4. November 2014  
(durchsuchbare PDF-Datei)

## **1 Ein Radverkehrskonzept für Fürth**

Am 09.02.2011 hat der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth eine Prioritätenliste für die Radverkehrsprojekte beschlossen und darin auch die Aufstellung eines „Radverkehrsnetzkonzeptes“ vorgesehen. Daraufhin durchgeführte Recherchen zeigten jedoch, dass ein auf das Netz begrenztes Konzept inhaltlich zu kurz greifen würde.

Stattdessen will die Stadt Fürth nun einen umfassenderen Ansatz für die Förderung des Radverkehrs verfolgen und ihn als „Radverkehrskonzept“ bezeichnen. Als Bestandteile dieses Konzepts sollen nach und nach alle stadtrelevanten Aspekte des Radverkehrs durchgearbeitet, und Lösungen entwickelt, diskutiert und beschlossen werden. Darunter fallen dann natürlich auch Fragen der Netzgestaltung.

## **2 Schritt für Schritt zum wachsenden Konzept**

Nach der Vorstellung der Stadtverwaltung soll das Radverkehrskonzept Fürth modulartig und über längere Zeit aufgebaut und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dies bedeutet, dass das Konzept aus auf einander abgestimmten „Teilen“ entstehen soll, die im Laufe der Zeit erstellt und fortgeschrieben werden, und die sich schließlich wie ein Mosaik zu einem größer werdenden Gesamtkonzept zusammensetzen.

Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da sie für alle Beteiligten leichter zu bewältigen sein dürfte als ein großes Gesamtwerk in einem Wurf. Sie erlaubt es, überschaubare Teilaspekte des Radverkehrs nach einander zu bearbeiten, und dadurch den Zeitbedarf bei allen Beteiligten auf ein alltagstaugliches Maß zu begrenzen. Gleichzeitig lassen sich auf diese Weise frühzeitig selbständige Teilergebnisse erzielen.

Mit dem modularen Vorgehen werden die Teile zudem so voneinander entkoppelt, dass sich unterschiedliche Bearbeitungsfortschritte untereinander möglichst wenig blockieren; dies erlaubt später auch einfachere Fortschreibungen und Aktualisierungen.

## **3 Über Zwischenstationen zu mehr Methodik**

Im ersten Schritt soll das Radverkehrskonzept als ein großer Rahmen dienen, in dem alle bereits in der Diskussion stehenden Fragestellungen eingeordnet und einer schrittweisen Abarbeitung zugeführt werden können. Darunter fällt auch die Ablösung der jährlichen Prioritätenlisten durch mehrjährige „Arbeits- und Mittelverwendungsprogramme“.

Mittelfristig soll das Radverkehrskonzept um einen zentralen Teil „Bedarfsplan“ ergänzt werden, der eine methodische Herleitung aller Projekte aus einem Vergleich von Bestand und Ziel enthält. Hierzu wird die vorhandene Infrastruktur seit 2011 systematisch erfasst. Nach Abschluss dieser Erfassung sollen in einem Beteiligungsverfahren ein Zielzustand und ein Bewertungsverfahren zur Dringlichkeitsreihung entwickelt werden.

#### **4 Veröffentlichung im Internet**

Um das Radverkehrskonzept allen Interessierten und Beteiligten auf einfache Weise zugänglich zu machen, sollen künftig alle gültigen Teile nach der Beschlussfassung in die Internetpräsenz der Stadt Fürth eingestellt werden.

Die Internetadresse lautet voraussichtlich: [www.fuerth.de/RVK](http://www.fuerth.de/RVK)



# **Radverkehrskonzept Fürth**

**Teil: Arbeits- und  
Mittelverwendungsprogramm  
2009 – 2020, Stand 2015**

Entwurf vom 12. Februar 2015

**Standards und Konzepte  
der Verkehrsplanung Fürth**

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3
1.1	Jahresübergreifende Planung .....	3
1.2	Systematische Herleitung der Projekte.....	4
1.3	Blick in Vergangenheit und Zukunft, auf Zeit und Geld .....	4
2	Kategorien der Maßnahmen und Studien .....	5
3	Finanzierung der Projekte .....	6
4	Maßnahmen und Studien zum Radverkehr in den Jahren 2009 – 2020 .....	7
4.1	Abgeschlossene Maßnahmen (A).....	8
4.2	Realisierungsabsichten (R) .....	9
4.3	Maßnahmen der Investitionsplanung (M).....	11
4.4	Planungsabsichten (P).....	12
4.5	Untersuchungsabsichten (U) .....	13
4.6	Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf (V).....	16
5	Anlagenverzeichnis .....	18

## 1 Einführung

Die bisherige Koordinierung der Fürther Radverkehrsplanung bestand aus meist jährlich erneuerten Prioritätenlisten für durchzuführende Maßnahmen. Dieser Ansatz hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Zugleich zeigten sich aber auch zwei Schwächen dieser Vorgehensweise:

- Die **jahresweise Betrachtung** greift oft zu kurz. Die Entwicklung von Maßnahmen beansprucht von ersten Ideen bis zu einer Realisierung meist mehrere Jahre.
- Die methodisch **wenig systematische Herleitung** der Maßnahmen lässt offen, ob der gesamte stadtweite Handlungsbedarf erfasst und belastbar priorisiert wurde.

Aus Sicht der Stadtverwaltung soll diesen Problemen durch eine jahresübergreifende Planung und eine stärker systematische Herleitung der Maßnahmen begegnet werden.

### 1.1 Jahresübergreifende Planung

Die bisherigen Prioritätenlisten stellten das Gegenstück zu dem für die Radverkehrsförderung eingerichteten Pauschalbudget „**Radfahren in Fürth**“ dar. Sie dienten der Konkretisierung der im Haushalt nicht näher spezifizierten Mittel. Es hat sich jedoch gezeigt, dass sich die Planung und Umsetzung nicht in starren Jahresscheiben organisieren lassen. Eher ist es nötig, flexibel auf abweichende Projektfortschritte reagieren zu können. Daher soll das vorgelegte, mehrjährige Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm (AMV) die bisherigen Prioritätenlisten ablösen.

Ein weiterer Grund für die jahresübergreifende Betrachtung besteht darin, dass der jeweilige Haushaltsansatz durch die Mittelverausgabung praktisch nie exakt getroffen werden kann. So liegen die durchführbaren Ausgaben in der Regel unter oder über dem pauschalen Jahresbudget. Grund hierfür sind die Abhängigkeit vom Planungsfortschritt (Realisierungsreife) und die in Blöcken auftretenden Kosten. Viele Maßnahmen haben ein nicht weiter sinnvoll in Realisierungsabschnitte unterteilbares finanzielles Volumen. Diese haushaltstechnische Besonderheit soll künftig Berücksichtigung darin finden, dass die in einem Kalenderjahr **nicht verausgabten Reste** aus „Radfahren in Fürth“ immer ganz in das Folgejahr übertragen werden, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf. Durch eine noch nicht vollständig abgearbeitete Liste an Realisierungsabsichten ist bereits eine konkretisierte Zweckbindung als Übertragungsgrund gegeben.

Auf die genannte Weise lassen sich die Mittel als ein gleitendes Budget verwenden, das auch Ansparungen erlaubt, und das mit dem Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm gesteuert wird. Der gewählte Programmzeitraum reicht etwa fünf Jahre in die Zukunft. Um neue Erkenntnisse, die im Laufe der Zeit durch die Untersuchung und Planung von Maßnahmen entstehen, berücksichtigen zu können, soll das Programm nach etwa der Hälfte der in der Zukunft liegenden Zeitspanne **fortgeschrieben** werden.

## 1.2 Systematische Herleitung der Projekte

Bisweilen wurden die Inhalte der Prioritätenlisten vor allem durch den Dialog der an der Radverkehrsförderung Beteiligten zusammengetragen. Diesem grundsätzlich geeigneten Ansatz fehlt es jedoch bisher an systematischen Komponenten zur Sicherstellung der **Vollständigkeit** der Entscheidungsgrundlagen und der **Nachvollziehbarkeit** der Dringlichkeitsreihung. So kann eine „Blindheit“ für Handlungsbedarf an bestimmten Stellen im Stadtgebiet nicht ausgeschlossen werden, wenn diese Stellen den Beteiligten nur wenig geläufig sind. Im Hinblick auf die Prioritäten fehlt ein Bewertungsverfahren, das systematische und nachvollziehbare Auswahlentscheidungen zwischen den um Arbeits- und Mitteleinsatz konkurrierenden Ideen ermöglicht.

Eine systematischere Herleitung der Maßnahmen kann nicht auf die Schnelle gelingen. Ein erster Schritt in diese Richtung war die im Jahr 2011 begonnene **Untergliederung der Prioritätenliste** in die drei Stufen „Realisierungsabsicht“, „Planungsabsicht“ und „Untersuchungsabsicht“. Sie wird nun um die „Maßnahmen der Investitionsplanung“ und die „Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf“ verfeinert. Zudem ist das vorliegende Programm vom Bemühen um eine weitgehende Vollständigkeit geprägt. So enthält es neben schon konkretisierten Maßnahmen auch eine Vielzahl plausibler Ideen und Anregungen, die in den vergangenen Jahren an die Verkehrsplanung herangetragen wurden.

Mittelfristig soll das Radverkehrskonzept um einen zentralen Teil **„Bedarfsplan“** ergänzt werden, der eine Herleitung aller Projekte aus einem Vergleich von Bestandszustand und angestrebtem Zielzustand enthält. Hierzu wird die Fürther Radverkehrsinfrastruktur seit dem Jahr 2011 flächendeckend aufgenommen. Nach dem Abschluss dieser Erfassung sollen dann unter der Beteiligung von Politik und Öffentlichkeit der Zielzustand und ein Bewertungsverfahren zur Dringlichkeitsreihung entwickelt werden. Auf diese Art und Weise dürfte eine bestmögliche Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit erreicht werden.

## 1.3 Blick in Vergangenheit und Zukunft, auf Zeit und Geld

Das Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm richtet den Blick auf die Maßnahmen für den Radverkehr nicht nur in die Zukunft, sondern auch um eine etwa gleich lange Zeit in die Vergangenheit. Mit der neuen Kategorie **„Abgeschlossene Maßnahmen“** dient dieser Rückblick dem Aufzeigen des Geleisteten, seiner räumlichen Verbindung mit künftigen Projekten, und der Mittelverwendung über Jahresgrenzen hinweg. Der Blick zurück macht auch noch einmal die schwierige Haushaltslage 2009/2010 und den aus „Radfahren in Fürth“ geleisteten Beitrag zur Haushaltskonsolidierung sichtbar.

Wie bereits die Prioritätenliste 2011 legt das Programm nicht nur den Umgang mit den finanziellen Ressourcen der Fürther Radverkehrsförderung fest (Realisierungsabsichten). Es definiert über die Planungs- und Untersuchungsabsichten auch die Inhalte, Ziele und damit letztlich auch das zeitliche Volumen der **Arbeit der Stadtverwaltung**. Die Definition all dieser Absichten bezieht sich jeweils auf die Programmlaufzeit.

## 2 Kategorien der Maßnahmen und Studien

Alle Radverkehrsprojekte werden in diesem Programm in sechs Kategorien eingestuft:

A	Abgeschlossene Maßnahmen		
R	Realisierungsabsichten	Maß- nahmen	–
M	Maßnahmen der Investitionsplanung		
P	Planungsabsichten		Studien
U	Untersuchungsabsichten	–	
V	Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf	–	–

Mit den Kategorien sind die folgenden Bedeutungen und Ziele verbunden, die sich stets auf die Laufzeit (2009 – 2020) und den Stand (2015) des Programmes beziehen:

**Abgeschlossene Maßnahmen** sind in der zurückliegenden Programmlaufzeit vollendet worden.

**Realisierungsabsicht** bedeutet, dass das Projekt in der verbleibenden Laufzeit umgesetzt werden soll. Bei Bauvorhaben gehören hierzu auch die Erstellung der Ausführungsplanung und die Durchführung der Genehmigungsverfahren, einschließlich der Projektgenehmigung. Sofern zu Beginn noch eine geringe Projektreife vorliegt, müssen zuvor gegebenenfalls noch Schritte der Planung und der Untersuchung durchlaufen werden. Die Finanzierung erfolgt, soweit die Stadt Fürth an ihr beteiligt ist, aus dem Budget „Radfahren in Fürth“.

**Maßnahmen der Investitionsplanung** sind größere städtische Realisierungsabsichten, für die in der Mittelfristigen Investitionsplanung (MIP) ein gesonderter Finanzierungsansatz außerhalb des Budgets „Radfahren in Fürth“ erforderlich ist. Von der Bereitstellung dieser Finanzierung hängt die Realisierbarkeit ab. Hierzu zählen auch Straßen- und Brückenvorhaben.

**Planungsabsicht** bedeutet, dass eine für eine konkrete Maßnahme eine Vorplanung durchgeführt und instruiert wird, alle Instruktionsergebnisse abgearbeitet werden, eine Bürgerbeteiligung, wenn erforderlich, stattfindet, und dass der Bau- und Werkausschuss allen Abwägungsvorschlägen zur Instruktion und Bürgerbeteiligung beitrifft. Sofern zu Beginn noch eine geringe Projektreife vorliegt, müssen zuvor gegebenenfalls noch Schritte der Untersuchung durchlaufen werden.

**Untersuchungsabsicht** bedeutet, dass ein erkanntes oder vermutetes Anliegen oder Problem soweit zu untersuchen ist, dass fundierte Einschätzungen und Empfehlungen über Handlungsalternativen abgegeben werden können. Untersuchungsabsichten sind daher ergebnisoffen zu verstehen. Die an ihrem Ende stehenden Empfehlungen können in konkreten Maßnahmen, im Bedarf an weiteren Untersuchungen, in der Beibehaltung des Status Quo, oder in einer Kombination aus diesen drei Möglichkeiten bestehen.

**Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf** dienen dazu, Untersuchungsabsichten für spätere Folgeprogramme vorzumerken, da es nicht möglich ist, alle wünschenswerten Studien in der Programmlaufzeit zu bewältigen.

Bei der Projekteinstufung wurde versucht, eine aus heutiger Sicht realistische Einschätzung vorzunehmen, um möglichst keine unerfüllbaren Erwartungen zu wecken. Eine Umsetzung von Projekten, die noch nicht als Realisierungsabsicht oder als Maßnahme der Investitionsplanung eingestuft sind, ist dadurch jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Auch deshalb soll nach ungefähr der halben Restlaufzeit, etwa um das Jahr 2018, eine **Fortschreibung des Programms** erfolgen.

### 3 Finanzierung der Projekte

Das Budget „**Radfahren in Fürth**“ soll für die Neu- und Umgestaltung von Anlagen sowie für Untersuchungen und Kampagnen mit dem Zweck der Radverkehrsförderung verwendet werden. Hierzu muss der Haushaltsansatz künftig aufgeteilt werden in einen Teil im Vermögenshaushalt (VmHH) und einen im Verwaltungshaushalt (VwHH).

Ergänzend wird es nötig, ein Budget für Erhaltung, Erneuerung und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, um alternde Anlagen und Einrichtungen für den Radverkehr auf eine dauerhafte finanzielle Grundlage zu stellen. Hierzu soll ein Budget „**Nachhaltige Finanzierung Radverkehr**“ geschaffen und mit einem gleichnamigen Teil des Radverkehrskonzeptes inhaltlich ausgestaltet werden (Projekt Nr. M261). Zum Einstieg in diese neue Aufgabe sollen zunächst 20 T€ dienen.

<b>Ansätze (Pauschalen) nach Haushaltsjahr</b>		2014	2015	2016	2017 ff.
Radfahren in Fürth	insgesamt	100 T€	120 T€	120 T€	120 T€
	– davon im VmHH	100 T€	120 T€	*)	*)
	– davon im VwHH	–	–	*)	*)
Nachhaltige Finanzierung Radverkehr	insgesamt	–	–	20 T€	≥ 20 T€
	– davon im VmHH	–	–	*)	*)
	– davon im VwHH	–	–	*)	*)

\*) Die Aufteilung für die Jahre ab 2016 kann erst später bestimmt werden.

#### **Ausgabenplan für das Budget „Radfahren in Fürth“**

Mit dem Ausgabenplan (Anlage 3) wird die Mittelverwendung aus „Radfahren in Fürth“ über die Programmlaufzeit konzeptionell vorausgeplant. Er stellt den Kern des vorliegenden Programms dar. In seinen Angaben spiegelt sich zugleich die Arbeitsplanung. Die Maßnahmenfreigaben durch Stadtratsgremien werden durch den Ausgabenplan nicht ersetzt. Zurückliegende Behandlungen durch Stadtratsgremien sind im Ausgabenplan vermerkt.

#### **Beitrag zur Mittelfristigen Investitionsplanung (MIP)**

In der Anlage 4 werden der Mittelbedarf für die Maßnahmen der Investitionsplanung und die bereits vorhandenen Ansätze der Mittelfristigen Investitionsplanung einander gegenübergestellt. Diese Tabelle soll dem sich ändernden Erkenntnisstand entsprechend fortgeschrieben und als Beitrag zur Weiterentwicklung der MIP genutzt werden.

#### 4 Maßnahmen und Studien zum Radverkehr in den Jahren 2009 – 2020

In den nach Kategorie gegliederten Projektlisten der Kapitel 4.1 bis 4.6 werden zum Teil die an dem Projekt Beteiligten sowie die Finanzierung, jeweils mit Kürzeln in Klammern, im Anschluss an die Projektbezeichnung angegeben. Diese Aufzählung erfolgt unverbindlich, nachrichtlich und ohne Gewähr. Bei abgeschlossenen Projekten beginnt die Aufzählung mit dem Abschlussjahr.

##### **Kürzel für Finanzmittel, Zuwendungen und Federführung im Bereich der Stadt Fürth**

Fö	Stadtförsterei im Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
infra	infra fürth gmbh
M61	Mandant 61 (Konversionsfläche W.-O.-Darby-Barracks, Stadtplanungsamt)
RiF	Radfahren in Fürth (Pauschalbudget für Neu- und Umbau, Stadtplanungsamt)
SB	Straßen- und Brückenbau (maßnahmenspezifische Budgets, Tiefbauamt)
StE	Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
StEF	Stadtentwässerung Fürth
IZ	Inanspruchnahme von Zuwendungen erfolgt oder in Überlegung (Baureferat)

##### **Kürzel für Finanzmittel, Projekte und Beteiligungen Dritter**

DB	Deutsche Bahn AG und ihre Tochtergesellschaften
FPF	Flussparadies Franken e. V. (Koordination RegnitzRadweg)
GS	Gemeinde Seukendorf
LF	Landkreis Fürth
MC	Markt Cadolzburg
NEVL	Verein Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e.V.
SE	Stadt Erlangen
SH	Stadt Herzogenaurach
SN	Stadt Nürnberg
StBAN	Staatliches Bauamt Nürnberg
SZ	Stadt Zirndorf
UP	Unternehmen der Privatwirtschaft
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Bei Projekten ohne Klammern sind solche Angaben noch nicht möglich oder sinnvoll.

##### **Sonstige Kennzeichen**

\* Eine begonnene Vorbereitung oder Umsetzung wird bei Realisierungs- bis Planungsabsichten mit einem Stern nach der Projektnummer angezeigt (Stand: Januar 2015, Angaben ohne Gewähr).

\*\* Eines der Projekte „Talquerung Eigenes Heim“ (U137/545/546) oder „Brücke Ruhsteinweg über die S-Bahn-Station Klinikum“ (U368) soll während der Programmlaufzeit zur Maßnahme der Investitionsplanung hochgestuft werden. Hierzu ist eine Empfehlung in Arbeit.

---

#### **4.1 Abgeschlossene Maßnahmen (A)**

- A111 Radabstellanlage Fürth Hauptbahnhof Südseite in der Ludwigstraße, Erweiterung, Hauptarbeiten (2013, RiF)
- A112 Radverkehrsanlagen Espanstraße und Karl-Bröger-Straße, Bauabschnitt Ost von Am Kavierlein bis Hans-Böckler-Straße (2012, RiF)
- A116 Bereich Graf-Stauffenberg-Brücke, Verbesserung der Verkehrsführung durch Änderung der Querschnittsaufteilung (2013, SB, IZ), Umleitungskonzept zur baubedingten Vollsperrung (2012-2013, SB, IZ, siehe auch Maßnahme A131)
- A117 Betriebswege am Main-Donau-Kanal, Sanierung, BA 1/2: Kriegenbrunn – Würzburger Brücke, BA 3: Forsthausbrücke – Grundigpark, BA 4: Rednitztal – Rothenburger Straße, BA 5-Interim: Sportboothafen – Forsthausbrücke, BA Kanaltrogbrücke Rednitztal (2011-2014, WSV), Umfahrungsempfehlungen während der sanierungsbedingten Vollsperrungen (2011-2014, RiF, WSV)
- A121 Geh- und Radweg Hasellohweg, Ausbau mit gebundener Deckschicht in der Steigungsstrecke von Mühlalstraße bis Bussardstraße (2013, RiF)
- A123 Fahrradstadtplan Fürth, Aktualisierung, 6. Ausgabe (2012)
- A129 Radverkehrsanlagen Erlanger Straße, Seeackerstraße – Friedhof (2009)
- A130 Radverkehrsanlagen Seeackerstraße, Bereich Ronhofer Brücke (2014, RiF)
- A131 Radverkehrsanlagen Am Europakanal, von nördlich Heilstättenstraße bis Fuggerstraße, Teil des Umleitungskonzeptes zur baubedingten Vollsperrung der Graf-Stauffenberg-Brücke (2012, SB, IZ, siehe auch Maßnahme A116)
- A132 RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitt F2 südlich Fischerberg, hinter den Anwesen Romminggasse 9/9a bis 15/15a, Sanierung (2012, StEF)
- A184 Innenstadt Nord-Südwest-Radroute, Hirschenstraße, Abschnitt vom Kohlenmarkt bis südlich der Rosenstraße (2009, 2014, SB, IZ)
- A207 Radabstellanlage Gustavstraße und Marktplatz, Umbau und Erweiterung, Realisierungsphase 1 vor Anwesen Gustavstraße 35, 42 und 48 (2014, RiF)
- A216 Bauvorhaben Regenwasserkanal Scherbsgraben, Umleitungskonzept für den Fuß- und Radverkehr (2012-2013, StEF)
- A218 Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln, Umleitungskonzept für den Fuß- und Radverkehr, Teil: Schutzstreifen und Querungshilfen Stadelner Hauptstraße (2012, StEF)

- A233 Fußgängerzone Schwabacher Straße, Radfahren in den Lieferzeiten (2011)
- A267 Waldwege im Fürther Stadtwald, Abschnitt Sperberstraße von Egersdorfer Straße bis Regelsbacher Straße, Sanierung (2014, Fö, StE, NEVL)
- A277 Radverkehrskonzept, Teil: Standard für Fahrradständer (2014)
- A508 Radfahren in Ottostraße und Mathildenstraße , Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung zur Einbahnstraße in Teilabschnitten (2011, 2012, RiF)
- A528 Geh- und Radweg zwischen Dr.-Mack-Straße und Röllingersteg, Ausbau mit gebundener Deckschicht, nach dem Kanalbau (2011, StEF)
- A530 Radverkehrsanlagen Karolinenstraße, Abschnitt von der Schwabacher Straße bis zur Karlstraße (2009, SB, IZ)
- A533 Innenstadt Mitte-West-Radroute, Rosenstraße, Abschnitt von Theaterstraße bis Hirschenstraße, Ausbau mit Freigabe des Radverkehrs in Gegenrichtung zur Einbahnstraße (2014, SB, IZ)
- A541 RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitt von Pumpwerk Stadeln bis Talpromenade, Verbreiterung Geh- und Radweg, nach dem Kanalbau (2009, RiF, StEF)

#### **4.2 Realisierungsabsichten (R)**

- R111\* Radabstellanlage Fürth Hauptbahnhof Südseite in der Ludwigstraße, Erweiterung, ausstehende Restarbeiten (RiF)
- R112\* Radverkehrsanlagen Espanstraße, Bauabschnitt West/C von Am Kavierlein bis zur Überleitstelle Talblick/An den Gärten (RiF, IZ)
- R113\*/  
R114 Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, Erweiterung stadinterne und grenzüberschreitende Routen, Aufstellung von Ortstafeln und Tafeln mit Fahrradstadtplänen an Ortseingängen und Ortsteilgrenzen (RiF, IZ)
- R115\* Radverkehrskonzept, Teil: Kleinmaßnahmen- & Lückenschlussprogramm (RiF)
- R118\* Bauvorhaben S-Bahn Nürnberg – Erlangen, Eisenbahnüberführung über die Regnitz, Baustellensicherung RegnitzRadweg an der Begonienstraße (DB)
- R124\* Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr im Stadtwald, gemeinsames Projekt mit Nachbargemeinden (RiF, Fö, StE, IZ, GS, MC, SZ, StBAN, NEVL)

- 
- R125\* Informationen zum Fürther Radverkehr im Internet
- R127\* Radverkehrsanlagen Herrnstraße, von Sonnenstraße bis Ritterstraße, Ersatz stillgelegter und stillzulegender Radwege durch Schutzstreifen (RiF)
- R130 Radverkehrsanlagen Seeackerstraße, innerorts, westlich und östlich des Bereichs der Ronhofer Brücke (RiF, IZ)
- R131 Radverkehrsanlagen Am Europakanal, von Rennweg Überleitstelle Fürberger Steg Südwest bis Heilstättenstraße, von Grundigpark und Fuggerstraße bis Überleitstelle Fahrgastlande Zirndorfer Brücke, sowie in den Zweigstrecken Forsthausstraße und Friedlandstraße (RiF, IZ)
- R135\* Radverkehrskonzept, Teile zur Netz-, Radrouten- und Zielführungskonzeption
- R138 Radabstellanlage Fürth Hauptbahnhof Nordseite (Teil der Maßnahme R139)
- R139\* Radabstellanlagen „Bike & Ride“ an ÖPNV-Haltestellen, Gesamtprogramm für einen bedarfsdeckenden und zuwendungsfähigen Ausbau (RiF, IZ)
- R147\* RegnitzRadweg in Fürth, Qualitätssteigerung der Wegweisung (RiF, infra, FPF)
- R152 Kampagnen zum Radverkehr, Aufklärungs-, Werbe- und Informationsarbeit, unter anderem zu Fragen des Verkehrsrechts und der Verkehrssicherheit (RiF)
- R166 Radfahren in der Schwabacher Straße, Tucherstraße – Rothenburger Straße
- R167\* Geh- und Radweg Laubenweg – Widderstraße (UP)
- R172 Radverkehrsanlagen Fronmüllerstraße, Abschnitt Mitte/Südseite (RiF)
- R183 Fahrradstadtplan Fürth, weitere Fortschreibungen
- R189\* Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, Umleitungs-Radrouten-Zusatzschilder beschaffen und an bauausführende Firmen verleihen (RiF)
- R197 Radverkehrsanlagen Rezatstraße und Hafenbrücke (RiF, IZ)
- R207 Radabstellanlage Gustavstraße und Marktplatz, Umbau und Erweiterung, weitere Realisierungsphasen (RiF)
- R217 Bauvorhaben Pumpwerk mit Druckleitung in Vach und Stauraumkanal Schlossgarten, Verkehrsführung auf der Stadelner Hauptstraße in Mannhof während der Bauzeit und Überprüfung möglicher Synergieeffekte mit Projekten der Verkehrsplanung (StEF)
-

- R218\* Bauvorhaben Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln, Umleitungskonzept für den Fuß- und Radverkehr, Teil: Schutzstreifen und Querungshilfen Stadelner Hauptstraße, Abschnitt D41 im Bereich der Einmündung Karl-Hauptmann-Straße, Zielzustand nach Kanalbau (RiF, StEF)
- R506\* Geh- und Radweg zwischen Mainausteg und Kurgartenbrücke, Erweiterung der Widmung auf den Radverkehr (RiF, SN)
- R512\* Geh- und Radweg Kavierlein, Baufeld C, Georgenstraße – Talblick (UP)
- R518 RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitt Karlsteg – Röllingersteg im Pegnitztal, mit Zulauf- und Nebenstrecken, Maßnahmen, die auf den Ergebnissen der Studie zum Verbreiterungsbedarf (U518) aufbauen, sobald diese vorliegen (RiF)
- R563\* Fernabrücke, Sanierung und Teilneubau mit geometrischer Verbesserung der Radverkehrsführung (StBAN)
- R575 Fürth Hauptbahnhof, Osttunnel, Ausstattung mit Schieberampen (RiF)

#### **4.3 Maßnahmen der Investitionsplanung (M)**

- M122 Geh- und Radweg Atzenhof – Ritzmannshof, Neubau mit Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den angrenzenden Ortsdurchfahrten (SB)
- M127\* Radverkehrsanlagen Herrnstraße, von Fichtenstraße bis Sonnenstraße, Ersatz stillgelegter und stillzulegender Radwege durch Schutzstreifen (SB, IZ)
- M130 Seeackerstraße, Kreisverkehre Kronacher Straße und Ronhofer Straße (SB)
- M132 RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitte B22, C1 und C2 entlang der Stadelner Hauptstraße von Anwesen 125 bis 171, Ausbau des zu schmalen Gehwegs zu einem Gemeinsamen Geh- und Radweg mit qualifizierter Breite (SB, IZ)
- M171 Zirndorfer Brücke, Verbesserung der Verkehrsführung durch Änderung der Querschnittsaufteilung und die Integration von Radverkehrsanlagen mit Zulaufstrecken von Friedlandstraße bis Vestner Weg (SB, IZ; Zulaufstrecken im weiteren Umfeld siehe U544)
- M172 Radverkehrsanlagen Fronmüllerstraße, Abschnitt Mitte/Nordseite (M61, SB)
- M175 Nord-Süd-Querung der Eisenbahnflächen zwischen Innenstadt und Südstadt für Fuß- und Radverkehr, Umsetzung von Zwischenlösungen für einen Teil der Bestandsbauwerke, aufbauend auf den Ergebnissen der Studie aus der Untersuchungsabsicht U175, sobald diese vorliegen (SB)

- M176\* Radroute Weiherhofer Straße, Ausbau Steigungstrecke Geh-/Radweg (SB)
- M184\* Innenstadt Nord-Südwest-Radroute, Hirschenstraße, Ausbau, Abschnitt von südlich der Rosenstraße bis Uferpromenade (SB, IZ, DB)
- M185\* Innenstadt-Nord-Südost-Radroute, Öffentlicher Raum „Neue Mitte“ (SB, UP)
- M231 Straße Am Europakanal, Verlängerung Rennweg – Oberfürberg Nord (SB)
- M235 Radroute und Gemeindeverbindungsstraße Stadeln – Kronach, Brücke im Zuge der Theodor-Heuss-Straße über die Eisenbahnstrecke Nürnberg – Bamberg
- M261 Radverkehrskonzept, Teil: Nachhaltige Finanzierung
- M501/503\* Geh- und Radwege vom Golfpark nach Unterfarnbach (SB)
- M522\* Geh- und Radwege Saturnring und Venusweg (M61, SB)
- M531\* Vacher Regnitzbrücke, Neubau mit beidseitigen Radverkehrsanlagen (SB, IZ)
- M532 Vacher Zennbrücke, Neubau mit beidseitigen Radverkehrsanlagen (SB, IZ)
- M535\* Geh- und Radweg zwischen Lilienthalstraße und Manfred-Roth-Straße (SB)
- M536 Vacher Straße, Mühltalquerung, von Käthe-Brand-Straße bis Friedrich-Ebert-Straße, Ausbau mit Berücksichtigung der Radverkehrsbelange (SB)
- M539\* Höfener Spange, Neubau von Magazinstraße bis Oststraße (SB, SN)

#### **4.4 Planungsabsichten (P)**

- P112\* Radverkehrsanlagen Espanstraße, Bauabschnitt West/A von der Überleitstelle Talblick/An den Gärten bis zur Erlanger Straße (RiF)
- P117 Betriebswege am Main-Donau-Kanal, Sanierung, BA 5 mit Uferwänden: Sportboothafen – Forsthausbrücke (WSV), Umfahrungsempfehlungen während der sanierungsbedingten Vollsperrung (RiF, WSV)
- P121 Geh- und Radweg Hasellohweg, Ausbau mit gebundener Deckschicht von Bussardstraße bis Unterfarnbacher Straße

- P127\* Radverkehrsanlagen Herrnstraße, von Dambacher Straße bis Fichtenstraße, Entwicklung von Zielzustand und Zwischenzuständen für eine schrittweise Änderung der Radverkehrsführung (RiF)
- P132 RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitte von Annastraße bis Fischerberg
- P163 RednitzRadweg, Ausbau an der Stadtgrenze Fürth/Oberasbach/Nürnberg und Fortsetzung in Richtung Schwabach und Fränkisches Seenland
- P176 Radroute Weiherhofer Straße, Sicherung und Ausbau
- P185\* Innenstadt-Nord-Südost-Radroute, Karlsteg – Hauptbahnhof, Sicherung der bestehenden Radroute in den laufenden städtebaulichen Planungen
- P234\* Radfahren entlang der Staats- und Kreisstraßen von Vach Mitte bis Großgründlach, Trassensicherung Geh- und Radweg Herboldshof – Großgründlach
- P235\* Radroute und Gemeindeverbindungstraße Stadeln – Kronach, Forderung der Sicherung der direkten Führung beim Vorhaben S-Bahn Nürnberg – Erlangen
- P237\* Radverkehrsverbindung Stadeln – Steinach – Bislohe/Boxdorf, Forderung der Sicherung der direkten Führung beim Vorhaben S-Bahn Nürnberg – Erlangen

#### **4.5 Untersuchungsabsichten (U)**

- U109 Radverkehrskonzept, Teil: Bedarfsplan, aufbauend auf Bestandserhebung, angestrebtem Zielnetz und einem Verfahren zur Dringlichkeitsreihung (RiF)
- U112 Radverkehrsanlagen Karl-Bröger-Straße, Übergang Schutzstreifen – Gehweg
- U119 Altstadtspangen Nord, Studie zur besseren Anbindung der Altstadt an den RegnitzRadweg (Ulmenweg), an weitere Geh- und Radwege und Radrouten
- U122 Geh- und Radweg südlich und südwestlich von Ritzmannshof, mit einer Brücke über die Zenn, Machbarkeits- und Variantenstudie
- U128 Radverkehrsanlagen Waldstraße, Prüfung der Benutzungspflicht
- U130 Radverkehrsanlagen Seeackerstraße, außerorts, Ronhof – Braunsbach
- U133 RegnitzRadweg in Fürth, Verlegung südlich Fischerberg entlang des Fahrhilos
- U134 Radverkehrsanlagen Stadelner Hauptstraße in Stadeln, Variantenstudie über die Beibehaltung und Erweiterung der Schutzstreifen aus Maßnahme A218

- 
- U136 Bereich Vacher Straße und Grundwiesen, Variantenstudie zur Klärung der anzustrebenden Radverkehrsführungen auf und unterhalb der Vacher Straße
  - U137\*\* Talquerung Eigenes Heim (Zulaufstrecken siehe U545/546)
  - U140 Fahrradboxen im Stadtgebiet, Klärung von Fragen zur Konzeption, Betreiber-Vernetzung und Bewirtschaftung (RiF)
  - U141 Geh- & Radweg Uferpromenade, Nordverlängerung Flussdreieck/Friedhofsteg
  - U145 Zenntalradweg in Fürth, Verlegung der Route im Bereich der Kanaltrogbrücke
  - U150 Analyse der Probleme nichtbenutzungspflichtiger Radverkehrsanlagen (Erkennbarkeit, zulässige Geschwindigkeit, Vorfahrt) und Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung
  - U162 Fahrradverleihsysteme (SN), unter anderem: Errichtung einer Verleihstation
  - U167 Radfahren in der Poppenreuther Straße, westlich bis Poppenreuther Brücke
  - U168 Radfahren in der Würzburger Straße, Am Annaberg – Ruhsteinweg
  - U169 Hochwassersteg Fuchsstraße mit östlichen Zulaufstrecken in der Südstadt, Ersatzneubau für Radfahrer und Fußgänger
  - U172 Radverkehrsanlagen Fronmüllerstraße, Abschnitte West und Ost
  - U175 Nord-Süd-Querung der Eisenbahnflächen zwischen Innenstadt und Südstadt für Fuß- und Radverkehr, Entwicklung von Zielzuständen für die langfristige Bauwerksplanung und von Zwischenlösungen für die Bestandsbauwerke; darunter Schwabacher Straße, Fürth Hauptbahnhof, Luisenstraße – Benditstraße, Jakobinenstraße – Ritterstraße, Höfener Straße (SN); kurzfristige Kleinmaßnahmen siehe Projekt R115
  - U186 Radfahren in der Hinteren Straße
  - U187 Analyse der Probleme baulich getrennter Geh- und Radwege hinsichtlich Breite und Nutzerverhalten, und Suche nach Möglichkeiten zur Verbesserung; Beispiele: Käppnerweg, Vestner Weg
  - U192 Radfahren in der Königswarterstraße, Willy-Brandt-Anlage und Hornschuchpromenade, Ausbau mit Radverkehrs- und Grünanlagen
  - U198 Radfahren auf der Kurgartenbrücke und ihren Zulaufstrecken
  - U202 Radverkehrsführung am Bahnübergang und Haltepunkt Alte Veste (DB)

- U224 Radschnellverbindungen im Bereich der Städteachse, Machbarkeitsstudie mit Beteiligung der Stadt Herzogenaurach (RiF, IZ, SE, SH, SN, StBAN)
- U228 Radverkehrsanlagen Leyher Straße
- U236 Radfahren im Gewerbegebiet Steinach
- U239 Radfahren in der Henri-Dunant-Straße und der östlichen Königstraße
- U271 Radverkehrskonzept, Teil: Winterdienstkonzept
- U272 Radverkehrskonzept, Teil: Grundsätze zur Förderung des Radverkehrs
- U274 Ergänzende Dienstleistungen und Einrichtungen für Radfahrer, beispielsweise Schließfächer, Luftpumpen, Ampelgriffe
- U368\*\* Geh- und Radweg Ruhsteinweg, Brücke über die S-Bahn-Station Klinikum als Teil der Radroute Innenstadt – Burgfarnbach, und zur Schaffung eines nördlichen Bahnsteigzugangs, sogenannte „Ruhsteinbrücke“ (SB, DB)
- U421 Konversionsflächen östlich der Jakobinenstraße zwischen den Strecken von U-Bahn und S-Bahn (Bereich „Lokschuppen“), Erschließung für den Fuß- und Radverkehr
- U422 Radfahren entlang der Hauptkläranlage Fürth
- U502/504 Geh- und Radwege vom Golfpark nach Unterfarnbach, Fortsetzung der Wege in Richtung Mühlthalstraße (Wege aus Maßnahmen M501/503)
- U505 Radroute Obermichelbach – Fürth, Errichtung von Radverkehrsanlagen und Fortführung der Wegweisung aus dem Landkreis
- U507 Radfahren in der Ludwigstraße, Zielkonzept für die Radverkehrsführung
- U509 Radverkehrskonzept, Teil: Lichtsignalanlagen-Konzept, Überprüfung und Optimierung der Ampelschaltungen auf die Bedürfnisse des Radverkehrs
- U518 RegnitzRadweg in Fürth, Abschnitt Karlsteg – Röllingersteg im Pegnitztal, mit Zulauf- und Nebenstrecken, Studie zum Verbreiterungsbedarf
- U519 Hiltmannsdorfer Straße, Westliche Hummelstraße – Hiltmannsdorf, Studie zum Ausbau mit gebundener Deckschicht (GS)
- U520 Radfahren in der Herzogenauracher Straße mit Zweigstrecken und Verbindungen nach Herzogenaurach, Hüttendorf und Mannhof (StBAN, SE, SH)

- 
- U521 Geh- und Radweg Mühlthalstraße – Hasellohweg – Ruhsteinweg, Studie zur Umsetzung des Stegs über den Farrnbach aus dem Bebauungsplan 417
  - U524 Radverkehrsanlagen und Querungshilfen Wachendorfer Weg, Verbindung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße FÜ 19 zwischen Wachendorf und Weiherhof mit den Waldwegen im Zuge der Radroute Seukendorf – Zirndorf, nebst einer Querungshilfe und Überleitstelle in Verlängerung des Weiherhofer Heidewegs (Fö, DB, LF, MC, SZ, StBAN)
  - U525 Radverkehrsanlagen Heilstättenstraße
  - U533 Innenstadt Mitte-West-Radroute, Rosenstraße, Abschnitt von Uferpromenade bis Theaterstraße, Anpassung Straßenraum und Knoten Ufer-/Weiherstraße
  - U535 Radfahren in der Straße Am Grünen Weg, Optimierung der Verbindungen zu den angrenzenden Geh- und Radwegen
  - U544 Zirndorfer Brücke, Zulaufstrecken im weiteren Umfeld (Brücke siehe M171)
  - U545/546\*\* Talquerung Eigenes Heim, östliche/westliche Zulaufstrecken (Brücke siehe U137)
  - U556 Öffentliche und private Radabstellanlagen
  - U565 Radverkehrskonzept, weitere Teile, beispielsweise Finanzierung, Klimaschutz
  - U568 Radverkehrsanlagen Würzburger Straße, Abschnitt Burgfarrnbach Ost
  - U570 Führung von Radfahrern an Baustellen
  - U571 Parken auf Radwegen

#### **4.6 Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf (V)**

- V122 Geh- und Radweg Rothenberg – Ritzmannshof (LF)
- V129 Radverkehrsanlagen Erlanger Straße, Friedhof – Ludwigbrücke
- V142 RegnitzRadweg in Fürth, optionale Tallage Eltersdorf – Stadeln (SE)
- V143 RednitzRadweg in Fürth, optionale Tallage Fuchsstraße – Buckweg
- V166 Radfahren in der Schwabacher Straße, Karolinenstraße – Tucherstraße
- V168 Radfahren in der Würzburger Straße, Ruhsteinweg – Stiftungsstraße

- V173 Geh- und Radwege am Frankenschnellweg
- V177 Radverkehrsanlagen Kapellenstraße – Bamberger Straße (SN)
- V178 Radverkehrsanlagen Hans-Vogel-Straße und Hans-Böckler-Straße
- V188 Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, Bedarfsumleitungen für Routen mit wiederkehrenden Sperrungen, beispielsweise durch Hochwasser
- V196 Weinbergstraße in Zirndorf, Oberflächenverbesserung
- V197 Radverkehrsanlagen Rezatstraße und Hafенbrücke, Verbindung zu den Betriebswegen am Main-Donau-Kanal und nach Burgfarnbach
- V229 Radfahren im Bereich der Friedensanlage
- V231 Rampe Fürberger Steg Nordwest, Ausbau für den Radverkehr
- V232 Radverkehrsanlagen Boxdorfer Straße
- V234 Radfahren entlang der Staats- und Kreisstraßen von Vach Mitte bis Großgründlach, Abschnitt Vach Mitte – Mannhof – Bahnübergang Herboldshof
- V268 Radfahren in der Würzburger Straße, Abschnitt Burgfarnbach Mitte
- V517 Wegekrenz Kapellenruh, Ausbau mit gebundener Deckschicht
- V526 Benannte Radrouten, mögliche Erweiterung um weitere Routen
- V527 Radfahren in der nördlichen Breslauer Straße und dem Brünneleinsweg, mit einer Überleitstelle Hardenbergstraße West
- V530 Radverkehrsanlagen Karolinenstraße, Karlstraße – Höfener Straße
- V537 Radfahren in der Geißäckerstraße
- V538 Radfahren im Kreuzsteinweg
- V540 Radverkehrsanlagen Höfener Straße (SN)
- V542 Vorfahrtsregelung auf Haupttrouten des Radverkehrs („Radvorfahrtswege“)
- V543 Radfahren auf der Gründlacher Straße und allgemein im Knoblauchland
- V547 RegnitzRadweg in Fürth, weitere Studien zu möglichem Verbreiterungsbedarf

- V557 Beleuchtung von Geh- und Radwegen
- V566 Gewerbepark Süd, Geh- und Radwegverbindung zur Fürther Südstadt
- V572 Radfahren in der Flößbaustraße, Austraße – Steubenstraße

## **5 Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Stadtkarte mit Projekten, Stand 2015, Entwurf 2015-02-12
- Anlage 2 Projekte, die nicht in der Stadtkarte dargestellt sind, Stand 2015, Entwurf 2015-02-12
- Anlage 3 Ausgabenplan „Radfahren in Fürth“, Stand 2015, Entwurf 2015-02-12
- Anlage 4 Beitrag für die Mittelfristigen Investitionsplanung, Stand 2015, Entwurf 2015-02-12
- Anlage 5 Radverkehrsprojekte 2011: Prioritätenliste, Erfolgskontrolle 31. Oktober 2014





### Abgeschlossene Maßnahmen

- A123 Fahrradstadtplan 2012
- A233 Zeitweise Freigabe der Fußgängerzone
- A277 Standard für Fahrradständer

Projekte, die nicht in der Stadtkarte  
(Anlage 1) dargestellt sind

### Stand 2015

Entwurf 2015-02-12

### Realisierungsabsichten

- R113 Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, grenzüberschreitend  
(u. a.: Ortstafeln, Fahrradstadtplantafeln an den Stadtgrenzen)
- R114 Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, stadintern
- R115 Kleinmaßnahmen- und Lückenschluss-Programm
- R125 Fürther Radverkehr im Internet
- R135 Netz-, Radrouten- und Zielführungskonzept für die Wegweisung
- R139 Bike & Ride
- R147 Qualitätssteigerung RegnitzRadweg (Wegweisung)
- R152 Kampagnen (Verkehrsrecht, Sicherheit etc.)
- R183 Fahrradstadtplan, weitere Fortschreibungen
- R189 Umleitungs-Radrouten-Schilder
- R518 RegnitzRadweg im Pegnitztal, Umfeld Röllingersteg

### Maßnahmen der Investitionsplanung

- M261 Nachhaltige Finanzierung

### Untersuchungsabsichten

- U109 Bedarfsplan (Bestand, Ziel, Dringlichkeitsbewertung)
- U140 Fahrradboxen im Stadtgebiet
- U150 Probleme nichtbenutzungspflichtiger Radverkehrsanlagen
- U162 Fahrradverleihsysteme
- U187 Probleme baulich getrennter Geh- und Radwege
- U224 Radschnellverbindungen
- U271 Winterdienstkonzept
- U272 Grundsatzpapier zur Radverkehrsförderung
- U274 Weitere Dienstleistungen für Radler
- U421 Erschließung Konversionsflächen östlich der Jakobinenstraße („Lokschuppen“)
- U422 Radfahren entlang der Hauptkläranlage
- U509 LSA-Konzept (Ampelschaltungen)
- U556 Öffentliche und Private Radabstellanlagen
- U565 Weitere Bestandteile des Radverkehrskonzepts (Finanzierung, Klimaschutz, etc.)
- U570 Führung von Radfahrern an Baustellen
- U571 Parken auf Radwegen

### Vormerkungen für weiteren Untersuchungsbedarf

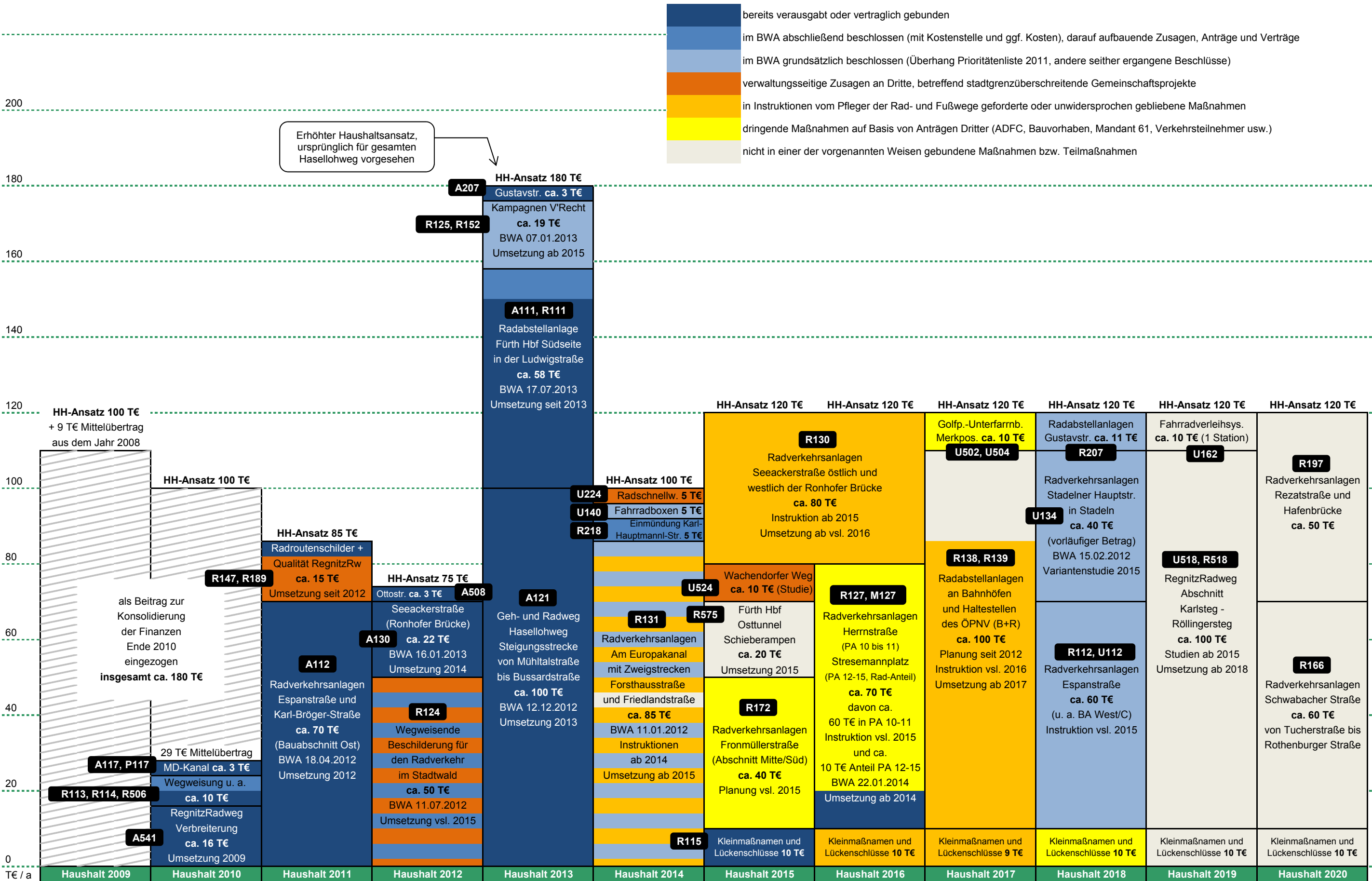
- V142 RegnitzRadweg im Tal
- V143 RednitzRadweg im Tal
- V188 Bedarfsumleitungen
- V231 Fürberger Steg, Rampe Nordwest
- V268 Würzburger Straße in Burgfarnbach Mitte
- V526 Benannte Radrouten, mögliche Erweiterung um weitere Routen
- V542 Vorfahrtsregelung auf Hauptradrouten
- V547 RegnitzRadweg in Fürth, weitere Studien zu möglichem Verbreiterungsbedarf
- V557 Beleuchtung von Rad- und Gehwegen
- V566 Verbindung Gewerbepark Süd – Südstadt

# Radverkehrskonzept Fürth, Teil: Arbeits- und Mittelverwendungsprogramm 2009-2020

## Ausgabenplan „Radfahren in Fürth“, Stand 2015, Entwurf 2015-02-12



Mit dem Ausgabenplan erfolgt die konzeptionelle Konkretisierung der Verwendung der Haushaltsmittel des Pauschalbudgets „Radfahren in Fürth“. Durch die Verknüpfung der Projekte mit Haushaltsjahren wird zugleich die Arbeitsplanung abgebildet. Der Ausgabenplan ersetzt nicht die einzelnen Maßnahmenfreigaben durch Stadtratsgremien im Zuge der Vorplanung und der Projektgenehmigung. Zurückliegende Behandlungen durch Stadtratsgremien sind bei den einzelnen Ausgaben vermerkt. Eingehende Zuwendungen (nicht dargestellt) und Kostensenkungen sollen zum Auffangen von Kostensteigerungen, zur Programmbeschleunigung, und zur Vergrößerung des Budgets für Kleinmaßnahmen und Lückenschlüsse verwendet werden.





**Gesamtausgaben und ihre Verteilung über die Haushaltsjahre [T€]**

Unterabschnitt, Haushaltsstelle	Projekt-Nr. im AMV	Kurze Projekt-Bezeichnung in Anlehnung an AMV und MIP	Aktuelle MIP 2014 - 2018, Beschlusslage Dezember 2014						Beitrag zur Fortschreibung der MIP, sofern abweichend								
			Summe	bis 2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.	Summe	bis 2014	2015	2016	2017	2018	2019 ff.	
<b>I. Maßnahmen der Förderung des Fuß- und Radverkehrs</b>																	
5900.9500.0000	<b>R</b>	Radfahren in Fürth (a)	480	.	120	120	120	120	.	120 p. a.							(a) (a) (a) (a)
5900.9505.0000	<b>M122</b>	Atzenhof - Ritzmannshof	320						50	270							
5900.9503.0000	<b>M132</b>	Stadeln - Mannhof, PA B22 - C2	620		620												
	<b>M172</b>	Fronmüllerstr., Mitte, Nordseite									(b) (c)		(b) (c)		(b) (c)		
	<b>M175, U175</b>	Innenstadt - Südstadt									(c)		(c)		(c)		(c) (c)
5900.9504.0000	<b>M176</b>	Weierhofer Str., Steigungsstrecke	85		85												
	<b>M261</b>	Nachhaltige Finanzierung (a)									(a) (c)		(a) (c)		(a) (c)		(a) (c) (a) (c)
(d)	<b>U137, U545, U546</b>	Talquerung Eigenes Heim mit Zulauf									(c) (d)		(c) (d)		(c) (d)		(c) (d) (c) (d)
(d)	<b>U368</b>	Ruhsteinweg, Brücke S-Bf Klinikum									(c) (d)		(c) (d)		(c) (d)		(c) (d) (c) (d)
	<b>Summe</b>		<b>1.505</b>														

(a) Pauschalbudget mit noch festzulegender Aufteilung zwischen VmHH und VwHH.

(b) Finanzierung ganz oder anteilig aus dem Mandantenhaushalt 61, Konversion William Orlando Darby Barracks.

(c) Ermittlung im Rahmen der hierfür noch durchzuführenden Untersuchungen und Planungen.

(d) Zueinander alternative Brückenprojekte für das verbleibende Jahrzehnt.

**II. Maßnahmen der Stadtplanung sowie des Straßen- und Brückenbaus mit Elementen zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs**

	<b>A116</b>	Graf-Stauffenberg-Brücke															
	<b>A131</b>	Am Europakanal, UA 2, 3 und 4/Süd															
	<b>A184</b>	Hirschenstr., nördlich der Rosenstr.															
	<b>A530</b>	Karolinenstr., Schwabacher - Karlstr.															
	<b>A533</b>	Rosenstraße															
6300.9510.5000	<b>M127</b>	Herrnstraße, Stresemannplatz	240	240													
6300.9521.0000	<b>M130</b>	Seeackerstraße, Kreisverkehre	60		60												
6310.9503.0000	<b>M171</b>	Zirndorfer Brücke	5.970	370		2.000	2.000	1.600									
6300.9522.0000	<b>M184</b>	Hirschenstr., südlich der Rosenstr.	1.100			700	400										
6300.9500.8000	<b>M185</b>	Öffentlicher Raum "Neue Mitte"	2.225	1.050	1.175												
6100.9502.0000	<b>M231</b>	Baugebiet Oberfürberg Nord	9.300	200	9.100												
6310.9509.0000	<b>M235</b>	Brücke Theodor-Heuss-Straße	2.250			200	2.050										
	<b>M501, M503</b>	Golfpark - Unterfarnbach, Nordteil															
	<b>M522</b>	Saturnring, Venusweg															
6310.9501.0000	<b>M531</b>	Vacher Regnitzbrücke (Brückenstraße)	4.168	3.630	538												
6500.9500.0000	<b>M532</b>	Vacher Zennbrücke	4.700	350		1.000	2.500	850									
	<b>M535</b>	Hardhöhe West															
6500.9500.2000	<b>M536</b>	Vacher Straße, Mühlalquerung	1.370			600	770										
6300.9820.0000	<b>M539</b>	Höfener Spange	700		700												
	<b>Summe</b>		<b>32.083</b>														

BA = Bauabschnitt(e), PA = Planungsabschnitt(e), UA = Umleitungsabschnitt(e)

Realisierungsabsichten	
R1	Abstellanlage Hauptbahnhof Südseite in der Ludwigstraße (Fahrradständer), 99% Erweiterung, Anpassung, ca. 40T€ 48T€
R2	Radverkehrsanlagen in der Espanstraße und Karl-Bröger-Straße (Markierungen), 94% Ersterstellung, ca. 50.000€ 100.000 €
R3	Wegweisende Beschilderung für den stadtgrenzüberschreitenden Radverkehr, Koordinierung mit Stadt Nürnberg und Landkreis Fürth, ggf. Anpassungen und Erweiterungen, Kosten in R4 enthalten 5%
R4	Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr, Erneuerung, Erweiterung, ggf. Anpassung (U5), ca. 8.000 €
R5	Radverkehrsanlagen (Markierungen) an vereinzelt Stellen, Erweiterungen und Lückenschlüsse, ca. 15.000 €, jeweils gesondert im BWA zu beschließen 17%
R6	Umleitungskonzeption zur Sanierung der Graf-Stauffenberg-Brücke 100%
R7	Umleitungsbeschilderung während der Sanierung der Betriebswege entlang des Main-Donau-Kanals, ca. 2T€ 3T€ 95%

Planungsabsichten (bis Ausführungsreife)	
P1	Geh- und Radweg Hasellohweg, noch Überhang aus (Ausbau-) Liste 2009, Ausführungsplanung, Haushaltsentwurf 26% für 2012 ff., keine Ausgaben in 2011
P2	Geh- und Radweg zwischen Atzenhof und Ritzmannshof, Verbesserung der Verhältnisse in den Ortsdurchfahrten, Instruktionenverfahren und Grunderwerb, hierfür ca. 42.500 € (Anteil in 2011)
P3	Fahrradstadtplan Fürth Stadt und Land, Überarbeitung und Aktualisierung der letzten Ausgabe von 2005 für eine neue Neuauflage vsl. im Frühjahr 2012 100%
P4	Wegweisende Beschilderung für den Radverkehr im Stadtwald

Stand der Umsetzung der Absichten	
grün xx%	Realisierung erfolgt (mit %-Angabe)
orange	Planung erfolgt
gelb	Untersuchung erfolgt
weiß	noch ausstehende Arbeiten

Untersuchungsabsichten	
U1	Radverkehrsanlagen Am Europakanal 45% (Ersatz Gehwegnutzung durch Schutzstreifen)
U2	Regnitzradweg Annastraße - inkl. Fischerberg 5% (Ausbau zur qualifizierten Radverkehrsanlage)
U3	Regnitzradweg südlich Fischerberg (am Silo)
U4	Stadelner Hauptstraße, Variantenstudie 58% (Schaffung von Radverkehrsanlagen)
U5	Radverkehrsnetzkonzept mit integriertem Zielführungs- und Radroutenkonzept für die wegweisende Beschilderung, ggf. ergänzt um ein Radverkehrsfinanzierungskonzept
U6	Radweg östlich Vacher Straße / Grundwiesen
U7	Regnitzquerung Eigenes Heim / Heuweg, Varianten- und Finanzierungsuntersuchungen
U8	Abstellanlagen Hauptbahnhof Nordseite und Standortsuche für ein Fahrradparkhaus
U9	Abstellanlagen an ÖPNV-Haltestellen
U10	Vernetzung der Fahrradboxen verschiedener Eigentümer bzw. Betreiber im Stadtgebiet
U11	Uferpromenade, Nordverlängerung

Finanzierung aus Vermögenshaushalt 5900.9500

Finanzierung aus Vermögenshaushalt 5900.9500/9505

Eigenleistungen unter Federführung von SpA/Vpl

Verortung der Projekte im Stadtgebiet

Realisierungsabsichten	
R1	Abstellanlage Hauptbahnhof Südseite
R2	Radverkehrsanlagen Espan-/Karl-Bröger-Straße
R3	Wegweisende Beschilderung zu Nürnberg/Fürth Land
R4	Erweiterung der wegweisenden Beschilderung
R5	Markierungen an vereinzelt Stellen
R6	Umleitungskonzeption Graf-Stauffenberg-Brücke
R7	Umleitungsbeschilderung Main-Donau-Kanal

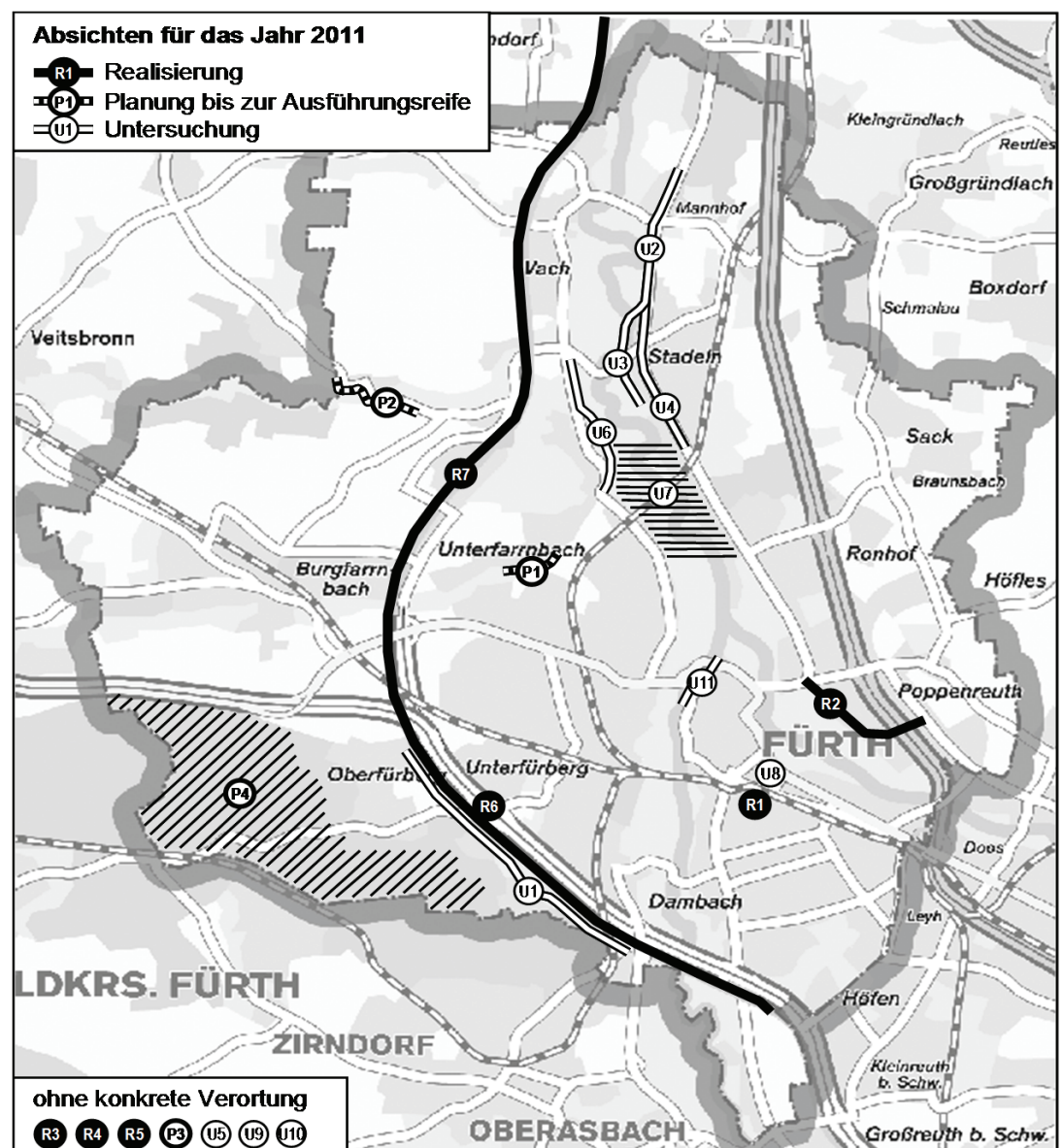
  

Planungsabsichten (bis Ausführungsreife)	
P1	Geh- und Radweg Hasellohweg
P2	Geh- und Radweg Atzenhof - Ritzmannshof
P3	Fahrradstadtplan Neuauflage Frühjahr 2012
P4	Stadtwald (wegweisende Beschilderung)

Untersuchungsabsichten	
U1	Radverkehrsanlagen Am Europakanal
U2	Regnitzradweg Annastraße - inkl. Fischerberg
U3	Regnitzradweg südlich Fischerberg (am Silo)
U4	Stadelner Hauptstraße, Variantenstudie
U5	Radverkehrsnetzkonzept
U6	Radweg östlich Vacher Straße / Grundwiesen
U7	Regnitzquerung Eigenes Heim / Heuweg
U8	Abstellanlagen Hauptbahnhof Nordseite / Parkhaus
U9	Abstellanlagen an ÖPNV-Haltestellen
U10	Vernetzung der Fahrradboxen
U11	Uferpromenade, Nordverlängerung

Abbildung zur Verortung der Projekte



## Beschlussvorlage

GWF/138/2015

### I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.03.2015	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	25.03.2015	öffentlich - Beschluss	

### Umbau Ligusterweg 10 (Altbau) in eine Ganztagesbetreuung - Projektgenehmigung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen  
**621-BS-3416**

**Anlagen:**

Entwurfspläne Ansichten, Schnitte und Grundrisse

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss begutachtet/ der Stadtrat erteilt die Projektgenehmigung für den Umbau des alten Schulhauses am Ligusterweg 10, Unterfarnbach in eine Ganztagesbetreuung mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 780.000,- Euro.

**Sachverhalt:**

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Ausschusses für Schule, Bildung und Sport vom 24.10.2013 soll das alte Schulhaus brandschutztechnisch ertüchtigt und entsprechend den Anforderungen an eine Ganztagesbetreuung (Einrichtung einer gebundenen Ganztagesklasse) umgebaut werden. Außerdem wird hierbei geplant, das Dachgeschoß zu dämmen und für die Verwaltungsnutzungen umzugestalten.

Im Augenblick existieren aus dem Obergeschoss keine geeigneten Rettungswege, deshalb ist geplant eine Außentreppe anzufügen und den 2. Rettungsweg aus dem zweiten Raum über eine Bypass-Lösung zur ermöglichen.

Im Erdgeschoß wird eine Küche als Aufbereitungs- und Spülküche mit den dafür notwendigen Ertüchtigungen der Haustechnik, wie Lüftungsanlage, Fettabscheider, etc. eingebaut. Entsprechend der Kostenberechnung sind folgende Arbeiten geplant:

- Aussentreppe
- Bypass OG als 2. Rettungsweg
- Umbau Dachgeschoß
- Dämmung Dach

## Beschlussvorlage

- Austausch Bodenaufbau im EG
- Einbau Küche
- Instandsetzung Elektrik mit Erneuerung Hauptverteilung
- Einbau einer Lüftungsanlage für die Küche
- Instandsetzung Abwassergrundleitungen mit Einbau Fettabscheider
- Ertüchtigung der Heizungsunterverteilung

Die Gesamtkosten gem. Kostenberechnung der GWF verteilen sich wie folgt:

KG 100 Grundstück	0,00 €
KG 200 Herrichten und Erschließen	2.200,00 €
KG 300 Bauwerk - Baukonstruktion	226.200,00 €
KG 400 Bauwerk - Technische Anlagen	293.700,00 €
KG 500 Außenanlagen	5.000,00 €
KG 600 Ausstattung	67.000,00 €
KG 700 Nebenkosten	182.900,00 €
-----	
Gesamtbaukosten	777.000,00 €

Der Förderantrag ist eingereicht. Ab Leistungsphase 4 werden die Architektenleistungen durch GWF/NG erbracht. Der Bauantrag wird zurzeit gefertigt. Die Fachplanerleistungen Tragwerk und Haustechnik (Sanitär, Heizung und Elektro) müssen bzw. mussten vergeben werden.

Geplanter Baubeginn Herbst/ Winter 2015, Dauer der Arbeiten ca. 10 Monate.

## Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten ca. 780.000,-- €	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	9.360,-- €
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Hst. 2111.9408.0000	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input checked="" type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

## Beteiligungen

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 03.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

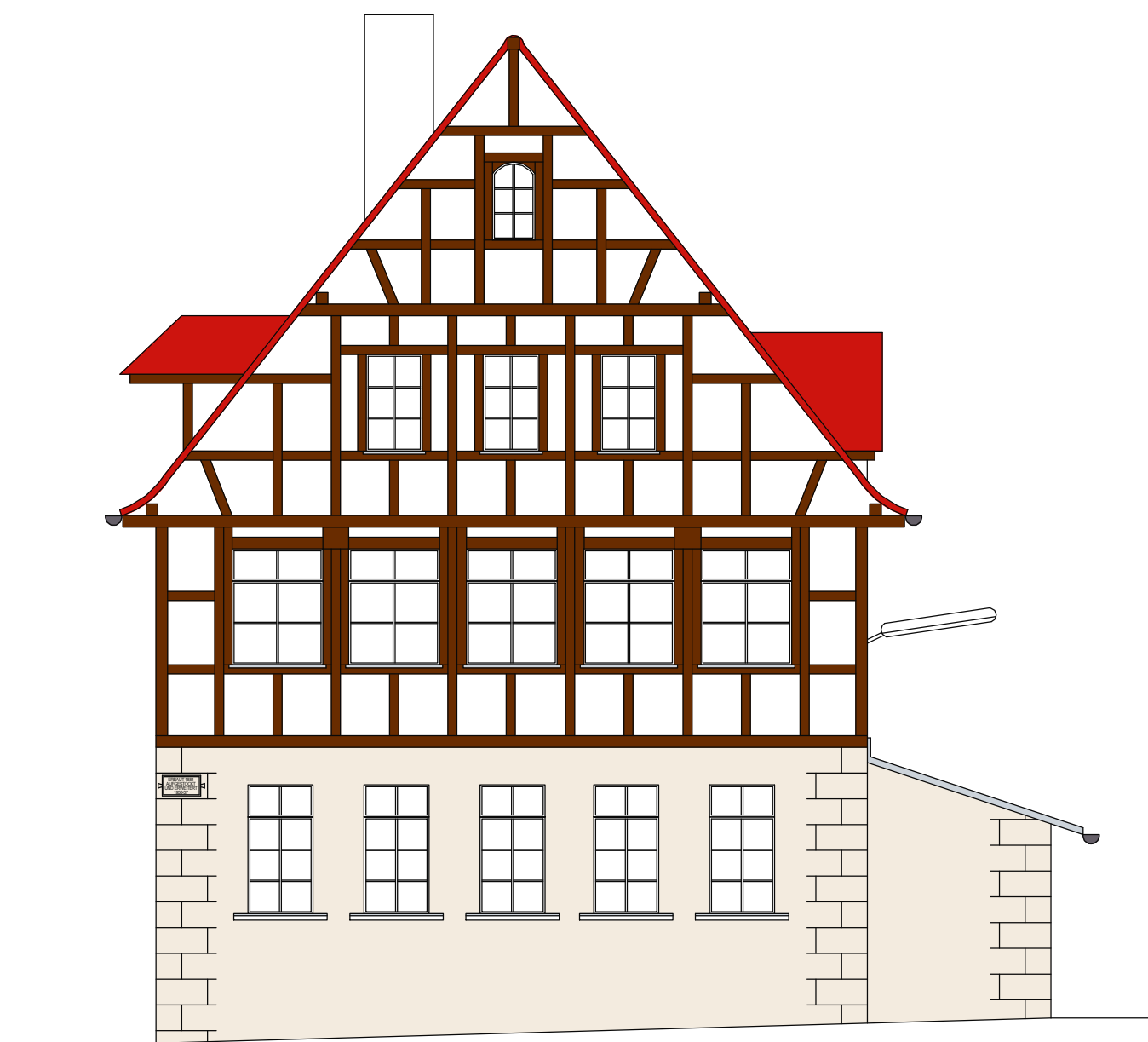
Gebäudewirtschaft Fürth  
Müller, Martin

Telefon:  
(0911) 974-3411

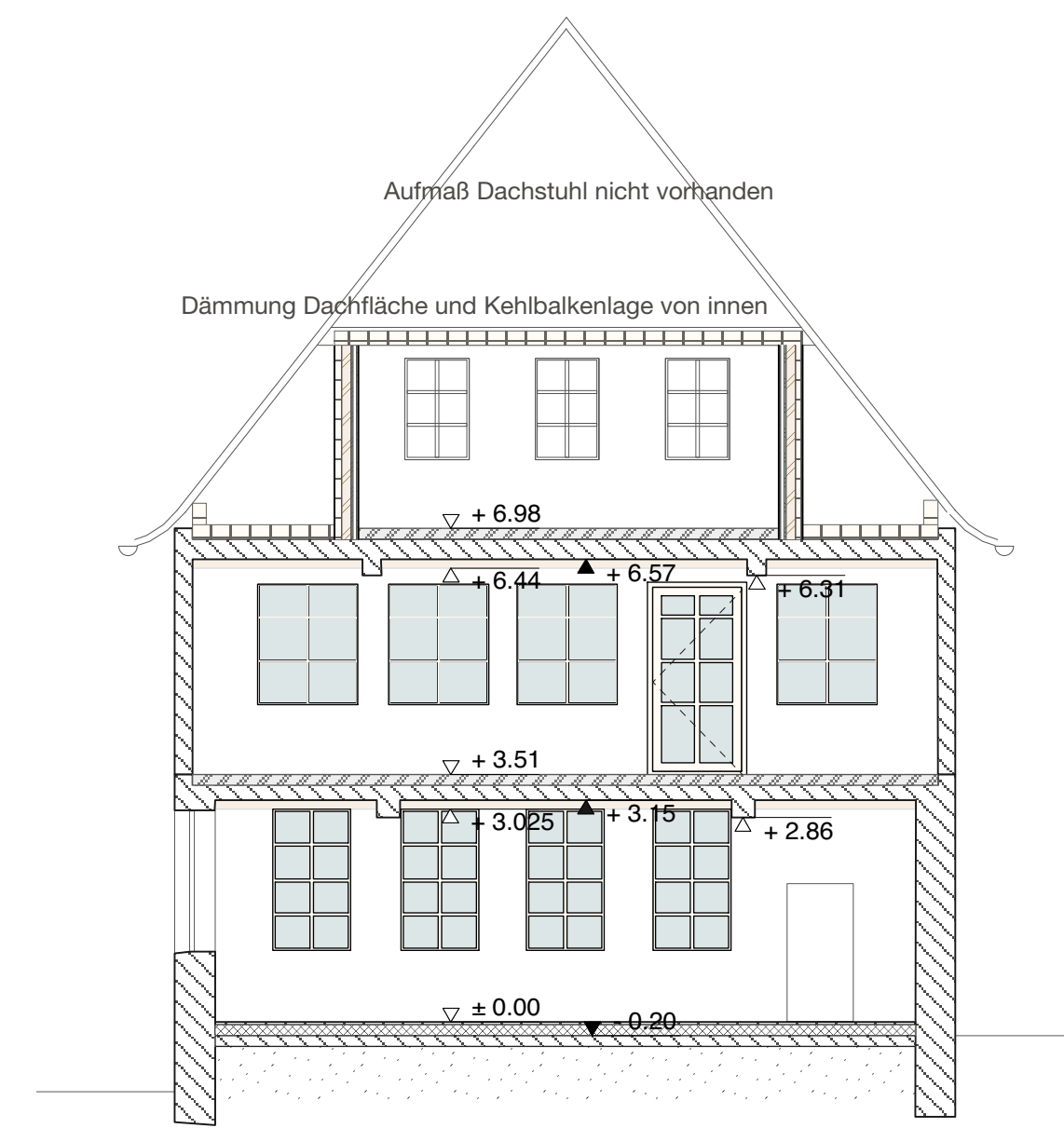




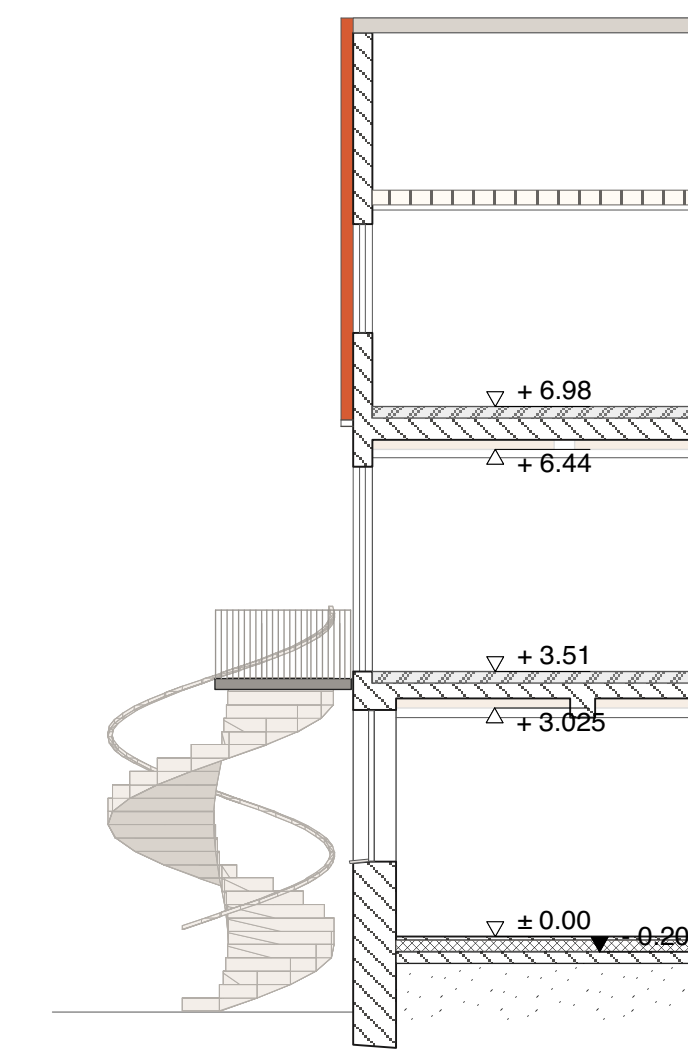
Ansicht Nord-Ost



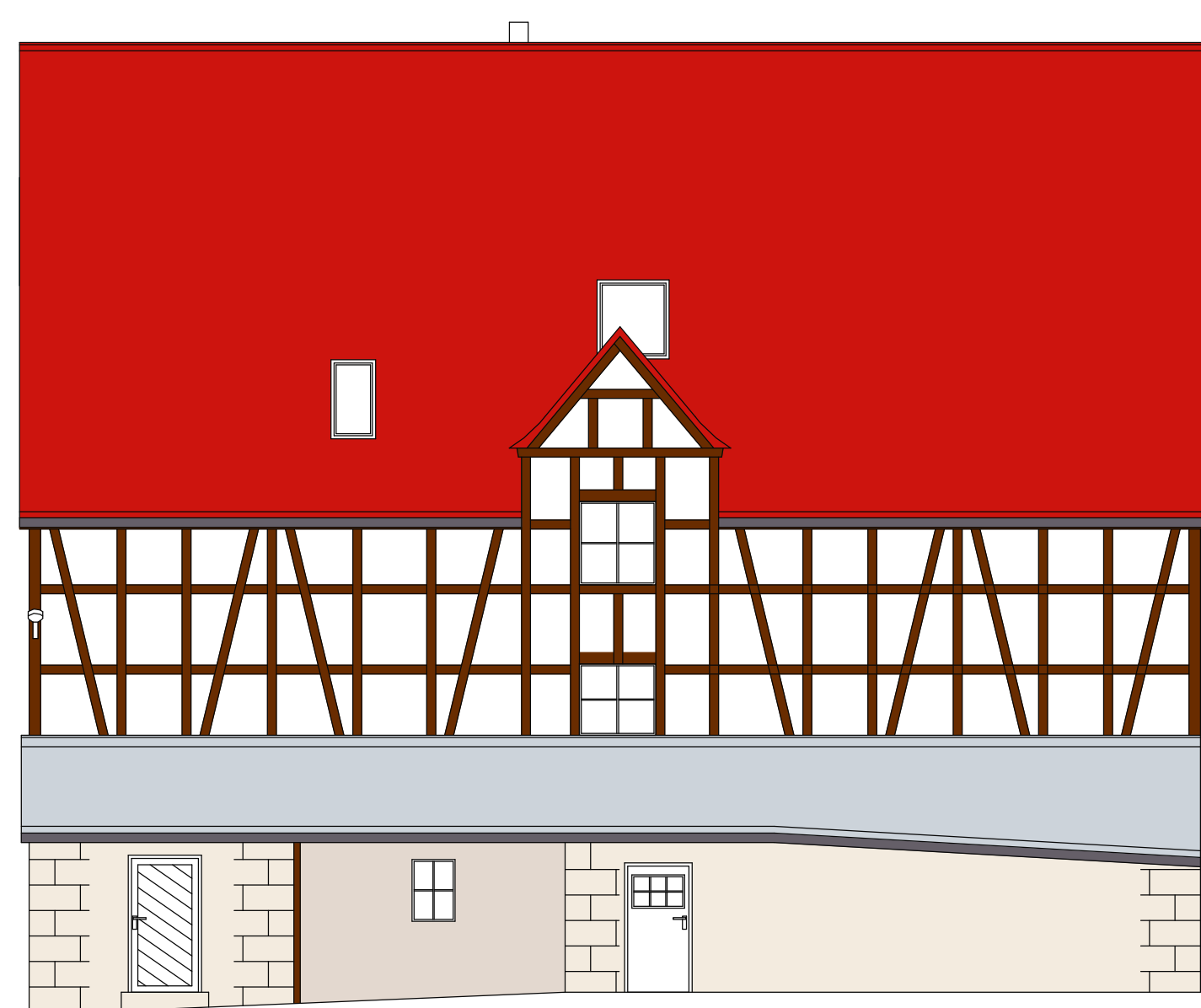
Ansicht Süd-Ost



Schnitt A-A



Schnitt Treppe



Ansicht Nord-West



Ansicht Süd-West

## Sanierung Altbau GS Ligusterweg

Ligusterweg 10, 90763 Fürth

**Bauherr:** Stadt Fürth - GWF

Hirschenstr. 2  
90762 Fürth  
t: 0911.974 3418

**Architekt:** werkstattarchitektur.  
Bernd Scheumann, Dipl.Ing.(fh) Architekt  
Friedenshöhe 3  
90613 Großhabersdorf  
t: 09105.99 89 284

**tragwerksplanung:** Ingenieurbüro Lawendel  
Michael Lawendel  
Benno-Strauss-Str. 7a  
90763 Fürth  
t: 0911.97 79 16 70

**Plannr./Datei:** 141010\_ENT\_GR\_Liguster

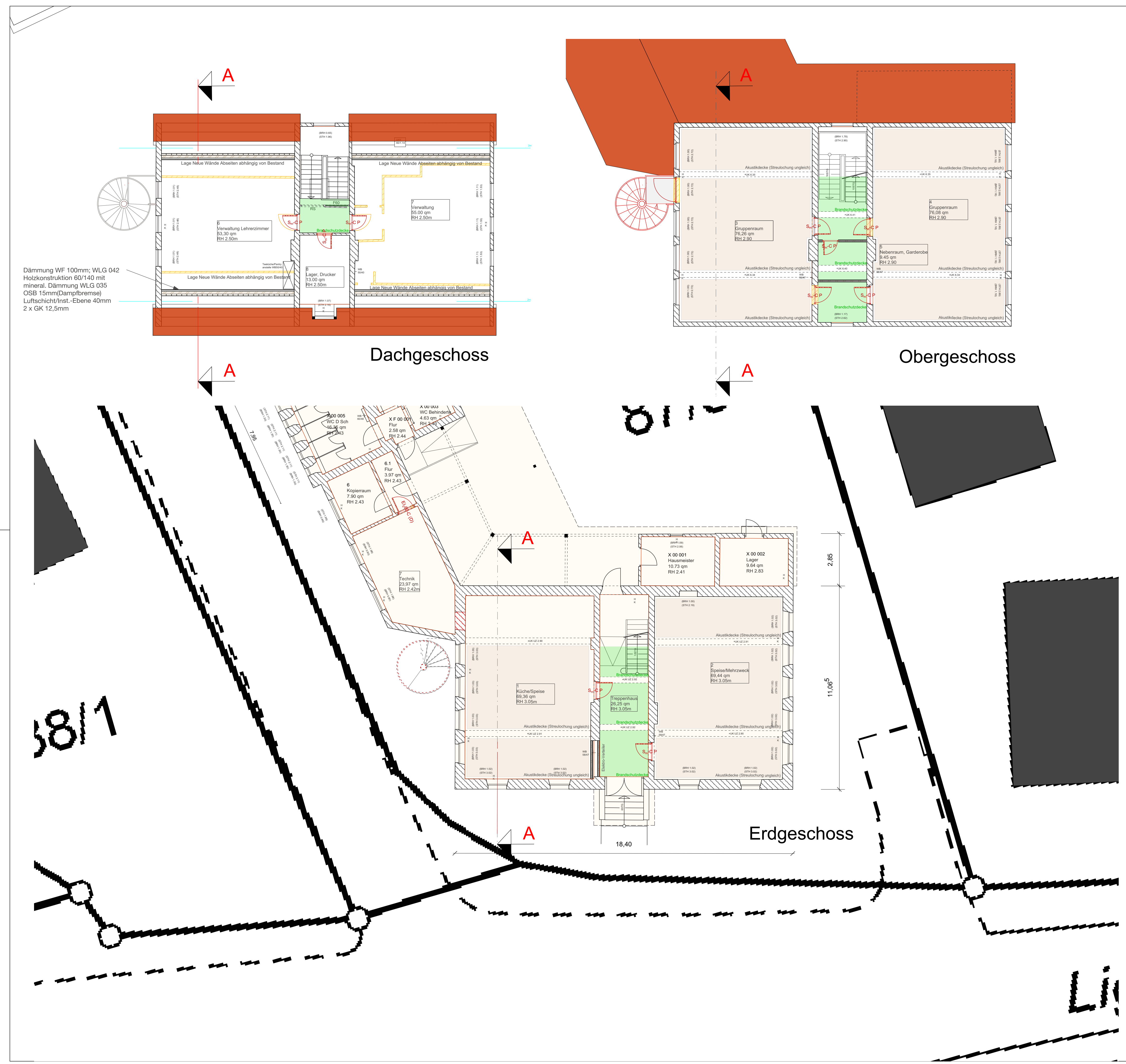
**Zeichnungen**  
Ansichten 1 : 100  
Schnitt 1 : 100

**Gezeichnet:** Großhabersdorf, 29.09.2014/BS

**Stand:** 10.10.2014 **Index:** 1

**Format:** DIN A1 **Maßstab:** 1 : 100

entwurf



Dämmung WF 100mm: WLG 042  
 Holzkonstruktion 60/140 mit  
 mineral. Dämmung WLG 035  
 OSB 15mm(Dampfbremse)  
 Luftschicht/Inst.-Ebene 40mm  
 2 x GK 12,5mm



## Sanierung Altbau GS Ligusterweg

Ligusterweg 10, 90763 Fürth

**Bauherr:** Stadt Fürth - GWF  
 Hirschenstr. 2  
 90762 Fürth  
 t: 0911.974 3418

**Architekt:** werkstattarchitektur.  
 Bernd Scheumann, Dipl.Ing. (fh) Architekt  
 Friedenshöhe 3  
 90613 Großhabersdorf  
 t: 09105.99 89 284

**tragwerksplanung:** Ingenieurbüro Lawendel  
 Michael Lawendel  
 Benno-Strauss-Str. 7a  
 90763 Fürth  
 t: 0911.97 79 16 70

<b>Plannr./Datei:</b>	141010_ENT_GR_Liguster	
<b>Zeichnungen</b>	Erdgeschoss	1 : 100
	Obergeschoss	1 : 100
	Dachgeschoss	1 : 100
<b>Gezeichnet:</b>	Großhabersdorf, 29.09.2014/BS	
<b>Stand:</b>	10.10.2014	<b>Index:</b> 1
<b>Format:</b>	DIN A1	<b>Maßstab:</b> 1 : 100

entwurf

## Beschlussvorlage

SpA/308/2015/1

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 25.03.2015	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

### Straßenbenennung im Gewerbepark Süd

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	<b>Folgende Referenzvorlage vorhanden:</b> SpA/308/2015
<b>Anlagen:</b> Lageplan	

### Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Ältestenrates wird beschlossen, die Straße in die Futuriastraße einzubeziehen.

### Sachverhalt:

Im Gewerbepark Süd wird eine Straße zur Erschließung der dort entstehenden Gewerbeflächen ausgebaut. Diese verläuft ab dem bereits in „Futuriastraße“ benannten Straßenteilstück in Richtung Süden (siehe Lageplan).

Um dort zeitnah Hausnummern vergeben zu können, muss diese Straße benannt werden.

In der Sitzung des Ältestenrates vom 12.03.2015 wurde der Sachverhalt bereits behandelt. Der Ältestenrat schlägt vor, die Straße in die Futuriastraße einzubeziehen.

### Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.		
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 17.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Stadtplanungsamt Zenker, Christian
---------------------------------------

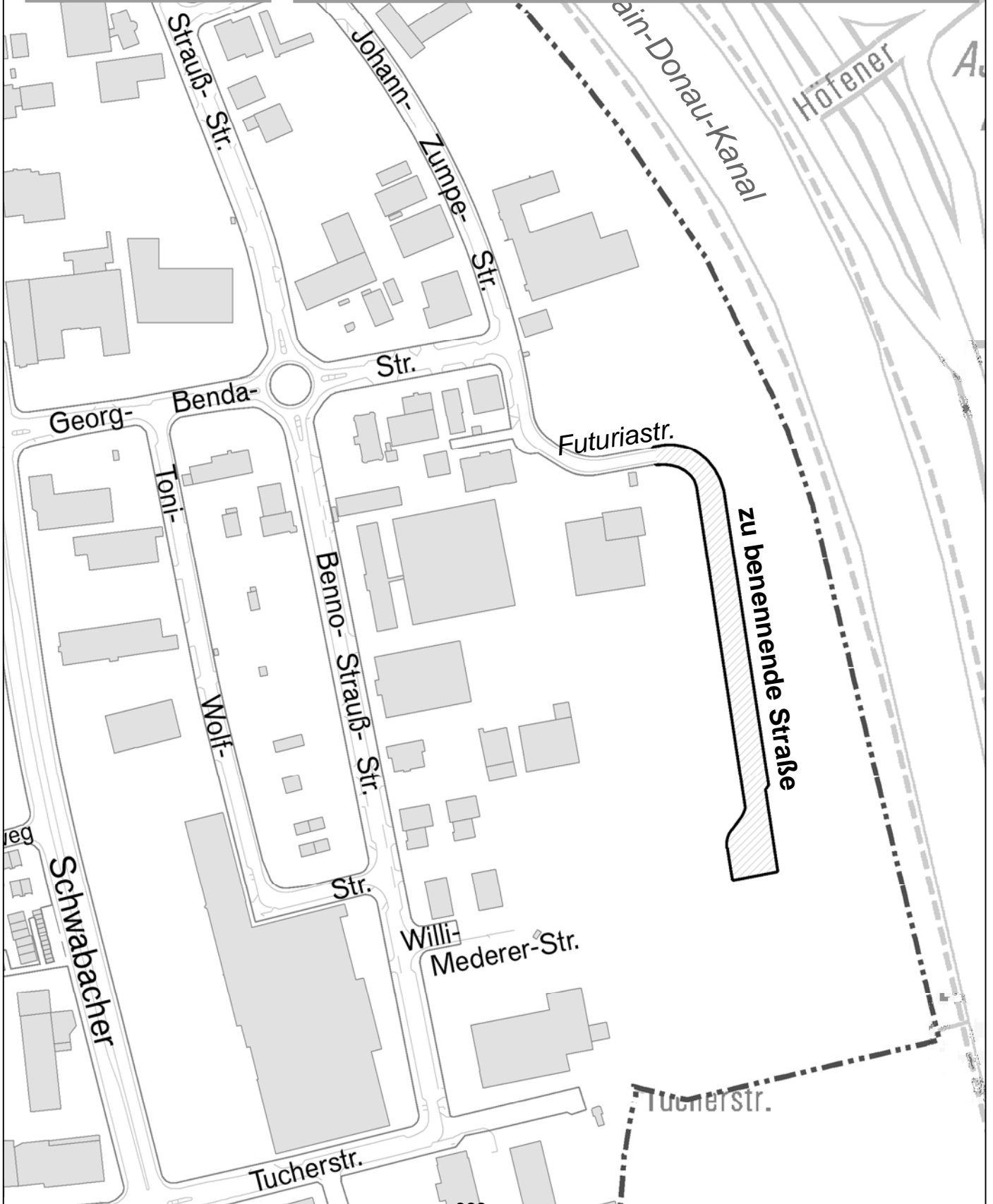
Telefon: (0911) 974-3361
-----------------------------



# Straßenbenennung

im Gewerbepark Süd,  
Verlängerung der Futuriastraße

Stadtplanungsamt / Abt. Vermessung



## Beschlussvorlage

SpA/314/2015/1

### I. Vorlage

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 25.03.2015	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

#### **Straßenbenennung westlich der Stadelner Hauptstraße**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	<b>Folgende Referenzvorlage vorhanden:</b> SpA/314/2015
<b>Anlagen:</b> Lageplan	

#### **Beschlussvorschlag:**

Auf Empfehlung des Ältestenrates wird beschlossen, die Straße in „Dr.-David-Morgenstern-Straße“ zu benennen.

#### **Sachverhalt:**

Westlich der Stadelner Hauptstraße, auf Höhe des Straßäckerweges, ist eine neue Wohnbebauung geplant. Für die zukünftige Vergabe von Hausnummern ist es erforderlich, die dort entstehende Straße zu benennen.

Durch die isolierte Lage der Straße ist es aus Sicht des SpA nicht zwingend notwendig, mit der Benennung Bezug auf die umliegenden Straßen zu nehmen.

In der Umgebung der zu benennenden Straße wird in historischen Karten (z.B. aus dem Jahr 1935) der Gewannname „Herzogenpoint“ verwendet. Um diese historische Beziehung zu bewahren, wäre es denkbar, die Straße in „Am Herzogenpoint“ zu benennen.

Alternativ könnte auch ein Name aus der Vorschlagsliste für Straßenbenennungen verwendet werden.

In der Sitzung des Ältestenrates vom 12.03.2015 wurde der Sachverhalt bereits behandelt. Der Ältestenrat schlägt vor, die Straße in „Dr.-David-Morgenstern-Straße“ zu benennen.

Aus Sicht der Stadtheimatpflege bestehen keine Einwände zu den beiden Vorschlägen.

Das Stadtarchiv (StAM) bevorzugt „Am Herzogenpoint“, da die Straße sehr abgelegen ist und Dr. Morgenstern etwas zentraler gewürdigt werden sollte.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

**Beteiligungen**

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 17.03.2015

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Stadtplanungsamt





Anlage zur

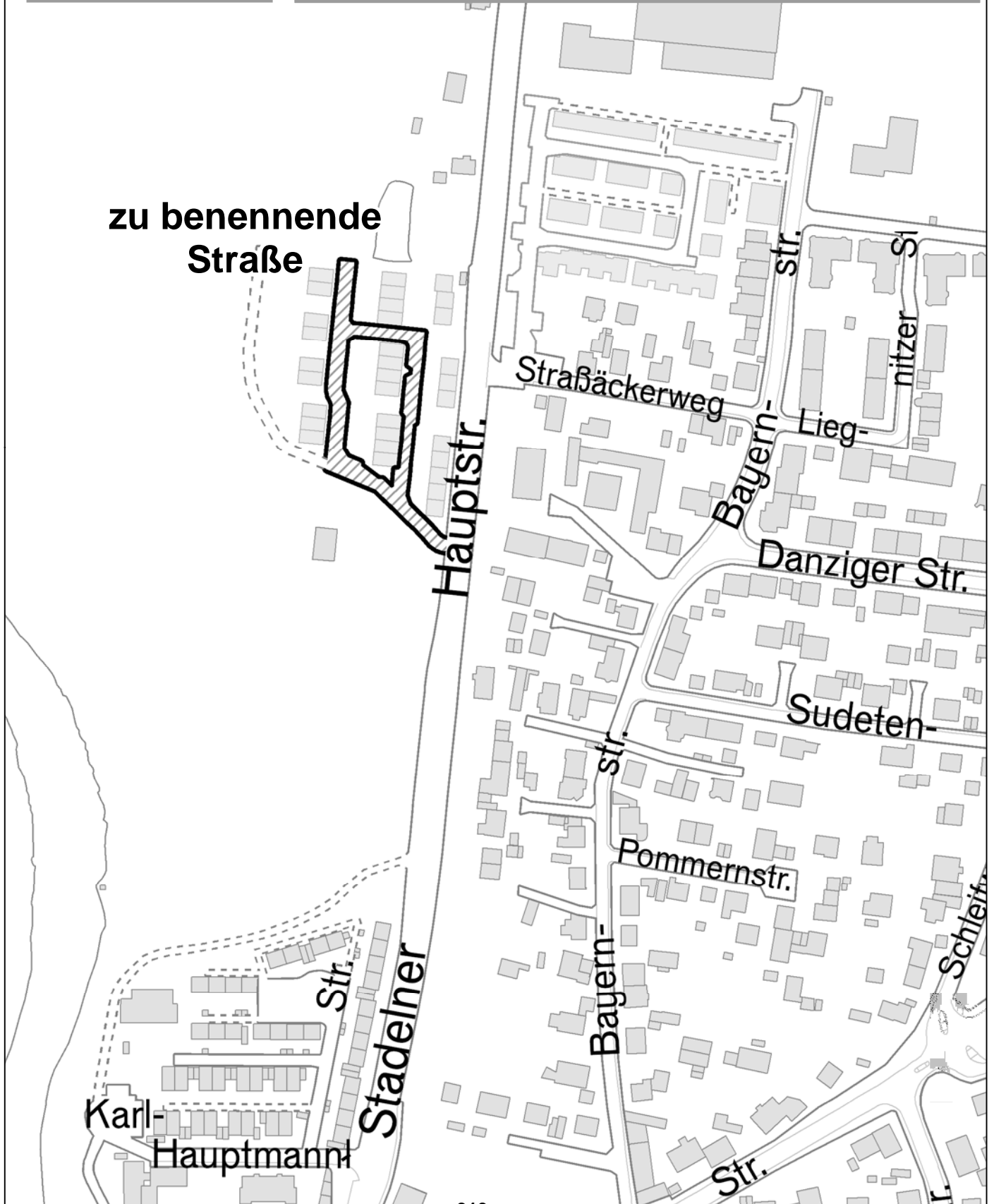
Ö 19

# Straßenbenennung

Benennung der Straße  
westlich der Stadelner Hauptstraße  
auf Höhe des Straßäckerweges

Stadtplanungsamt / Abt. Vermessung

zu benennende  
Straße



**Beschlussvorlage**

Rf. VI/015/2015

**I. Vorlage**

<b>Beratungsfolge - Gremium</b> Stadtrat	<b>Termin</b> 25.03.2015	<b>Status</b> öffentlich - Beschluss
---	-----------------------------	---

**Erweiterungsvorhaben der Wilhelm-Löhe-Hochschule (Universität der Diakonie) im Bereich des Südstadtparks**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<b>Anlagen:</b>	

**Beschlussvorschlag:**

An dem Beschlussvorschlag wird zurzeit mit Nachdruck gearbeitet.  
Der Beschlusstext wird schnellstmöglich nachgereicht.

**Sachverhalt:**

Die Sachverhaltsdarstellung wird ebenfalls nachgereicht.

**Finanzierung:**

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

**Beteiligungen**

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Referat VI**

Fürth, 19.03.2015

---

Unterschrift der Referentin bzw.  
des Referenten

Referat VI

